

**Bericht
des Petitionsausschusses (2. Ausschuss)**

Bitten und Beschwerden an den Deutschen Bundestag

**Die Tätigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen
Bundestages im Jahr 2011**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Allgemeine Bemerkungen über die Ausschussarbeit	7
1.1 Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben	7
1.2 Öffentliche Petitionen	8
1.3 Sitzungen des Petitionsausschusses	9
1.4 Ausübung der Befugnisse	9
1.5 Überweisung an die Bundesregierung zur Berücksichtigung oder Erwägung	9
1.6 Zusammenarbeit mit den Petitionsausschüssen der Landes- volksvertretungen sowie Zusammenarbeit auf europäischer und internationaler Ebene	9
1.7 Bearbeitung von Petitionen	10
1.8 Öffentlichkeits- und Pressearbeit	10
2 Einzelne Anliegen	11
2.1 Bundestag	11
2.2 Bundeskanzleramt	11
2.2.1 Besserer Gesundheitsschutz für Aufsichtspersonen in Berliner Museen	11
2.3 Auswärtiges Amt	12
2.3.1 Kundenorientierung in der deutschen Botschaft	12
2.3.2 Der werdenden Mutter beistehen	12

	Seite
2.3.3 Wie weist man nach, dass man auch wieder nach Hause möchte?	13
2.3.4 Visum zur Familienzusammenführung	13
2.4 Bundesministerium des Innern	13
2.4.1 Organspendeausweis (öffentliche Petition)	14
2.4.2 Personenstandswesen/„Sternenkinder“ (öffentliche Petition)	15
2.4.3 Ausweise – Kinderreisepass (öffentliche Petition)	15
2.4.4 Meldewesen – Zweitwohnung	16
2.4.5 Spätaussiedler	16
2.4.6 Anerkennung Spätaussiedler	16
2.4.7 Humanitäre Hilfe	16
2.4.8 Dublin-II-Verfahren	16
2.5 Bundesministerium der Justiz	17
2.5.1 Forderung nach einer Erweiterung des Grundgesetzes um die Kriterien der sexuellen Orientierung und des Alters (öffentliche Petition)	17
2.5.2 Erleichterte Kündigung von langfristigen Verträgen und bei Wohnortwechsel (öffentliche Petition)	18
2.5.3 Höhere Altersgrenze für Adoptionsbewerber (öffentliche Petition)	18
2.5.4 Einführung einer Richtlinie für ehrenamtliche Betreuungstätigkeit	19
2.5.5 Forderung nach einem mit der Ehe vergleichbaren Status für „eheähnliche Gemeinschaften“	19
2.5.6 Zu lange Bearbeitungszeiten für Patentanträge	20
2.5.7 Kostenfallen im Internet	20
2.5.8 Neue Anklage bei neuer Beweislage (öffentliche Petition)	20
2.5.9 Erweitertes Auskunftsrecht für Versicherte (öffentliche Petition) ..	21
2.6 Bundesministerium der Finanzen	21
2.6.1 Mehr Transparenz und Verlässlichkeit bei Ratingverfahren (öffentliche Petition)	21
2.6.2 Überarbeitung des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes ..	22
2.6.3 Gewährung einer Investitionszulage	23
2.6.4 Abrufbare Kontodaten	23
2.6.5 Anerkennung ehrenamtlichen Engagements	23
2.6.6 Dokumentationszentrum im ehemaligen „KdF“-Bad Prora	24
2.6.7 Nicht beglichene Abfindung trotz Urteil des Arbeitsgerichtes	25
2.6.8 Gleichstellung – eingetragene Lebenspartnerschaft/Ehe (öffentliche Petition)	25
2.6.9 Wechselkennzeichen für Kraftfahrzeuge (öffentliche Petition)	26

	Seite
2.7 Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie	26
2.7.1 Verbraucherschutz – tatsächlicher Herstellungsort (öffentliche Petition)	27
2.7.2 Eigene Domain für staatliche Internetseiten (öffentliche Petition)	28
2.8 Bundesministerium für Arbeit und Soziales	28
2.8.1 Transparenz der Arbeitslosenstatistik (öffentliche Petition)	29
2.8.2 Verdachtskündigung im Arbeitsrecht (öffentliche Petition)	30
2.8.3 Einführung eines allgemeinen gesetzlichen Mindestlohnes	31
2.8.4 Einteilung der Löhne in Ost- und Westtarife (öffentliche Petition)	32
2.8.5 Förderung der beruflichen Weiterbildung durch Praktika (öffentliche Petition)	32
2.8.6 Elternteilzeit und Arbeitslosengeld	33
2.8.7 Sperrung des Arbeitslosengeldbezuges bei Meldeversäumnissen (öffentliche Petition)	34
2.8.8 Regelsätze nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozial- gesetzbuch	34
2.8.9 Überbrückungsdarlehen bei Arbeitsaufnahme nach Arbeits- losengeld-II-Bezug	35
2.8.10 Unterschiedliche Rentenberechnung bei der Deutschen Renten- versicherung Bund und den Regionalträgern	35
2.8.11 Überprüfung der Regelungen zum Hinzuverdienst für Renten	36
2.8.12 Gesetzesänderung zu den unterschiedlichen Freibeträgen	36
2.8.13 Rückerstattung von Rentenbeiträgen	37
2.8.14 Eine 8-Jährige allein zur „Reha“ schicken	37
2.8.15 Doppelter Erfolg: Rehabilitation nach psychischer Erkrankung und Personalaufstockung bei der Deutschen Rentenver- sicherung Bund	37
2.8.16 Übernahme von Wartungskosten für eine Rollstuhlladehilfe	38
2.8.17 Kostenübernahme für eine Umschulung zur Sport- und Gymnastiklehrerin	38
2.8.18 Therapie und Hörgeräteversorgung nach Knalltrauma	38
2.9 Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	39
2.9.1 Änderung des Verbraucherinformationsgesetzes	39
2.9.2 Forderung eines Verbotes gentechnisch veränderter Nahrungs- mittel (öffentliche Petition)	39
2.9.3 Verpflichtung zur Kennzeichnung von sogenanntem Klebe- fleisch (öffentliche Petition)	40
2.9.4 Deklaration von „Analog-Käse“	40
2.9.5 Verpflichtung zur Auszeichnung von Kosmetikartikeln	41
2.9.6 Verbot der Tötung von Küken durch rotierende Messer	41
2.9.7 Kritik an der Fangquotenregelung (öffentliche Petition)	41

	Seite
2.10 Bundesministerium der Verteidigung	42
2.10.1 Fürsorge für Soldaten (öffentliche Petition)	43
2.10.2 Einstellung der Nutzung des Luft-Boden-Schießplatzes Nordhorn	43
2.11 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	43
2.11.1 Rückforderung des Kinderzuschlags	44
2.11.2 Bundeseinheitliche Finanzierung von Frauenhäusern	44
2.11.3 Nachhilfeunterricht von Scientology?	45
2.12 Bundesministerium für Gesundheit	45
2.12.1 Präimplantationsdiagnostik (öffentliche Petition)	46
2.12.2 Verkaufsverbot von Heilpflanzen (öffentliche Petition)	46
2.12.3 Cannabishaltige Fertigarzneimittel (öffentliche Petition)	47
2.12.4 Leistungen für Contergan-Opfer	48
2.12.5 Abkommen über Soziale Sicherheit (öffentliche Petition)	48
2.13 Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung	49
2.13.1 Lärmschutz – stillgelegte Züge nördlich des Bahnhofes Wünsdorf	50
2.13.2 Lärmschutz – Ortsdurchfahrt der Deutschen Bahn in Boizenburg	51
2.13.3 Streckenführung im Bereich der Deutschen Bahnen	51
2.13.4 Beschwerde über Verwaltungshandeln des Wasser- und Schiffahrtsamtes	51
2.13.5 Baurecht (öffentliche Petition)	52
2.13.6 Bundesstraßen	52
2.13.7 Sicherheit im Straßenverkehr (öffentliche Petition)	52
2.13.8 Zulassung zum Straßenverkehr	53
2.13.9 Führerschein	53
2.14 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktor- sicherheit	53
2.14.1 An- und Ausschalter für den Standby- und Netzwerkbetrieb bei elektrischen Geräten (öffentliche Petition)	54
2.14.2 Errichtung von Windkraftanlagen im unterfränkischen „Ochsenfurter Gau“	54
2.14.3 Erhalt und Ausbau des deutschen Forschungsvorsprungs auf dem Gebiet solarer Energie	55
2.14.4 Verbot von Geo-Engineering (öffentliche Petition)	55
2.15 Bundesministerium für Bildung und Forschung	55
2.15.1 Zugang zu wissenschaftlichen Publikationen für alle (öffentliche Petition)	56
2.15.2 Zu alt für den Master?	56

	Seite
2.16 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	56
3 Abkürzungsverzeichnis	58
Anlagen zum Bericht des Petitionsausschusses	
1 Statistik über die Tätigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages im Jahr 2011	61
A. Posteingänge mit Vergleichszahlen ab 1980	61
B. Postausgänge mit Vergleichszahlen ab 1980	62
C. Aufgliederung der Petitionen	63
a) nach Zuständigkeit	63
b) nach Personen	64
c) nach Herkunftsländern	65
D. Art der Erledigung der Petitionen	68
E. Übersicht der Neueingänge mit Vergleichszahlen (und Massenpetitionen) seit 1980	69
F. Abgabe der Petitionen an die zuständigen Landesvolks- vertretungen 2011	70
G. Massen- und Sammelpetitionen 2011	71
H. Öffentliche Petitionen 2011	72
2 Die Erledigung von Berücksichtigungs- und Erwägungs- beschlüssen	74
A. Berücksichtigungsbeschlüsse und ihre Erledigung im Jahr 2011 ...	74
B. Erwägungsbeschlüsse und ihre Erledigung im Jahr 2011	75
3 Verzeichnis der Mitglieder des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages	80
4 Organisationsübersicht der Unterabteilung Petitionen und Eingaben der Verwaltung des Deutschen Bundestages	81
5 Übersicht der Petitionsausschüsse und Bürgerbeauftrag- ten in der Bundesrepublik Deutschland	82
6 Verzeichnis der Ombudseinrichtungen und Petitions- ausschüsse im europäischen Raum	85
7 Ombudsmann-Institute	89

	Seite
8	
Rechtsgrundlagen	90
I. Regelungen zum Petitionsrecht im Grundgesetz	90
II. Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (Gesetz nach Artikel 45c des Grundgesetzes)	91
III. Regelungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundes- tages, die das Petitionswesen betreffen	92
IV. Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Verfahrensgrundsätze)	93
9	
Informationsblatt, das mit der Eingangsbestätigung auf eine Ersteingabe versandt wird	102

1 Allgemeine Bemerkungen über die Ausschussarbeit im Jahr 2011

1.1 Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben

2011 wurden 15 191 Eingaben und Petitionen beim Petitionsausschuss eingereicht. Daraus errechnet sich, bei 254 Werktagen ein täglicher Durchschnitt von etwa 60 Zuschriften. 5 112 davon gingen auf elektronischem Wege, also als Web-Formular über www.bundestag.de ein. Diese Zahlen stellen gegenüber dem Vorjahr – erneut – einen Rückgang dar, der aber im Laufe einer Wahlperiode als normal eingestuft werden kann. Nicht in dieser Zahl enthalten sind zum Beispiel Nachträge der Petenten (14 204), oder Stellungnahmen der Behörden (9 374) wodurch sich das gesamte postalische Aufkommen bereits nicht unerheblich vergrößert.

Werden noch die Massenzuschriften hinzu gezählt, ergibt sich ein vollkommen anderes Bild. Allein zu den im Internet veröffentlichten Petitionen wurden 500 000 elektronische Mitzeichnungen registriert. Nimmt man noch die Unterstützer per Post und Fax hinzu, dann verdoppelt sich die Zahl derjenigen, die sich hilfeschend an das Parlament wandten.

Im vergangenen Jahr behandelte der Ausschuss abschließend 15 136 Eingaben. Zu beachten ist, dass auch 2011 wieder Überhänge aus dem Vorjahr dabei waren, da nicht alle Petitionen innerhalb der Frist eines Jahres abgearbeitet werden können.

728 Petitionen wurden vom Ausschuss zu Einzelberatungen aufgerufen, weil diese Beratungen auf Grund der Voten vorgeschrieben, wegen unterschiedlicher Vorschläge der berichterstattenden Abgeordneten erforderlich, oder von Mitgliedern des Ausschusses ausdrücklich erwünscht waren. Zehn dieser Einzelberatungen fanden im Rahmen von öffentlichen Sitzungen des Ausschusses statt. Die Mehrzahl der Vorgänge wurde abschließend in Form von Aufstellungen und Verzeichnissen beraten, da sich die Berichterstatter bereits im Vorfeld hinsichtlich der vorgeschlagenen Voten einig waren, oder grundsätzlich auf die Verabschiedung einer Beschlussempfehlung mit eingehender Begründung verzichtet werden konnte. Dabei handelt es sich zum Beispiel um Vorgänge, bei denen die um Stellungnahme gebetenen Behörden die Gelegenheit nutzten und Fehler einräumten und/oder umgehend Änderungen im Sinne des Petenten vornahmen. Aber in manchen Fällen waren es auch die Petenten selbst, die nach eingehender Erläuterung der Sach- und Rechtslage einsahen, dass eine weitere Behandlung ihrer Petition zu keinem Erfolg führen würde, und deshalb auf eine Fortführung verzichteten.

Die Rangliste der Zuständigkeiten der einzelnen Bundesministerien weist wiederum das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit 22 Prozent der Eingaben als das Ressort aus, zu dem die meisten – insgesamt 3 346 Zuschriften – gingen. Die zweite Stelle übernahm das Bundesministerium der Justiz mit 12 Prozent und 1 885 Eingaben, gefolgt vom Bundesministerium der Finanzen mit 1 478 Petitionen. Das Bundesministerium des Innern mit 1 424 und das Bundesministerium für Verkehr, Bau

und Stadtentwicklung mit 1 334 Eingaben belegen die Plätze 4 und 5.

Die größte Steigerungsrate gegenüber dem Vorjahr ist beim Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zu verzeichnen (+324) gefolgt vom Bundesministerium für Umwelt (+119). Erheblich weniger Eingaben als im Vorjahr entfallen auf die Bereiche des Bundesministeriums für Finanzen (-378) sowie des Bundesministeriums für Gesundheit (-353). Betrachtet man die Verteilung der Neueingaben auf die einzelnen Bundesländer, kann es nicht verwundern, dass das bevölkerungsreichste Bundesland Nordrhein-Westfalen auch bei den Neueingaben an der Spitze liegt und das Saarland und Bremen die Schlusslichter bilden.

Aussagekräftiger indes ist eine Umrechnung der absoluten Zahlen auf die im Durchschnitt auf eine Million Einwohnerinnen und Einwohner entfallenden Eingaben. Zwar stehen hier die langjährigen Rivalen um den Spitzenplatz – nämlich Berlin und Brandenburg – erneut an der Spitze. Die in früheren Jahren zu beobachtende Phalanx der ostdeutschen Bundesländer wird diesmal jedoch unterbrochen durch Rheinland-Pfalz auf Platz 5. Auf den letzten Plätzen dieser Reihung findet man die Bundesländer Baden-Württemberg und das Saarland.

Die am meisten gestellte Frage ist jedes Jahr die nach dem Anteil der positiv erledigten Eingaben, also in wie vielen Fällen konnte der Petitionsausschuss sagen, dass die Eingabe im Sinne des Petenten erfolgreich war. Wenn man die Gesamtzahl der behandelten Petitionen analysiert, ist festzustellen, dass mehr als ein Drittel der Vorgänge im weiteren Sinne positiv erledigt wurden, wobei einige Anfragen der Petenten bereits im Vorfeld des parlamentarischen Verfahrens abgeschlossen werden konnten. Oft bewirkten bereits Stellungnahmeersuchen des Petitionsausschusses bei den staatlichen Stellen eine gründlichere Abwägung des Für und Wider als im vorhergehenden Antragsverfahren der Petenten ohne Beteiligung des Ausschusses. Vor allem wurde nochmals geprüft, welche Spielräume für den Petenten ausgeschöpft werden könnten, und ob alles Mögliche unternommen wurde, um die Probleme sowohl bürgerfreundlich als auch zeitnah zu lösen. Es kam aber auch einige Male vor, dass ausführliche Gespräche der Berichterstatter unter Beteiligung von Vertretern der Bundesregierung notwendig waren, um Lösungswege aufzuzeigen. Das ist auch eine der Kernaufgaben des Ausschusses, dort Veränderungen zu bewirken, wo es notwendig erscheint.

Leider waren auch im Jahre 2011 wieder einige Zuschriften dabei, die nicht die Voraussetzung für eine Petition im Sinne von Artikel 17 des Grundgesetzes (GG) erfüllten. Insbesondere waren dies Zuschriften, in denen die Menschen ihre allgemeinen Sorgen und Nöte mitteilten oder auch lediglich Anregungen für vermeintliche Verbesserungen gaben. Das gesamte Spektrum an politischen und gesellschaftlichen Themen wurde von den mit der Bearbeitung der Eingaben betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Ausschussdienstes sorgfältig gelesen und beantwortet. Soweit es ihnen möglich war, halfen sie den Einsendern mit einem Rat oder einem Hinweis, über-

sandten Informationsmaterial oder leiteten die Zuschriften an die zuständigen Stellen weiter. Nicht beantwortet wurden jedoch Schreiben mit beleidigendem Inhalt.

Angesichts des hohen Arbeitsaufwandes des Petitionsausschusses kommt erschwerend hinzu, dass sich einige wenige Petenten mit großer Regelmäßigkeit nicht mit persönlichen Anliegen, sondern mit Bitten höchst allgemeiner Art an den Ausschuss wenden. In gleicher Weise gilt dies für solche Petenten, die Verfahrensfragen in unangemessener Weise verselbstständigen, ohne dass dies etwas für die Sachbehandlung der Petition bringt. Selbstverständlich gilt auch für diesen – zum Glück kleinen – Personenkreis das Recht aus Artikel 17 Grundgesetz. Der Ausschuss sieht sich daher in erster Linie als Anwalt derjenigen, die hilfebedürftig sind und ernst zu nehmende Anliegen vortragen.

Immer wieder gingen auch Petitionen ein, die nicht im Zuständigkeitsbereich des Bundes lagen, sondern sich auf Landeseinrichtungen bezogen. Diese leitete der Ausschuss zuständigkeitshalber den Landesvolksvertretungen zur eigenständigen Bearbeitung zu.

Erwähnt werden müssen auch die Vorgänge, in denen der Petitionsausschuss aufgrund der verfassungsmäßig garantierten Unabhängigkeit der Justiz nicht tätig werden konnte. So ist es dem Ausschuss nicht möglich, Beschwerden über gerichtliche Entscheidungen zu bearbeiten, Urteile zu überprüfen, sie abzuändern oder gar aufzuheben. Vielen Petentinnen und Petenten musste mitgeteilt werden, dass der Deutsche Bundestag aufgrund der Gewaltenteilung keine globale parlamentarische Prüfung von Gerichtsurteilen vornehmen, sondern im Einzelfall nur tätig werden kann, wenn der Bund in öffentlich-rechtlichen Streitfällen Prozesspartei ist. Dafür kommen lediglich drei Fallkonstellationen in Frage:

- wenn mit der Petition von der zuständigen Stelle des Bundes ein bestimmtes Verhalten als Prozessbeteiligte verlangt wird;
- wenn die zuständige Stelle des Bundes in der Petition aufgefordert wird, ein ihr günstiges Urteil nicht zu vollstrecken;
- wenn eine gesetzliche Regelung gefordert wird, die die mit der Petition angegriffene Rechtsprechung für die Zukunft ausschließen würde.

1.2 Öffentliche Petitionen

Das Instrument der so genannten öffentlichen Petitionen, ursprünglich als Modellversuch gestartet, ist inzwischen zu einer ständigen Einrichtung geworden. Dadurch ist die Angebotspalette des Ausschusses verbessert und erweitert worden. Die Zahlen sprechen für sich, wenn monatlich zwischen 30 und 80 neue Petitionen im Internetportal des Bundestages eingestellt werden und bezogen auf das Berichtsjahr dazu 66 000 Diskussionsbeiträge eingehen.

Durch die Veröffentlichung von Petitionen im Internet werden der Öffentlichkeit Themen von allgemeinem Interesse vorgestellt. Dabei können die Internetnutzer in eigen-

nen Foren Diskussionsbeiträge sowie durch Eintrag in eine Unterstützerliste ihre Meinung zu den jeweiligen Themen darstellen. Seit dem Auslaufen des Modellversuchs bietet das System erheblich mehr Möglichkeiten zur Diskussion und dank der Oberfläche auch eine bessere Übersichtlichkeit und einen schnelleren Zugriff. Inzwischen hat auch die Zahl der Beteiligungen ein stabiles Niveau erreicht. Die Zahl der auf der Internetseite des Petitionsausschusses angemeldeten Nutzer verzeichnete im Verlauf der letzten Jahre einen stetigen Zuwachs und liegt jetzt bei 1,2 Millionen.

4 bis 5 Millionen Seitenaufrufe pro Monat zeigen das rege Interesse aus der Bevölkerung an diesem Angebot des Petitionsausschusses. Unser Internetportal ist damit klarer Spitzenreiter der Internetangebote des Deutschen Bundestages.

So steht neben den herkömmlichen Massen- und Sammelpetitionen ein modernes internetgestütztes Instrument zur Verfügung, welches die Attraktivität des Petitionswesens weiter erhöht und das Verfahren für die Bürgerinnen und Bürger noch transparenter macht, denn auch die abschließende Entscheidung über eine Petition wird einschließlich ihrer Begründung anschließend im Internet veröffentlicht.

Um die Leistungsfähigkeit des Internetportals weiter zu steigern und die Attraktivität des Angebotes zu erhöhen, wird zwischenzeitlich an einer Neuentwicklung gearbeitet, die ab der Sommerpause 2012 zur Verfügung stehen soll – noch übersichtlicher gestaltet und mit einer besseren Menüführung ausgestattet.

Zu Themen, denen ein großer Zuspruch im Internet zuteil wurde, finden öffentliche Beratungen des Ausschusses statt, bei denen die jeweiligen Petenten nicht nur Anwesenheits- sondern auch Rederecht haben, um ihre Petition eingehender darzustellen. 2011 wurden in vier Sitzungen zehn Eingaben öffentlich beraten.

Hervorzuheben sind dabei die Themen:

- den Klimaschutz als Staatsziel im Grundgesetz zu verankern
- die Finanztransaktionssteuer
- Petitionen für und gegen die Aufnahme der deutschen Sprache als Amtssprache ins Grundgesetz
- Petitionen gegen den Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen
- der Gesetzentwurf zur nachhaltigen und sozial ausgewogenen Finanzierung der Gesetzlichen Krankenversicherung
- Nukleare Ver- und Entsorgung

Diese Sitzungen fanden bei den Petentinnen und Petenten großen Anklang, geben sie ihnen doch die Möglichkeit, in unmittelbarem Kontakt mit ihrem Parlament zu sein und ihre Themen in das laufende Politikgeschäft einzubringen. Darüberhinaus werden diese Sitzungen auch durch das Parlamentsfernsehen übertragen.

2011 wurden 649 Petitionen im Internet veröffentlicht, diskutiert und mitgezeichnet. Nicht alle Wünsche der Petentinnen und Petenten nach Veröffentlichung konnten Berücksichtigung finden, etwa weil sie sehr persönliche Bitten und Beschwerden betrafen, die schon aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zur Veröffentlichung geeignet waren, weil zum Thema bereits eine andere sachgleiche Petition vorlag, deren parlamentarische Beratung bereits weiter fortgeschritten oder abgeschlossen war oder weil andere zwingende Gründe vorlagen.

Die Ablehnung der Veröffentlichung einer Petition darf keinesfalls mit einer Ablehnung der Petition selbst verwechselt werden. Jede Petition wird entgegengenommen, geprüft und beschieden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der Petitionsausschuss mit dem Instrument „öffentliche Petition“ einen wichtigen Beitrag zu mehr Demokratie leistet.

1.3 Sitzungen des Petitionsausschusses

2011 fanden 26 Sitzungen des Petitionsausschusses statt. In den Sitzungen wurden insgesamt 728 Petitionen zur Einzelberatung aufgerufen. Bei vier Sitzungen handelte es sich um öffentliche Sitzungen. Dort wurden zehn Petitionen behandelt.

Die Ergebnisse seiner Beratungen legte der Petitionsausschuss dem Bundestag in Form von 174 Sammelübersichten als Beschlussempfehlungen zur Erledigung von insgesamt 6 387 Petitionen vor. Diese Sammelübersichten können auch im Internet als Drucksachen unter www.bundestag.de eingesehen werden.

Der Bericht des Ausschusses über seine Tätigkeit im Jahr 2010 erschien am 28. Juni 2011 und wurde von der Vorsitzenden Kersten Steinke, MdB (DIE LINKE.) im Beisein des stellvertretenden Vorsitzenden Gero Storjohann, MdB (CDU/CSU) und der Obleute der Fraktionen Günter Baumann, MdB (CDU/CSU), Klaus Hagemann, MdB (SPD), Stephan Thomae, MdB (FDP), Ingrid Remmers, MdB (DIE LINKE.) und Memet Kilic, MdB (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) an den Bundestagspräsidenten Prof. Dr. Norbert Lammert, MdB (CDU/CSU), übergeben. Eine eingehende Beratung des Tätigkeitsberichts fand am 21. September 2011 im Plenum statt.

1.4 Ausübung der Befugnisse

Im Verlauf des Jahres machte der Ausschuss drei Mal von den ihm aufgrund des Grundgesetzes eingeräumten besonderen Befugnissen Gebrauch, indem er Ortsbesichtigungen durchführte, nämlich zur Trassenführung der S-Bahn bei Fürth, zur Nutzung der Ferienanlage Prora auf Rügen sowie zum Bau einer Ortsumgehung bei Ratzeburg.

Insgesamt fanden 32 Berichterstattergespräche zu den verschiedensten Themen statt, wobei es sich in der Regel um Gespräche mit Vertretern der Ministerien handelte, um im Vorfeld von Beschlussempfehlungen des Ausschusses oder zur Nachbereitung von Antworten der Bundesregierung auf Beschlüsse des Deutschen Bundestages

zu Petitionen sensible Einzelfälle zu klären. Als Beispiele seien hier die Themenbereiche

- Bankenwesen
- GEMA
- Lärmschutz im Luftverkehr
- die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts

genannt.

1.5 Überweisung an die Bundesregierung zur Berücksichtigung oder Erwägung

Im Rahmen der Möglichkeiten, die nach den Verfahrensgrundsätzen des Petitionsausschusses zur Erledigung einer Petition in Betracht kommen, sind die Berücksichtigungs- und Erwägungsbeschlüsse von hervorgehobener Bedeutung. Der Beschluss, eine Petition der Bundesregierung „zur Berücksichtigung zu überweisen“, ist ein Ersuchen des Deutschen Bundestages an die Bundesregierung, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen. Lautet der Beschluss, die Petition der Bundesregierung „zur Erwägung zu überweisen“, so handelt es sich um ein Ersuchen des Deutschen Bundestages an die Bundesregierung, das Anliegen des Petenten noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

2011 überwies der Deutsche Bundestag der Bundesregierung 17 Petitionen zur Berücksichtigung und 11 Petitionen zur Erwägung.

1.6 Zusammenarbeit mit den Petitionsausschüssen der Landesvolksvertretungen sowie Zusammenarbeit auf europäischer und internationaler Ebene

Der Besucherstrom zum Petitionsausschuss des Bundestages reißt nicht ab, auch wenn die Zahl der inländischen Besucher im Berichtsjahr leicht zurückging, da sich die meisten Landesparlamente in den Jahren zuvor schon sehr intensiv über das System e-Petitionen des Bundestages informiert hatten. Dafür empfing der Ausschuss vermehrt Gäste aus dem Ausland.

Aus Deutschland besuchten neben Vertretern des Bayerischen, des Sächsischen und des Thüringischen Landtages auch der Petitionsausschuss des Landtages Nordrhein-Westfalen (NRW) sein Pendant im Bundestag. Dem Besuch des Petitionsausschusses war der Besuch des Präsidiums des Landtags von NRW vorausgegangen.

Aus dem Ausland kamen Delegationen aus Tschechien, Aserbaidschan, Irak, Kirgisien, aus der chinesischen Provinz Guangdong sowie aus zwei Bundesstaaten Nigerias. Als Einzelpersonen informierten sich der Vorsitzende des australischen Petitionsausschusses, John Murphy, und der ungarische Bürgerbeauftragte, Prof. Dr. Máté Szabó.

Ebenso konnte eine Delegation des Petitionsausschusses des Europäischen Parlaments im Bundestag begrüßt werden. Auch hier galt das Interesse dem Verfahren der e-Petitionen und der Diskussionen im Internet.

In dem Berichtsjahr unternahm der Ausschuss drei Delegationsreisen. Die erste führte im März nach Schottland und England. Da der Petitionsausschuss die Idee der elektronischen Petition 2005 aus Edinburgh mitgebracht und erprobt hatte, war für die schottischen Kolleginnen und Kollegen die deutsche Weiterentwicklung von großem Interesse. In London wurde der Besuch britischer Abgeordneter beim Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages erwidert. Dabei wurden Fragen um die Schaffung eines Petitionsausschusses beim britischen Parlament erörtert und Gespräche bei weiteren Ombudseinrichtungen geführt.

Im April besuchte der Ausschuss Warschau und führte dort Gespräche mit den Kollegen des Sejm und des Senats. Sehr herzlich war auch das Gespräch mit der Bürgerbeauftragten Polens, Frau Prof. Dr. Irena Lipowicz, die die Delegation u. a. bat, die deutschen Medien darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Konzentrationslagern während des Zweiten Weltkrieges nicht um polnische Konzentrationslager handelte, sondern um deutsche, auch wenn diese heute auf polnischem Boden lägen. Deutsche Zeitungen würden dies häufig falsch bezeichnen. Ein weiterer Punkt in allen Gesprächen war der Schutz der deutschen Minderheit in Polen.

Im Dezember 2011 besuchte der Ausschuss die Knesset in Jerusalem und traf dort den neugewählten Vorsitzenden des Petitionsausschusses, David Azoulay, mit dem intensiv über das Gesetz zu den Nichtregierungsorganisationen (NROs) diskutiert wurde. Auch besuchte die Delegation die Organisation des State Comptrollers und Ombudsmanns Israels. Das sehr dichte Programm führte den Ausschuss auch nach Ramallah, wo er sich in Gesprächen mit den palästinensischen Behörden ein Bild über die Probleme der dort lebenden Menschen machte.

Im internationalen Netzwerk des Europäischen Ombudsmann Instituts (EOI) nahm Günter Baumann, MdB, für den Ausschuss im September an der jährlichen Tagung in Novi Sad (Serbien) teil, bei der dieses Mal über eine Satzungsänderung entschieden wurde. Der stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses, Gero Storjohann, MdB, referierte im Oktober beim 8. Nationalseminar des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten in Kopenhagen über die Europäische Bürgerinitiative, die im Vertrag von Lissabon verankert und am 1. April 2012 in Kraft getreten ist.

1.7 Bearbeitung von Petitionen

Artikel 17 Grundgesetz besagt: „Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.“

Neben dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages haben auch die Volksvertretungen der Länder Ausschüsse, die sich mit Eingaben befassen. Hinzu kommt eine große Anzahl öffentlicher als auch privat-wirtschaftlicher Schlichtungsstellen, Ombudseinrichtungen oder spezielle Beauftragteinrichtungen, die sich als Adressaten für Bitten und Beschwerden anbieten. Das macht es

zunehmend schwerer sich zu entscheiden, an wen man sich im Einzelfall sinnvollerweise wendet.

Der Petitionsausschuss legt großen Wert darauf, dass die öffentliche Verwaltung organisatorisch in der Lage ist, Bitten und Beschwerden bürgernah und effizient zu bearbeiten. Die Entscheidungen hierüber liegen bei den jeweiligen Verwaltungen. Es gehört nicht zu den Aufgaben des Parlaments und seines Petitionsausschusses in die Organisationsgewalt der Exekutive einzugreifen.

Ein effizientes Petitionswesen bedarf einer angemessenen organisatorischen und personellen Ausstattung für seine Arbeit. Deshalb kommt es im Interesse einer wirksamen parlamentarischen Bearbeitung von Bitten und Beschwerden weiterhin darauf an, dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages ausreichende Ressourcen zur Verfügung zu stellen, um die durch die Wahrnehmung des Petitionsrechts ausgeübte parlamentarische Kontrolle gegenüber der Exekutive in angemessener Form ausüben zu können. Besonders die zunehmende Entwicklung und Nutzung des Mediums Internet wird in der nahen Zukunft in noch stärkerem Maße eine Herausforderung im Hinblick auf eine zeitnahe Bearbeitung der Eingaben und die unverzichtbare Moderation der Diskussionsforen darstellen.

1.8 Öffentlichkeits- und Pressearbeit

Zum ersten Mal lud die Bundespressekonferenz den Petitionsausschuss ein, sich zum Jahresbericht den Fragen der Hauptstadtresse zu stellen.

Die öffentlichen Sitzungen des Ausschusses wurden durch das Parlamentsfernsehen sowie via Web-TV live übertragen. Die Aufzeichnungen dieser Sendungen können über den ‚Video-on-Demand‘-Dienst von der Internetseite des Bundestages heruntergeladen werden.

Des Weiteren beteiligte sich der Petitionsausschuss auch 2011 an den Informationsständen des Deutschen Bundestages auf Messen. Mitglieder des Ausschusses führten, begleitet von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Ausschussdienstes, in Freiburg, Hamburg und Dresden Bürgersprechstunden durch, um über ihre Arbeit und das Petitionswesen zu informieren und die Bürgerinnen und Bürger zu beraten. Einige Bitten und Beschwerden wurden dort auch entgegen genommen.

Eine weitere Gelegenheit, den Bürgern die Arbeit des Petitionsausschusses näher zu bringen, war der Tag der Ein- und Ausblicke in den Liegenschaften des Deutschen Bundestages. Im Paul-Löbe-Haus konnten die Besucher die moderierten Podiumsdiskussionen mit den Abgeordneten verfolgen und sich anschließend selbst in die Diskussion einbringen oder in Einzelgesprächen ihre persönlichen Anliegen mit den Abgeordneten erörtern.

Zu den drei Ortsterminen des Ausschusses in Fürth, in Prora auf Rügen und in Ratzeburg waren auch die örtlichen Pressevertreter eingeladen. Es wurde ausführlich über den Besuch des Petitionsausschusses berichtet, wie sich dieser gemeinsam mit den Petenten und Vertretern

der zuständigen Verwaltungen ein Bild von der Situation ‚vor Ort‘ machte.

Speziell für die Zielgruppe der Jugendlichen wurde die Arbeit des Ausschusses bei dem Jugendmedienworkshop des Deutschen Bundestages vorgestellt und besprochen. Bei der Konferenz ‚Parli@ments on the Net IX‘ wurde das Internetportal des Ausschusses präsentiert und eingehend diskutiert.

Mittlerweile ist die Seite ‚e-Petitionen‘, ein zentraler und schon lange nicht mehr wegzudenkender Bestandteil der Öffentlichkeitsarbeit des Petitionsausschusses. Die durchschnittliche Klickrate auf <https://epetitionen.bundestag.de> beträgt vier bis fünf Millionen im Monat.

Weitere Informationen über den Ausschuss können im Netz auf der Internetseite des Bundestages unter: www.bundestag.de/petitionen abgerufen werden. Diese Seite ist ausschließlich dem Petitionsausschuss, seinen Aufgaben und seiner Arbeit gewidmet. Das Angebot „Petitionswesen im Deutschen Bundestag“ bietet Antworten auf Fragen, die immer wieder gestellt werden. Eine Verlinkung zu „heute im bundestag (hib)“ bietet zusätzlich die Gelegenheit, sich jeweils unmittelbar nach den Sitzungen des Ausschusses über die Beschlussfassung zu einem interessanten Fall zu informieren.

Im Übrigen steht der Petitionsausschuss örtlichen, regionalen, überregionalen und internationalen Medien- und Pressevertretern als tägliche Anlaufstelle für Informationen bezüglich der Beratung von Petitionen zur Verfügung.

Die Tätigkeitsberichte des Ausschusses wie auch weitergehende Informationsmaterialien werden in einer modernen, ansprechenden Form und Darstellung angeboten. Die durchweg positive Resonanz bestätigt das Interesse an der Arbeit des Ausschusses. Einige Basisinformationen werden auch in Fremdsprachen angeboten, um der starken Nachfrage aus dem Ausland nachkommen zu können.

2 Einzelne Anliegen

2.1 Bundestag

Die Eingaben, die den Geschäftsbereich des Deutschen Bundestages betrafen, sind im Berichtszeitraum im Vergleich zum Vorjahr um rund 25 Prozent auf 208 Petitionen zurück gegangen.

Wie bereits in den Vorjahren hatte eine Vielzahl von Eingaben die Leistungen an Mitglieder des Deutschen Bundestages zum Gegenstand. Im Jahr 2011 machte dies etwas mehr als ein Viertel der eingegangenen Eingaben (55 Petitionen) aus. Primär wurde die Erhöhung der Abgeordnetenbezüge kritisiert bzw. es wurde deren Senkung gefordert.

Ebenfalls stark im Blickpunkt der Petenten stand der Gesichtspunkt der Nebentätigkeiten von Mitgliedern des Deutschen Bundestages. Hierauf bezogen sich knapp 10 Prozent der Eingaben (18 Petitionen).

Mehr als die Hälfte der Gesamteingaben zum Deutschen Bundestag (106 Petitionen) hatte Fragen des Gesetzgebungsverfahrens, der Auslegung der Geschäftsordnung und allgemeiner Forderungen im Zusammenhang mit dem Deutschen Bundestag zum Gegenstand. Die Zahl der diesbezüglichen Eingaben ist von 99 auf 106 Eingaben gestiegen. Zahlreiche Petitionen hatten Fragen des Führens akademischer Titel durch Mitglieder des Deutschen Bundestages sowie zur Inanspruchnahme der Wissenschaftlichen Dienste zum Gegenstand. 10 Eingaben wandten sich gegen die Rede von Papst Benedikt XVI. im Deutschen Bundestag.

2.2 Bundeskanzleramt

Zum Bundeskanzleramt erreichten den Petitionsausschuss nicht sehr viele Petitionen, die das Amt selbst betrafen. Insgesamt hat sich zahlenmäßig ein Abwärtstrend bestätigt, der schon 2010 begonnen hatte: von 476 im Jahr 2009 auf 368 im Jahr 2010 und weiter auf 313 im Jahr 2011.

Die meisten Eingaben davon bezogen sich auf den im Bundeskanzleramt angesiedelten Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM). Nach wie vor erreichen den Ausschuss nicht wenige Petitionen zu dem neuen Modell der Rundfunkgebühren, die jedoch wegen der Landeszuständigkeit nur an die Landesparlamente weitergeleitet werden können. Kulturthemen wie Museen oder Denkmalschutz fallen ebenfalls zu großen Teilen in die Landes- oder Kommunalzuständigkeit, was den einen oder anderen Petenten enttäuschen mag, der den Eindruck gewonnen hat, dass es vor Ort nicht gut läuft, und sich daher Unterstützung oder Korrektur von Seiten des Bundes erhoffte.

Ein nicht unerheblicher Teil der Petitionen bezog sich auf die 8. Novellierung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes, die am 31. Dezember 2011 in Kraft trat.

Mit dieser Novellierung wurden u. a. folgende Änderungen eingeführt: Nahe Angehörige erhalten einen einfacheren Zugang zu den Akten Vermisster oder Verstorbener, der überprüfbarer Personenkreis im öffentlichen Dienst wird ausgeweitet, der Zugang zu sachbezogenen Unterlagen wird erleichtert und die 30-jährige Schutzfrist für Unterlagen zu Verstorbenen kann unter bestimmten Voraussetzungen auf bis zu 10 Jahren verkürzt werden. Das Novellierungsgesetz sieht außerdem ein Beschäftigungsverbot vor für ehemalige Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR in der Behörde des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (BStU).

2.2.1 Besserer Gesundheitsschutz für Aufsichtspersonen in Berliner Museen

Eine Petentin, die nicht nur Berliner Museen, sondern auch solche in anderen Ländern der Welt besucht hat, war erstaunt, dass es dem Aufsichtspersonal in den Staatlichen Museen zu Berlin nicht erlaubt sei, sich kurzzeitig zu setzen, um sich etwas zu erholen. Dieser Sachverhalt

wurde ihr mit einem Schreiben der Generaldirektion der Staatlichen Museen zu Berlin im Wesentlichen bestätigt. Es wurde darauf hingewiesen, dass in den Museen die Ausstellungsgegenstände den Besuchern ohne jegliche Absperrungen zugänglich gemacht werden, was allerdings ein hohes Sicherheitsrisiko darstelle. Stehendes Aufsichtspersonal kann nach Auffassung der Generaldirektion diesem Risiko besser entgegenwirken. Die beauftragten Sicherheitsfirmen würden darüber hinaus durch geeignetes Pausen- und Einsatzmanagement dafür Sorge tragen, dass dem Aufsichtspersonal ausreichende Ruhezeiten gewährt würden.

Die Petentin gab sich mit diesen Informationen nicht zufrieden und vertrat den Standpunkt, dass durch langes Stehen ermüdetes Personal auch keine Sicherheitsgarantie böte. Darüber hinaus hat sie in anderen Museen beobachtet, dass dem Aufsichtspersonal so genannte Stehhilfen zur Verfügung standen.

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass sich die Hartnäckigkeit der Petentin für das Aufsichtspersonal der Staatlichen Museen zu Berlin ausgezahlt hat. Der BKM hat sie vom Konzept für die Verbesserung der Arbeitsbedingungen für das Aufsichtspersonal ausführlich unterrichtet. Die Petentin bedankte sich beim Bundestagspräsidenten und beim Petitionsausschuss, weil mit deren Unterstützung nunmehr die Anregungen ihrer Petition umgesetzt werden.

2.3 Auswärtiges Amt

Die Zahl der Petitionen zur Außenpolitik und zur Arbeit deutscher Diplomaten hat im Vergleich zum Vorjahr deutlich zugenommen: Sie sind von 359 auf 448 angestiegen und haben damit fast wieder den Stand von 2009 (477) erreicht. Sehr häufig ging es bei den Eingaben um abgelehnte Besuchsvisa oder Familienzusammenführungen, die sich schwierig gestalten.

Dabei sollte beachtet werden, dass es für die Botschaften und Konsulate oft nicht einfach ist, anhand der vorgetragenen Gründe für die Ausstellung eines Besuchsvisums festzustellen, ob die Antragsteller nach dem beantragten Zeitraum auch wirklich wieder in das Heimatland zurückkehren wollen. Aus diesem Grund wird bei bestehenden erheblichen Zweifeln ein Visum in Einzelfällen auch verweigert. In einigen Fällen konnte der Petitionsausschuss eine Klärung im Sinne des Petenten herbeiführen.

Aber auch die deutsche Außenpolitik beschäftigte die Bürger. Immer wieder kam der Einsatz der Bundeswehr in Afghanistan zur Sprache. Im Jahr 2011 wurde dieses Thema jedoch zahlenmäßig bei weitem übertroffen von Petitionen zum ‚arabischen Frühling‘. Hier ging es den Bürgerinnen und Bürgern zumeist um die unterschiedlichsten Maßnahmen, die Deutschland in Ägypten, Tunesien oder Libyen zur Unterstützung der demokratischen Kräfte leisten sollte.

Menschenrechtsfragen in den verschiedensten Ländern der Welt bilden eine Konstante bei den Eingaben. Ein leichter Anstieg war bei den Petitionen zu verzeichnen,

die sich für religiöse Minderheiten, deren Schutz und Rechte einsetzen.

2.3.1 Kundenorientierung in der deutschen Botschaft

„So geht es gar nicht!“, dachte ein deutscher Staatsbürger, der für sich und seine Familie neue Pässe in der deutschen Botschaft in Wien beantragte: Nicht nur, dass wegen der ausschließlichen Öffnungszeiten zwischen 9 und 12 Uhr er und seine Frau Urlaub nehmen mussten und seine Tochter einen Tag von der Schule freizustellen war, sondern es wurde auch fälschlicherweise unterstellt, dass unbedingt die Geburtsurkunde seiner Frau vorliegen müsse, obwohl die Heiratsurkunde, ein Auszug aus dem Familienstammbuch oder ein gültiger Ausweis diese hätten ersetzen können. Behandlung und Umgangston waren auch nicht gerade das, was man freundlich nennt.

Der Petent machte seinem Unmut Luft und beschwerte sich beim Petitionsausschuss. Das Auswärtige Amt (AA) äußerte in der vom Petitionsausschuss erbetenen Stellungnahme Bedauern über die Erfahrungen, die der Petent in der Botschaft gemacht hatte und stimmte zu, dass die Öffnungszeiten nicht bürgerfreundlich seien. Zum Hintergrund wurde erläutert, dass die enge Personalsituation und die unzureichende räumliche und technische Ausstattung als Ursache zu sehen seien. Der Umzug der Konsularabteilung Ende 2011 würde hier Abhilfe schaffen. Die irrtümliche ersatzlose Anforderung der Geburtsurkunde wurde mit mangelnder Erfahrung der Mitarbeiterin erklärt. Auch dies wurde bedauert.

Die vom Petitionsausschuss weitergeleitete Stellungnahme nahm der Petent positiv auf, so dass das Petitionsverfahren abgeschlossen werden konnte.

2.3.2 Der werdenden Mutter beistehen

Ein türkischer Staatsbürger wollte gerne der Mutter seines Kindes bei der Geburt in Deutschland beistehen und beantragte daher ein Besuchsvisum für die Dauer von drei Monaten.

Die deutsche Botschaft in Ankara hatte jedoch Zweifel, ob der Antragsteller tatsächlich in sein Heimatland zurückkehren würde, da seine familiären Bindungen und die materielle Lebensgrundlage in der Heimat wenig stabil erschienen. Auch hatte zunächst die Vaterschaftsanerkennung noch nicht vorgelegen. So wurde der Visumantrag abgelehnt.

Die empörten Eltern der künftigen Mutter wandten sich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages. Im Rahmen des Remonstrationsverfahrens kam es zu einer Neuüberprüfung des Visumantrages, dem dann nach erfolgter Vaterschaftsanerkennung auch stattgegeben wurde. Dem Schutz der Familie nach Artikel 6 des Grundgesetzes wurde gegenüber den immer noch bestehenden Bedenken hinsichtlich der Rückkehrabsicht mehr Gewicht beigemessen.

2.3.3 Wie weist man nach, dass man auch wieder nach Hause möchte?

Die Petentin hatte ihre ägyptische Schwiegermutter, ihre Schwägerin und deren dreijährigen Sohn nach Deutschland eingeladen. Die Besuchsvisa waren von der deutschen Botschaft in Kairo jedoch abgelehnt worden, da es Zweifel gab, ob die Geladenen in ihr Heimatland zurückkehren würden.

Die Petentin verstand dies überhaupt nicht und war mit der Ablehnung auch nicht einverstanden – sie wandte sich an das Verwaltungsgericht Berlin und den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages. Die Petentin trug vor Gericht vor, dass ihre Schwiegermutter ihr bei der Betreuung des dreijährigen Sohnes zur Seite stehen solle und die Schwägerin wiederum der Schwiegermutter, da diese Analphabetin sei. Sie wies auf die Kinder und Enkelkinder in Ägypten hin, auf die die Schwiegermutter niemals würde verzichten wollen, auf deren überdurchschnittlich hohe Rente und einen gerade begonnenen Hausbau auf ihrem Grundstück. Sie erwähnte zudem, dass ihr Schwager als Berufssoldat ein gutes Einkommen habe.

Jedoch führten diese Darlegungen weiterhin nicht zum gewünschten Erfolg: Das AA blieb auch nach der Aufforderung des Gerichtes, den Sachverhalt unter Berücksichtigung der Klageschrift neu zu beurteilen, bei der ablehnenden Entscheidung. Vor diesem Hintergrund riet der Petitionsausschuss dazu, beweiskräftigere Unterlagen vorzulegen und erneut Visumanträge zu stellen. Die Vorlage des Dienstausweises des Schwagers und Fotos des im Bau befindlichen Hauses brachten dann die gewünschte Wendung: In der mündlichen Verhandlung kam es zu einer gütlichen Einigung und die Besuchsvisa wurden erteilt.

2.3.4 Visum zur Familienzusammenführung

Der Petent wollte die Erteilung eines Visums zur Familienzusammenführung für seine noch in Uganda lebende Ehefrau und deren zwei Kinder erreichen. Er bat den Petitionsausschuss um Hilfe, da seine Ehefrau bereits im Jahr 2004 in der deutschen Botschaft in Kampala vorstellig war, um ein Besuchsvisum zu erhalten, sich jedoch bei der Beantragung eines Visums zur Eheschließung im Jahr 2005 sowie zur anschließenden Familienzusammenführung im Jahr 2008 mit einem Pass ausgewiesen hatte, der auf einen anderen Namen ausgestellt war und die Visuanträge daher wegen begründeter Zweifel an der Identität der Antragstellerin abgelehnt worden waren.

Grundlegende Mängel im ugandischen Personenstands- und Urkundswesen führten dazu, dass der Botschaft eine Bewertung der von der Antragstellerin vorgelegten ugandischen Heiratsurkunde, die als Nachweis der Eheschließung mit dem Petenten dienen sollte, sowie zweier ugandischer Geburtsurkunden ihrer beiden Kinder nicht möglich war. Die Echtheit der Heirats- und der Geburtsurkunden konnte im Rahmen einer anwaltlichen Überprüfung bestätigt werden, die Identität der Antragstellerin blieb jedoch weiterhin ungewiss. Auch eine eidesstattliche Versicherung war zur Beantwortung der Identitäts-

frage nicht geeignet, da der Botschaft Versicherungen der Antragstellerin zu beiden Identitäten vorlagen.

Der Einreise der beiden Kinder stand die ungeklärte Identität der Antragstellerin ebenfalls entgegen, da die für die Ausstellung eines Kinderreisepasses notwendige Beurkundung der Geburten unter Hinweis auf die ungeklärte Identität der Mutter abgelehnt werden musste.

Durch Einreichung zusätzlicher Dokumente zu ihrer Identität konnte die Antragstellerin glaubhaft machen, dass der im Rahmen des ersten Antrags genannte Name ihrer wahren Identität entspricht und sie sich im Zuge des zweiten und dritten Antrags ihres Rufnamens aus Kindertagen bedient hatte. Die deutsche Botschaft sah die Identitätsfrage infolgedessen als geklärt an. Diese Auffassung teilten die deutschen Behörden, so dass eine Nachbeurkundung der Geburten der beiden Kinder erfolgen und die Visaanträge schließlich positiv beschieden wurden. Das Petitionsverfahren konnte daher mit Abholung der Visa für die Antragstellerin und ihre Kinder zum Zwecke der Familienzusammenführung im Mai 2011 erfolgreich abgeschlossen werden.

2.4 Bundesministerium des Innern

Mit 1 424 eingereichten Petitionen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern (BMI) war die Anzahl der Neueingaben im Berichtsjahr im Vergleich zum Vorjahr (1 606 Eingaben) leicht rückläufig.

Wie bereits in den Vorjahren stellten 176 Petitionen zur Allgemeinen Inneren Verwaltung und zum öffentlichen Dienstrecht einen der Eingabeschwerpunkte dar. Gegenstand der Zuschriften waren dabei insbesondere besoldungs-, versorgungs- und tarifrechtliche Regelungen, einzelne Vorschriften des Beihilferechts sowie die Berechnung der Zusatzrenten der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder. Mit einer öffentlichen Petition wurde beispielsweise gefordert, das Beamtenversorgungsgesetz dahingehend zu ändern, dass eine finanzielle Schlechterstellung von Pensionären gegenüber Sozialrentenversicherungsempfängern zukünftig vermieden werde. Eine weitere auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Petition setzte sich dafür ein, die wöchentliche Arbeitszeit der Angestellten und Beamten des Bundes einheitlich auf 38 Stunden zu reduzieren.

Auf den Bereich des Verfassungsrechts bezogen sich 130 Petitionen. Erneut wurden verschiedene Änderungen des Grundgesetzes vorgeschlagen. So regten einzelne Petenten z. B. die Aufnahme der gesetzlichen Rentenversicherung als unabhängiges Selbstverwaltungsorgan der Arbeitnehmer und Arbeitgeber in die Verfassung an; andere schlugen eine Neugliederung der Bundesländer vor. In einer öffentlichen Sitzung am 7. November 2011 beriet der Petitionsausschuss u. a. Petitionen, mit denen gefordert wurde, das Grundgesetz um den Satz „Die Sprache der Bundesrepublik Deutschland ist Deutsch.“ zu ergänzen.

Im Bereich des Staatsangehörigkeitsrechts ist insbesondere auf den Vorschlag der Einführung der doppelten Staatsangehörigkeit für türkische Staatsbürger hinzuwei-

sen. Auch diese Forderung konnte im Internetforum mitgezeichnet werden.

Zum Wahlrecht gingen 116 Petitionen ein. Mehrere der zur Änderung des Wahlrechts unterbreiteten Vorschläge wurden auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und intensiv diskutiert. So wurde beispielsweise gefordert, die Größe der Parlamente nur noch nach der Anzahl der abgegebenen gültigen Wählerstimmen zu bemessen, wobei die Bemessungsgrundlage die aktuelle Größe der Parlamente ohne Überhangmandate sein solle. Mit einer weiteren Eingabe wurde eine Änderung des Wahlrechts begehrt, die Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren das aktive Wahlrecht, ausgeübt durch die Erziehungsberechtigten, zuspricht. Ein anderer Petent setzte sich dafür ein, dass die Zweitstimme nicht mehr für eine Liste abgegeben werden, sondern lediglich über die Anzahl der Mandate entscheiden solle.

In 50 Fällen erreichten den Ausschuss auch Petitionen mit verschiedenen Vorschlägen zum Parteienrecht.

Im Bereich der Bundespolizei gingen im Berichtszeitraum etwa 150 Petitionen ein, in denen sich Beamte beispielsweise über Abordnungen, Versetzungen, nicht erfolgte Beförderungen oder bestimmte Arbeitsbedingungen beschwerten. Soweit sich Eingaben auf Maßnahmen von Landespolizeien bezogen, wurden sie an die jeweilige Landesvolksvertretung weitergeleitet oder die Petenten dorthin verwiesen. Auch grundsätzliche Anliegen, wie z. B. die Forderung nach der Beendigung des Einsatzes von Bundespolizisten in Saudi-Arabien sowie die Forderung, den Einsatz von Pfefferspray seitens der Bundespolizei gegen Versammlungen, Menschenmengen und Einzelpersonen mit Ausnahme der Notwehr zu verbieten, wurden auf der Internetseite des Deutschen Bundestages diskutiert.

Im Bereich „Vertriebene, Flüchtlinge, Aussiedler, politische Häftlinge und Vermisste“ nahm die Anzahl der Eingaben im Vergleich zu den beiden Vorjahren deutlich zu. So wandten sich im Berichtszeitraum 93 Petentinnen und Petenten an den Ausschuss, in den Vorjahren waren es lediglich 49 (2010) beziehungsweise 53 (2009). Der ganz überwiegende Teil der Bürgerinnen und Bürger bat dabei um Unterstützung bei der Aufnahme gemäß dem Bundesvertriebenengesetz. Im Berichtszeitraum erfolgte eine Änderung des Gesetzes. Seit dem 9. Dezember 2011 besteht zur Vermeidung von Härtefällen die Möglichkeit, enge Familienangehörige rückwirkend in den Spätaussiedlerbescheid aufzunehmen. Dadurch soll einer dauerhaften Familientrennung entgegengewirkt werden. Mit dieser Änderung, die auch in den Vorjahren häufig Gegenstand eingegangener Petitionen war, konnte einem großen Teil der Zuschriften entsprochen werden.

Auch im Bereich des Aufenthalts- und Asylrechts hat die Anzahl der Petitionen im Vergleich zu den Vorjahren zugenommen. 381 Eingaben verzeichnete der Ausschuss 2011, während in den Vorjahren lediglich 280 (2010) beziehungsweise 310 (2009) Zuschriften eingingen. Den Schwerpunkt bildeten – wie in den vergangenen Jahren – Bitten und Beschwerden zum Aufenthaltsrecht sowie

Forderungen nach der Ausübung des Selbsteintrittsrechts im Rahmen der Dublin-II-Verordnung.

Im Bereich des Aufenthaltsrechts fand eine Eingabe, die auf den Internetseiten des Ausschusses veröffentlicht wurde, besonderen Zuspruch. Über 26 000 Mitzeichner schlossen sich der Forderung an, die Visumpflicht für türkische Touristen aufzuheben. Auch eine ebenfalls im Internetforum des Ausschusses diskutierte Forderung nach einer Änderung des Aufenthaltsgesetzes hinsichtlich der Absenkung der Mindestfreiheitsstrafen fand bei über 3 000 Bürgerinnen und Bürgern Zuspruch.

Die meisten Eingaben bezogen sich auf Fälle der bevorstehenden Überstellung gemäß der Dublin-II-Verordnung. Viele Petenten waren in Sorge, dass im Aufnahme-land die Unterkunft, die Versorgung sowie die medizinische Grundversorgung im Sinne der geltenden Mindeststandards nicht gegeben sei.

Über 90 Petitionen widmeten sich zudem dem Melde- und Personenstandswesen. So wandten sich Bürgerinnen und Bürger etwa mit dem Vorschlag der Einführung eines Passes im Scheckkartenformat für Ausländer an den Ausschuss. Andere Petenten forderten eine Änderung des Namensänderungsgesetzes dahingehend, dass für geringfügige Namensänderungen, insbesondere beim Vornamen, kein wichtiger Grund vorliegen müsse.

In ca. 20 Eingaben wurde der Ausschuss hinsichtlich des Waffenrechts um Unterstützung gebeten. So wurde im Rahmen einer öffentlichen Petition die Aufnahme von Laserpointern in das Waffengesetz gefordert. Andere Petenten wandten sich gegen einen Gesetzentwurf zur Änderung des Waffengesetzes, mit dem ein Verbot von sogenannten „Anscheinswaffen“ geregelt werden soll, also Gegenstände, die echten Waffen täuschend ähnlich sehen.

2.4.1 Organspendeausweis

Der Petitionsausschuss beriet im Berichtsjahr abschließend über eine Eingabe mit der Forderung, für alle Bundesbürger die Möglichkeit zu schaffen, freiwillig ihre Wünsche für eine Organspende nach dem Ableben auf dem neuen elektronischen Personalausweis speichern zu lassen.

Zu dieser Thematik lag dem Ausschuss eine öffentliche Petition mit 1 236 Mitzeichnungen und 146 Diskussionsbeiträgen vor.

Zur Begründung des Anliegens wurde im Wesentlichen vorgetragen, die minderwertige Qualität der aktuellen Organspendeausweise auf Pappkarten gewährleiste nicht, dass das Dokument auch starken Materialbelastungen standhalte und daher oft schlecht oder gar nicht mehr lesbar sei. Notärzte könnten bei einer Speicherung auf dem elektronischen Personalausweis sofort handeln. Außerdem würden die Bürgerinnen und Bürger bei Beantragung des Personalausweises angeregt, sich Gedanken über eine Organspende zu machen.

Im Ergebnis seiner parlamentarischen Prüfung begrüßte der Petitionsausschuss grundsätzlich das Anliegen, die dauerhafte Lesbarkeit der Organspendeerklärung zu ge-

währleisten und damit ein rechtzeitiges und ordnungsgemäßes Handeln der Notärzte sicherzustellen. Dennoch wies er darauf hin, dass die Bereitschaft zur postmortalen Organspende weder verlangt noch angeordnet werden könne, da dies einen unzulässigen Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen darstelle. Ferner machte der Ausschuss darauf aufmerksam, dass die Verbindung einer Organspendeerklärung mit dem Personalausweis Bedenken aufwerfe, da personenbezogene Daten mit medizinischem Hintergrund in das Dokument aufgenommen würden und bei jeder Kontrolle zur Kenntnis genommen würden.

Gleichwohl stellte der Ausschuss fest, dass es Überlegungen im Deutschen Bundestag gebe, inwieweit Änderungen beim Organspenderecht erforderlich seien.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss einstimmig, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium des Innern – als Material zu überweisen, damit sie bei zukünftiger Gesetzgebung, in die Überlegungen mit einbezogen wird. Zudem empfahl der Ausschuss, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, da sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erschien.

Der im März 2012 von Abgeordneten aller Fraktionen eingebrachte Gesetzentwurf zur Einführung der Entscheidungslösung im Transplantationsgesetz sieht eine gesetzliche Verpflichtung der Krankenkassen und privaten Krankenversicherungen vor, ihren Versicherten Organspendeausweise anlässlich der Ausstellung der Gesundheitskarte oder zusammen mit der Beitragsermittlung regelmäßig zur Verfügung zu stellen. In Zukunft soll es den Versicherten zudem ermöglicht werden, ihre Erklärungen zur Organspendebereitschaft auch rechtssicher auf der Gesundheitskarte aufzubringen oder verändern zu können. Bei der Ausgabe neuer Pässe, Personalausweise und Führerscheine sollen die zuständigen Behörden auch Aufklärungsunterlagen zur Organspende aushändigen.

2.4.2 Personenstandswesen/„Sternenkinder“

Großen Zuspruch erhielt eine Petition, mit der begehrt wurde, künftig auch tot geborene Kinder, deren Geburtsgewicht unter 500 Gramm liegt, in die Personenstandsregister einzutragen.

Der Eingabe lagen 8 428 Mitzeichnungen, mehrere sachgleiche Petitionen, über 11 000 eingereichte Unterschriften sowie 19 484 Onlineunterschriften zugrunde.

Zur Begründung des Anliegens war im Wesentlichen Folgendes ausgeführt worden: Nach geltendem Recht würden Fehlgeburten, d. h. Kinder unter einem Gewicht von 500 Gramm und ohne Lebensmerkmale wie Herzschlag, Nabelschnur, Pulsation oder Lungenatmung, nicht in den Personenstandsregistern beurkundet. Dies bedeute, dass solche Kinder rein rechtlich nicht existiert hätten und auch nirgends statistisch registriert seien. Nach Ansicht der Petenten hätten jedoch auch Kinder mit weniger als 500 Gramm Geburtsgewicht heute als Folge des medizinischen Fortschritts die Chance zu überleben. Vor diesem

Hintergrund sollte die 500- Gramm-Grenze abgeschafft werden. Die Eltern sollten für ihre Kinder ein Recht auf Bestattung in einem eigenen Grab haben. Da das Bestattungsrecht Ländersache sei und in jedem Bundesland unterschiedlich gehandhabt werde, hätte dies leider oft zur Folge, dass diese „Sternenkinder“ nicht würdevoll beerdigt würden. Gerade für Eltern sei es jedoch wichtig, eine persönliche Anlaufstelle und einen Zufluchtsort zum Trauern und Gedenken ihres Kindes zu haben.

Im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung stellte der Petitionsausschuss fest, dass die Chancen auf eine gesunde Entwicklung bei Neu- und Frühgeborenen aufgrund des medizinischen Fortschritts erheblich gestiegen seien, was auch die Zahlen aus den Neonatalstatistiken belegten. Sogar extreme Frühgeburten mit einem Geburtstermin um die 24. Schwangerschaftswoche und einem Geburtsgewicht unter 500 Gramm hätten heute gute Überlebenschancen. Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung sei es für Eltern nicht nachvollziehbar, dass ein solches Kind generell als Fehlgeburt gelte. Aus Sicht des Ausschusses ist der Wunsch vieler Eltern auf Bestattung und Dokumentation einer Totgeburt verständlich.

Eine gesetzliche Neuregelung erschien ihm erforderlich. Zugleich sollte überlegt werden, auf eine starre Gewichtsgrenze generell zu verzichten.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Ausschuss, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, weil das Anliegen der Petenten begründet und Abhilfe notwendig sei. Zudem empfahl er, die Petition den Fraktionen zur Kenntnis zu geben.

2.4.3 Ausweise – Kinderreisepass

Über 5 300 Unterstützer sprachen sich auf den Internetseiten des Petitionsausschusses dagegen aus, in Kinderreisepässen ein biometrisches Lichtbild vorzusehen. Die Petenten wiesen in ihrer Eingabe darauf hin, dass von Kindern grundsätzlich keine Gefährdung für den Staat ausgehe und Kinder keine potentiellen Terroristen seien. Als Ergebnis der Prüfung stellte der Petitionsausschuss fest, die sichere Identifizierung diene bei Kindern und Kleinkindern mitnichten der Gefahrenabwehr sondern vielmehr dem Schutz des Kindes und der sorgeberechtigten Personen, da u. a. Kinderschleusungen hiermit verhindert werden können. Zudem sind in der Passverordnung bereits Ausnahmen für Kinder vorgesehen. Beispielsweise dürfen Lichtbilder von Säuglingen und Kleinkindern, die noch keine sechs Jahre alt sind, u. a. Abweichungen hinsichtlich der Gesichtshöhe und im Augenbereich sowie darüber hinaus beim Gesichtsausdruck und der Kopfhaltung aufweisen. Einziges Kriterium, das eingehalten werden muss, ist die „Frontalaufnahme“. Es ist demnach also zulässig, dass das Kind den Kopf zur Seite neigt, den Mund geöffnet oder die Augen geschlossen hat.

Nach Ansicht des Petitionsausschusses sollte unter Berücksichtigung der genannten Ausnahmen die Vorlage eines den Anforderungen entsprechenden Lichtbildes mög-

lich sein, so dass eine Änderung des Passrechts nicht nötig war.

2.4.4 Meldewesen – Zweitwohnung

Eine Änderung des Melderechtsrahmengesetzes mit dem Ziel, die Nebenmeldepflicht des Wohnungsgebers wieder einzuführen, war das Ziel einer Eingabe, mit der ein Bürger sich erstmals im Jahr 2007 an den Petitionsausschuss gewandt hatte. Die Forderung wurde zunächst mit Hinweis darauf beschieden, dass die Nebenmeldepflicht des Wohnungsgebers bereits im Jahre 2002 abgeschafft worden und kein signifikanter Anstieg von Scheinmeldungen festzustellen sei. Zudem verwies der Petitionsausschuss in der 16. Wahlperiode auf Pläne der Bundesregierung, Scheinmeldungen zusätzlich dadurch zu erschweren, dass der Meldepflichtige Namen und Anschrift des Vermieters anzugeben hat und die Bußgeldandrohung angehoben werde. Das Gesetzgebungsvorhaben wurde jedoch in der 16. Wahlperiode nicht mehr abgeschlossen. Im Rahmen der erneuten parlamentarischen Prüfung in der laufenden 17. Wahlperiode überwies der Deutsche Bundestag auf Empfehlung des Petitionsausschusses die Eingabe zur Erwägung an das BMI, mit der Bitte, die Forderung des Petenten im Rahmen der angekündigten Änderung des Melderechts einzubeziehen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

2.4.5 Spätaussiedler

Als Beispiel für ein positives Ergebnis der rund 90 zum Themenbereich Spätaussiedler und Vertriebene eingegangenen Eingaben kann eine Petition dienen, mit der der Ausschuss um Unterstützung in einem Widerspruchsverfahren zur Anerkennung als Spätaussiedler gebeten wurde. Der Petent hatte sich mit seiner speziellen Sachlage auch an den Beauftragten der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten gewandt und beim Bundesverwaltungsamt Widerspruch gegen die Ablehnung seines Aufnahmeantrages eingelegt. Die erneute Prüfung seines Antrags im Widerspruchsverfahren hat ergeben, dass der Petent die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Spätaussiedler erfüllt.

2.4.6 Anerkennung Spätaussiedler

Als Härtefall im Bereich des Bundesvertriebenengesetzes hat der Ausschuss die Eingabe einer Spätaussiedlerin angesehen, die die nachträgliche Einbeziehung ihres Sohnes in ihren Aufnahmebescheid nach dem Bundesvertriebenengesetz forderte. Der Antrag auf nachträgliche Einbeziehung des Sohnes sei abgelehnt worden, weil die Voraussetzungen einer Einbeziehung nicht vorgelegen hätten, da der Antrag nach der Ausreise der Bezugsperson gestellt worden sei. Die rechtzeitige Beantragung sei wegen persönlicher Umstände des Sohnes jedoch nicht möglich gewesen. Im Ergebnis bat die Petentin auch unter Hinweis auf schwere gesundheitliche Probleme um nachträgliche Einbeziehung des Sohnes in den Aufnahmebescheid. Der Ausschuss stellte fest, dass das vertriebenenrechtliche Aufnahmeverfahren bestandskräftig abgeschlossen und mit Rechtsmitteln nicht mehr anfechtbar

sei. Eine mögliche Einbeziehung in den Aufnahmebescheid nach Ausreise der Bezugsperson sieht das Bundesvertriebenengesetz nicht vor. Auch eine erneute Überprüfung des Verfahrens durch das BMI und das Bundesverwaltungsamt ließ keine fehlerhafte Rechtsanwendung erkennen. Gleichwohl wies der Petitionsausschuss auf eine besondere Härte hin. Der Deutsche Bundestag beschloss auf Empfehlung des Petitionsausschusses, die Eingabe an die Bundesregierung zu überweisen, um damit im Zusammenhang mit der vorgesehenen Änderung des Bundesvertriebenengesetzes auf das Anliegen aufmerksam zu machen.

2.4.7 Humanitäre Hilfe

Mit der Petition baten die Petenten, ihre Überstellung nach Polen zu verhindern und vom Selbsteintrittsrecht gemäß der Dublin-II-Verordnung Gebrauch zu machen.

Hintergrund dieser Forderung war, dass der achtjährige Sohn der Familie schwer nierenkrank und auf kontinuierliche ärztliche Betreuung angewiesen sei. Für die dringend erforderliche Nierenersatztherapie (Blutwäsche und Nierentransplantation) waren vorab mehrere Operationen sowie eine umfassende medikamentöse Therapie erforderlich. Seit Herbst 2010 wurde der Junge hauptsächlich über eine Magensonde ernährt, um ihn für die bevorstehenden Operationen körperlich aufzubauen. Eine Unterbrechung oder gar ein Abbruch der bereits begonnenen Therapie hätte eine konkrete Gefährdung der Gesundheit zur Folge gehabt. Zu der Eingabe lagen dem Ausschuss über 5 000 Unterschriften vor. Besonders unterstützt wurde die Eingabe von den Mitschülerinnen und Mitschülern des betroffenen Jungen.

Der Petitionsausschuss gelangte aufgrund der fachärztlich dokumentierten schweren Erkrankung des Jungen zu dem Ergebnis, dass in diesem Einzelfall außergewöhnliche humanitäre Gründe vorlagen, die einer Überstellung nach Polen entgegenstanden. Der Ausschuss erkannte in dem Jungen eine besonders schutzbedürftige Person. Er hielt es daher für angezeigt, auch im direkten Gespräch mit dem BMI darauf zu drängen, eine entsprechende Lösung zu finden. Im Ergebnis hat der Ausschuss die Eingabe der Bundesregierung zur Berücksichtigung überwiesen und diese aufgefordert, von der Ausübung des Selbsteintrittsrechts gemäß der Dublin-II-Verordnung Gebrauch zu machen und das Asylverfahren in Deutschland durchzuführen. Der Ausschuss begrüßt ausdrücklich, dass das BMI entschieden hat, in diesem besonderen Einzelfall von einer Überstellung nach Polen abzusehen.

2.4.8 Dublin-II-Verfahren

In einem weiteren Fall unterstützte der Petitionsausschuss das Ersuchen, von der beabsichtigten Überstellung der Petenten nach Polen abzusehen und vom Selbsteintrittsrecht gemäß der Dublin-II-Verordnung Gebrauch zu machen. Es wurden schwerwiegende gesundheitliche Probleme angeführt, die aus Sicht des Petitionsausschusses einer Überstellung nach Polen aus humanitären Gründen entgegenstanden. Insbesondere die erforderliche medizi-

nische Behandlung des Sohnes, der an einem Hirntumor erkrankt war, führte dazu, in einem Gespräch mit dem BMI auf die besondere gesundheitliche Situation der Petenten hinzuweisen, da eine Unterbrechung der Behandlung auch aus ärztlicher Sicht als unverantwortlich bezeichnet wurde. Der Ausschuss hielt es daher für angezeigt, die Petition dem BMI zuzuleiten, um eine Entscheidung zugunsten eines Selbsteintritts gemäß der Dublin-II-Verordnung herbeizuführen. Der Ausschuss begrüßt ausdrücklich, dass das BMI auch in diesem Fall mit Blick auf die außergewöhnliche gesundheitliche Situation von der Ausübung des Selbsteintrittsrechts Gebrauch gemacht hat.

2.5 Bundesministerium der Justiz

Die Anzahl der Eingaben zu diesem Geschäftsbereich veränderte sich gegenüber dem Vorjahr von 2 067 auf 1 885.

Auch im Jahr 2011 hatten zahlreiche Petitionen das Unterhaltsrecht zum Inhalt. Im Vordergrund standen dabei Beschwerden über die Erhöhung der Regelsätze nach der sogenannten Düsseldorfer Tabelle. Zum 1. Januar 2010 war eine Erhöhung um bis zu 13 Prozent erfolgt, die von vielen Petenten als unzumutbar kritisiert wurde. Aufgrund des Prinzips der Gewaltenteilung war es dem Petitionsausschuss jedoch nicht möglich, direkten Einfluss auf die Düsseldorfer Tabelle zu nehmen, da diese von Gerichten erstellt bzw. angewandt wird.

Überdies war das Sorgerecht für nichteheliche Kinder Gegenstand vieler Petitionen. Da diese Problematik inzwischen auch in den Fachausschüssen beraten wird, ruhen die entsprechenden Petitionsverfahren vorläufig.

Des Weiteren erreichte den Petitionsausschuss eine große Anzahl von Eingaben, in denen sich die Petenten mit Problemen beim Abschluss von Verträgen im Internet und deren Folgen auseinandersetzten. Schwerpunkte waren insbesondere missbräuchliche Abmahnungen und illegale Downloads. Im Hinblick auf sich abzeichnende Reformen dauern die meisten dieser Petitionsverfahren noch an.

Im Mietrecht wurden zahlreiche Forderungen zu Gesetzesänderungen erhoben; dies betraf sowohl die Mieter als auch die Vermieterseite.

Ein weiterer Schwerpunkt war das Thema der Vorratsdatenspeicherung. Während die meisten Petenten sich gegen die Einführung wandten (darunter eine veröffentlichte Petition, die rund 65 000 Mitzeichner fand), gab es auch Eingaben, die sich unter bestimmten Voraussetzungen dafür aussprachen.

Oft wurde auch die Bitte erhoben, in zivilrechtlichen Einzelfällen zugunsten einer Partei tätig zu werden. Dem Deutschen Bundestag ist es jedoch nicht möglich, in privatrechtliche Streitigkeiten einzugreifen. Das Petitionsverfahren beschränkt sich vielmehr grundsätzlich auf Biten zur Gesetzgebung und Beschwerden über die Tätigkeit von Bundesbehörden.

Wie in den Vorjahren betraf eine große Anzahl der Petitionen Beschwerden über Entscheidungen von Gerichten und Staatsanwaltschaften. Auch bei Gerichtsverfahren ist es dem Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt, tätig zu werden, da das Grundgesetz die richterliche Unabhängigkeit gewährt. Das bedeutet, dass gerichtliche Entscheidungen nur durch die Justiz selbst überprüft und korrigiert werden können.

Bei den Staatsanwaltschaften gilt, dass sie in aller Regel der Landeszuständigkeit unterliegen und der Deutsche Bundestag auch hier aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht tätig werden kann. In diesen Fällen besteht für die Bürger jedoch die Möglichkeit, sich direkt an die jeweils zuständige Landesvolksvertretung zu wenden.

Entsprechendes galt auch für die zahlreichen Eingaben, in denen Maßnahmen verschiedener Justizvollzugsanstalten bzw. der Strafvollstreckung beanstandet wurden, die gleichfalls in Landeszuständigkeit liegen.

2.5.1 Forderung nach einer Erweiterung des Grundgesetzes um die Kriterien der sexuellen Orientierung und des Alters

Nach Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz darf niemand wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Die zahlreichen Petenten wiesen darauf hin, dass in dieser Aufzählung die Kriterien der sexuellen Orientierung und des Alters fehlen, die ausdrückliche Aufzählung jedoch als klare Maßgabe für den Gesetzgeber erforderlich sei.

Die Petitionen betrafen einen Gegenstand der Beratung im Rechtsausschuss. Dementsprechend wurde der Rechtsausschuss um Stellungnahme gebeten. Er hat die Gesetzentwürfe beraten und deren Ablehnung empfohlen. Den mit den Petitionen verfolgten Forderungen wurde mit dieser Beschlussempfehlung nicht entsprochen.

Der Petitionsausschuss hat darüber hinaus Stellungnahmen des zuständigen Bundesministeriums der Justiz (BMJ) eingeholt. In diesen Antworten legte das Ministerium in Abstimmung mit dem Bundesministerium des Innern dar, dass das Grundgesetz bereits in Artikel 3 Absatz 1, wonach alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, vor Diskriminierungen aufgrund der sexuellen Orientierung und des Alters schützt. Dies wurde auch durch Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts bekräftigt. Auch bieten weitere gesetzliche Diskriminierungsverbote bereits ein hohes Schutzniveau.

Der Petitionsausschuss vertrat die Auffassung, dass der mit den Petitionen angestrebte Diskriminierungsschutz der sexuellen Orientierung und des Alters bereits rechtlich verwirklicht ist, und es daher einer ausdrücklichen Festlegung im Grundgesetz nicht bedarf. Die Mehrheit des Petitionsausschusses beschloss daher, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.5.2 Erleichterte Kündigung von langfristigen Verträgen und bei Wohnortwechsel

Die öffentliche Petition, die von 266 Mitzeichnern unterstützt wurde, forderte, dass Verträge nur mit einer erneuten Unterschrift verlängert werden dürfen und bei Wohnortwechsel kündbar sein sollen, wenn eine der beiden Seiten die versprochenen Leistungen nicht mehr einhalten kann.

Zur Begründung trug der Petent vor, Unternehmen würden bei einer automatischen Vertragsverlängerung darauf hoffen, dass die Kunden die rechtzeitige Kündigung vergebßen und sie dadurch 12 Monate Vertragszeit „draufschlagen“ könnten. Ferner sei es allein ein Problem des Anbieters, wenn jemand aus beruflichen oder privaten Gründen umziehe und der Anbieter dort keinen Anschluss stellen könne. In solchen Fällen müsse ein Kunde den Vertrag leichter kündigen können.

Unter Berücksichtigung einer zu der Eingabe eingeholten Stellungnahme des BMJ kam der Petitionsausschuss zu folgendem Ergebnis:

Für die meisten Vertragsverhältnisse reichen die bestehenden Schutzrechte zugunsten von Kunden grundsätzlich aus. Vor diesem Hintergrund hielt der Petitionsausschuss eine zwingende Regelung, nach der es bei jeder Vertragsverlängerung stets einer ausdrücklichen neuen schriftlichen Bestätigung bedarf, weder für notwendig noch für sachgerecht.

Hinsichtlich einer Verbesserung von Verbraucherrechten bei längerfristigen Verträgen mit Telekommunikationsunternehmen sowie bei Wohnortwechseln erkannte der Petitionsausschuss hingegen Handlungsbedarf.

Dabei knüpfte er an aktuelle Beratungen bei der Bundesregierung an. Um zu lange Bindungen von Verbrauchern an Telekommunikationsverträge zu vermeiden, sollen nach Überlegungen des BMJ Telekommunikationsunternehmen, die öffentlich zugängliche Telekommunikationsleistungen erbringen, verpflichtet werden, Kunden auch Verträge mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten anzubieten. Außerdem sollen die Unternehmen bei Verträgen mit Verbrauchern im Falle eines Umzuges des Verbrauchers die vereinbarten Leistungen ohne Vertragsänderung auch an dem neuen Wohnsitz des Verbrauchers erbringen. Wenn dies nicht möglich ist, soll der Verbraucher auch einen auf bestimmte Zeit eingegangenen Vertrag gegen eine Abschlagszahlung vorzeitig beenden können.

Soweit es um die leichtere Kündbarkeit von langfristigen Verträgen sowie Vertragsänderungen bei Wohnortwechsel geht, empfahl der Ausschuss daher, die Eingabe der Bundesregierung – dem BMJ – als Material zuzuleiten, damit sie bei zukünftiger Gesetzgebung in die Überlegungen einbezogen wird, und die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

2.5.3 Höhere Altersgrenze für Adoptionsbewerber

Die öffentliche Petition, die von 275 Mitzeichnern unterstützt wurde, forderte, die Altersgrenze für Adoptionsbewerber heraufzusetzen.

Der Petent verwies darauf, dass ungewollt kinderlose Paare dadurch leichter zu einem Kind kommen und Abtreibungen besser vermieden werden könnten.

Unter Berücksichtigung mehrerer zu der Eingabe eingeholten Stellungnahmen des BMJ kam der Petitionsausschuss zu folgendem Ergebnis:

Die Adoption und die ihr zugrunde liegenden Regelungen sind davon geprägt, dass sie dem Wohl des Kindes entsprechen müssen; außerdem soll ein Eltern-Kind-Verhältnis entstehen. Dieser Leitgedanke führt dazu, dass sich die Adoption an den Bedürfnissen des Kindes zu orientieren hat.

Vor diesem Hintergrund hat der Gesetzgeber nur eine gesetzliche Altersgrenze für ein Mindestalter festgelegt. Für das Höchstalter gibt es dagegen keine starren Altersgrenzen.

Die „Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung“, die von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) erarbeitet wurden und in der Adoptionsvermittlung beachtet werden, gehen bislang davon aus, dass es in der Regel nicht dem Wohl des Kindes dient, wenn der Altersabstand größer als 40 Jahre ist. Als Grund dafür stand die Überlegung im Vordergrund, dass Adoptiveltern gesund und belastbar sein sollten, um den häufig über ein Normalmaß hinausgehenden elterlichen Beanspruchungen zur Betreuung eines Adoptivkindes genügen zu können. Auch soll zwischen den Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entstehen und nicht ein Großeltern-Kind-Verhältnis. Dies ist aber nicht als starre Grenze angesehen worden, sondern es konnte im Einzelfall durchaus ein höheres Alter akzeptiert werden.

Die Diskussion um die Höchstaltersgrenze von Adoptionsbewerbern hat jedoch in jüngerer Zeit an Bedeutung zugenommen, nicht zuletzt ausgehend vom steigenden Lebensalter in der deutschen Gesellschaft und der aufgrund besserer medizinischer Versorgung verlängerten Schaffenskraft älterer Menschen. Auch hat sich die Tendenz verstärkt, dass viele Paare erst in fortgeschrittenerem Alter Eltern werden. Daher finden sich zunehmend Überlegungen, ob nicht auch bei Adoptionsbewerbern die Höchstaltersgrenze großzügiger und flexibler gehandhabt werden soll.

Entsprechende Überlegungen wurden auch seit März 2010 auf Anregung des BMJ in der interministeriellen Arbeitsgemeinschaft Adoption (Auswärtiges Amt, BMJ, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium des Innern), angestellt, an deren Sitzungen die BAGLJÄ regelmäßig teilnimmt.

Nach Auskunft des BMJ ist die BAGLJÄ bereits auf praktische Probleme mit ihrer Altersempfehlung hingewiesen worden. Die Jugendämter sollten danach angehalten werden, auch älteren Adoptionsbewerbern bei der Adoption eine Chance zu geben. Daran mangle es besonders, weil die Jugendämter sich pauschal weigerten, für ältere Adoptionsbewerber einen für die Adoption unerlässlichen Elterneignungsbericht zu erstellen.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages, die Petition der Bundesregierung – der interministeriellen Arbeitsgemeinschaft Adoption – als Material zu überweisen, damit sie bei den weiteren Beratungen in die Überlegungen mit einbezogen wird. Ferner empfahl er, die Eingabe den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben und den Landesvolksvertretungen zuzuleiten. Weitergehende Forderungen der Petition (Freigabe zur Adoption schon während der Schwangerschaft und in wirtschaftlichen Notlagen) fanden hingegen keine Unterstützung des Ausschusses.

2.5.4 Einführung einer Richtlinie für ehrenamtliche Betreuungstätigkeit

Der Petent machte darauf aufmerksam, dass die Anforderungen an die ehrenamtliche Betreuung immens gestiegen seien. Gerade die Beantragung von Leistungen bei Sozialämtern sei enorm zeitaufwendig, da geeignete Hilfen und Informationen von Seiten der Ämter fehlten. Zur Unterstützung sollte die ehrenamtliche Betreuung eine klare Richtlinie bekommen. Außerdem sei die jährliche Aufwandsentschädigung nicht mehr zeitgemäß.

Das BMJ wurde unter Beteiligung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie des Bundesministeriums der Finanzen um Stellungnahme gebeten.

In seiner Antwort legte das Ministerium dar, welche vielfältigen Unterstützungsmöglichkeiten für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer bereits vorhanden sind. So können sie sich in allen die Amtsführung betreffenden Fragen Rat beim zuständigen Vormundschaftsgericht einholen. Darüber hinaus ist aus den einzelnen Bundesländern bekannt, dass viele ortsaktive Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden sehr gute Arbeit zur Unterstützung des Ehrenamtes leisten. Bei der Beantragung von Leistungen für die Betreuten sind die Sozialleistungsträger verpflichtet, Auskunft, Beratung und Unterstützung bei der Antragstellung zu gewähren, die erforderliche Hilfe und Unterstützung kann die Betreuerin bzw. der Betreuer beim entsprechenden Leistungsträger einfordern.

Angesichts der vielfältigen Aufgaben einer Betreuerin/eines Betreuers erschien allerdings aus Sicht des Petitionsausschusses das Anliegen des Petenten bedenkenswert, dass der Gesetzgeber über die bestehenden Gesetze und Regelungen hinaus eine möglichst einheitliche Richtlinie für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer erlässt. Der Petitionsausschuss sah darin bessere Möglichkeiten, die zeitaufwendige Tätigkeit in einem wesentlichen Bereich zu erleichtern und dazu beizutragen, auch zukünftig zahlreiche ehrenamtliche Helfer zu finden. Überdies sollte auch im Rahmen des finanziell Machbaren eine Verbesserung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer in Betracht gezogen werden.

Auf Empfehlung des Ausschusses überwies der Deutsche Bundestag die Eingabe der Bundesregierung als Material,

damit sie bei einer zukünftigen Gesetzgebung in die Überlegungen einbezogen werden kann, und gab sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis, da sie als Anregung für eine politische Initiative geeignet schien.

2.5.5 Forderung nach einem mit der Ehe vergleichbaren Status für „eheähnliche Gemeinschaften“

Der Petent forderte einen für alle Rechtsgebiete eindeutigen und bindenden Begriff der „eheähnlichen Gemeinschaft“, die einen mit der Ehe vergleichbaren Status haben soll.

Der Petent rügte, dass auf den verschiedenen Rechtsgebieten der Begriff der „eheähnlichen Gemeinschaft“ jeweils unterschiedlich definiert wird und unterschiedliche Rechtsfolgen hat. Er vertrat die Auffassung, dass Paare, die zwar zusammenleben, aber noch nicht oder gar nicht heiraten wollen, durch die derzeitige Gesetzeslage rechtlich benachteiligt werden.

Das zuständige BMJ wurde um eine Stellungnahme gebeten.

In seiner Antwort legte das Ministerium dar, dass Personen verschiedenen Geschlechts das durch das Grundgesetz besonders geschützte Rechtsinstitut der Ehe und Personen gleichen Geschlechts die mit dem Lebenspartnerschaftsgesetz eingeführte eigene familienrechtliche Institution der eingetragenen Lebenspartnerschaft, die dem Rechtsinstitut der Ehe weitestgehend angenähert ist, zur Verfügung stehen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zum Lebenspartnerschaftsgesetz im Jahre 2002 hervorgehoben, dass der verfassungsrechtliche Schutz der Ehe es dem Gesetzgeber sogar verwehrt, ein neben der Ehe bestehendes etwa gleichartiges Rechtsinstitut zu schaffen.

Dass die eheähnliche Gemeinschaft genauso behandelt wird wie eine Ehe, obwohl die Partner gerade nicht verheiratet sein wollen, ist nur im Sozialrecht der Fall (Grundsicherung für Arbeitsuchende, Sozialhilfe und Leistungen für Asylbewerber). Begründet wird dies damit, dass der Gesetzgeber Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft nicht günstiger stellen darf als Ehepaare und sie deshalb nicht wie zwei einzeln lebende Personen behandeln darf. Denn das enge Zusammenleben, egal ob in der Ehe oder in der eheähnlichen Gemeinschaft, ermöglicht Ersparnisse bei Miete, Energiekosten und sonstigem Lebensunterhalt. Der Bedarf der zusammenlebenden Personen ist also geringer als der Bedarf einzeln lebender Personen. Außerdem darf das Sozialrecht nicht dazu führen, dass eine Ehe nachteilige Folgen hat. Denn das Grundgesetz stellt Ehe und Familie unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Würden die Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft mehr Sozialhilfe, Grundsicherung oder Asylbewerberleistungen erhalten als Ehegatten, würde sich eine Eheschließung aber zu ihrem Nachteil auswirken.

Die Mehrheit des Petitionsausschusses beschloss, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.5.6 Zu lange Bearbeitungszeiten für Patentanträge

Mit seiner Eingabe beanstandete der Petent die lange Bearbeitungszeit von Patentanträgen durch das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA).

Zur Begründung wies der Petent u. a. darauf hin, dass seine bisherigen vier Patentanträge jeweils weit über zwei Jahre durch das DPMA in Bearbeitung seien bzw. gewesen seien, während das britische Patent-Office weniger als anderthalb Jahre benötigt habe.

In seiner parlamentarischen Prüfung kam der Petitionsausschuss zu dem Ergebnis, dass eine raschere Bearbeitung von Patentanträgen durch das DPMA erforderlich sei. Zwar war im Jahr 2008 die Prüferzahl des DPMA erhöht worden, und das Amt hatte eine Reihe von organisatorischen und personellen Maßnahmen zum Abbau der Rückstände getroffen. Allerdings blieb die Wirkung durch den gleichbleibend hohen jährlichen Zustrom neuer Patentanträge (über 57 000) begrenzt und war nicht ausreichend.

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages empfahl deshalb, die Petition der Bundesregierung – dem BMJ – als Material zu überweisen, soweit die Bearbeitungsdauer von Patentanträgen beim DPMA beschleunigt werden sollte. Ferner empfahl er, die Eingabe den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

2.5.7 Kostenfallen im Internet

Mit seiner Eingabe forderte der Petent, dass der Gesetzgeber effektiver gegen Kostenfallen im Internet vorgehen soll.

Zur Begründung führte der Petent an, dass die bestehenden Regelungen nicht ausreichen. Beispielsweise seien die Geschäftsführer missbräuchlich handelnder Internet-Unternehmen mangels eindeutiger Adressenangabe oft „nicht greifbar“. Auch würden Strafverfahren wegen Betruges gegen die Unternehmen und deren Rechtsanwälte häufig eingestellt. Die Verbraucher müssten besser geschützt werden.

In seiner parlamentarischen Prüfung kam der Petitionsausschuss zu folgendem Ergebnis:

Das geltende Recht bietet zwar bereits zahlreiche Möglichkeiten, gegen Verwender von Internetkostenfallen vorzugehen. Insbesondere hat das am 4. August 2009 in Kraft getretene Gesetz zur Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung und zur Verbesserung des Verbraucherschutzes bei besonderen Vertriebsformen die Rechtsstellung der Verbraucherinnen und Verbraucher im Hinblick auf Kostenfallen im Internet durch ein erweitertes Widerrufsrecht deutlich verbessert.

Gleichwohl bestand nach Ansicht des Petitionsausschusses weiterer Handlungsbedarf. Unter anderem wies er darauf hin, dass vorgesehen ist, in der 17. Legislaturperiode gegen „Internetabzocke“ vorzugehen.

Der Petitionsausschuss empfahl deshalb, die Petition der Bundesregierung – dem BMJ – als Material zu überweisen, soweit es um zivilrechtliche Maßnahmen zum Thema Kostenfallen im Internet ging. Ferner empfahl er, die Eingabe den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

Inzwischen hat die Bundesregierung einen Gesetzentwurf mit der sogenannten „Buttonlösung“ vorgelegt. Ein Vertrag mit einem Verbraucher im elektronischen Geschäftsverkehr soll danach nur zu Stande kommen, wenn der Verbraucher mit seiner Bestellung ausdrücklich bestätigt hat, dass er sich zu einer Zahlung verpflichtet. Bei Bestellungen auf Online-Plattformen im Internet, die über Schaltflächen erfolgen, ist hierzu erforderlich, dass die Bestellschaltfläche gut lesbar mit den Wörtern „zahlungspflichtig bestellen“ oder einer entsprechenden eindeutigen Formulierung beschriftet ist. Auf Initiative der Bundesregierung soll ein entsprechender Regelungsvorschlag auch in die europäische Verbraucherrechte-Richtlinie Eingang finden.

2.5.8 Neue Anklage bei neuer Beweislage

Ein Petent forderte in einer öffentlichen Petition, die 202 Unterstützer fand, das Strafrecht dahingehend zu ändern, dass auch nach einem rechtskräftigen Freispruch ein Täter erneut unter Anklage gestellt werden kann, wenn eine neue Beweislage vorliegt.

Der Petent schilderte einen Fall, wonach nach einem Mordfall, der vor ungefähr 15 Jahren stattgefunden habe, ein Mann des Mordes angeklagt worden sei, aber aufgrund von Mangel an Beweisen vom Gericht freigesprochen wurde. Jetzt habe man aber durch eine DNA-Analyse, die zur Zeit der Tat noch nicht bekannt gewesen sei, neue Spuren entdeckt. Aufgrund der geltenden Rechtsvorschriften könne gegen diesen Mann jedoch kein zweites Gerichtsverfahren durchgeführt werden.

Hierzu wurde das BMJ um Stellungnahme gebeten.

In seiner Antwort legte das Ministerium dar, dass nach dem Grundsatz „ne bis in idem“ nach einer Gerichtsentscheidung in derselben Sache kein zweites Urteil ergehen dürfe. Dieser Grundsatz gilt in allen modernen Rechtsstaaten und hat in Deutschland Verfassungsrang. Daher lässt die Strafprozessordnung nur in engen Grenzen die Durchbrechung der Rechtskraft von Strafurteilen zur Beseitigung von Fehlentscheidungen zu.

Die von dem Petenten aufgezeigte Problematik ist Gegenstand der rechtspolitischen Diskussion. Der Deutsche Bundestag hat sich mit dieser Frage schon mehrmals beschäftigt. Ein Gesetzentwurf des Bundesrates, der dem Deutschen Bundestag in der vorigen Wahlperiode vorlag und der darauf abzielte, die Wiederaufnahme eines rechtskräftigen Strafverfahrens zu Ungunsten eines früheren Angeklagten für den Fall zu erweitern, dass auf

Grund neuer, wissenschaftlich anerkannter kriminaltechnischer Untersuchungsmethoden nunmehr die Täterschaft nachgewiesen werden kann, ist nicht verabschiedet worden.

Der Petitionsausschuss kam bei seinen Beratungen zu dem Ergebnis, dass es für die Angehörigen von Mordopfern nicht nachvollziehbar ist, wenn kein Wiederaufnahmeverfahren zulässig sein soll, obwohl neue Beweise vorliegen. Daher empfahl der Ausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMJ – als Material zu überweisen, damit sie in entsprechende Überlegungen einbezogen werden kann, und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, soweit es um die Wiederaufnahme bei Mord und Völkermord geht.

2.5.9 Erweitertes Auskunftsrecht für Versicherte

Die öffentliche Petition, die von 374 Mitzeichnern unterstützt wurde, forderte, das Versicherungsvertragsgesetz dahingehend zu ändern, dass auch dem Versicherten direkt ein Auskunftsrecht bzw. die Einsichtnahme in die Unterlagen des Versicherers gewährt wird.

Nach bisherigem Recht ist der Versicherer verpflichtet, auf Verlangen des Versicherungsnehmers oder der versicherten Person ausschließlich einem von ihnen benannten Arzt oder Rechtsanwalt Auskunft über und Einsicht in Gutachten oder Stellungnahmen zu geben, die er bei der Prüfung seiner Leistungspflicht über die Notwendigkeit einer medizinischen Behandlung eingeholt hat.

Eine unmittelbare Zustellung der Akte an den Versicherten ist hingegen nicht vorgesehen. Der Petent argumentierte, durch die direkte Zustellung könnten Kosten gespart werden, da er in diesem Falle weder einen Rechtsanwalt noch einen Arzt zusätzlich konsultieren müsste.

Unter Berücksichtigung einer zu der Eingabe eingeholten Stellungnahme des BMJ kam der Petitionsausschuss zu folgendem Ergebnis:

Zwar war es aus Sicht des Ausschusses nicht zwingend geboten, jenseits der bereits bestehenden Möglichkeiten (über Arzt bzw. Rechtsanwalt) zusätzlich auch dem Versicherungsnehmer und der versicherten Person selbst ein Auskunfts- und Einsichtsrecht zu gewähren. Dennoch hielt er das Anliegen für geeignet, bei einer künftigen Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes in Betracht gezogen zu werden.

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages empfahl deshalb, die Petition der Bundesregierung – dem BMJ – als Material zu überweisen und die Eingabe den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

2.6 Bundesministerium der Finanzen

Gegenüber dem Jahr 2010 (1 856 Eingaben) ging das Petitionsaufkommen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) im Jahr 2011 auf 1 478 Ein-

gaben zurück. Dieser Rückgang wurde insbesondere durch stark verminderte Eingabezahlen in den Bereichen des Steuerrechts, der Steuerpolitik, der Einkommensteuer, der Kfz-Steuer sowie im Bereich des Bankenwesens verursacht. Außerdem hat sich im Bereich des Wertpapierhandels aufgrund der aktuellen Entwicklungen im Bankensektor die Zahl der Eingaben von 190 (2010) auf 43 im Jahr 2011 verringert.

Wie bereits im Vorjahr stellten Petitionen zu Fragen der Einkommensteuer einen Schwerpunkt des Petitionsaufkommens dar. Die Eingabezahl reduzierte sich jedoch von 419 (2010) auf 145. Dabei bildete die Frage der Besteuerung von Alterseinkünften einen thematischen Schwerpunkt.

Die Zahl der Eingaben zum Steuerrecht hat sich von 194 (2010) auf 116 Petitionen reduziert. Unter diesem Oberbegriff werden etwa Eingaben zu allgemeinen Fragen in Zusammenhang mit dem Steuersystem, zu Regelungen zur Steuererklärungspflicht, zur Ausgestaltung der Steuertarife sowie Petitionen zu speziellen Steuergesetzen zusammengefasst. Zahlreiche Eingaben bezogen sich auf die Frage der Verhinderung von Steuerbetrug, auf die Einführung von Spekulationssteuern und auf den Themenkomplex Umwelt und Steuern.

Das Eingabeaufkommen in den Gebieten der Erbschaft-, Umsatz- und Kraftfahrzeugsteuer hat sich mehr als halbiert. Besonders stark sind die Eingaben auf dem Gebiet des Kreditwesens von 80 (2010) auf 9 im Berichtszeitraum zurückgegangen.

Gegen den Trend haben die Eingaben im Bereich der Finanzverwaltung von 69 (2010) auf 114 zugenommen. Überwiegend wurde durch die Petenten die Anwendung der Steuergesetzgebung durch die Finanzverwaltung kritisiert.

Die Petitionen, die sich auf die Gestaltung und Bemessung der Kraftfahrzeugsteuer bezogen, hatten in den vergangenen Jahren traditionell ein hohes Eingabeaufkommen. Im Berichtszeitraum gingen sie jedoch von 100 (2010) auf lediglich 38 Eingaben zurück. Die Eingaben bezogen sich thematisch schwerpunktmäßig auf die Bemessung der Steuer nach dem Schadstoffausstoß des betreffenden Kraftfahrzeugs.

Während die Eingaben zum Wertpapierhandel sich deutlich von 190 (2010) auf 43 reduziert haben, sind die Eingaben im Bereich des Versicherungswesens von 45 (2010) fast um die Hälfte auf 64 gestiegen. Die Petenten führten überwiegend Klage über das Vorgehen von Versicherungsgesellschaften im Zusammenhang mit abgeschlossenen Verträgen.

2.6.1 Mehr Transparenz und Verlässlichkeit bei Ratingverfahren

Ein Petent forderte in einer öffentlichen Petition, die 476 Unterstützer fand, ein Gesetz zur Transparenz und Verlässlichkeit von Ratingverfahren.

Der Petitionsausschuss stellte unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des BMF fest, dass sich Ratings er-

heblich auf das Funktionieren der Märkte sowie das Vertrauen von Anlegern und Verbrauchern auswirken.

Im Rahmen der Finanzmarktkrise haben die Ratingagenturen nach allgemeiner Auffassung die verschlechterte Marktlage nicht schnell genug in ihren Ratings zum Ausdruck gebracht und ihre Ratings nicht rechtzeitig angepasst, als sich die Krise bereits zugespitzt hatte. Eine EU-Ratingverordnung befasst sich intensiv mit dem Ratingprozess, d. h. mit der Anwendung wie auch der Überprüfung von Methoden und Modellen. Bereits beim Registrierungsantrag müssen die Ratingagenturen den zuständigen Aufsichtsbehörden Details zu internen und externen Strukturen, Ressourcen sowie eine Beschreibung von Abläufen und Methoden, die bei der Erstellung und Überprüfung von Ratings angewandt werden, mitteilen. Ferner sind die Ratingagenturen verpflichtet, diese Methoden und Modelle regelmäßig zu überprüfen und zu veröffentlichen.

Damit waren wesentliche Punkte der vom Petenten vorgeschlagenen Gesetzesinitiative durch die EU-Ratingverordnung bereits abgedeckt. Die Notwendigkeit einer zusätzlichen nationalen gesetzlichen Regelung vermochte der Petitionsausschuss daher nicht zu erkennen. Schließlich war nach dem Dafürhalten des Ausschusses einer gesetzlichen Regelung auf europäischer Ebene auch der Vorzug zu geben. Beim Fehlen gemeinsamer Qualitätsanforderungen besteht gegebenenfalls die Gefahr, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf nationaler Ebene unterschiedliche Maßnahmen treffen, was die ordnungsgemäße Funktionsweise des Binnenmarktes unmittelbar beeinträchtigen und behindern würde, weil die Ratingagenturen, die für Finanzinstitute in der Europäischen Union Ratings abgeben, in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlichen Vorschriften unterliegen würden. Außerdem könnten uneinheitliche Qualitätsanforderungen an Ratings zu einem unterschiedlich hohen Anleger- und Verbraucherschutz führen. Zudem sollten die Nutzer in der Lage sein, inner- und außerhalb der Gemeinschaft abgegebene Ratings zu vergleichen.

Der Petitionsausschuss ergänzte, dass das Ausführungsgesetz zur EU-Ratingverordnung vom 14. Juni 2010 in Deutschland am 19. Juni 2010 in Kraft getreten war. Das Gesetz benennt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als die in Deutschland zuständige Behörde für die Aufsicht über die Ratingagenturen. Ferner enthält diese gesetzliche Regelung einen Katalog von Bußgeldvorschriften, der bei Verstößen gegen die diversen, in der EU-Ratingverordnung festgelegten Pflichten greift. Die Regelungen sind in das Wertpapierhandelsgesetz eingegliedert worden.

Die auf EU-Ebene schon vorhandene EU-Ratingverordnung, die das Anliegen des Petenten erfüllt, erschien jedoch aufgrund der schlechten Reaktion der Ratingagenturen in der Finanzkrise als anpassungs- bzw. verbesserungswürdig. Daher empfahl der Petitionsausschuss, die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten, soweit es um eine Untersuchung der EU-Ratingverordnung geht, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

2.6.2 Überarbeitung des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes

Der Petent beanstandete, dass aufgrund des deutschen Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) Großaktionären die Möglichkeit eröffnet wird, sich in Unternehmen „einzuschleichen“, ohne den Minderheitsaktionären einen angemessenen Preis zahlen zu müssen. Um auch deutschen Unternehmen faire Wettbewerbsbedingungen im europäischen Markt zu gewährleisten, sollten entsprechend den Regelungen in anderen europäischen Staaten, wie etwa in Großbritannien, Frankreich, Italien, Österreich, auch nach Überschreiten der Kontrollschwelle von 30 Prozent der Stimmrechte an einem Unternehmen für weitere Zukäufe bis zur Schwelle von 50 Prozent weitere Pflichtangebote an die Minderheitsaktionäre vorgeschrieben werden („Creeping in“ – Regelung).

Das WpÜG hat die Aufgabe, einen verlässlichen Rechtsrahmen für öffentliche Angebote zum Erwerb von Wertpapieren und von Unternehmensübernahmen zu schaffen. Ziel ist es insbesondere, Übernahmevorgänge im Interesse aller Beteiligten transparent und rechtssicher zu gestalten und zugleich einen angemessenen Schutz der Minderheitsaktionäre zu gewährleisten. Erlangt ein Erwerber die Kontrolle über eine Zielgesellschaft, so ist er nach den Regelungen des WpÜG verpflichtet, dies zu veröffentlichen und den anderen Aktionären ein Angebot zum Erwerb ihrer Wertpapiere zu machen (Pflichtangebot). Kontrolle in diesem Sinne liegt vor, wenn mindestens 30 Prozent der Stimmrechte der Zielgesellschaft gehalten werden. Ist dieser Schwellenwert einmal erreicht, so sieht das WpÜG keine erneute Veröffentlichungs- und Angebotspflicht vor, wenn der Anteil der Stimmrechte weiter ausgebaut wird.

Der Petitionsausschuss wies darauf hin, dass das Übernahmerecht in den europäischen Mitgliedstaaten auf der EU-Richtlinie 2004/25 betreffend Übernahmeangebote beruht. Die Richtlinie sieht dabei nur eine Mindestharmonisierung der übernahmerechtlichen Vorschriften vor. Die konkrete Ausgestaltung und Umsetzung des Übernahmerechts in den Mitgliedstaaten unterscheidet sich daher im Detail insbesondere auch hinsichtlich der möglichen Ausnahme- und Befreiungstatbestände.

Der Ausschuss stellte fest, dass die Bundesregierung im Rahmen der Überprüfung der EU-Übernahmerrichtlinie gemeinsam mit den europäischen Unternehmen einen intensiven Austausch über die unterschiedlichen Erfahrungen mit dem Übernahmerecht führen und möglichen Anpassungsbedarf erörtern wird.

Der Petitionsausschuss hielt es für angezeigt, die vom Petenten angeregte sogenannte „Creeping in“-Regelung in die oben genannten Überlegungen zu möglichen Änderungen des Übernahmerechts einzubeziehen. Der Ausschuss empfahl daher, die Petition der Bundesregierung – dem BMF – als Material zu überweisen, sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, und das Petitionsverfahren im Einzelfall abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

2.6.3 Gewährung einer Investitionszulage

Der Petent bat um eine Korrektur der Anweisungen des BMF im Zusammenhang mit der Anwendung des Investitionszulagengesetzes. Das zuständige Finanzamt hatte seinen Antrag auf eine Investitionszulage für die Jahre 2002 und 2004 abgelehnt, da er hierfür ein veraltetes Formular verwendet hatte.

Der Antrag auf Investitionszulage ist auf einem amtlichen Vordruck zu stellen und vom Anspruchsberechtigten eigenhändig zu unterschreiben. Die Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung und soll den Antragsteller zur Abgabe aller erforderlichen Erklärungen veranlassen sowie das Finanzamt in die Lage versetzen, über die Gewährung der beantragten Zulage rasch und abschließend zu entscheiden.

Der Petitionsausschuss stellte mit Blick auf die vorliegende Eingabe jedoch fest, dass der Petent nach eigenem Bekunden das amtliche Antragsformular für das Jahr 2003 in klar lesbarer Schrift eindeutig auf das Jahr 2004 abgeändert hat. Der Petitionsausschuss konnte nicht erkennen, dass der vom Petenten eingereichte Vordruck eine ordnungsgemäße Bearbeitung nicht zugelassen hätte. Auch erschließe sich nicht, dass das Finanzamt im vorliegenden Fall andere Angaben habe zu Hilfe nehmen müssen, um sich in die Lage zu versetzen, den Antrag zu bearbeiten. Eine gesonderte Einzelfallprüfung, ob die in dem vom Petenten verwendeten Formular enthaltenen Angaben den gesetzlichen Anforderungen tatsächlich in vollem Umfang entsprechen, war nach den vorliegenden Hinweisen offensichtlich nicht erforderlich.

Insgesamt äußerte der Petitionsausschuss die Überzeugung, dass dem Petenten letztlich die Investitionszulage aufgrund minimaler Formfehler nicht gewährt worden war. Dieser Formfehler führte dazu, dass sein gesamter Anspruch verneint wurde. Dieses Vorgehen muss nach Überzeugung des Ausschusses dazu führen, dass das Vertrauen von Bürgern in die staatlichen Institutionen unterhöhlt wird.

Vor diesem Hintergrund hielt der Petitionsausschuss es für geboten, für den Petenten eine Lösung im Sinne des vorgetragenen Anliegens herbeizuführen. Er empfahl daher, die Petition der Bundesregierung – dem BMF – zur Erwägung zu überweisen.

2.6.4 Abrufbare Kontodaten

Der Petent hat sich unter Berufung auf das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) an das Bundesamt für Finanzen, heute das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt), mit der Bitte gewandt, ihm Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erteilen, die im Wege des automatisierten Kontenabrufs abrufbar seien. Das Bundesamt für Finanzen hatte dieses Begehren mit der Begründung abgelehnt, nach dem Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit seien ausschließlich Finanzbehörden und bestimmte andere Behörden befugt, Kontoinformationen über das Bundesamt für Finanzen abzurufen, wenn dies zur Festsetzung oder Erhebung von Steuern notwendig sei.

Daraufhin wandte sich der Petent an den Petitionsausschuss. Wie bereits gegenüber dem Bundesamt für Finanzen berief er sich auch hierbei auf das BDSG. Diese Vorschrift regle die allgemeinen Voraussetzungen, unter denen dem Betroffenen auf Antrag Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erteilen ist. Die von ihm angeforderten Daten seien beim Bundesamt für Finanzen gespeichert, wobei es sich bei Kontodaten auch um personenbezogene Daten handle.

Der Petitionsausschuss stellte jedoch fest, dass keine vorherige (automatische) Übertragung von Daten an das BZSt zum Zwecke der Speicherung in einer Datenbank stattfindet. Noch zu erhebende Daten sind demnach keine „gespeicherte Daten“ im Sinne des BDSG.

Das BMF hatte bereits in der Vergangenheit Überlegungen angestellt, inwieweit künftig ein Kontoabruf auf Antrag des Betroffenen gesetzlich ermöglicht werden solle. Adressat einer solchen Regelung wären dann die örtlich zuständigen Finanzbehörden, gegen die sich der Anspruch richten würde. Fazit der Überlegungen war jedoch, dass es nicht Aufgabe der Finanzbehörden sei, Daten für außersteuerliche Zwecke zu beschaffen. Nach dem Dafürhalten des BMF sei aber ein Abruf auf „Wunsch“ eines Steuerpflichtigen denkbar, sofern steuerliche Gesichtspunkte betroffen seien.

Aufgrund dieser Informationen hielt der Petitionsausschuss eine Prüfung dahingehend für überlegenswert, inwieweit im Interesse der betroffenen Bürger eine transparente Regelung notwendig ist, soweit die Möglichkeit einer privaten Abfrage zumindest in Ausnahmefällen in Frage steht. Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMF – zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, soweit es die Schaffung einer gesetzlichen Regelung in eigener Sache betrifft, das eigene Konto abrufen zu können und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

2.6.5 Anerkennung ehrenamtlichen Engagements

Der Petent forderte, dass eine ehrenamtliche Tätigkeit innerhalb der Arbeit Freier Träger als unbare geldwerte Leistung angemessen anerkannt werden soll. Angesichts der hohen Bedeutung des Einsatzes für ein positives gesellschaftliches Klima sei diese Anerkennung unbedingt erforderlich.

Der Petitionsausschuss stellte unter Einbeziehung der eingeholten Stellungnahme des BMF, an der auch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) mitgewirkt hat, fest, dass in den vergangenen Jahren die Anerkennung des bürgerschaftlichen Engagements in vielfältiger Weise gefördert worden ist. Außerdem sind durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen bzw. verbessert worden.

Hierbei unterstrich der Petitionsausschuss, dass Zuwendungen für Leistungen an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke gewährt

werden können, wenn der Bund an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden könnte. Dies bedeutet, dass der Zuwendungsempfänger auf die Gewährung von Zuwendungen keinen Rechtsanspruch hat.

Dabei ist regelmäßig vom Zuwendungsempfänger im Rahmen der Maßnahme ein Eigenanteil zu erbringen. In diesem Zusammenhang ist es auch im Bundesbereich grundsätzlich möglich, ehrenamtliches bzw. bürgerschaftliches Engagement in der Form der Berücksichtigung von unbaren Eigenleistungen, abweichend von den für alle Zuwendungsempfänger geltenden allgemeinen Regeln, zu fördern. Diese Möglichkeit von Einzel- bzw. Gruppenausnahmen trägt dem Umstand Rechnung, dass es eine Vielzahl unterschiedlichster Zuwendungsempfänger (vom gemeinnützigen Verein bis zum Wirtschaftsunternehmen) gibt.

Der Petitionsausschuss machte im vorliegenden Fall darauf aufmerksam, dass gemäß den Förderleitlinien des Programmbereiches „Modellprojekte“ im Bundesprogramm „Vielfalt tut gut“ zur Finanzierung der Modellprojekte 50 Prozent der Projektkosten durch Mittel des BMFSFJ getragen werden. Die restlichen 50 Prozent der Kosten müssen ko-finanziert werden. Dazu können Eigenmittel der Träger, Mittel der Kommunen, der Länder, Mittel anderer Bundesressorts, weitere Drittmittel oder EU-Mittel herangezogen werden.

Eigenmittel sind in diesem Fall alle Geldbeträge des Zuwendungsempfängers, die dieser zur Finanzierung der Maßnahme einsetzt. Der Wert von Sachen und das ehrenamtliche Engagement der Beteiligten, die der Zuwendungsempfänger für ein Projekt einsetzt, sind dabei nicht als Eigenmittel zu betrachten. Der Petitionsausschuss betonte in diesem Zusammenhang, dass mit der fehlenden Berücksichtigungsfähigkeit ehrenamtlich erbrachter Leistungen als Eigenmittel keine wertende Aussage über das ehrenamtliche Engagement als solches verbunden ist. Da der Finanzierungsplan der Zuwendungsbescheide im Bundesprogramm „Vielfalt tut gut“ auf Ausgabenbasis aufgebaut ist, können unbare Leistungen keine Berücksichtigung finden.

Der Petitionsausschuss stellte fest, dass die übrigen Zuwendungsempfänger der Modellprojekte im Bundesprogramm „Vielfalt tut gut“ seit Beginn der Programmlaufzeit am 1. Januar 2007 den Förderleitlinien gemäß in ihre Modellprojekte reale Geldbeträge als Eigenmittel einbringen müssen. Ein Festhalten an dieser Regelung hielt er, nicht zuletzt aus Gründen der Gleichbehandlung, für geboten. Er empfahl daher, die Eingabe den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

2.6.6 Dokumentationszentrum im ehemaligen „KdF“ – Bad Prora

Mit der Petition wurde beanstandet, die im Kaufvertrag über die ehemalige bundeseigene Liegenschaft Prora/Rügen enthaltene Zusicherung, dass Mieter zu akzeptablen

Bedingungen im Objekt verbleiben können, werde vom neuen Eigentümer nicht eingehalten.

Zur Begründung der Eingabe wurde im Wesentlichen vorgetragen, die für Ausstellungszwecke genutzten Räumlichkeiten habe das Bundesvermögensamt Rostock 2004 an den neuen Eigentümer veräußert. Zwar sei in § 9 des Kaufvertrages festgehalten, dass „die gegenwärtigen Nutzer grundsätzlich die Möglichkeit erhalten werden, zu akzeptablen Konditionen im Objekt zu verbleiben“, jedoch fühlten sich weder die neuen Eigentümer, noch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) daran gebunden.

Laut Aussage des Eigentümers stünden gar keine Räume für Ausstellungszwecke zur Verfügung, weswegen die Mietverhältnisse zum 31. Dezember 2008 bzw. zum 31. Dezember 2007 bereits gekündigt worden seien. Gleichzeitig könne man die Räume jedoch bis auf weiteres vorerst weiter nutzen.

Zu diesem Anliegen hatte den Petitionsausschuss eine weitere, im Wesentlichen sachgleiche Eingabe erreicht. Der weitere Petent ist Betreiber einer Kulturkunstwerkstatt in der besagten Liegenschaft. Ihm war mit Wirkung vom 31. Dezember 2007 ordentlich gekündigt worden. Dagegen ist er gerichtlich vorgegangen. Aus Gründen der Gewaltenteilung, die in der verfassungsmäßigen Ordnung vorgesehen ist, konnte der Petitionsausschuss keinen Einfluss auf Vorgänge nehmen, deren Beurteilung der Justiz obliegen.

Seit dem Vertragsabschluss im Jahre 2004 setzte sich der neue Eigentümer dafür ein, eine Regelung über den Verbleib kultureller Einrichtungen herbeizuführen. So wurden einer Stiftung zur Unterbringung ihres Dokumentationszentrums im ehemaligen „KdF“ – Bad Prora verschiedene Varianten angeboten. Insbesondere wegen der finanziellen Folgen aus den notwendigen Sanierungsmaßnahmen auf das Mietentgelt (vor der Sanierung rund 250 Euro/Monat, nunmehr rund 2 000 Euro/Monat) konnte jedoch bisher kein Einvernehmen mit der Stiftung erzielt werden.

Der neue Eigentümer sah sich zu den in Rede stehenden Kündigungen veranlasst, um Planung und Umsetzung seines Konzepts nicht zu gefährden. Nach Kenntnis des Petitionsausschusses beabsichtigte der neue Eigentümer, notwendige Instandhaltungsmaßnahmen durchzuführen und in Absprache mit der aktuellen Bauleitplanung der Gemeinde Binz eine neue wirtschaftlich sinnvolle Nutzung der bisher von den Ausstellungsbetreibern genutzten Flächen einzuleiten. Der Verbleib beider Ausstellungen an den bisherigen Standorten wurde damit ausgeschlossen.

Zur weiteren Aufklärung der den Petitionen zugrunde liegenden Sachverhalte hat der Petitionsausschuss einen Ortstermin durchgeführt. In diesem Gespräch wurde die Sach- und Rechtslage mit allen Beteiligten ausführlich erörtert und nach Lösungsmöglichkeiten gesucht, um dem Anliegen der Petenten entgegenkommen zu können. Der Petitionsausschuss begrüßte, dass man sich auf folgenden Kompromiss verständigen konnte: Angesichts der histori-

schen Bedeutung beider kultureller Einrichtungen und der noch fehlenden Bauanträge seitens des Investors hat sich dieser trotz rechtmäßiger Kündigungen dazu verpflichtet, beide Museen bis zum Jahresende 2012 in den Räumlichkeiten zu einem moderaten Mietzins zu belassen. Im Gegenzug wurde dem Eigentümer eingeräumt, dass er – sollten vor dem 31. Dezember 2012 die Finanzierung gesichert und sämtliche Bauanträge für den geplanten Hotel- und Sportkomplex genehmigt worden sein – mit den Bauarbeiten beginnen kann. In diesem Fall wird sich der Bürgermeister der Gemeinde Binz als Vermittler einschalten, um gemeinsam mit den Beteiligten nach akzeptablen Lösungen für den Verbleib der beiden Ausstellungen zu suchen. Unabhängig davon soll das Jahr 2012 dafür genutzt werden, Fördergelder für beide Ausstellungen zu erhalten und Lösungen zum dauerhaften Verbleib beider Museen zu suchen.

Angesichts des Dargelegten empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Landesvolksvertretung von Mecklenburg-Vorpommern zuzuleiten, soweit es um Erhalt und Förderung der kulturellen Einrichtungen geht. Er empfahl weiter, das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden war.

2.6.7 Nicht beglichene Abfindung trotz Urteil des Arbeitsgerichtes

Der Petent forderte die Zahlung des ausstehenden Anteils der ihm 1990 von seiner ehemaligen Arbeitgeberin, der Ferienhotelgesellschaft der IG Wismut mbH i. G. (FEDI Wismut), zugesagten Abfindung durch die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS – ehemals Treuhandanstalt).

Zur Begründung seiner Eingabe stützte sich der Petent darauf, dass vor dem Arbeitsgericht Stralsund am 15. Februar 1993 ein Vergleich geschlossen worden war, wonach ihm eine Abfindung zu zahlen gewesen wäre.

Der Petitionsausschuss stellte fest, dass das FDGB-Vermögen (einschließlich des gewerkschaftlichen Feriendienstvermögens) gemäß dem Parteiengesetz der DDR (PartG-DDR) der treuhänderischen Verwaltung durch die BvS im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der ehemaligen DDR (UKPV) unterlag. Nach den Maßgaben des Einigungsvertrages ist dieses Vermögen für gemeinnützige Zwecke in den neuen Ländern zu verwenden, soweit es nicht an früher Berechtigte zurückzugeben oder der Partei bzw. Massenorganisation (aufgrund des Nachweises als nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen erworben) wieder zur Verfügung zu stellen ist.

Nach Kenntnis des Ausschusses wurde die IG Wismut mbH i. G. im Frühjahr 1990 aus dem FDGB rechtlich ausgegliedert und am 26. Juli 1990 die FEDI Wismut gegründet. Am 22. November 1990 wurde dann ihre Auflösung beschlossen. Als mit dem FDGB verbunden unterlagen sie der treuhänderischen Verwaltung durch die Treuhandanstalt/BvS. Daraus entlassen wurden sie im

Jahr 1997 auf der Grundlage eines Vergleichs aus dem Jahr 1996, jedoch ohne Übertragung von Altvermögen des FDGB. Die Liquidation der FEDI Wismut wurde dann bis zur Löschung aus dem Handelsregister im Jahr 2003 ohne Mitwirkung der BvS fortgesetzt. Entsprechend dem am 15. Februar 1993 gerichtlich geschlossenen Vergleich des Petenten mit der FEDI Wismut war der ausstehende Abfindungsbetrag nach Rückübertragung des Eigentums der FEDI Wismut und Tilgung derer Verbindlichkeiten gegenüber der Treuhandanstalt/BvS fällig.

Nach Mitteilung des BMF war die BvS jedoch weder an dem Vergleich beteiligt noch hat sie diesem im Rahmen ihrer damaligen Funktion als treuhänderische Verwalterin des FDGB-Vermögens zugestimmt. Daher hat die BvS dem Petenten geraten, sich an die noch existierende Gesellschafterin der FEDI Wismut, die Vermögensverwaltungs- und Treuhandgesellschaft der Industriegewerkschaft Wismut mbH, und an die Liquidatoren der FEDI Wismut zu wenden. Letztere haben jedoch auf die Vermögenslosigkeit der Gesellschaft verwiesen und die Abfindungszahlung an den Petenten abgelehnt.

Der Petitionsausschuss stellte fest, dass die treuhänderische Verwaltung durch die Treuhandanstalt/BvS im Fall der FEDI Wismut im Jahr 1997 endete. Der vom Petenten angeführte, gerichtliche Vergleich wurde am 15. Februar 1993 geschlossen. Daher war es für den Petitionsausschuss nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen die Treuhandanstalt/BvS weder an der genannten Abfindungsvereinbarung noch an der Liquidation der FEDI Wismut beteiligt waren, obwohl ihre Zustimmung vorgeschrieben war. Der Petitionsausschuss gelangte zu der Auffassung, dass die Verantwortung für diese Geschehnisse während der treuhänderischen Verwaltung der FEDI Wismut durch die BvS der BvS bzw. dem BMF zuzurechnen war.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten empfahl der Petitionsausschuss, die Eingabe der Bundesregierung – dem BMF – zur Berücksichtigung zu überweisen.

2.6.8 Gleichstellung – eingetragene Lebenspartnerschaft/Ehe

Ein Petent wandte sich in einer öffentlichen Petition, die 9 839 Unterstützer fand, gegen die Schlechterstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft gegenüber der Ehe. Mit der Petition wurden insbesondere Anpassungen im Steuerrecht (wie z. B. die Anwendung des Splittingtarifs), Freibeträge bei der Erbschaftsteuer sowie ein niedrigerer Erbschaftsteuersatz wie für enge Verwandte gefordert. Auch hinsichtlich der Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung sollten eingetragene Lebenspartnerschaften mit Ehepaaren gleichgestellt werden.

Betreffend die Familiensicherung stellte der Petitionsausschuss fest, dass Partner einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft bereits in die Familienversicherung der gesetzlichen Krankenversicherung einbezogen sind.

Sofern in der Petition gefordert wurde, gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften im Einkommensteuerrecht wie Ehegatten zu behandeln, machte der Petitionsaus-

schuss darauf aufmerksam, dass das Splitting-Verfahren nach geltendem Recht für die zusammen veranlagten Ehegatten vorgesehen ist. Mit dem Splitting-Verfahren wird auch den gegenseitigen ehelichen Unterhaltspflichten Rechnung getragen. Die Unterhaltsansprüche eingetragener Lebenspartner werden im Einkommensteuerrecht gegenwärtig jedoch in anderer Form berücksichtigt.

Mit Bezug auf die erbschaftsteuerlichen Regelungen stellte der Petitionsausschuss fest, dass mit dem Jahressteuergesetz 2010 schließlich eine vollständige Gleichstellung von Lebenspartnern und Ehegatten im Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerrecht – also auch in den Steuersätzen – vollzogen worden war.

Der Petitionsausschuss folgte den Erwägungen des Petenten hinsichtlich einer Änderung einkommensteuerlicher Regelungen mit Bezug auf eingetragene Lebenspartnerschaften und empfahl, die Petition der Bundesregierung – dem BMF – als Material zu überweisen, soweit Änderungen bei der Einkommensteuer angestrebt werden, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

2.6.9 Wechselkennzeichen für Kraftfahrzeuge

Mit der öffentlichen Petition, die 190 Unterstützer fand, wurde gefordert, dass die sogenannten Wechselkennzeichen für Kraftfahrzeuge eingeführt werden (wie in Österreich und in der Schweiz). Mit einem einzelnen Kraftfahrzeugkennzeichen könnten somit mehrere Kraftfahrzeuge wechselseitig betrieben werden, wobei lediglich das größte bzw. stärkste Fahrzeug versteuert und versichert werden müsste.

Das Anliegen wurde insbesondere damit begründet, dass für viele Familien die Anschaffung eines echten Zweitwagens oft unwirtschaftlich und nicht finanzierbar sei. Außerdem könnten Familien mit Kindern, die bei gemeinsamen Fahrten auf einen großen Personenkraftwagen (Pkw) angewiesen seien, nach Einführung von Wechselkennzeichen zusätzlich ein kleineres Fahrzeug nutzen, welches dann etwa bei Fahrten zur Arbeit auch weniger Schadstoffe ausstoße. Hierdurch sei es dann auch möglich, durch Einführung von Wechselkennzeichen einen Beitrag zur Minderung des CO₂-Ausstoßes zu leisten.

Der Petitionsausschuss stellte fest, dass der Vorschlag einer Einführung von Wechselkennzeichen in der Vergangenheit wiederholt eingebracht worden ist. Er wurde jedoch im Ergebnis stets verworfen. Es wurde insbesondere das Argument ins Feld geführt, aus welchen Gründen Autofahrer mit mehreren Fahrzeugen entlastet werden sollten, die es sich leisten konnten, einen Zweit- oder Drittwagen anzuschaffen und diese zu unterhalten.

Der Petitionsausschuss wies im Zusammenhang mit dem geäußerten Anliegen darauf hin, dass seit Mitte der 1980er Jahre die Kraftfahrzeugsteuer für Pkw in zunehmendem Maße mit ökologischen Kriterien ausgestaltet worden ist. Das Kraftfahrzeugsteuergesetz sieht gegenwärtig 10 nach dem Emissionsverhalten (Einhaltung von EU-Abgasvorschriften) gestaffelte, hubraumbezogene Steuersätze vor. Seit dem 1. Juli 2009 gilt für erstmals zu-

gelassene Pkw eine neue CO₂-orientierte Kraftfahrzeugsteuer. Die Einführung von Wechselkennzeichen könne hierbei zu Widersprüchen führen, wenn die Fahrzeuge eines Halters im Emissionsverhalten unterschiedlich sind.

Die Befürworter von Wechselkennzeichen wünschen sich neben Ersparnissen bei der Kraftfahrzeugsteuer zumeist ebenfalls eine Ersparnis bei den Versicherungsprämien. Eine solche Ersparnis könnte nur dann eintreten, wenn lediglich ein Fahrzeug versichert werden müsste. Bei Einnahmeausfällen für die Versicherer wäre vermutlich mit einem Ausgleich über einen Zuschlag für Wechselkennzeichen oder über eine allgemeine Anhebung des Beitragsniveaus zu rechnen.

Weiterhin war aus verkehrsrechtlicher Sicht zu bedenken, dass Fahrzeuge ohne Kennzeichenschilder nicht auf öffentlichem Straßenraum abgestellt werden dürfen. Der Halter eines solchen Fahrzeuges müsste entsprechenden privaten Grund zum Abstellen des Fahrzeuges ohne Kennzeichenschilder zur Verfügung haben.

Da zum Zeitpunkt der Prüfung der Eingabe die Einführung von Wechselkennzeichen für Pkw im Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) vorbereitet wurde, hielt der Petitionsausschuss das mit der Eingabe vorgetragene Anliegen für geeignet, in die entsprechenden Prüfungen einbezogen zu werden. Er empfahl daher, die Petition der Bundesregierung – dem BMVBS und dem BMF – als Material zu überweisen.

Zwischenzeitlich hat der Bundesrat am 16. Dezember 2011 der Novellierung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung zugestimmt, so dass es seit 2012 möglich ist, zwei Fahrzeuge mit nur einem Kennzeichen zuzulassen.

2.7 Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) stieg die Anzahl der Neueingaben von 598 im Vorjahr auf 657 Eingaben im Berichtsjahr.

Den Schwerpunkt der Eingaben bildeten neben allgemeinen wirtschaftspolitischen Fragen, Anliegen zur Energiewirtschaft und zur Telekommunikation. In beiden Bereichen standen Beschwerden über die Energiepreisentwicklung und das Verhalten von Energieversorgungsunternehmen im Mittelpunkt. Zur Telekommunikation dominierten Eingaben zum Kundenschutz im Telekommunikationsbereich und Anliegen zum Thema Netzzugang.

Im Bereich Energiewirtschaft erreichten den Petitionsausschuss zahlreiche Beschwerden über die deutlich gestiegenen Benzinpreise und die Preispolitik an den Tankstellen. Viele Petenten forderten eine Stärkung der Verbraucherrechte und eine staatliche Regulierung der Preisentwicklung an den Tankstellen. Einige Eingaben forderten eine feste Zeit- oder Wochentagsvorgabe für Benzinpreisänderungen oder die Limitierung auf eine Änderung täglich. Ein Petent setzte sich für eine Veröffentlichung der Kraftstoffpreise im Internet mit dreistündiger

Vorlaufzeit ein. Das Spektrum der dem Ausschuss unterbreiteten Lösungsvorschläge war in Bezug auf die Benzinpreisregulierung außerordentlich groß. Da die Preisgestaltungsfreiheit ein Ergebnis der grundrechtlich geschützten Vertragsfreiheit und zentrales Element einer Marktwirtschaft ist, konnte den Anliegen der Petitionen jedoch nicht abgeholfen werden.

Weitere Eingaben forderten den Schutz der Verbraucher bei Problemen mit Stromanbietern, insbesondere bei Anbieterwechsel oder Vertragsänderungen. Hierzu konnte mitgeteilt werden, dass mit dem im Sommer 2011 auf Basis EU-rechtlicher Vorschriften novellierten Energiewirtschaftsgesetz eine Reihe von verbraucherfreundlichen Maßnahmen gesetzlich geregelt worden sind. Sie betreffen beispielsweise konkrete Zeiten für einen Lieferantenwechsel oder die Informationspflicht der Unternehmen gegenüber dem Verbraucher. Der Petitionsausschuss erwartet daher einen Rückgang der Beschwerden in diesem Bereich.

Daneben bekundeten zahlreiche Petenten ihren Unmut über die Freistellung der Stromversorgungsunternehmen von der Übernahme der Netzentgelte, die nun auf den Verbraucher übergehen.

Eine Reihe von Beschwerden bezog sich auf privatrechtliche Regelungen, beispielsweise die Höhe von Heizkostenrechnungen oder die Berechnung der Wohnfläche: Hier mussten die Petenten darauf verwiesen werden, dass hinsichtlich des Geschäftsverhaltens der Versorger im Einzelfall und der Ausgestaltung der Versorgungsverträge keine Möglichkeit staatlicher Einflussnahme gegeben war und der Petitionsausschuss somit keine Überprüfung vornehmen konnte.

Wie bereits in den Vorjahren, stieg auch 2011 die Zahl der Zuschriften zur Unternehmenspolitik der Deutschen Telekom AG und anderer privater Telekommunikationsanbieter spürbar an. Viele Beschwerden bezogen sich auf unterschiedliche Probleme beim Anbieterwechsel: Wochen-, teilweise sogar monatelang warteten Petenten auf ihren Telefon und Internetanschluss oder die Freigabe einer mitgenommenen Rufnummer durch den alten Anbieter. Ein weiterer Beschwerdebereich waren die kostenpflichtigen Warteschleifen, die bei Unternehmen aber auch zunehmend bei Behörden geschaltet wurden, was besonderes Unverständnis bei den Petenten hervorrief. Der Petitionsausschuss verwies in diesem Zusammenhang auf die Novellierung des Telekommunikationsgesetzes, das entsprechend EU-rechtlicher Vorschriften verbraucherfreundlicher gestaltet werden soll. Die Novellierung sieht unter anderem vor, dass bei einem Anbieterwechsel der Port innerhalb eines Werktages zur Verfügung gestellt werden muss, bei Warteschleifen soll eine Kostenobergrenze eingeführt werden. Der Bundesrat hat zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuss angerufen. Das Verhandlungsergebnis bleibt abzuwarten.

In einigen Fällen, etwa bei Beschwerden über die Versorgung mit DSL durch die Deutsche Telekom AG, musste der Ausschuss darauf hinweisen, dass die Bereitstellung

nach der Privatisierung allein in der unternehmerischen Entscheidungsfreiheit des Unternehmens liegt und daher der parlamentarischen Kontrolle entzogen ist.

Im Bereich Wirtschaftspolitik wandten sich zahlreiche Petitionen ähnlich wie in den vorangegangenen Jahren gegen die Pflichtmitgliedschaft in Industrie- und Handelskammern und die damit verbundene Beitragspflicht. Auch die Abschaffung des Schornsteinfegermonopols wurde im Berichtsjahr erneut von einigen Petenten verlangt. Weitere Eingaben forderten stärkere Kontrollen von Rüstungsexporten oder gar ein Exportverbot.

2.7.1 Verbraucherschutz – tatsächlicher Herstellungsort

Der Petitionsausschuss beriet im Berichtsjahr abschließend über eine Petition, mit der Hersteller von Schuhen, Bekleidung, Spielwaren etc. verpflichtet werden sollten, auf allen Produkten den tatsächlichen Herstellungsort anzugeben.

Zu dieser Thematik lagen dem Ausschuss eine öffentliche Petition mit 868 Mitzeichnungen und 28 Diskussionsbeiträgen sowie zwei weitere sachgleiche Eingaben vor.

Zur Begründung war im Wesentlichen angeführt worden, dass bei der Herstellung der genannten Produkte – insbesondere im Ausland – zum Teil Kinder eingesetzt würden oder unmenschliche Bedingungen für die Arbeiter herrschten. Durch die Anbringung eines wahrheitsgemäßen Labels oder Stempels müsse dem Verbraucher ermöglicht werden, über den Verzicht auf den Kauf solcher Produkte Druck auf die Hersteller auszuüben. Gleichzeitig könnten bei einem Kauf von Produkten mit der Kennzeichnung „Made in Germany“ der Standort Deutschland sowie der europäische Binnenmarkt gestärkt werden. Die zu diesem Anliegen eingeleitete Prüfung des Petitionsausschusses ergab, dass trotz vielfältiger Anstrengungen, humane Produktionsbedingungen zu schaffen, in einer Reihe von Schwellen- und Entwicklungsländern weiterhin unmenschliche Arbeitsbedingungen bis hin zur Kinderarbeit anzutreffen sind.

Der Ausschuss stellte zudem fest, dass für gewerbliche Waren europaweit zurzeit keine Verpflichtung zur Ursprungskennzeichnung besteht. In der EU-Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr werden zwar falsche Angaben zur kommerziellen Herkunft als „irreführend“ eingestuft, aber es wird keine Verpflichtung zur Angabe der Herkunft festgelegt. Derzeit wird die Frage der Ursprungskennzeichnung auf EU-Ebene beraten. Die Entwicklung des Gesetzgebungsprozesses bleibt abzuwarten.

Der Petitionsausschuss kam daher einstimmig zu dem Ergebnis, die Petition der Bundesregierung – dem BMWi und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – zu überweisen, den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben und dem Europäischen Parlament zuzuleiten, um auf das Anliegen der Petenten besonders aufmerksam zu machen.

2.7.2 Eigene Domain für staatliche Internetseiten

Mit einer Petition wurde die Einrichtung einer eigenen Domain für staatliche Internetseiten gefordert. Sie wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht. 330 Bürger unterstützten das Anliegen, indem sie die Petition mitzeichneten; 72 beteiligten sich an einem Diskussionsforum zu diesem Thema.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass mit einer solchen Domain eine klare Abgrenzung zwischen geschäftlichen, privaten oder unseriösen Internetseiten möglich gemacht werden könne. Veröffentlichungen oder Änderungen der Bundesregierung könnten von der Presse damit schneller und sicherer verbreitet werden. Darüber hinaus könnten staatliche Internetseiten so strukturierter und einheitlicher gestaltet werden. Ein exemplarisches Vorbild sei hier die USA, deren staatliche Internetseiten mit der Endung „gov“ als letzten Namen auftreten würden. Dieses letzte Kürzel, oder Wort wird als „Top-Level-Domain“ bezeichnet.

Der Petitionsausschusses kam nach seiner parlamentarischen Prüfung zu dem Ergebnis, dass eine eigene Top-Level-Domain für die Internetseiten der Bundesregierung sinnvoll wäre, um die Orientierung für die Internetnutzer zu vereinfachen. Bereits heute sind Inhalte der Regierungsstellen gebündelt für die Nutzer unter „bund.de“ zu finden.

Die für die Vergabe zuständige „Internet Corporation for Assigned Names and Numbers“ (ICANN), eine nicht auf Gewinnerzielung gerichtete Organisation mit Sitz in den USA, arbeitet daran, ein allgemeines Verfahren zur Zuteilung neuer generischer Top-Level-Domains zu erstellen. Ziel hierbei ist, die Auswahlmöglichkeiten für Internetanwender zu erweitern und den Wettbewerb zwischen den einzelnen Top-Level-Domains zu erhöhen. Sobald dieses Verfahren eröffnet ist, besteht auch für die Bundesregierung die Möglichkeit, eine eigene Top-Level-Domain für Internetseiten der Bundesregierung zu erhalten. Die Petition wurde daher der Bundesregierung – dem BMWi und dem Bundesministerium des Innern – überwiesen, um sie zu gegebener Zeit in die Überlegungen zur Einrichtung einer staatlichen Top-Level-Domain einzubeziehen.

2.8 Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Im Rahmen des Aufholprozesses nach der Rezession hat der von einer günstigen internationalen Konjunktur begleitete wirtschaftliche Aufschwung 2011 eine Aufwärtsbewegung am deutschen Arbeitsmarkt bewirkt. Die positive Entwicklung des Jahres 2010 setzte sich fort und zeigte bis zum Jahresende keine gravierenden Abschwächungstendenzen. Die Anzahl der registrierten Arbeitslosen verringerte sich im Jahresverlauf weiter und lag seit Mai 2011 – wie später auch im Jahresdurchschnitt – unter drei Millionen Personen. Die Zahl der Erwerbstätigen erreichte im Jahresdurchschnitt 2011 ca. 41 Millionen Personen.

Im November 2011 erhielten etwa 5,07 Millionen Personen Lohnersatzleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) oder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Dies war ein Rückgang um ca. 7 Prozent im Vorjahresvergleich. Die Zahl der Arbeitslosengeld II-Empfänger ist im November 2011 auf etwa 4,44 Millionen Personen zurückgegangen, was einem Rückgang um ca. 6 Prozent im Vorjahresvergleich entspricht. Im Oktober 2011 befanden sich ca. 1,15 Millionen Personen in einer vom Bund oder der Bundesagentur für Arbeit (BA) geförderten arbeitsmarktpolitischen Maßnahme. Neue Arbeitsplätze – auch im Bereich der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung – sind von einer Zunahme der Teilzeitarbeit, befristeter Arbeitsverhältnisse und von einem Anstieg der Leiharbeit geprägt. Bei aller insgesamt positiver Entwicklung im Jahr 2011 weist die Analyse der Grundsicherung für Arbeitsuchende in Deutschland weiterhin etwa 6,14 Millionen hilfebedürftige Personen in etwa 3,3 Millionen Bedarfsgemeinschaften auf.

Vor dem Hintergrund dieser Rahmenbedingungen erreichten den Deutschen Bundestag 1 480 Petitionen, die in den Ressortbereich der Arbeitsverwaltung fielen. Dies war ein leichter Rückgang im Vergleich zum Vorjahr. Mit 871 Petitionen – und damit fast auf Vorjahresniveau – bildete wiederum die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II das Schwergewicht der Eingaben. Mit 65 Vorgängen war das Arbeitslosengeld nach dem SGB III vertreten, mit 61 Eingaben etwa gleich stark das Thema Arbeitslohn – hier gab es insbesondere Forderungen und Anregungen zu Mindestlöhnen.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 9. Februar 2010 zum Arbeitslosengeld II wirkte für den Berichtszeitraum insoweit nach, als die gesetzliche Neuregelung zwar zum 1. Januar 2011 angeordnet worden war, die politische Einigung jedoch erst im Vermittlungsverfahren von Bundestag und Bundesrat im Laufe des ersten Quartals 2011 erfolgte. Das Gericht hatte insbesondere eine Überprüfung der Berechnung der Regelsätze des SGB II angemahnt und den bisherigen Anpassungsmechanismus verworfen. In mehreren Petitionen wurde kritisiert, dass die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes durch die beschlossenen Regelungen nicht oder unzureichend umgesetzt worden seien.

Ein mit 51 Eingaben ebenfalls stark vertretenes Thema war die gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung (Leiharbeit). Ausgehend von einem in der Öffentlichkeit diskutierten Fall des Missbrauchs der Arbeitnehmerüberlassung durch ein bekanntes Handelsunternehmen war im ersten Halbjahr ein Gesetz zur Verhinderung von missbräuchlicher Gestaltung der Arbeitnehmerüberlassung beschlossen worden. Ziel dieses Gesetzes war es, einen Missbrauch der Zeitarbeit als Drehtür zur Lohnsenkung zu verhindern und gleichzeitig positive Beschäftigungswirkungen der Arbeitnehmerüberlassung zu erhalten. Mit diesem Gesetz wurde auch die Europäische Leiharbeitsrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt. Im Rahmen der Umsetzung wurde die bisherige Ausnahme vom Gleich-

stellungsgrundsatz bei der Einstellung von zuvor Arbeitslosen aus dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) mit Wirkung vom 1. Dezember 2011 gestrichen. Somit kann seither ausschließlich bei der Anwendung eines Tarifvertrages vom Gleichstellungsgrundsatz abgewichen werden. Überdies wurde zur sozialen Flankierung der zum 1. Mai 2011 erweiterten Arbeitnehmerfreizügigkeit für die sogenannten EU-8-Staaten beschlossen, eine Regelung zur Einführung einer absoluten Lohnuntergrenze für die Leiharbeit im AÜG zu verankern. Auch hierzu waren verschiedenste Regelungsaspekte und Kritikpunkte an den Deutschen Bundestag herangetragen worden.

Abschließend soll nicht unerwähnt bleiben, dass in einer Reihe von Fällen Verbesserungen bei der Förderung der beruflichen Weiterbildung angemahnt, Kritik an der Bundesagentur für Arbeit geübt und zahlreiche Vorschläge zur allgemeinen Veränderung der Arbeitsmarktpolitik eingereicht worden sind.

Wie in den Vorjahren entfiel ein großer Teil der an den Petitionsausschuss gerichteten Anliegen auf Bitten und Beschwerden aus dem sozialen Bereich zur gesetzlichen Rentenversicherung. Dabei war die Anzahl der zu behandelnden Fälle im Vergleich zum Vorjahr mit rund 1 250 Eingaben nahezu konstant.

22 auf den Internetseiten des Petitionsausschusses veröffentlichte rentenrechtliche Anliegen konnten im Jahr 2011 mitgezeichnet oder mitdiskutiert werden. Dies ist ein Plus von 4 gegenüber dem Jahr 2010 und von 21 gegenüber dem Jahr 2009. Die Einführung einer Mindestrente für alle Versicherten in Höhe von 1 000 Euro war nur ein Thema, das die öffentliche Diskussion bewegte. Wie ein roter Faden zog sich dabei das Thema Altersarmut durch die Diskussionsbeiträge.

Die Sorge, bei Rentenantritt von Altersarmut betroffen zu sein, veranlasste viele Petenten, sich gegen die in der Vergangenheit verabschiedeten Reformen zu wenden. Im Fokus der Kritik standen dabei die Anhebung der Altersgrenze für die Regelaltersrente auf das 67. Lebensjahr und die Abschläge bei vorzeitigem Bezug einer Rente. Der Petitionsausschuss hat diesen Petitionen bei allem Verständnis für die geäußerte Kritik jedoch nicht entsprochen, da er die Anpassung dieser rentenrechtlichen Regelungen an veränderte wirtschaftliche und gesellschaftliche Verhältnisse für unvermeidbar hält.

Die starren monatlichen Hinzuverdienstgrenzen für unter 65-Jährige Rentenberechtigte kritisierten auch im Jahr 2011 viele Petenten. Der Petitionsausschuss sah die geäußerte Kritik als berechtigt an und hat sich dafür ausgesprochen, die Petition der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen. Zu begrüßen ist, dass die Hinzuverdienstgrenzen nun in den initiierten Regierungsdialog „Rente“ einbezogen sind.

Die bereits seit Jahren anhängigen Petitionsverfahren zur Überleitung der gesetzlichen Rentenversicherung auf die neuen Bundesländer konnten auch im Jahr 2011 nicht abgeschlossen werden, weil hierzu noch die abschließende Beratung einer Reihe von Anträgen im Ausschuss für Arbeit und Soziales ausstand.

Weitgehend konstant geblieben ist auch die Zahl der Petitionen von Menschen mit Behinderungen (88), die für ihre Belange kämpfen. Die Bandbreite der Themen ist groß und reicht von der Gestaltung des Schwerbehindertenausweises über das persönliche Budget bis zu Fragen der Barrierefreiheit in verschiedenen Bereichen. Viele der Eingaben berufen sich auf die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen, die in Deutschland zwar seit 26. März 2009 geltendes Recht ist, aber nach den Vorstellungen der Petenten bei weitem noch nicht realisiert wurde. Zur Umsetzung der Konvention in Deutschland wurde im Sommer 2011 der Nationale Aktionsplan verabschiedet, der jedoch in den Augen der Betroffenen Mängel aufweist und zudem der schnelleren Verwirklichung bedarf, wie die Petitionen zeigen.

Bei den Eingaben, die Berufskrankheiten und Berufsunfälle betrafen, kam es zu einem starken Anstieg von 84 im Jahr 2010 auf 147 im Jahr 2011.

2.8.1 Transparenz der Arbeitslosenstatistik

In einer durch knapp 2 000 Mitzeichnungen unterstützten öffentlichen Petition wurde eine Erhöhung der Transparenz der Arbeitslosenstatistik gefordert. Zur Begründung wurde im Wesentlichen angeführt, mehr Transparenz in der Arbeitslosenstatistik erlaube eine bessere Beurteilung der Lage. Die Trennung in eine Arbeitslosigkeit im engeren und im weiteren Sinne solle die Vergleichbarkeit mit älteren Daten gewährleisten.

In der parlamentarischen Prüfung – unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) – kam der Ausschuss zu der Einschätzung, dass alle diejenigen Personen arbeitslos sind, die vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, eine versicherungspflichtige Beschäftigung suchen, wobei sie den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung stehen, und sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet haben. Teilnehmer an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik (z. B. Weiterbildungsmaßnahmen) gelten nicht als arbeitslos, da für diese die Verfügbarkeit eingeschränkt ist. Dieses Gesetz gilt seit dem 1. Januar 2004.

Natürlich haben gesetzliche Regelungen in der einen oder anderen Richtung Auswirkungen auf die statistische Erfassung der Arbeitslosigkeit. Dies ist unvermeidbar und darf nicht mit einer Änderung der Definition von Arbeitslosigkeit an sich verwechselt werden.

Mit der Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente zum 1. Januar 2009 wurden „Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung“ eingeführt. Die Neuregelung greift die positiven Elemente einer Reihe von bis dahin geltenden Regelungen auf und entwickelt sie weiter. Die bisherigen Regelungen konnten damit entfallen. Ziel war es, die verfügbaren Instrumente flexibler und effizienter auszurichten. Mit der Einführung der „Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung“ ist die klare Erwartung verbunden, dass sie nur dann zum Einsatz kommen, wenn eine intensivere Betreuung erforderlich ist, als es die BA leisten kann.

Dies begründet, dass die Teilnehmer an solchen Maßnahmen nicht als arbeitslos gelten, weil ihre Verfügbarkeit für eine Vermittlung deutlich eingeschränkt ist.

Insbesondere mit Blick auf die Gruppe der älteren Arbeitslosen wurde die Transparenz der Statistik in der Vergangenheit deutlich erhöht. Zum 31. Dezember 2007 lief die sogenannte 58er-Regelung zum erleichterten Bezug von Arbeitslosengeld aus. Zuvor konnten 58-Jährige und Ältere im Bezug von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II entscheiden, ob sie den Vermittlungsbemühungen der Arbeitsagenturen bzw. Träger der Grundsicherung zur Verfügung stehen wollten oder nicht. Personen in diesem erleichterten Bezug gelten nicht als arbeitslos, da sie das Kriterium der Verfügbarkeit aufgrund der nicht mehr geforderten Arbeits- bzw. Vermittlungsbereitschaft nicht erfüllen. Durch das Auslaufen der 58er-Regelung werden nun mehr Ältere auch statistisch als arbeitslos erfasst. Der seither verzeichnete Anstieg der Arbeitslosigkeit Älterer ist nicht das Ergebnis schlechterer Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt, sondern fast vollständig auf diese rechtliche Änderung zurückzuführen.

Leicht abgedeutet, aber keinesfalls kompensiert, wird dieser Effekt durch die Regelung, wonach erwerbsfähige Hilfebedürftige, die nach Vollendung des 58. Lebensjahres mindestens für die Dauer von zwölf Monaten Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bezogen haben, ohne dass ihnen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung angeboten worden ist, nicht mehr als arbeitslos gelten. Diese Regelung wurde zum 1. Januar 2008 eingeführt und betrifft nur Ältere im Rechtskreis des SGB II. Dieses Vorgehen bei der statistischen Zählung ist damit zu begründen, dass in einem solchen Falle angenommen werden muss, dass die Integrationschancen der betroffenen Personen am Arbeitsmarkt eingeschränkt bleiben und sie nicht mehr alle Möglichkeiten nutzen können, ihre Beschäftigungslosigkeit zu beenden. Sie stehen damit faktisch der Arbeitsvermittlung nur begrenzt zur Verfügung.

Hinsichtlich der Transparenz der Arbeitslosenstatistik ist zu beachten, dass die BA seit Mai 2009 ausführlich über verschiedene Konzepte der Unterbeschäftigung berichtet. In der Unterbeschäftigung werden zusätzlich zu den registrierten Arbeitslosen insbesondere auch die Personen erfasst, die nicht als arbeitslos im Sinne des SGB III gelten, weil sie Teilnehmer an bestimmten Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik sind. Informationen zur Arbeitslosigkeit, zur Unterbeschäftigung oder auch zum Umfang der einzelnen arbeitsmarktpolitischen Instrumente werden laufend und regelmäßig auf der Internetseite der BA veröffentlicht.

Der Petitionsausschuss hielt diese Rechtslage für sachgerecht und stellte fest, dass das Anliegen der Petition damit in Teilen bereits erfüllt war. Auf seine Empfehlung hin beschloss der Bundestag, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen der Petition durch die geltende Rechtslage teilweise entsprochen wird.

2.8.2 Verdachtskündigung im Arbeitsrecht

In einer durch 4 285 Mitzeichnerinnen und Mitzeichner unterstützten veröffentlichten Petition, die gemeinsam mit mehreren anderen Eingaben mit verwandter Zielsetzung geprüft wurde, war gefordert worden, die im Arbeitsrecht bestehende Möglichkeit der Verdachtskündigung abzuschaffen.

Zur Begründung war angeführt, dass im deutschen Rechtssystem eine Unschuldsvermutung gelte. Die Begehung von Taten müsse grundsätzlich bewiesen werden, bevor sie bestraft werden könne. Allein im Arbeitsrecht gebe es die Möglichkeit der Verdachtskündigung, bei der ein Arbeitnehmer nachweisen müsse, dass der Grund seiner Kündigung nicht haltbar sei. Diese rechtliche Situation werde von Unternehmen u. a. dazu missbraucht, sich von missliebigen Mitarbeitern auf schnelle Art und Weise trennen zu können. Insbesondere falle eine Gruppe der Verdachtskündigungen auf, bei denen sich der Vorwurf des Arbeitgebers auf die Begehung von strafrechtlichen Bagatelldelikten beziehe. Die gängige Rechtsprechung erlaube es Arbeitgebern, Beschäftigten wegen des Verdachts der Begehung von Delikten zu kündigen, die so geringfügig sind, dass Staatsanwaltschaften keine strafrechtliche Ermittlungen aufnehmen würden. Einen solchen Rechtszustand gelte es zu verändern.

In der parlamentarischen Prüfung, der die Einholung mehrerer Stellungnahmen des BMAS und einer Stellungnahme des Fachausschusses für Arbeit und Soziales vorausgegangen war, befand der Ausschuss: Nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts kann der Verdacht, der Arbeitnehmer könne eine strafbare Handlung oder eine schwerwiegende Pflichtverletzung begangen haben, einen wichtigen Grund für eine außerordentliche Kündigung bilden. Anders als im Strafprozess geht es bei der Verdachtskündigung im Arbeitsrecht nicht um die Sanktion begangenen Unrechts, sondern um die Prognose, ob zukünftig eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses zumutbar und eine gedeihliche Zusammenarbeit zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu erwarten ist. Es ist somit unzutreffend zu behaupten, bei der Verdachtskündigung werde der strafrechtliche Grundsatz der Unschuldsvermutung ausgehebelt. Entscheidend ist, ob der Verdacht einer Straftat oder einer schwerwiegenden Pflichtverletzung das zur Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses notwendige Vertrauen des Arbeitgebers in die Redlichkeit des Arbeitnehmers zerstört hat und es zu einer unerträglichen Belastung des Arbeitsverhältnisses gekommen ist oder nicht.

Eine Verdachtskündigung ist nur unter sehr engen Voraussetzungen rechtmäßig. Der Verdacht muss objektiv durch Tatsachen begründet sein, die so beschaffen sind, dass sie einen verständigen und gerecht abwägenden Arbeitgeber zum Ausspruch der Kündigung veranlassen können. Der Verdacht muss darüber hinaus dringend sein. Das heißt, es muss eine große Wahrscheinlichkeit dafür bestehen, dass der gekündigte Arbeitnehmer die Straftat oder die Pflichtverletzung begangen hat. Die Verdachtsmomente und die Verfehlungen, deren der Arbeitnehmer verdächtigt wird, müssen außerdem so schwerwiegend

sein, dass dem Arbeitgeber die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

Die in der öffentlichen Diskussion zum Thema Verdachtskündigung häufig geäußerte Vermutung, es gäbe in diesem Fall eine Beweislastumkehr zu Lasten des Arbeitnehmers, trifft nicht zu. Der Arbeitgeber muss alle zumutbaren Anstrengungen zur Aufklärung des betreffenden Sachverhalts unternehmen. Er ist insbesondere verpflichtet, dem verdächtigen Arbeitnehmer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Arbeitnehmer muss im Vorfeld die Möglichkeit erhalten, die Verdachtsgründe zu entkräften und Entlastungstatsachen anzuführen. Für diese Beurteilung sind die besonderen Umstände jedes Einzelfalles entscheidend – wie die Dauer der Betriebszugehörigkeit, das bisherige Verhalten und die Art der Stellung des betreffenden Arbeitnehmers im Unternehmen. Daher verbietet sich die Festlegung einer generellen Geringwertigkeitsgrenze der zu beurteilenden Schäden. Es kann nicht ohne die Berücksichtigung des Einzelfalles und ohne Abwägung der Interessen des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers allgemein bestimmt werden, ab welcher Schadenshöhe dem Arbeitgeber die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr zuzumuten ist. Zudem würde bei Festlegung einer Schadensuntergrenze der Eindruck entstehen, unterhalb einer bestimmten Schwelle bestehe ein „arbeitsrechtlicher Freibrief“ für Eigentumsdelikte.

Unter Zugrundelegung dieser Grundsätze erweist sich der Ausspruch einer Verdachtskündigung nur in seltenen Fällen als rechtmäßig. Ist einem Arbeitnehmer wegen des Verdachts einer strafbaren Handlung gekündigt worden und stellt sich später seine Unschuld heraus oder werden nachträglich Umstände bekannt, die den bestehenden Verdacht beseitigen, hat der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Wiedereinstellung.

Der Petitionsausschuss hielt die hinsichtlich der Verdachtskündigung im Arbeitsrecht geltende Rechtslage für sachgerecht und geboten und vermochte sich nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen.

Auf Empfehlung des Petitionsausschusses beschloss der Deutsche Bundestag, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen der Petition nicht entsprochen werden konnte.

2.8.3 Einführung eines allgemeinen gesetzlichen Mindestlohnes

In einer Petition, die aus zahlreichen Eingaben mit verwandter Zielsetzung bestand, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen wurden, wurde die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohnes gefordert.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen angeführt, dass der Lohn in Deutschland derzeit nur durch die Sittenwidrigkeitsgrenze nach unten beschränkt sei. Im Gegensatz hierzu gebe es in zahlreichen EU-Ländern gesetzliche Mindestlöhne. In einigen Branchen bestünden keine Tarifverträge, welche ein Lohnniveau sicherten. Ferner wür-

den immer mehr Arbeitgeber Tarifverträge umgehen, indem sie Leiharbeiter beschäftigten. Es sei eine Frage der Barmherzigkeit, dafür zu sorgen, dass alle Menschen einen gerechten Lohn für ihre Arbeit erhielten, von dem sie in Würde leben könnten. Es komme auch zur kulturellen Verwahrlosung, wenn massenhaft Armutslöhne gezahlt würden. Die Betroffenen könnten sich keine Bücher mehr kaufen und würden so von der Bildung ausgeschlossen. Außerdem würde ein gesetzlicher Mindestlohn verhindern, dass Unternehmen billige Arbeitskräfte aus Osteuropa beschäftigten, die einheimische Arbeitnehmer aus ihren Jobs verdrängten.

In diesem über mehrere Jahre laufenden Verfahren, zu dem das BMAS mehrfach Stellungnahmen abgegeben hat, und bei dem zwei Mal eine Stellungnahme des Fachausschusses für Arbeit und Soziales eingeholt worden war, da die Petition einen Gegenstand der Beratung in diesem Fachausschuss betraf, befand der Petitionsausschuss: In Deutschland gibt es keinen allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn, der für alle Wirtschaftszweige und Regionen ein Mindestentgeltniveau für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer festsetzt. Der Petitionsausschuss stellte fest, dass die Frage eines allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns im Rahmen einer mehrjährigen Debatte um die Neuordnung des Niedriglohnbereiches, vor dem Hintergrund einer generell abnehmenden Tarifbindung und sehr niedriger Löhne in bestimmten Tarifbereichen, in der Öffentlichkeit und insbesondere im Deutschen Bundestag intensiv diskutiert worden war.

Im Jahre 2009 sind Novellierungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) und des Mindestarbeitsbedingungengesetzes (MiArbG) durchgeführt worden. Das novellierte AEntG ist am 24. April 2009 in Kraft getreten, das novellierte MiArbG am 28. April 2009. Mit beiden Gesetzen wurde die Grundlage geschaffen, flächendeckend Wettbewerb über Lohndumping zu verhindern. Die Abgrenzung zwischen beiden Gesetzen erfolgt anhand des Kriteriums „Tarifbindung von 50 Prozent“. Wenn die tarifgebundenen Arbeitgeber einer Branche mindestens 50 Prozent der in der Branche tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen, ist die Aufnahme der Branche in das AEntG möglich, wobei der Gesetzgeber die Entscheidung darüber trifft, ob die Branche aufgenommen wird. Liegt die Tarifbindung der Branche unter 50 Prozent, findet das MiArbG Anwendung. Branchenbezogene Mindestlöhne können damit entweder auf der Grundlage des einen oder des anderen Gesetzes festgelegt werden. Es kommt allerdings bei beiden Gesetzen nicht automatisch zur Festsetzung von Mindestlöhnen. Beide Gesetze schaffen Verfahren, durch die in bestimmten Branchen Mindestlöhne festgesetzt werden können.

Das AEntG gilt für bestimmte Branchen der Wirtschaft. Die Aufnahme weiterer Branchen in das AEntG ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Ein Tarifvertrag, der über das AEntG auch auf die zuvor nicht an ihn gebundenen Arbeitgeber sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erstreckt wird, ist von einem Arbeitgeber auch dann einzuhalten, wenn er an keinen oder an einen anderen Tarifvertrag gebunden ist. Das gilt für deutsche ebenso wie für

ausländische Arbeitgeber und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in Deutschland tätig sind. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben einen Anspruch auf Zahlung des Mindestlohns.

Während im AEntG in der Regel auf eine tarifvertragliche Lohngestaltung zurückgegriffen wird, setzt der Verordnungsgeber im MiArbG Mindestlöhne auf der Grundlage der Beschlüsse von Expertenausschüssen fest. Ein dauerhaft einzurichtender Hauptausschuss prüft, ob in einem Wirtschaftszweig mit einer Tarifbindung von weniger als 50 Prozent soziale Verwerfungen vorliegen und Mindestarbeitsentgelte festgesetzt werden sollen. Ein Fachausschuss wird jeweils für den betroffenen Wirtschaftszweig gebildet. Er legt fest, wie hoch die Mindestlöhne im konkreten Fall sein sollen. Die nach dem MiArbG festgesetzten Mindestlöhne gelten ebenfalls grundsätzlich für alle im jeweiligen Wirtschaftszweig in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigten in- und ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer – unabhängig davon, ob ihr Arbeitgeber seinen Sitz im In- oder Ausland hat.

Der Petitionsausschuss bekannte sich zur Tarifautonomie als einem unverzichtbaren Ordnungsrahmen der sozialen Marktwirtschaft. Sie habe grundsätzlich Vorrang vor staatlicher Lohnfestsetzung und sei dieser vorzuziehen. Allgemeinverbindlicherklärungen von Tarifverträgen seien zusätzliche Instrumente zur Sicherung angemessener Standards. Sie leisteten einen wichtigen Beitrag, um Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Lohndumping zu schützen.

Der Petitionsausschuss entschied mehrheitlich, das mit der Petition begehrte Anliegen, einen generellen gesetzlichen Mindestlohn einzuführen, nicht zu unterstützen, und empfahl den Abschluss des Petitionsverfahrens, weil dem Anliegen der Petition nicht entsprochen werden konnte. Diesem Votum folgte der Deutsche Bundestag.

2.8.4 Einteilung der Löhne in Ost- und Westtarife

In zwei verbundenen Petitionen, von denen die eine als Leitakte zu mehreren sachverwandten Eingaben, die andere jedoch als zahlreich mitgezeichnete veröffentlichte Petition geführt worden war, wurde gefordert, die Abschaffung der Einteilung von Löhnen und Gehältern in Ost- und Westtarife zu beschließen.

Begründet wurde die Forderung damit, dass es 20 Jahre nach der Wiedervereinigung längst überfällig sei, keinen Unterschied mehr zwischen Ost- und Westtarifen zu machen. Preise und Kosten seien überdies in allen Bundesländern in etwa auf dem gleichen Niveau.

Hierzu wurden zunächst Stellungnahmen des BMAS eingeholt. Auf dieser Grundlage befand der Petitionsausschuss, dass die Festlegung der Löhne, Gehälter und der sonstigen Arbeitsbedingungen in Deutschland im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten Tarifautonomie grundsätzlich den beteiligten Arbeitgebern und Arbeitnehmern selbst bzw. ihren Organisationen, den Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften, vorbehalten ist. Ver-

besserungen der tariflichen Regelungen können durch die Arbeitnehmer und ihre Gewerkschaften gemeinsam erreicht werden, wenn sie sich zahlreich organisieren und bei Tarifverhandlungen entsprechende Forderungen durchsetzen.

Die tarifvertraglichen Arbeitsentgelte in den neuen Bundesländern haben in vielen Wirtschaftszweigen und im Durchschnitt bisher nicht die Höhe der entsprechenden Westvergütungen erreicht. Es gibt aber auch eine Reihe von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die in den neuen Bundesländern ein höheres Arbeitsentgelt erzielen als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Westen Deutschlands. Zudem gibt es auch in den alten Bundesländern von Bundesland zu Bundesland regionale und branchenbezogene Unterschiede.

Der Petitionsausschuss hielt die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermochte sich nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petitionen auszusprechen. Er betonte hingegen die Verantwortung der Tarifvertragsparteien für die Gestaltung der tarifvertraglichen Arbeitsbedingungen und sah vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlich garantierten Tarifautonomie keine Veranlassung zum Tätigwerden.

Er empfahl daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen des Petenten nicht entsprochen werden konnte. So wurde es vom Deutschen Bundestag beschlossen.

2.8.5 Förderung der beruflichen Weiterbildung durch Praktika

In zwei älteren Großverfahren – Petitionen aus dem Jahre 2006 zum Thema der Rechtsverhältnisse beruflicher Praktika – hat sich im Jahr 2011 eine bemerkenswerte Entwicklung abgezeichnet. Beide Fälle betrafen Leitakten mit diversen Mehrfachpetitionen. Im Internet hatten sie als veröffentlichte Petitionen beachtliche 48 149 bzw. 60 064 Mitzeichnungen erzielt.

In einer Eingabe war begehrt worden, Praktika von Hochschulabsolventen, die länger als drei Monate dauern und in dem Berufsbild abgeleistet werden, für das der Hochschulabsolvent ausgebildet wurde, in ein reguläres Arbeitsverhältnis umzuwandeln. Mit der zweiten Eingabe wurde angestrebt, Praktika und ähnliche Lernverhältnisse per Gesetz eindeutig von Arbeitsverhältnissen abzugrenzen, damit sie keine regulären Stellen ersetzen. Praktika müssten danach auf drei Monate begrenzt und mit mindestens 300 Euro pro Monat vergütet werden. Auch eine Stundenvergütung war vorgesehen.

Auf Empfehlung des Petitionsausschusses hatte der Deutsche Bundestag diese Eingaben in der 16. Wahlperiode (WP) der Bundesregierung – dem BMAS sowie dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) – zur Erwägung überwiesen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gegeben, soweit es um eine gesetzliche Klarstellung von Praktika, die Frage der Dauer von Praktika und die Verhinderung einer missbräuchlichen Nutzung von Praktikantenverhältnissen

ging. Im Übrigen waren die jeweiligen Petitionsverfahren abgeschlossen worden.

Bis zum Ende der 16. WP hatten zwischen dem BMAS und dem BMBF erhebliche Unterschiede in der Beurteilung der möglichen rechtlichen Maßnahmen bestanden. Mangels einer einheitlichen Stellungnahme der Bundesregierung waren die Petitionsverfahren nicht in der 16. WP abgeschlossen worden. Zu Beginn der 17. WP war die Bundesregierung erneut zur Abgabe einer einheitlichen Stellungnahme aufgefordert worden; sie antwortete im Sommer 2010. Nach Prüfung der Antwort hatten mehrere Berichterstatter des Petitionsausschusses – von Seiten der Regierungskoalition als auch aus der Opposition – dem förmlichen Abschluss des Verfahrens widersprochen.

Während der Planung eines erneuten Gespräches von Ausschussmitgliedern mit Vertretern der Bundesregierung griffen die Oppositionsfraktionen die Thematik der Eingaben auf. Die entsprechenden Anträge wurden Mitte Dezember 2010 vom Plenum federführend an den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung und neun mitberatende Fachausschüsse überwiesen.

Im Juni 2011 führte der federführende Ausschuss ein öffentliches Fachgespräch zu den Praktika der Hochschulabsolventen in Deutschland durch, wertete neuere Studien zur Qualität und Ausgestaltung von Praktika aus und erörterte die von den Petitionsverfahren angeregten Fragen und Lösungsmöglichkeiten eingehend. Die o. g. Parlamentsvorlagen wurden letztlich zwar mehrheitlich abgelehnt, gleichwohl entwickelten das BMAS und das BMBF gemeinsam mit der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag, dem Zentralverband des Deutschen Handwerks und dem Bundesverband der Freien Berufe einen praxismgerechten Leitfadens, der im Internetaufruf des BMAS abrufbar ist.

Durch die Erwägungsbeschlüsse des Deutschen Bundestages haben die Eingaben eine erhebliche Wirkung erzielen können. Die Anliegen der Petenten sind von mehreren Fraktionen aufgenommen und im Deutschen Bundestag intensiv beraten worden. Die Bundesregierung hat den Erwägungsbeschlüssen entsprechend die Anregungen der Petenten aufgegriffen und ihre Auffassung dem Deutschen Bundestag dargelegt.

2.8.6 Elternteilzeit und Arbeitslosengeld

Eine Petentin kritisierte die Benachteiligung von Mehrlingsmüttern beim Arbeitslosengeld nach der Elternteilzeit. Sie nahm an, dass es sich um eine Gesetzeslücke handeln müsse, wenn sie nach der vom Gesetzgeber ermöglichten Inanspruchnahme einer fünfjährigen Elternzeit nach einer Zwillingsgeburt ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld verloren hatte.

Im Laufe des Petitionsverfahrens holte der Ausschuss mehrere Stellungnahmen des BMAS ein. Auf dieser Grundlage stellte er dann fest, dass es die Aufgabe der

Arbeitslosenversicherung als Solidarsystem ist, Arbeitnehmer, die ihren Arbeitsplatz unfreiwillig verloren haben und allein wegen der Lage auf dem Arbeitsmarkt keine neue Arbeit aufnehmen können, ihren Lebensunterhalt in der Zeit der Arbeitssuche zu ermöglichen. Maßstab für die Gewährung von Arbeitslosengeld nach dem SGB III ist das Versicherungsprinzip. Die Ansprüche beruhen grundsätzlich auf einer eigenen Beitragszahlung durch die versicherten Mitglieder, woraus sich Leistungsansprüche im Versicherungsfall ergeben, die nach Artikel 14 Grundgesetz eigentumsrechtlich geschützt sind.

Die Verwirklichung rein familienpolitischer Zielsetzungen ist nicht die Aufgabe der Versichertengemeinschaft und rechtfertigt die Erhebung von Zwangsbeiträgen grundsätzlich nicht. Dennoch berücksichtigen die geltenden Regelungen über den Anspruch auf Arbeitslosengeld bereits in gewissem Umfang allgemeine sozialstaatliche Gesichtspunkte. Personen sind versicherungspflichtig, wenn sie ein Kind erziehen, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat (Erziehungszeit). Für den Versicherungsschutz müssen die Betroffenen keinerlei Beiträge leisten. Voraussetzung ist aber, dass sie unmittelbar vor Beginn der Elternzeit der Versichertengemeinschaft angehört. Eine Solidarität mit Personen, die der Versichertengemeinschaft nie oder nur vor langer Zeit angehört, kann von den Mitgliedern der Solidargemeinschaft nicht verlangt werden. Bei leiblichen Müttern entsteht dann kein Problem, wenn diese in den Schutzfristen Mutterschaftsgeld bezogen haben und davor versicherungspflichtig beschäftigt waren oder z. B. Arbeitslosengeld bezogen haben. In solchen Fällen ist der Anspruch auf Arbeitslosengeld gegeben, da die Voraussetzungen in einem durchgehenden Zeitablauf erfüllt werden. Das SGB III stellt bei der Frage der Versicherungspflicht einer Erziehungszeit abschließend auf die Vollendung des dritten Lebensjahres ab. Das bedeutet, dass in der Arbeitslosenversicherung die Verlängerung der Elternzeit auf mehr als das dritte Lebensjahr des Kindes auch bei Mehrlingsgeburten nicht nachvollzogen wird.

Der Petitionsausschuss war der Auffassung, dass diese Sachlage im Recht der Arbeitslosenversicherung anders zu beurteilen ist als im Recht der Elternzeit, was in zulässiger Weise dazu führt, dass Eltern bei Inanspruchnahme einer verlängerten Elternzeit die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld nicht mehr erfüllen. Dass Elternzeiträume als Freistellungen von der Arbeitsleistung innerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses mit entsprechendem Kündigungsschutz auch über das dritte Lebensjahr eines Kindes hinaus gehen können, zwingt nicht dazu, auch den Schutz der Arbeitslosenversicherung soweit auszudehnen. Ein weitergehender Schutz für die wirtschaftliche Absicherung in und nach Elternzeiten gehöre nicht zur Aufgabe der Arbeitslosenversicherung. Durch Nutzung des Rechtes auf Elternzeit könne es zu einer negativen Wirkung auf Arbeitslosengeldansprüche kommen. Um zu vermeiden, dass sich Eltern in Unkenntnis der Rechtslage ungünstig entscheiden, werde durch das BMAS in einer Informationsschrift zum Thema Elternzeit ausdrücklich auf diesen Effekt hingewiesen.

Der Ausschuss sprach sich daher nicht für die von der Petentin gewünschte Änderung der Rechtslage aus und empfahl den Abschluss des Petitionsverfahrens, der schließlich vom Deutschen Bundestag beschlossen wurde.

2.8.7 Sperrung des Arbeitslosengeldbezuges bei Meldeversäumnissen

Ein Petent regte die Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) bezogen auf die Regelung von Sperrungen des Bezuges von Arbeitslosengeld an. Solche sollten – gekoppelt an die Häufigkeit von Meldeversäumnissen – stufenweise erfolgen. Zur Begründung führte er an, dass nach geltendem Recht nur geprüft werde, ob ein wichtiger Grund für ein Meldeversäumnis vorgelegen habe. Es gebe jedoch Fälle einmaliger Meldeversäumnisse, die unverhältnismäßig hart bestraft würden. Mit der vorgeschlagenen Änderung würde ein richtiges Verhältnis zwischen einmaligen Ereignissen und mehrmaligen Vorkommnissen erreicht werden können.

Unter Einbeziehung einer beim BMAS eingeholten Stellungnahme befand der Petitionsausschuss: Der Arbeitslose hat sich während der Zeit, für die er Anspruch auf Arbeitslosengeld erhebt, bei der Arbeitsverwaltung persönlich zu melden oder zu einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, wenn die Agentur für Arbeit ihn dazu auffordert (allgemeine Meldepflicht). Die allgemeine Meldepflicht besteht auch in Zeiten, in denen der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht. Die Aufforderung zur Meldung kann zum Zwecke der Berufsberatung, Vermittlung in Ausbildung oder Arbeit, Vorbereitung aktiver Arbeitsförderungsleistungen, Vorbereitung von Entscheidungen im Leistungsverfahren und Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für den Leistungsanspruch erfolgen. Die Meldepflicht knüpft daran an, dass Arbeitslose, um einen Anspruch auf Arbeitslosengeld zu haben, der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen müssen. Diese Voraussetzung muss grundsätzlich an jedem Werktag erfüllt werden – wie auch beschäftigte Beitragszahler jeden Arbeitstag zur Arbeit erscheinen müssen.

Das Meldeversäumnis ist rechtlich kein Vergehen und die daran anknüpfende Sperrzeit stellt auch keinen Straftatbestand im Sinne des Strafrechtes dar. Die Meldepflicht der Arbeitslosen ist eine sogenannte versicherungsrechtliche Obliegenheit, die eingehalten werden muss, wer die Versicherungsleistung Arbeitslosengeld beanspruchen möchte. Zwar wird der Anspruch auf Arbeitslosengeld auch durch eigenen Beitrag erworben, der Beitrag reicht jedoch nicht aus, um die Leistung an den Arbeitslosen zuzüglich der Kosten für die Sozialversicherung während der Arbeitslosigkeit zu finanzieren. Deshalb hat der Gesetzgeber zu berücksichtigen, dass das Arbeitslosengeld für einen Arbeitslosen auch von vielen anderen Beschäftigten finanziert wird, die ihren Beitrag zur Versicherung entrichten müssen. Die Frage der versicherungsrechtlichen Obliegenheiten eines Arbeitslosen wird also davon mitbestimmt, was Beschäftigten abverlangt wird.

Die Arbeitslosenversicherung ist eine sozial abgewogene Risikoversicherung. Andere Risikoversicherungen treten gar nicht ein, wenn eine Schadensminderungspflicht nicht erfüllt wird. Insoweit beruht die Regelung, dass eine Sperrzeit bei einem Meldeversäumnis nur eine Woche beträgt, bereits auf einer sozialrechtlichen Abwägung auf Basis des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

Der Petitionsausschuss hielt diese Rechtslage für geboten und empfahl, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen des Petenten nicht entsprochen werden konnte. Diesem Votum folgte der Deutsche Bundestag.

2.8.8 Regelsätze nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch

In einer Petition wurde die Berechnungsart für die Regelsätze nach dem Zweiten und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II und XII) kritisiert und gefordert, die Höhe des Regelsatzes ab dem 1. Januar 2011 bis zum Vorliegen eines neu ermittelten Ergebnisses kontinuierlich nach aktuellen Berechnungen der Wohlfahrtsverbände festzusetzen. Zur Begründung wurde angeführt, dass die erfolgte Berechnung des Regelsatzes nicht dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 9. Februar 2010 genüge. Bisher sei ein Wert errechnet worden, mit dem das Existenzminimum nicht abgedeckt werde.

Zwei Stellungnahmen des BMAS flossen in die parlamentarische Prüfung der Petition ein, bei der der Ausschuss zu folgendem Ergebnis kam: Der materielle Lebensstandard hängt im Wesentlichen vom verfügbaren Einkommen (Nettoeinkommen) ab und manifestiert sich in den Konsumausgaben. Diese werden durch die vom Statistischen Bundesamt durchgeführte Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) nachgewiesen. Die EVS ist eine amtliche Statistik über die Lebensverhältnisse privater Haushalte in Deutschland. Sie liefert statistische Informationen insbesondere über die Einkommenssituation sowie die Konsumausgaben privater Haushalte. Darüber hinaus informiert sie über die Ausstattung mit Gebrauchsgütern und die Wohnverhältnisse. Einbezogen werden dabei die Haushalte aller sozialen Gruppierungen. Der Stichprobenumfang beträgt etwa 0,2 Prozent aller privaten Haushalte in Deutschland. Im Rahmen der EVS nehmen rund 60 000 Haushalte daran teil. Die Teilnahme ist freiwillig. Im Ergebnis entsteht ein repräsentatives Bild der Lebenssituation der Bevölkerung in Deutschland.

Die Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II und dem SGB XII sind aus Steuermitteln finanzierte Fürsorgeleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts. Mit ihnen werden die Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein gesichert (Artikel 20 Grundgesetz). Die Grundsicherung nach dem SGB II setzt sich aus dem Regelbedarf, den Leistungen für Unterkunft und Heizung, dem Mehrbedarf und fallweise den besonderen Leistungen für Kinder und Jugendliche zusammen. Die Grundsicherung umfasst auch den Bedarf, der notwendig ist, um bei sparsamem Wirtschaften am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu können. Über die „richtige“ Höhe des vom Staat zu garantierenden materiellen Existenzminimums lässt sich streiten, da sich eine objektiv „richtige“ Höhe

der Regelbedarfe verfassungsrechtlich nicht bestimmen lässt. Dies hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) bestätigt und dem Gesetzgeber bei der Bestimmung des Existenzminimums einen Gestaltungsspielraum eingeräumt, den dieser transparent und nachvollziehbar nutzen muss.

Die Regelbedarfsermittlung für das SGB II und das SGB XII orientiert sich direkt am statistisch nachgewiesenen Lebensstandard einkommensschwacher Haushalte. Nach dem Urteil des BVerfG über die bisherige Rechtslage und das dabei verwendete Statistikmodell ist dieses Modell eine „verfassungsrechtlich zulässige, weil vertretbare Methode zur realitätsnahen Bestimmung des Existenzminimums“. Es stellt ein grundsätzlich „taugliches Berechnungsverfahren zur Bemessung des Existenzminimums“ dar. Die Entscheidung für das Statistikmodell bindet den Gesetzgeber jedoch. Er darf nicht ohne sachliche Rechtfertigung von der gewählten Methode abweichen.

Für die Regelbedarfe werden Verbrauchsausgaben der Referenzhaushalte nur soweit berücksichtigt, wie sie vom Gesetzgeber für die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums für erforderlich gehalten werden. Verbrauchsausgaben, die bei Leistungsberechtigten nicht anfallen, weil sie durch anderweitige Rechtsansprüche gesichert sind (wie z. B. bei den Kosten für Unterkunft und Heizung), werden bei der Ermittlung von Regelbedarfen nicht berücksichtigt.

Zur Abgrenzung der Referenzgruppe hat das BVerfG in seinem Urteil einen klaren Rahmen vorgegeben. Die Auswahl der Referenzgruppe war verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Zugrunde zu legen sind die Verbrauchsausgaben der untersten 20 Prozent der nach ihrem Nettoeinkommen geschichteten Haushalte. Der Gesetzgeber habe davon ausgehen können, dass die Verbrauchsausgaben dieses untersten Fünftels eine geeignete Datengrundlage liefern. Das Gericht forderte damit, dass vom Gesetzgeber – innerhalb des ihm zustehenden Gestaltungsspielraums – eine hinreichend große und sachgerechte Referenzgruppe genutzt wird. Dies sei bei den unteren 20 Prozent der nach dem Nettohaushaltseinkommen gereihten Haushalten der Fall. Bei der Neuberechnung wurden mehr als 20 Prozent der Haushalte mit den niedrigsten Einkommen in den Blick genommen.

Der Petitionsausschuss war der Auffassung, dass in Folge der gesetzlichen Neuregelung der vom BVerfG an der bisherigen Regelsatzbemessung geübten Kritik Rechnung getragen worden ist und nunmehr eine verfassungskonforme Ermittlung der Regelbedarfe im SGB II und SGB XII vorgenommen wurde. Er hielt die geltende Rechtslage für sachgerecht und empfahl daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen der Petition nicht entsprochen werden konnte. Diesem Ergebnis folgte auch der Deutsche Bundestag.

2.8.9 Überbrückungsdarlehen bei Arbeitsaufnahme nach Arbeitslosengeld-II-Bezug

Ende September 2011 erreichte den Petitionsausschuss eine Einzelfalleingabe, in der eine Petentin kritisierte,

dass ihrer Bedarfsgemeinschaft durch das zuständige Jobcenter kein Überbrückungsdarlehen gewährt worden sei.

Sie stellte ihre private Situation dar und führte aus, dass ihre fünfköpfige Familie bereits Mitte Juli 2011 ein Darlehen zur finanziellen Überbrückung des Augustes – des Monats der Arbeitsaufnahme des Ehemannes – bei der zuständigen Arbeitsverwaltung beantragt habe. Im September sei nach mehrmaliger persönlicher Vorsprache und telefonischer Nachfrage die Ablehnung des Darlehensantrages eingegangen. Das erste Gehalt des Mannes sei zum Ende August eingegangen, wovon die Familie jedoch alte Zahlungsverpflichtungen und den Lebensunterhalt für den Monat September bestreiten müssen. Den gesamten August über habe im Familienkreis Geld geliehen werden müssen, um die notwendigen laufenden Kosten zu begleichen, u. a. um Lebensmittel kaufen zu können.

Sie beklagte in dieser Situation, dass Arbeitslosengeld II zu Beginn des Monats gezahlt werde und es kein Überbrückungsgeld bei einer Arbeitsaufnahme gebe. Das Arbeitslosengeld II werde gezahlt, um die Kosten des laufenden Monats zu decken, beginne man dann zum folgenden Monat eine Arbeit, so werde das Gehalt regulär erst am Monatsende ausgezahlt. Bei einer Arbeitsaufnahme – eigentlich einem Ereignis, auf welches man sich freue – würden die Leistungen jedoch ab sofort gestrichen. Mit dem ersten Gehalt müsse man faktisch den Lebensunterhalt für zwei Monate bezahlen. Die Petentin hielt damit das sogenannte Zuflussprinzip und seine Auswirkungen bei Zahlung des ersten Gehaltes am Monatsende für ungerecht und nicht tragbar.

Sie war der Ansicht, dass eine Arbeitsaufnahme nicht zu einer neuen Verschuldung führen dürfe. Die Arbeitsaufnahme, deren Nettoentlohnung nur knapp über dem Arbeitslosengeld-II-Satz für eine fünfköpfige Familie liege, habe somit nur Probleme, Schulden und stark strapazierte Girokonten eingebracht.

Die Petition wurde sofort zur Stellungnahme an das zuständige BMAS weitergeleitet, welches die Eingabe unverzüglich der Bundesagentur für Arbeit zukommen ließ. Bereits mit Schreiben von Mitte November 2011 meldete das Bundesministerium zurück, dass dem Petitionsanliegen entsprochen worden war. Der Bedarfsgemeinschaft der Petentin war sofort ein Darlehen in Höhe von 1 080 Euro ausgezahlt worden, welches später in monatlichen Raten zu tilgen ist.

So konnte ein Petitionsverfahren in relativ kurzer Zeit positiv beendet werden.

2.8.10 Unterschiedliche Rentenberechnung bei der deutschen Rentenversicherung Bund und den Regionalträgern

Ein Petent beanstandete, dass die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund) zur Berechnung der Rente andere Berechnungsgrundlagen bei Entgelten für Teilzeiträume verwendet als die Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung. Im Fall des Petenten führte dies zu unterschiedlichen Ergebnissen. Die DRV Bund errech-

nete eine geringere Regelaltersrente als ein zu Testzwecken vom Petenten beauftragter Regionalträger.

Gegen den von der DRV Bund erstellten Rentenbescheid legte der Petent Widerspruch ein und verwies auf das abweichende Ergebnis des Regionalträgers. Die DRV Bund wies den Widerspruch jedoch als unbegründet zurück. Daraufhin erhob der Petent Klage und wandte sich mit seinem Anliegen an den Petitionsausschuss.

Der Petitionsausschuss holte zur Überprüfung des Sachverhalts eine Stellungnahme des Bundesversicherungsamtes (BVA) ein. Die unterschiedlichen Ergebnisse resultierten nach Angaben der DRV Bund aus unterschiedlichen Rechtsauffassungen. Im Fall des Petenten führte das Rechtsverständnis der DRV Bund zu einer Kürzung seiner Entgelte und somit zu einer niedrigeren Rente. Im Rahmen des Petitionsverfahrens räumte die DRV Bund schließlich ein, dass die Anwendung unterschiedlicher Berechnungsgrundsätze nicht sachgerecht sei. Dementsprechend sagte sie dem Petenten im gerichtlichen Verfahren schließlich zu, dessen Rente auf der Grundlage der Rechtsauffassung der Regionalträger neu zu berechnen.

Außerdem stellte die DRV Bund auch grundsätzlich die Anpassung des Verfahrens an das der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See in Aussicht und versicherte, dass die bis zur Umstellung ihres Berechnungsprogrammes auftretenden Einzelfälle bis dahin manuell gelöst würden.

Das Entgelt des Petenten fand in der neuen Berechnung ungekürzt Berücksichtigung, so dass dem Anliegen in vollem Umfang entsprochen werden konnte.

2.8.11 Überprüfung der Regelungen zum Hinzuverdienst für Renten

Mit dem Anliegen, die schlecht nachvollziehbaren und starren Regelungen zum Hinzuverdienst für Renten vor Vollendung der Regelaltersgrenze und bei Erwerbsminderung zu überarbeiten, wandten sich bereits im Jahr 2008 mehrere Petenten an den Petitionsausschuss.

Die starren monatlichen Hinzuverdienstgrenzen führten dazu, dass unter Umständen ein nur geringfügiges Überschreiten eine stark geminderte Rentenzahlung nach sich ziehe. Dies stehe nicht im Verhältnis zum erzielten Hinzuverdienst, kritisierten die Petenten. So könne im Extremfall ein nur um 0,01 Euro über der Hinzuverdienstgrenze liegendes Einkommen eine Rentenminderung von mehreren hundert Euro zur Folge haben.

Der Petitionsausschuss sah die Kritik der Petenten als berechtigt an und hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2009 einstimmig beschlossen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, die Petition der Bundesregierung – dem BMAS – zur Erwägung zu überweisen. Das Plenum ist der Empfehlung des Petitionsausschusses in seiner Sitzung am 2. Juli 2009 gefolgt.

Bezug nehmend auf den Erwägungsbeschluss teilte das BMAS mit, eine Gesetzesinitiative der Bundesregierung nicht in Aussicht stellen zu können. Ungeachtet dessen

beschloss der Petitionsausschuss nach dem Wechsel der Wahlperiode zu der Thematik der Hinzuverdienstgrenzen eine ergänzende Stellungnahme des Ministeriums einzuholen, da er dem Anliegen der Petenten eine große Bedeutung beimaß.

Im Februar 2011 teilte das BMAS mit, dass die Regelungen zum Hinzuverdienst gegenwärtig sorgfältig überprüft würden.

Zu begrüßen ist, dass die Hinzuverdienstgrenzen nun in den Regierungsdialog „Rente“ einbezogen sind. Der aktuelle Stand der Überlegungen sieht beispielsweise die Einführung einer Kombirente vor, die für die Zeit des vorzeitigen Rentenbezugs ab Alter 63 bis langfristig 67 ein Einkommen aus Rente und Hinzuverdienst in der Höhe des zuletzt erzielten Brutto-Einkommens ermöglichen solle. Vorteilhaft wäre, dass durch eine jahresdurchschnittliche Betrachtungsweise das bisherige unter hohem Verwaltungsaufwand geführte Verfahren der Ermittlung der individuellen Hinzuverdienstgrenzen einfacher und für jeden Betroffenen transparenter würde. Des Weiteren würde die Kombirente den Tarifpartnern Raum für konkrete tarifvertragliche Ausgestaltungen geben, die ein flexibles Arbeiten bis zur steigenden Regelaltersgrenze ermöglichen könnte. Der Ausgang des Regierungsdialogs „Rente“ bleibt abzuwarten.

2.8.12 Gesetzesänderung zu den unterschiedlichen Freibeträgen

Zahlreiche Petenten aus den neuen Bundesländern wandten sich bereits im Jahre 2006 an den Petitionsausschuss und forderten im Hinblick auf ein Urteil des Bundessozialgerichts, dass bei der Anrechnung einer Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung für die neuen und alten Bundesländer ein einheitlicher Freibetrag gelten solle, der sich nach der Grundrente des Bundesversorgungsgesetzes richtet.

Nach der bis dahin geltenden Rechtslage durften bestimmte Höchstbeträge nicht überschritten werden, um Überkompensationen zu vermeiden. Für die Frage, ob eine solche vorlag, wurde die Verletztenrente aus der Unfallversicherung um einen bestimmten Freibetrag gemindert. Die Höhe dieses Freibetrages richtete sich nach der Grundrente des Bundesversorgungsgesetzes (BVG), die in Ost und West in vergleichbaren Fällen jedoch in unterschiedlicher Höhe geleistet wurde.

Nach Prüfung des Anliegens der Petenten beschloss der Deutsche Bundestag am 21. September 2006 einstimmig, die Petition der Bundesregierung – dem BMAS – zur Berücksichtigung zu überweisen.

Das BMAS teilte zunächst die Auffassung des Petitionsausschusses nicht und sprach sich weiterhin für unterschiedliche Freibeträge in Ost und West aus. In einem im Mai 2010 mit Vertretern des BMAS geführten erweiterten Berichterstattergespräch, dem ein entsprechender Beschluss des Petitionsausschusses zugrunde lag, konnte man sich auf eine Änderung der beanstandeten gesetzlichen Regelungen einigen.

Nach dem Gesetz zur Änderung des BVG und anderer Vorschriften, gelten ab 1. Juli 2011 beim Zusammentreffen einer Verletztenrente und einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung einheitliche Freibeträge in den neuen und alten Bundesländern.

Die Renten der Betroffenen wurden im Rahmen der Rentenanpassung bereits zum 1. Juli 2011 mit höheren Freibeträgen neu berechnet und ausgezahlt.

Als Ergebnis dieses positiven Ausganges des Petitionsverfahrens erreichten den Petitionsausschuss zahlreiche Dankschreiben der Petenten.

2.8.13 Rückerstattung von Rentenbeiträgen

Ein in Thailand lebender Petent, der die Erstattung seiner zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung entrichteten Beiträge erreichen wollte, wandte sich an den Petitionsausschuss. Um seine Existenzgründung in Thailand finanziell abzusichern, sei er auf die Beitragsrückerstattung dringend angewiesen.

Der bereits im Jahre 2008 gestellte Antrag des Petenten auf Rückerstattung der geleisteten Beiträge sei von der DRV Bund abgelehnt worden, weil die hierfür nach geltender Rechtslage erforderlichen 24 Kalendermonate seit dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht noch nicht abgelaufen waren. Nach Ablauf dieser Frist stellte der Petent erneut einen Antrag auf Erstattung der Beiträge. Eine Beitragsrückerstattung konnte jedoch aufgrund eines zeitgleich beim Familiengericht anhängigen Versorgungsausgleichsverfahrens nicht erfolgen.

Bis zum Abschluss eines Verfahrens beim Familiengericht dürfen nach dem Versorgungsausgleichsgesetz keine Zahlungen an den Versicherten geleistet werden, die auf die Höhe eines in den Versorgungsausgleich einzubeziehenden Anrechts Einfluss haben könnten. Über den Erstattungsanspruch kann daher grundsätzlich erst nach Kenntnis der Rechtskraft und Wirksamkeit der Entscheidung des Familiengerichts entschieden werden.

Da das Verfahren beim Familiengericht jedoch aufgrund anderweitig bestehenden gesetzlichen Klärungsbedarfs ausgesetzt wurde, bat der Petent den Petitionsausschuss um Hilfe.

Die vom Petitionsausschuss um Prüfung der Angelegenheit gebetene zuständige Aufsichtsbehörde, das BVA, teilte mit, dass die DRV Bund in diesem Einzelfall nach erneuter Prüfung zu dem Ergebnis gekommen war, dem Petenten die Beiträge zumindest in dem Umfang auszahlen zu können, der Auswirkungen auf die Höhe des vom Familiengericht noch zu bestimmenden Ausgleichswertes ausschließt.

Dem Petenten konnten so zwei Drittel des ausstehenden hohen Betrages ausgezahlt werden. Mit Unterstützung des Petitionsausschusses konnte dem Anliegen des Petenten zumindest teilweise entsprochen werden.

2.8.14 Eine 8-Jährige allein zur „Reha“ schicken

Das wollte augenscheinlich der Rentenversicherungsträger. Die zunächst bewilligte Kostenübernahme für die Kinderrehabilitation der 8-Jährigen wurde wieder zurückgenommen, nachdem die Petentin einen Antrag auf Übernahme der Kosten für sie als Begleitperson gestellt hatte.

Für die Petentin kam es jedoch nicht in Frage, ihr Kind vier Wochen ohne eine Bezugsperson alleine zur Rehabilitation zu schicken. Sie wandte sich daher Hilfe suchend zunächst an den Petitionsausschuss des Landesparlaments, der die Eingabe zuständigkeithalber an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weiterleitete.

Der Petitionsausschuss bat das BVA, als zuständige Aufsichtsbehörde, um Prüfung der Angelegenheit. Das BVA teilte daraufhin mit, eine nochmalige Überprüfung des Sachverhaltes durch den Rentenversicherungsträger habe ergeben, dass die Kosten für die Kinderrehabilitation sowie die Kosten für die Petentin für den Mitaufenthalt als Begleitperson übernommen würden. Die Petentin erhielt vom Rentenversicherungsträger einen entsprechenden Bescheid.

Auf eine telefonische Nachfrage der Petentin wurde ihr dann überraschend mitgeteilt, dass die erteilten Kostenzusagen irrtümlicherweise ausgesprochen worden seien. Nach nochmaliger Überprüfung der Angelegenheit durch die zuständige Aufsichtsbehörde konnte der mittlerweile sehr besorgten Petentin zugesagt werden, dass der ergangene Bescheid mit den erteilten Kostenzusagen doch uneingeschränkt gelte.

Nach den entstandenen Irritationen stand nun einer Rehabilitation der 8-Jährigen Tochter sowie des Mitaufenthalts der Petentin als Begleitperson nichts mehr im Wege.

2.8.15 Doppelter Erfolg: Rehabilitation nach psychischer Erkrankung und Personalaufstockung bei der Deutschen Rentenversicherung Bund

Eine Petentin beantragte bei einem Renten-Versicherungsträger die Übernahme der Kosten für eine medizinische Rehabilitationsmaßnahme und beschwerte sich in diesem Zusammenhang über die schlechte Erreichbarkeit der Mitarbeiter des Servicetelefons des Reha-Informationscenters des Rentenversicherungsträgers.

Die Petentin, die an einer psychischen Erkrankung leidet, hatte sich von Ende 2010 bis Anfang 2011 in einer stationären psychiatrischen Einrichtung befunden. Im Anschluss daran sei sie zwar gewillt gewesen wieder zu arbeiten, habe sich jedoch nach der Entlassung noch nicht in der Lage dazu gesehen. Daher habe sie Leistungen zur medizinischen Rehabilitation beantragt. Diese seien ihr jedoch mit der Begründung abgelehnt worden, dass sie sich aufgrund ihrer Diagnose zunächst einer stationären Behandlung unterziehen müsse.

Da die Petentin jedoch unlängst aus einer stationären Behandlung entlassen worden war, legte sie im Februar 2011 Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid ein. Der Rentenversicherungsträger forderte daraufhin den

Krankenhausentlassungsbericht der Petentin an. Im Hinblick auf die Dauer des Widerspruchsverfahrens und dem Wunsch der Petentin, durch eine medizinische Rehabilitation wieder zurück in das Berufsleben zu finden, wandte sich die Petentin im Juli 2011 Hilfe suchend an den Petitionsausschuss.

Dieser holte zu dem Anliegen eine Stellungnahme der Aufsichtsbehörde des Rentenversicherungsträgers – des BVA – ein. Die Ermittlungen des BVA ergaben, dass der Petentin die gewünschte Rehabilitationsmaßnahme bewilligt werden konnte, da die Voraussetzung einer vorhergehenden stationären Behandlung erfüllt war. Des Weiteren konnte der Petentin noch eine positive Mitteilung gegeben werden: Die DRV Bund hatte aufgrund der geschilderten Problematik der schlechten telefonischen Erreichbarkeit des Reha-Informationscenters reagiert und eine erhebliche Aufstockung des Personals von 160 auf 223 Mitarbeiter vorgenommen.

Dem Anliegen der Petentin konnte daher in vollem Umfang entsprochen und das Petitionsverfahren in doppelter Hinsicht zu einem positiven Abschluss gebracht werden.

2.8.16 Übernahme von Wartungskosten für eine Rollstuhlladehilfe

Die an einer degenerativen Erkrankung des Nervensystems leidende Petentin wandte sich an den Petitionsausschuss, um die Übernahme der Wartungskosten der Rollstuhlladehilfe für ihren Pkw in Höhe von etwa 100 Euro durch die DRV Bund zu erreichen.

Obwohl sie durch ihre Erkrankung auf den Rollstuhl angewiesen sei, sei es ihr möglich, durch ihren entsprechend ausgestatteten Pkw am Berufsleben mit einem Umfang von wöchentlich 20 Stunden teilzunehmen. Die Petentin sei deshalb zwingend darauf angewiesen, dass die Rollstuhlladehilfe funktionsfähig sei, weshalb eine jährliche Wartung auch zur Erhaltung von Garantieansprüchen unumgänglich sei. Obwohl sie im Jahr 2010 den Antrag auf Kostenübernahme bei der DRV Bund rechtzeitig gestellt habe, sei sie aufgrund einer verzögerten Bearbeitung gezwungen, die Wartung auf eigene Kosten durchführen zu lassen, um ihre Teilhabe am Berufsleben nicht zu gefährden.

Durch die vom Petitionsausschuss eingeleitete Ermittlung konnte nicht nur eine erhebliche Beschleunigung der Antragsbearbeitung, sondern auch eine umfassende Klärung der Kostenübernahme durch die DRV Bund bewirkt werden. Der Petentin wurden im Ergebnis nicht nur die angefallenen Wartungskosten erstattet, sondern als weitere Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben auch die Übernahme der Kosten für einen Kraftverstärker am Rollstuhl bewilligt.

2.8.17 Kostenübernahme für eine Umschulung zur Sport- und Gymnastiklehrerin

Die Petentin beantragte Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Form einer Umschulung zur Sport- und Gymnastiklehrerin bei der DRV Bund, da sie ihren Beruf

als Krankenschwester wegen gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht mehr ausüben konnte.

Die Deutsche Rentenversicherung lehnte jedoch die begehrte Umschulung wegen Überschreitens der Regelförderungsdauer von 24 Monaten ab. Die Antragsablehnung erfolgte, obwohl die DRV Bund zuvor die Kostenübernahme zur Teilnahme an der Aufnahme- und Eignungsprüfung als Sport- und Gymnastiklehrerin mit Zusatz Sporttherapie an dem hierfür ausgewählten Berufskolleg bewilligt hatte und ihr infolgedessen bekannt war, dass im Fall des erfolgreichen Bestehens der Eignungsprüfung der Antrag auf die 30-monatige Ausbildung im gewünschten Umschulungsberuf durch die Petentin gestellt würde. Dem Antrag der Petentin lag zudem die Empfehlung des zuvor von ihr besuchten Berufsförderungswerkes Berlin-Brandenburg und der Rehabilitationsberaterin der DRV Bund zugrunde.

Im Rahmen der vom Petitionsausschuss eingeleiteten Ermittlungen hat die DRV Bund die Rehabilitationsangelegenheit der Petentin auch aufgrund der Intervention des BVA überprüft. Der Rentenversicherungsträger räumte ein, dass seine ablehnende Entscheidung im Hinblick auf die diesbezüglichen Empfehlungen des Berufsförderungswerkes, der Rehabilitationsberaterin und der bewilligten Teilnahme an der Aufnahme- und Eignungsprüfung am ausgewählten Berufskolleg nicht mehr aufrechtzuerhalten seien.

Durch das durchgeführte Petitionsverfahren konnte dem Anliegen der Petentin somit in vollem Umfang Rechnung getragen werden.

2.8.18 Therapie und Hörgeräteversorgung nach Knalltrauma

Der Petent wandte sich in einem persönlichen Gespräch an den Bürgerbeauftragten von Rheinland-Pfalz, weil er mit der Behandlung seiner Angelegenheit durch die Unfallkasse des Bundes (UK-Bund) unzufrieden war. Zuständigkeitshalber wurde die Petition dem Deutschen Bundestag zugeleitet.

Das für die Aufsicht über die UK-Bund zuständige BVA wurde um Stellungnahme gebeten.

Der Petent erlitt im Juli 1997 und im März 2001 jeweils einen Arbeitsunfall (Knalltrauma), in deren Folge er an einem Tinnitus sowie Schwerhörigkeit leidet. Im Jahre 2003 beantragte der Petent die Kostenübernahme für die erneute Hörgeräteversorgung und im Jahre 2010 bat er um die Kostenübernahme für eine neue Form der Tinnitusbehandlung, über die er sich im Internet informiert hatte. Da die Wirksamkeit der neuen Behandlungsmethode noch nicht erwiesen ist, wurde der Antrag abgelehnt. Gegen die Entscheidungen der UK-Bund wurden Klageverfahren eingeleitet, die mit einem Vergleich (erneute Überprüfung des jeweiligen Antrages) bzw. der Klagerücknahme endeten.

Im April 2011 absolvierte der Petent in einer Klinik die Tinnitus-Retraining-Therapie, die als wissenschaftlich gesichert gilt. Nach Vorliegen des Abschlussberichtes der

Klinik wurde erneut die Notwendigkeit der Hörgeräteversorgung in einem weiteren Gutachten ermittelt. Der Gutachter bestätigte seine Auffassung aus dem Jahre 2010, dass die Notwendigkeit der beidseitigen Versorgung mit speziellen Hörgeräten erforderlich sei.

Daraufhin hat die UK-Bund eine Firma für Hörgeräteakustik mit der entsprechenden Versorgung beauftragt und somit dem Anliegen des Petenten entsprochen.

Während des Petitionsverfahrens hat sich der Petent mehrfach für die Bemühungen des Ausschusses bedankt.

2.9 Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Die Zahl der eingereichten Petitionen hat sich 2011 von 418 Petitionen auf 381 verringert. Hiervon wurden 25,79 Prozent als veröffentlichte Petitionen behandelt, d. h., die Petitionen wurden auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages eingestellt und konnten dort diskutiert und mitgezeichnet werden.

Schwerpunkte bildeten Petitionen zum Verbraucherschutz, zur Biotechnologie, zur Gentechnik und zum Tierschutz. Die 119 Petitionen zum Tierschutz beinhalteten u. a. Forderungen eines Verbotes von Tierversuchen und Forderungen nach einer artgerechteren Tierhaltung.

Wie in den Vorjahren wurde in vielen Petitionen der Umgang mit Tieren in anderen Ländern kritisiert. Einen Schwerpunkt bildete hier die Forderung, Maßnahmen gegen die von Rumänien beschlossenen Tötungen von Straßenhunden zu ergreifen.

Bei einigen Petitionen zur Gentechnik wurde ein Verbot des Anbaus gentechnisch veränderter Pflanzen gefordert oder ein Verbot der Zulassung von gentechnisch veränderten Produkten. Weitere Schwerpunkte waren die Forderungen nach vermehrter Aufklärung über Folgen der Gentechnik sowie nach einer besseren Kennzeichnung gentechnisch veränderter Produkte.

2.9.1 Änderung des Verbraucherinformationsgesetzes

Das am 1. Mai 2008 in Kraft getretene Verbraucherinformationsgesetz (VIG) erschien dem Petenten nur theoretisch förderlich für den Verbraucherschutz. In der Praxis sah er derartig großen Änderungsbedarf, dass er mit der eingereichten Petition die Besserstellung der Verbraucher im Hinblick auf Kostentransparenz, den behördlichen Zeitaufwand und die Informationsbreite forderte. Er verwies dabei auf die Ergebnisse des bundesweit von Verbraucherzentralen durchgeführten Behördentest „VIG – bei den Verbrauchern durchgefallen“.

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) erklärte, dass es beabsichtige, im Rahmen einer der Bundesregierung vom Deutschen Bundestag und dem Bundesrat in Auftrag gegebenen Evaluation neben eigenen Untersuchungsaufträgen auch alle sonstigen seriösen und öffentlich zugänglichen Anwendungserfahrungen Dritter mit dem Gesetz

einzu beziehen. Es verwies jedoch auf die zum Zeitpunkt der Eingabe noch nicht abgeschlossene Untersuchung. Die Frist für die Evaluation des VIG sollte vor dem Hintergrund eines ausreichenden Erfahrungshorizontes erfolgen und einen Zeitraum von zwei Jahren umfassen.

Die Evaluation sollte vor allem Auskünfte über die Veränderung der Informationskultur der Lebens- und Futtermittelüberwachungsbehörden und der in diesem Bereich arbeitenden Unternehmen beinhalten. Außerdem sollten die dokumentierten Anwendungserfahrungen ausgewertet und eine rechtsvergleichende Untersuchung des Verbraucherinformationsrechts in Europa und den USA durchgeführt werden, um eventuelle Vorschläge zur Optimierung des Gesetzes auszuarbeiten.

Der Petitionsausschuss stellte bei seiner Prüfung fest, dass das Anliegen des Petenten und sein Verweis auf den Behördentest der Verbraucherzentralen insbesondere im Bereich der Anwendungsoptimierung Anregungen enthält, die in die Evaluation einbezogen werden sollten. Die Petition wurde dem BMELV daraufhin als Material überwiesen, so dass die Überlegungen in die abgeschlossene Evaluation einfließen konnten.

Mittlerweile liegt ein Referentenentwurf vor, der eine Reihe der in der Petition enthaltenen Vorschläge berücksichtigt. Dazu gehört die Ausweitung aktiver Informationsaufgaben seitens der Behörden, die Straffung des Verwaltungsverfahrens und die vollständige Kostenfreistellung sämtlicher kleinerer Verbraucheranfragen mit einem Verwaltungsaufwand von bis zu 250 Euro. Die Informationsrechte der Verbraucherinnen und Verbraucher wurden also ein entscheidendes Stück voran gebracht.

2.9.2 Forderung eines Verbotes gentechnisch veränderter Nahrungsmittel

Wegen der ökologischen und gesundheitlichen Risiken möchte der Petent ein Verbot des Im- und Exports sowie der Herstellung und Verarbeitung gentechnisch veränderter Lebensmittel erreichen.

Am Beispiel der Kartoffelsorte Amflora stellte er dar, dass zum einen bei der Verarbeitung nicht sichergestellt werden könne, dass sich Teile der konventionellen Kartoffeln mit gentechnisch veränderten mischen. Zum anderen könne die Antibiotikaresistenz die Wirksamkeit der Arzneimittel beim Menschen beeinflussen.

Die Petition wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht, in einem Forum diskutiert und von 5 293 Mitzeichnern unterstützt.

Die parlamentarische Prüfung hatte folgendes Ergebnis:

Weder der nationale noch der europäische Rechtsrahmen lassen das von dem Petenten geforderte allgemeine Verbot zu.

In der Europäischen Gemeinschaft besteht für gentechnisch veränderte Pflanzen ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Die Einführung eines neuen gentechnisch veränderten Organismus erfolgt nach dem Stufenprinzip (zuerst in

Laboren und in Gewächshäusern, dann in zunächst kleinen, anschließend umfänglicheren Freisetzungsvorversuchen mit räumlicher und zeitlicher Begrenzung und entsprechendem Genehmigungsverfahren).

Genehmigungsvoraussetzung für jede Freisetzung und jedes Inverkehrbringen ist, dass keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier und die Umwelt zu erwarten sind. Dies wird in jedem Einzelfall entsprechend dem Stand der Wissenschaft vor Erteilung der Genehmigung geprüft.

Als weitere Sicherheitsmaßnahmen sind eine Befristung der Genehmigung zum Verkauf auf maximal zehn Jahre und das Vorlegen eines Beobachtungsplanes vorgesehen, um unerwartete Auswirkungen auf Mensch, Tier und Umwelt erkennen zu können.

Die Amflora-Kartoffel ist nicht als Lebensmittel vorgesehen, sondern stellt einen nachwachsenden Rohstoff für die Kartoffelstärkeindustrie dar. Zur Sicherheit dürfen Pressrückstände ausschließlich in Biogasanlagen verwertet werden, eine räumliche Trennung dieser Stärkekartoffel von konventionellen Kartoffeln während Pflanzung, Aufwuchs, Ernte, Transport, Lagerung und Verarbeitung ist einzuhalten und ein Anbau von konventionellen Kartoffeln im Folgejahr ist auf diesen Flächen untersagt. Zudem sind die Flächen im Folgejahr auf Durchwuchs von Kartoffeln zu überprüfen, möglicher Durchwuchs ist zu vernichten und die weitere Verarbeitung erfolgt nur in geschlossenen Systemen.

Die Sicherheitsbewertung von Antibiotikaresistenzgenen im Genom gentechnisch veränderter Pflanzen durch die Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit lässt keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen und Tieren sowie auf Pflanzen und die Umwelt erwarten.

Um jedoch auf die geäußerte Kritik, insbesondere auch um auf Bedenken von Imkern und Ökolandwirten hinzuweisen, wurde die Petition dem BMELV überwiesen, den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gegeben und dem Europäischen Parlament zugeleitet.

2.9.3 Verpflichtung zur Kennzeichnung von sogenanntem Klebefleisch

Der Petent forderte in einer öffentlichen Petition, die 1 659 Unterstützer fand, die Einführung einer Kennzeichnungspflicht von so genanntem Klebefleisch, das aus Fleischteilen besteht, die mithilfe von Transglutaminase zusammengehalten werden.

Transglutaminase ist ein Enzym, das die im Fleisch enthaltenen Proteine vernetzen kann. Diese Eigenschaft wird von der Industrie unter anderem bei der Herstellung von Rohschinken genutzt. Der Petent führte aus, dass die Konsumenten ohne eine entsprechende Bezeichnung der Produkte in die Irre geführt würden, da beim Kauf nicht erkennbar sei, dass es sich um künstlich zusammengefügtes Fleisch handle.

Diesbezüglich bestehen bereits gesetzlichen Regelungen. So schreibt die Lebensmittelkennzeichnungsverordnung

(LMKV) vor, dass die Bezeichnung von Lebensmitteln dazu geeignet sein muss, das betreffende Produkt von verwechselbaren Erzeugnissen unterscheiden zu können. Die Bezeichnung von verklebtem Rohschinken als Nuss- oder Lachsschinken erfüllt diese Voraussetzung jedoch nicht. Derartige Verstöße können die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden der Bundesländer auf der Grundlage der Vorschriften zum Schutz vor Täuschung beanstanden und sanktionieren.

Die bestehenden gesetzlichen Regelungen führen bereits dazu, dass vor allem die Lebensmittelhersteller in der Pflicht stehen, Lebensmittel zum Wohle der Verbraucherinnen und Verbraucher ordnungsgemäß zu kennzeichnen. Der Petitionsausschuss teilt jedoch die Auffassung des Petenten, dass es bezüglich der Lebensmittelüberwachung seitens der zuständigen Landesbehörden Verbesserungsbedarf gibt. Er hielt es daher für erforderlich, dass die Länder sich der Kennzeichnung und Aufmachung von zusammengesetzten Rohschinkerzeugnissen intensiver widmen und alle Möglichkeiten zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Irreführung und Täuschung ausschöpfen. Aus diesem Grund empfahl der Petitionsausschuss, die Petition den Landesvolksvertretungen zuzuleiten.

2.9.4 Deklaration von „Analog-Käse“

Sechs Petitionen erreichten den Petitionsausschuss aus aktuellem Anlass mit folgendem Anliegen: Sie forderten eine Herstellerverpflichtung zur leicht erkennbaren Deklaration von sogenanntem „Analog-Käse“.

Bei diesem Käseimitat handelt es sich nicht um eine Kuh- oder Schafsmilchzubereitung, sondern um eine Mischung, meist aus Eiweiß und Pflanzenfett, die sowohl optisch als auch geschmacklich den Eindruck von Käse erweckt. Der Verbraucher erfährt im Allgemeinen nicht, ob es sich um Käseersatz oder echten Käse handelt. Nach einer europaweit geltenden Verordnung gehört der Begriff „Käse“ zu den Bezeichnungen, die ausschließlich Milcherzeugnissen vorbehalten sind. Ein Milcherzeugnis im Sinne dieser Verordnung ist ein ausschließlich aus Milch gewonnenes Produkt, wobei andere für die Herstellung erforderliche Stoffe hinzugefügt werden dürfen, wenn sie nicht eingesetzt werden, um einen der Milchbestandteile zu ersetzen.

Der Petitionsausschuss stellte fest, dass ein Produkt, bei dem die Milchbestandteile ganz oder teilweise durch beispielsweise pflanzliche Fette ersetzt werden, nicht die Bezeichnung „Käse“ tragen darf. Weder durch Aufmachung des Produkts noch durch Werbung dürfe der Eindruck entstehen, der Verbraucher konsumiere tatsächlich Käse, wenn dies nicht zutrifft. Mit diesem Bezeichnungsschutz sollen Verbraucher vor Täuschung geschützt werden. Grundsätzlich bestanden daher bereits bei Eingabe der Petition ausreichende Regelungen, die für eine zutreffende Deklaration sorgten und eine Handhabe bei missbräuchlicher Verwendung von Bezeichnungen vorsahen.

Die Bundesregierung hatte jedoch schon in der letzten Wahlperiode eine darüber hinaus gehende EU-weite ver-

bindliche Kennzeichnung gefordert. Der Petitionsausschuss hielt die Petition für geeignet, diese Forderung zu unterstützen, und leitete sie zu diesem Zwecke dem Europäischen Parlament und, als Hinweis für die Länder, denen die Lebensmittelüberwachung obliegt, den Landesvolksvertretungen zu.

Mittlerweile wurde der Eingabe des Petenten auch entsprochen. Im Juli dieses Jahres wurde vom EU-Parlament beschlossen, dass Hersteller von Analogkäse den Hinweis „Hergestellt mit Pflanzenfett“ unmittelbar neben dem Markennamen in 75 Prozent von dessen Größe anbringen muss, womit eine Irreführung der Verbraucher ausgeschlossen ist.

2.9.5 Verpflichtung zur Auszeichnung von Kosmetikartikeln

Der Petitionsausschuss sah sich mit der Forderung nach einer gesetzlichen Verpflichtung der Kosmetikartikelhersteller zur Ausweisung ihrer Produkte mit Herstellungs- und Mindesthaltbarkeitsdaten befasst.

Die Petenten befürchteten, zu lange gelagerte Kosmetikartikel könnten gesundheitliche Schäden wie Allergien oder Hautreizungen verursachen oder aufgrund veränderter Eigenschaften nicht mehr verwendbar sein. Dies müsse zum Schutze der Kunden verhindert werden. Die Petenten machten geltend, dass es die Pflicht zur Kennzeichnung der Kosmetikprodukte mit Herstellungs- und Mindesthaltbarkeitsdatum in einigen anderen Ländern der EU bereits gebe.

Regelungen über Art und Ausmaß der Kennzeichnungspflicht von Kosmetikartikeln ergeben sich aus einer EU-Richtlinie, die die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der Kosmetik-Verordnung umgesetzt hat. Diese enthält jedoch derzeit lediglich eine Pflicht zur Ausweisung des Mindesthaltbarkeitsdatums, sofern das kosmetische Mittel eine Mindesthaltbarkeit von weniger als 30 Monaten aufweist. Bei Produkten, die länger als 30 Monate haltbar sind, erfolgt daher keine Kennzeichnung, weder mit dem Herstellungs- noch mit dem Mindesthaltbarkeitsdatum.

Der Petitionsausschuss teilte die Meinung der Petenten, dass es gerade bei Kosmetikprodukten oft schwieriger als bei Lebensmitteln sei, selbst eine Verträglichkeitsprobe durchzuführen. Zudem ist die Wirkung von nicht mehr verträglichen Inhaltsstoffen, die dem Verbraucher oder der Verbraucherin meist unbekannt sind, nur schwer einzuschätzen.

Der Petitionsausschuss hielt den Wunsch, prüfen zu können, wie lange sich die Ware bereits im Geschäft befindet, bzw. selbst entscheiden zu können, wie lange man bereits gekaufte Produkte zuhause noch benutzt, für sehr verständlich. Dies ist jedoch nur möglich, wenn auf dem Produkt ein Herstellungs- bzw. Abfülldatum ausgewiesen wird. Er hielt die Petition daher für geeignet, diesbezüglich Überlegungen anzuregen, und empfahl, sie dem Europäischen Parlament zuzuleiten.

2.9.6 Verbot der Tötung von Küken durch rotierende Messer

Gleich mit zwei Petitionen wurde die Art der Tötung von männlichen Eintagsküken durch rotierende Messer in der Massentierhaltung als Verstoß gegen das Tierschutzgesetz kritisiert, wonach Wirbeltiere nur unter Betäubung und Vermeidung von Schmerzen getötet werden dürfen.

Jährlich würden etwa 45 Millionen männliche Küken aus Legelinien direkt nach dem Schlüpfen getötet, da sie in der Mast keine Verwendung fänden. Die Tierschutz-Schlachtverordnung sehe als Methoden zur tierschutzgerechten schnellen und schmerzlosen Tötung von Eintagsküken unter anderem die Tötung im sogenannten Homogenisator vor. In diesem werden die lebendigen Küken durch schnell rotierende Messer zerstückelt und anschließend weiterverarbeitet oder entsorgt. Dieses Verfahren sei ebenso grausam wie unnötig.

Für den Petitionsausschuss – wie im Übrigen auch für die Bundesregierung – stellt das routinemäßige Töten männlicher Küken ebenfalls keine langfristig akzeptable Praxis dar. Das Mästen von Küken aus Legelinien ist jedoch trotz der tierschutzrechtlichen Bedenken weder wirtschaftlich noch ökologisch sinnvoll. Selbst die kostenlose Abgabe der Küken durch die Brütereien mache deren Mast finanziell nicht sinnvoll, führte das BMELV aus.

Die anderweitige Verwendung stellt demnach bis heute keine Alternative zum sofortigen Töten der Küken dar.

Im Rahmen von Forschungsvorhaben wird jedoch von der bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft und dem Max-Rubner-Institut untersucht, ob es wirtschaftlich tragfähig ist, die männlichen Küken aus Legelinien bis zu geringen Mastengewichten zu mästen und damit die gängige Tötungspraxis einzustellen. Der Petitionsausschuss begrüßt Forschungen in diese Richtung.

Einen anderen erfolgversprechenden Ansatz verfolgt die Universität Leipzig. Mithilfe der In-ovo-Geschlechtsbestimmung sollen bereits zu einem Zeitpunkt, an dem noch keine Schmerzempfindlichkeit des Hühnerembryos anzunehmen ist, im bebrüteten Hühner geschlechtsspezifische Instanzen nachgewiesen werden, sodass die Eier bereits im Frühstadium entsorgt werden können.

Der Petitionsausschuss war der Auffassung, dass die Tötung von Eintagsküken so schnell wie möglich eingestellt werden müsse. Er empfahl daher, die Petitionen dem BMELV als Material zu überweisen und dem Europäischen Parlament zuzuleiten.

2.9.7 Kritik an der Fangquotenregelung

Der Petent kritisierte in einer öffentlichen Petition, die 588 Unterstützer fand, die derzeitige Fangquotenregelung. Die Fangquote legt fest, wie viele Fische in einem bestimmten Gebiet und innerhalb eines festgelegten Zeitraumes gefangen werden dürfen. Die Kritik richtete sich insbesondere dagegen, dass die zulässige Fangmenge nicht die versehentlich gefangenen Fische, den Beifang, umfasst. Diese müssen nach der gegenwärtigen Regelung wieder ins Meer geworfen oder entsorgt werden. Mit der

Petition sollte daher erreicht werden, dass ungewollt ins Netz gegangene Fische zu der erlaubten Fanggesamtmenge hinzugezählt werden muss, sich also das erlaubte Fanggewicht einer bestimmten Sorte verringert, je mehr Beifang ein Fischer entsorgt.

Mit Fangquoten, die jedes Jahr neu ausgehandelt werden müssen, sollen die Bestände von bedrohten Fischarten geschützt werden. Die Einschränkung der Rückwürfe von unerwünschtem Beifang gehörte bereits vor der Eingabe des Petenten zu den Prioritäten der deutschen und europäischen Fischereipolitik. Da, wie das BMELV zu bedenken gab, unerwünschte Beifänge nie ganz zu vermeiden sein würden, sei es umso wichtiger, den Beifang durch geeignete Fangmethoden zu reduzieren.

Anreize hierfür bietet die EU bereits seit Längerem. So gibt es für Fischereibetriebe die Möglichkeit, von der Kürzung des Fangaufwandes ausgenommen zu werden, wenn sie nachweislich weniger als 5 Prozent Beifang haben. Außerdem hat sich der Fischereiministerrat auf ein Verbot der so genannten Fangaufwertung geeinigt. Gleichzeitig wurde ein Maßnahmenpaket beschlossen, das eine größere Maschenweite und erweiterte Fluchtfenster bei bestimmten Netzen vorschreibt. Die mit unnötigem Beifang einhergehende Verschwendung natürlicher Ressourcen stellt für die EU und damit auch die Bundesrepublik Deutschland eine nicht zufriedenstellende Situation dar.

So setzt sich die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der für das Jahr 2012 vorgesehenen Reformen der europäischen Fischereipolitik für weitere Verbote von Rückwürfen und eine entsprechende Anpassung der Fangquoten ein.

Vor diesem Hintergrund hielt der Petitionsausschuss das vorgetragene Anliegen für geeignet, in diese Reformbestrebungen mit einbezogen zu werden, und empfahl, die Eingabe dem BMELV als Material zu überweisen sowie dem Europäischen Parlament zuzuleiten.

2.10 Bundesministerium der Verteidigung

Überraschend gingen 2011 die Eingaben im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) leicht zurück. Obgleich in den Berichtszeitraum die Verkündung der ersten Rahmendaten für die Neuausrichtung der Bundeswehr fiel, setzte sich mit insgesamt 253 Neueingaben der Trend der letzten beiden Jahre zur leicht rückgängigen Anzahl der Petitionen fort. Während 2009 noch rund 400 Eingaben zum Verteidigungsbereich eingingen, verringerte sich die Anzahl 2010 auf knapp über 300 Eingaben.

Ein großer Teil der im Berichtszeitraum eingegangenen Petitionen bezog sich erwartungsgemäß auf die Neuausrichtung und das Stationierungskonzept der Bundeswehr. Die Eingaben richteten sich dabei sowohl gegen die Schließung einzelner Standorte als auch gegen den aus Sicht einiger Petenten unnötigen Personalabbau in der Bundeswehr. Diese Forderungen wurden auch im Internetforum des Petitionsausschusses zum Teil intensiv diskutiert. So fand beispielsweise die Bitte, den Fliegerhorst

Kaufbeuren und die technische Schule der Luftwaffe 1 nicht zu schließen, über 700 Unterstützer. Gegen den Personalabbau in der Bundeswehr sprachen sich rund 800 Internetnutzer aus.

Die Frage nach dem weiteren Einsatz des Segelschiffes Gorch Fock stand 2011 nicht nur in den Medien und den parlamentarischen Gremien des Deutschen Bundestages auf der Tagesordnung, sondern war auch Gegenstand verschiedener Eingaben an den Petitionsausschuss. Der Forderung nach der Beibehaltung des Segelschiffes Gorch Fock schlossen sich knapp 700 Unterstützer an, eine gegensätzliche Eingabe, die die Umwidmung des Segelschiffes in ein Museum zum Ziel hatte, fand rund 240 Mitzeichner.

Ein großes Anliegen des Petitionsausschusses waren auch 2011 die Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, die den von militärischen Tiefflügen oder von militärischen Einrichtungen ausgehenden Fluglärm beklagten. Der Ausschuss hat in verschiedenen Fällen sichergestellt, den Schutz der Anwohner sorgfältig u. a. gegen die Gewährleistung der Einsatzfähigkeit der Bundeswehr abzuwägen.

Weitere Eingaben betrafen – wie in den Vorjahren – das Soldatenversorgungsgesetz, hier beispielsweise die Heilfürsorge, sowie das Besoldungsrecht. In verschiedenen Einzelfällen baten zivile Angestellte um Unterstützung bei einer Versetzung. Knapp 800 Internetnutzer zeichneten online die Forderung eines Petenten mit, die aus seiner Sicht bestehende Ungleichbehandlung in der Altersversorgung ehemaliger NVA- und Bundeswehrsoldaten aufzuheben.

Ein intensiver Meinungsaustausch entspann sich im Internetforum des Petitionsausschusses zudem zwischen Befürwortern und Gegnern eines Rauchverbots für Soldatinnen und Soldaten. Im Ergebnis unterstützten 250 Mitdiskutanten die Forderung nach einem Rauchverbot.

Die auch in den Medien und im parlamentarischen Raum diskutierte Frage, Jugendlichen unter 18 Jahren keinen Zugang zu Waffen und Waffensystemen bei Informationsveranstaltungen der Bundeswehr zu verschaffen, war ebenfalls Thema einer im Internet veröffentlichten Petition. Für diese Forderung sprachen sich rund 250 Internetnutzer aus.

Kritisch wurde im Berichtszeitraum zudem die NATO-Infrastruktur gesehen. Gegen militärische Stützpunkte anderer Staaten in Deutschland sowie das Verbot von Einrichtungen zu militärischen Zwecken votierten neben dem Petenten 650 Internetnutzer.

Wie in den Vorjahren wurde auch 2011 der Ausschuss um Unterstützung in Personalangelegenheiten gebeten. In zwei Fällen wurde beispielsweise die Einstellungspraxis im Sprachdienst der Bundeswehr kritisiert. Um dem erhobenen Vorwurf der Ungleichbehandlung nachzugehen, informierten sich die Berichterstatter in einem gesonderten Gespräch mit Vertretern des BMVg und dem Sprachendienst über die Vergabep Praxis und konnten im

Ergebnis die Kritik an einer vermeintlichen Ungleichbehandlung ausräumen.

2.10.1 Fürsorge für Soldaten

Der Petitionsausschuss teilt die Kritik an den Telekommunikationsmöglichkeiten für Soldatinnen und Soldaten bei Auslandseinsätzen. Er schloss sich damit den Forderungen einer Petition an, die darauf abzielte, Soldaten im Auslandseinsatz sowohl das Telefonieren als auch die Internetnutzung kostenlos zu ermöglichen. Begründet wurde die Petition mit dem Fürsorgerecht des Dienstherrn sowie der Verantwortung und der Belastung der Soldaten im Auslandseinsatz. Die Petition wurde von rund 400 Bürgerinnen und Bürgern auf den Internetseiten des Petitionsausschusses mitgezeichnet. Damit unterstützte der Ausschuss eine Forderung des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages, der in seinem Jahresbericht 2010 die schlechte Qualität, den fehlenden Service sowie hohe Preise bei Telekommunikationsangeboten gerügt hatte. Der Ausschuss bezweifelte, dass mit den in Aussicht gestellten Regelungen den besonderen Bedürfnissen im Auslandseinsatz zur Kommunikation mit der Heimat hinreichend Rechnung getragen werde. Vielmehr hielt der Ausschuss die geforderte kostenlose Kommunikation zur Pflege familiärer Kontakte für unerlässlich. Die Forderung stand auch im Einklang mit dem in Artikel 6 Grundgesetz geregelten Schutz von Ehe und Familie. Außerdem wurde im genannten Bericht des Wehrbeauftragten deutlich, dass deutsche Soldaten im Auslandseinsatz im Vergleich zu anderen Nationen hinsichtlich der Möglichkeiten der Kommunikation mit der Heimat benachteiligt würden. Zudem erachtete der Ausschuss die Erleichterungen durch einen Rahmenvertragspartner der Bundeswehr als nicht ausreichend. So werde beispielsweise nicht sichergestellt, dass insbesondere die Internet-Telefonie flächendeckend erfolgen kann. Außerdem sei es kaum möglich, sich gegen den Rahmenvertragspartner durchzusetzen. Aus Sicht des Ausschusses sind kostenlose Kommunikationsmöglichkeiten ein wesentlicher Bestandteil der Betreuung und Versorgung der Soldatinnen und Soldaten im Auslandseinsatz und können sich maßgeblich auf deren Verfassung auswirken. Zudem stellten die Abgeordneten klar, dass mit verbesserten Kommunikationsmöglichkeiten die Reintegration nach der Rückkehr aus dem Ausland erleichtert und seelischen Belastungen vorgebeugt werden kann. Der Deutsche Bundestag hat daher auf Empfehlung des Petitionsausschusses die Eingabe an die der Bundesregierung zur Berücksichtigung überwiesen und diese aufgefordert, die Telekommunikation per Telefon und Internet kostenlos zu ermöglichen, was inzwischen im Sinne des Petenten eingeführt wurde.

2.10.2 Einstellung der Nutzung des Luft-Boden-Schießplatzes Nordhorn

Im Berichtszeitraum hatte der Petitionsausschuss die Bundesregierung aufgefordert, zu prüfen, ob und wann der Übungsbetrieb am Luft-Boden-Schießplatz Nordhorn aufgegeben werden könne. Eine entsprechende Petition wurde dem BMVg als „Material“ überwiesen. Die Peti-

tion forderte die unverzügliche Einstellung der Nutzung des Schießplatzes. Begründet wurde dies unter anderem mit der unerträglichen Lärmbelastigung der Bürger im Landkreis Grafschaft Bentheim. Zudem wurden im Hinblick auf die Ereignisse in Fukushima die Gefahren eines möglichen Flugzeugabsturzes in ein nahegelegenes Kernkraftwerk beklagt. Darüber hinaus würden durch den Flug- und Schießbetrieb die Bemühungen des Landkreises Grafschaft Bentheim, sich in einer strukturschwachen Region als Wirtschaftsraum weiterzuentwickeln, „nachhaltig beeinträchtigt“.

Angesichts der Tatsache, dass der Luft-Boden-Schießplatz im brandenburgischen Wittstock wie vom Obergericht Berlin-Brandenburg beschlossen nicht mehr militärisch genutzt werden darf, müsse man für Nordhorn mit einer Verschlechterung der Situation rechnen. Dabei würden alle Argumente gegen den Schießplatz Wittstock auch für Nordhorn zutreffen. So sei zum einen die Bevölkerungsdichte sogar noch größer. Zum anderen seien zusätzliche Gefahren durch das Kernkraftwerk Emsland gegeben, das in der Einflugschneise liegt.

Der Petitionsausschuss hat zur Prüfung des Sachlage einen Ortstermin durchgeführt und Stellungnahmen sowohl des Verteidigungsministeriums wie des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eingeholt. Im Ergebnis weist der Ausschuss darauf hin, dass die Konsequenzen der Nichtinbetriebnahme des Übungsplatzes Wittstock „nicht allein zulasten einer anderen Region gehen können“. Gleichzeitig nahmen die Abgeordneten zur Kenntnis, dass es seit der Übernahme des Luft-Boden-Schießplatzes Nordhorn durch die Bundeswehr im Jahr 2001 zu einer deutlichen Reduzierung der Flugeinsätze gekommen sei. So gebe es Flugverbote an Wochenenden, Feiertagen und auch während der Hauptferien des Landes, ebenso wie spezielle Nachtflugverbote.

Bezüglich der Gefahr durch einen Flugzeugabsturz auf das KKW Emsland hob der Ausschuss hervor, dass dieses zu den am besten gegen einen Flugzeugabsturz gesicherten Kernkraftwerken gehöre. Zugleich wies der Ausschuss darauf hin, dass ein völlig risikofreier Zustand generell nicht erreichbar sei. Vor diesem Hintergrund solle die Bundesregierung das mit der Petition verbundene Anliegen in die „kontinuierliche Prüfung von Möglichkeiten zur nachhaltigen Verbesserung der Gesamtbelastungssituation“ einbeziehen, fordert der Ausschuss. Das BMVg wurde gebeten, nach Ablauf von sechs Monaten über die weitere Sachbehandlung zu berichten.

2.11 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Die Anzahl der eingereichten Petitionen war gegenüber dem Jahr 2010 mit 455 Eingaben (453 im Vorjahr) weitgehend unverändert. Dies ist unter anderem darin begründet, dass weniger Petitionen zum Kinderzuschlag und zu den Regelungen für die Leistung von Elterngeld eingereicht wurden. Aufgrund der Aussetzung der Wehrpflicht und damit verbunden auch des Zivildienstes gingen auch nur noch vereinzelte Petitionen zum Zivildienst ein.

Dagegen hat sich die Anzahl der Petitionen zu Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern erheblich erhöht. Im Gegensatz zum Vorjahr hat sie sich fast verdreifacht. Grund hierfür ist unter anderem die aktuelle politische Diskussion um die Einführung einer gesetzlichen Frauenquote in Vorständen und Aufsichtsratsgremien. Auch die Regelungen des aktiven und passiven Wahlrechts bei der Wahl der Gleichstellungsbeauftragten waren Gegenstand von Petitionen.

Wie bereits im Jahr 2010 wurde Kritik an der Aufgabenwahrnehmung durch die Jugendämter geübt, wie z. B. an der Verfahrensweise bei Inobhutnahmen von Kindern. Hier musste der Petitionsausschuss wegen der verfassungsmäßigen Zuständigkeitsregelungen auf die Landesvolksvertretungen verweisen. Auch Verschärfungen des Jugendschutzgesetzes wurden gefordert, z. B. versuchten Petenten eine Anhebung der Altersgrenze für den Konsum alkoholischer Getränke zu erreichen. Weiterhin wurden Verbesserungen des Jugendmedienschutzes angemahnt.

Petentinnen und Petenten forderten zudem verstärkt eine bundesweit kostenfreie Kindertagesbetreuung.

2.11.1 Rückforderung des Kinderzuschlags

Die Petenten beschwerten sich über die Familienkasse, da Ihnen im Nachhinein der Kinderzuschlag aberkannt wurde und sie einen Betrag von 3 360 Euro zurückzahlen sollten. Auch fanden sie es unrechtmäßig, dass dieser Rückforderungsbetrag nicht mit Arbeitslosengeld II (ALG II) verrechnet werden konnte. Dieses hätte Ihnen bei fehlenden Voraussetzungen für den Kinderzuschlag zugestanden. Eine rückwirkende Genehmigung von Arbeitslosengeld, auch bei nachträglicher Feststellung der Nichtgewährung von Kinderzuschlag, wurde aber abgelehnt.

Die Petenten wandten sich zuerst an den Petitionsausschuss des Landtages von Nordrhein-Westfalen. Da dieser nicht zuständig war, leitete er die Eingabe an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weiter.

In der vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) abgegebenen Stellungnahme stellte sich die Sachlage wie folgt dar:

Die Familie erhält seit 2006 laufend Kinderzuschlag. Alle für die Berechnung des Kinderzuschlags erforderlichen Unterlagen wurden sobald wie möglich ein- bzw. nachgereicht. Die Petenten wurden darauf hingewiesen, dass nach einer Überprüfung von vorläufig erteilten Bescheiden eine vollständige Rückforderung des Kinderzuschlags erfolgen kann.

Bei einer auf Grund nachgereicherter Unterlagen durchgeführten Überprüfung ergab sich, dass, durch die ab Juli 2009 erhöhten Regelleistungssätze im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), kein Anspruch mehr auf Kinderzuschlag bestand. Die Familienkasse erließ einen Aufhebungsbescheid und verwies auf die Möglichkeit, innerhalb eines Monats nach Bescheiderteilung, ALG II zu beantragen.

Ein Antrag auf ALG II wurde nicht gestellt. Inwieweit dies wegen des Widerspruchs und der Hoffnung auf Erfolg unterlassen wurde oder weil die ARGE die Auskunft gab, eine rückwirkende Gewährung von ALG II sei nicht möglich, wurde im Petitionsverfahren nicht geklärt.

Der Widerspruch wurde zurückgewiesen und die Rückzahlungsforderung aufrecht erhalten, zumal eine Geltendmachung des Erstattungsanspruches gegenüber der ARGE nicht möglich war, da von den Petenten kein Antrag auf ALG II gestellt worden war.

Die Petition wurde nun aber als Überprüfungsantrag gewertet und die Rückforderung erneut geprüft.

Auf Grund dieser Überprüfung wurde festgestellt, dass bestimmte Voraussetzungen in der familiären Situation bei der Anspruchsprüfung nicht beachtet wurden.

Der Kinderzuschlag war daher zu Recht gezahlt worden und die Familie brauchte den Rückforderungsbetrag von 3 360 Euro nicht zu erstatten.

Das Petitionsverfahren wurde abgeschlossen.

2.11.2 Bundeseinheitliche Finanzierung von Frauenhäusern

Mit einer Petition wurde die bundesweit uneinheitliche Finanzierung und Ausgestaltung der Frauenhäuser kritisiert. Der Petent führte aus, dass die Finanzierung solcher Schutzeinrichtungen für Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, und deren Kinder dringend einer bundeseinheitlichen gesetzlichen Regelung bedürfe, um ihnen in allen Bundesländern gleiche Chancen auf Zugang zu Frauenhäusern gewähren zu können.

Der Petitionsausschuss teilte die Auffassung, dass Frauenhäuser eine wichtige und unverzichtbare Arbeit leisten und deren Finanzierung gegenwärtig in vielerlei Hinsicht unzulänglich erscheint. Für eine bundeseinheitliche Gesetzgebung in diesem Bereich, bedarf es aber zunächst einer Gesetzgebungskompetenz. Nach den Kompetenzregelungen des Grundgesetzes liegt die Zuständigkeit jedoch bei den Bundesländern und Kommunen. Auch ergab die parlamentarische Prüfung, dass die Voraussetzungen für ein Tätigwerden des Bundesgesetzgebers nicht vorlagen. Dennoch hat sich im Rahmen der Prüfung des Anliegens gezeigt, dass sich aus den unterschiedlich ausgestalteten Organisations- und Finanzierungsmechanismen Schwierigkeiten hinsichtlich der Gewährleistung einer bedarfsdeckenden Hilfeinfrastruktur ergeben. Dass in dieser Hinsicht Verbesserungsbedarf bestand, zeigten nicht zuletzt auch mehrere Anträge unterschiedlicher Fraktionen aus der 16. und 17. Wahlperiode, die die Verbesserung der Hilfeinfrastruktur der Frauenhäuser zum Ziel hatte sowie die Tatsache, dass die Bundesregierung einen Bericht zur Lage der Frauenhäuser und den darüber hinausgehenden Beistand für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder in Auftrag gegeben hat. Aufgrund des bestehenden Optimierungsbedarfs begrüßte der Petitionsausschuss den Aktionsplan II der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, der mehr als 130 Maßnahmen der verschiedenen Bundesministerien

enthält, die derzeit umgesetzt werden und so eine bessere Unterstützung der Frauen möglich machen. Der Petitionsausschuss hat außerdem betont, dass Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen trotz der eingeschränkten Zuständigkeit des Bundes seit Jahren finanziell unterstützt werden, um eine bundesweite Vernetzung der unterschiedlichen Stellen zu gewährleisten.

Damit waren die bestehenden Möglichkeiten nach Ansicht des Petitionsausschusses jedoch noch nicht ausgeschöpft. Mangels Zuständigkeit des Bundes empfahl er daher, die Petition den Landesvolksvertretungen zuzuleiten, damit diese, soweit erforderlich, weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Schutzeinrichtungen ergreifen.

2.11.3 Nachhilfeunterricht von Scientology?

Ein besorgter Petent befürchtete aufgrund sich häufender Meldungen über Nachhilfeeinrichtungen, die von Unterorganisationen der Scientology-Organisation (SO) betrieben werden, eine Indoktrinierung von Kindern und Jugendlichen mit den aus seiner Sicht demokratiefeindlichen und menschenverachtenden Scientology-Lehren. Daher wandte er sich mit einer Petition an den Petitionsausschuss und forderte ein Verbot von Nachhilfeorganisationen, die direkt oder indirekt in der Verantwortung der SO stehen.

Besonders gefährlich seien die betreffenden Nachhilfeeinrichtungen deshalb, weil für Eltern und Schüler nicht zu erkennen sei, mit was für einem Träger sie es zu tun hätten. Vor allem Minderjährige müssten vom Staat besonders vor einer subtilen Beeinflussung durch die SO geschützt werden.

Der Petitionsausschuss teilte die Sorge des Petenten hinsichtlich eines schädlichen Einflusses der Organisation insbesondere auf Kinder und Jugendliche. Auch nach Mitteilung des BMFSFJ und Informationen des regelmäßig veröffentlichten Verfassungsschutzberichtes des Bundesministers des Innern, liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass die SO Bestrebungen verfolgt, die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung gerichtet sind. Aufgrund der Verpflichtung zur Wahrung der religiösen und weltanschaulichen Neutralität des Staates und des verfassungsmäßig verankerten Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ist jedoch in Hinblick auf das mit der Petition geforderte Verbot der Nachhilfeeinrichtungen Zurückhaltung geboten.

Das dahingehende staatliche Handeln muss daher, nach Auffassung der Mehrheit der Mitglieder des Petitionsausschusses, schwerpunktmäßig die Aufklärung der Bevölkerung zum Ziel haben.

Die bisher geleistete Informationsarbeit ist nach Ansicht des Petitionsausschusses zu begrüßen. Viele Einrichtungen und Organisationen staatlicher und freier Träger informieren über die Gefahren, die im Umgang mit der SO entstehen können, und stellen Ansprechstellen in allen Bundesländern zur Verfügung. Auch in den Schulen wird diesbezüglich Informationsarbeit geleistet und es wird darauf Wert gelegt, dass sich die Schulen innerhalb ihres Lehrauftrags mit diesem Thema beschäftigen.

Dennoch hielt der Petitionsausschuss weitere Bemühungen, insbesondere aufgrund der vorliegenden Anhaltspunkte für Bestrebungen der SO gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung, für erforderlich, um den Einfluss der SO durch umfangreichere Aufklärung der Bevölkerung zu verringern. Er empfahl daher, die Petition dem BMFSFJ als Material zu überweisen und sie den Landesvolksvertretungen zuzuleiten, die für Bildungsmaßnahmen und dementsprechend auch für den Nachhilfeunterricht zuständig sind. Diesem Beschluss ist der Deutsche Bundestag am 26. Mai 2011 gefolgt.

2.12 Bundesministerium für Gesundheit

Die Anzahl der den Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) betreffenden Eingaben verringerte sich im Jahr 2011 von 1 686 (2010) auf 1 333 Neueingaben.

Im Berichtsjahr wurden bedeutsame Rechtsänderungen durch den Deutschen Bundestag beschlossen. Dies betraf etwa das Gesetz zur nachhaltigen und sozial ausgewogenen Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung sowie das Gesetz zur Neuordnung des Arzneimittelmarktes in der gesetzlichen Krankenversicherung, die jeweils am 1. Januar 2011 in Kraft traten. Im besonderen Fokus der politischen Diskussion stand das Gesetz zur Regelung der Präimplantationsdiagnostik, welches am 8. Dezember 2011 in Kraft trat.

Eine große Anzahl der Petitionen im Berichtsjahr (271 Eingaben, 2010: 391) betraf die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung (Beitragserhebung, -höhe, -einzug). Auch im Jahre 2011 kritisierten wieder viele Petenten (125 Eingaben) die zum 1. Januar 2004 eingeführte Beitragserhebung von Krankenversicherungsbeiträgen auf Leistungen der Direktversicherungen. Andere wandten sich gegen die Einführung von einkommensunabhängigen Zusatzbeiträgen oder die gesetzliche Festsetzung des Arbeitgeberbeitrags auf 7,3 Prozent.

Im Bereich der Leistungen der gesetzlichen Krankenkasse (insgesamt: 346 Eingaben) entfielen die meisten Petitionen auf „Leistungen allgemein“, Eigenleistungen, Krankengeld, Hilfs- und Heilmittel bzw. Vorsorge/Rehabilitation.

Im Bereich des Arzneimittelwesens war eine leichte Verringerung der Eingaben gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen (von 162 Eingaben auf 117). Schließlich war der Petitionsausschuss auch im Berichtsjahr wieder Anlaufstelle für Menschen, die unter einem schweren gesundheitlichen Schicksal zu leiden haben. Der Ausschuss war in diesen – nicht selten tragischen – Einzelfällen bemüht, nach Möglichkeiten zu suchen, den Petenten Hilfestellung zu geben.

Eine Eingabe erreichte den Ausschuss mit der in Gedichtform die Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Personalausstattung im Bereich der Altenpflege gefordert wurde. Auszug: „Das Personal muss pflegen im Minutentakt, rennt sich dabei die Hacken ab. Was dabei noch an Zeit verbleibt, wird ausgefüllt mit Schreiarbeit.“ Eine

Beschlussfassung zu dieser Eingabe wird für das Jahr 2012 erwartet.

2.12.1 Präimplantationsdiagnostik

Mit einer öffentlichen Petition, die zu 415 Mitzeichnungen und 48 Diskussionsbeiträgen führte, wurde gefordert, die Präimplantationsdiagnostik (PID) unter sehr strengen Auflagen zu genehmigen. Für Familien, bei denen die Wahrscheinlichkeit, ein schwerstbehindertes Kind zu bekommen, sehr hoch sei, solle die PID zugelassen werden.

Mit einer anderen Petition wurde gefordert, dass im Falle eines Verbots der PID, gesetzlich geregelt werden müsse, dass bei Missbildungen des Neugeborenen, die durch eine gewünschte PID hätten verhindert werden können, alle Folgekosten, bedingt durch mögliche Krankheiten, vom Staat übernommen werden, da die werdenden Eltern der Wahlfreiheit gegen eine Implantation beraubt seien.

In einer weiteren öffentlichen Petition mit 272 Mitzeichnungen und 3 112 Unterschriften auf dem Postwege sowie 173 Diskussionsbeiträgen wurde im Rahmen der Diskussionen zum Präimplantationsdiagnostikgesetz begehrt, jede Form von Selektion bei Menschen auszuschließen und die PID zu verbieten. Diese Forderung wurde mit dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit begründet. Der Petent äußerte die Vermutung, die PID führe direkt zur „Selektion“ von Embryonen mit physischer Behinderung oder dem bloßen Verdacht auf eine solche und öffne die Tore für die Anwendung weiterer „Selektionskriterien“. PID verstärke zudem die natürliche Angst der Schwangeren, kein „gesundes“ Kind zur Welt zu bringen und erhöhe damit den Druck zur Abtreibung bzw. Spätabtreibung.

Das medizinische Verfahren der PID wurde Ende der 80er Jahre entwickelt. Mit Hilfe der PID, die ausschließlich bei einer künstlichen Befruchtung angewandt wird, sind konkrete Aussagen über genetische Schädigungen einer oder mehrerer in vitro befruchteter Embryozellen noch vor der Einsetzung in die Gebärmutter möglich. Genetisch stark vorbelasteten Eltern, die zum Teil bereits ein schwer krankes Kind haben oder die nach einer Pränataldiagnostik und einer ärztlichen Beratung eine Abtreibung haben vornehmen lassen, gibt diese Methode die Möglichkeit, ein gesundes Kind zur Welt zu bringen.

Vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesgerichtshofes vom 6. Juli 2010, welches feststellte, dass die PID zur Entdeckung schwerer genetischer Schäden des künstlich erzeugten Embryos nach geltendem Recht unter bestimmten Voraussetzungen straffrei sei; wurde mit dem Gesetz zur Regelung der Präimplantationsdiagnostik (Präimplantationsdiagnostikgesetz – PräimpG) vom 21. November 2011 eine gesetzgeberische Grundentscheidung getroffen, ob und inwieweit die PID in Deutschland Anwendung finden soll. Es sieht u. a. im Embryonenschutzgesetz vor, dass eine Präimplantationsdiagnostik nur vorgenommen werden darf

1. nach Aufklärung und Beratung zu den medizinischen, psychischen und sozialen Folgen der von der Frau gewünschten genetischen Untersuchung von Zellen der

Embryonen, wobei die Aufklärung vor der Einholung der Einwilligung zu erfolgen hat,

2. nachdem eine interdisziplinär zusammengesetzte Ethikkommission an den zugelassenen Zentren für Präimplantationsdiagnostik die Einhaltung der Voraussetzungen des Absatz 2 geprüft und eine zustimmende Bewertung abgegeben hat und
3. durch einen hierfür qualifizierten Arzt in für die Präimplantationsdiagnostik zugelassenen Zentren, die über die für die Durchführung der Maßnahmen der Präimplantationsdiagnostik notwendigen diagnostischen, medizinischen und technischen Möglichkeiten verfügen.

Die PID ist damit nur in Ausnahmefällen zulässig. Um Rechtsicherheit für die betroffenen Paare und die Ärzte herzustellen, wurde das Embryonenschutzgesetz nach dem Dargestellten um eine Regelung ergänzt, die die Voraussetzungen und das Verfahren einer PID festlegt. Nach Auffassung des Petitionsausschusses wird der Staat mit diesen gesetzlichen Bestimmungen seiner besonderen Verantwortung für den Schutz des geborenen und ungeborenen Lebens und für den Schutz von Frauen vor schweren körperlichen und seelischen Belastungen im Hinblick auf die Schwangerschaft sowie die Vermeidung von Spätabbrüchen, die einen oftmals bereits selbstständig lebensfähigen Embryo betreffen, gerecht.

2.12.2 Verkaufsverbot von Heilpflanzen

Mit einer öffentlichen Petition, die von 121 819 Mitzeichnern im Internet sowie 124 202 Unterschriften auf dem Postwege unterstützt wurde und zu 1 477 Diskussionsbeiträgen führte, wandte sich eine Petentin gegen das „Verkaufsverbot von Heilpflanzen“ in der Europäischen Union (EU) ab 1. April 2011.

Sie führte aus, dass laut europäischer Richtlinie zur Verwendung traditioneller und pflanzlicher medizinischer Produkte der Verkauf und die Anwendung von Naturprodukten stark eingeschränkt werde. Es handle sich um eine Richtlinie der EU zur Vereinheitlichung des Zulassungsverfahrens für traditionelle Kräuterezubereitungen, die medizinisch eingesetzt würden. Damit würden Naturprodukte zu medizinischen Produkten umdeklariert, die zugelassen werden müssten. In allen EU-Ländern werde es dann verboten sein, Heilkräuter oder Pflanzen zu verkaufen, die keine Lizenz hätten. Naturstoffe, denen man eine Heilwirkung zuschreibe, würden nicht mehr als Lebensmittel eingestuft, sondern als Arznei.

Die Prüfung des Petitionsausschusses ergab, dass die in der Petition angesprochene Richtlinie seit dem 30. April 2004 in Kraft war. Diese Richtlinie wurde 2005 in deutsches Recht umgesetzt.

Nach einer früheren Richtlinie müssen mit den Anträgen auf Genehmigung für das Inverkehrbringen eines Arzneimittels Unterlagen vorgelegt werden, die insbesondere die Ergebnisse und klinischer Prüfungen enthalten, die am Produkt durchgeführt wurden, um dessen Qualität, Unbedenklichkeit und Wirksamkeit nachzuweisen. In den

Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft wurde unbeschadet dessen anerkannt, dass es schwierig ist, auf bestimmte Kategorien von Arzneimitteln die herkömmlichen, statistischen Methoden bei klinischen Versuchen anzuwenden. Daher wurde ein besonderes vereinfachtes Registrierungsverfahren für traditionelle homöopathische Arzneimittel eingeführt, die ohne therapeutische Indikation und in einer Zubereitungsform und einer Dosierung, die kein Risiko für den Patienten darstellen, in Verkehr gebracht werden.

Die Richtlinie von 2004 sieht ein weiteres spezielles vereinfachtes Registrierungsverfahren für bestimmte traditionelle pflanzliche Arzneimittel vor, die eine lange Tradition haben und deren Wirksamkeit aufgrund langjähriger Anwendung und Erfahrung plausibel sind. Das Vorhandensein von Vitaminen oder Mineralstoffen in dem pflanzlichen Arzneimittel steht einer vereinfachten Registrierung nicht entgegen, sofern deren Unbedenklichkeit ausreichend nachgewiesen wurde und die Wirkung der Vitamine oder Mineralstoffe im Hinblick auf das spezifiziertere Anwendungsgebiet bzw. die spezifizierten Anwendungsgebiete die Wirkung der pflanzlichen Wirkstoffe ergänzt.

Für traditionelle pflanzliche Arzneimittel mit langer Tradition, sieht das Arzneimittelgesetz (AMG) für die bereits in Deutschland im Verkehr befindlichen Arzneimittel eine siebenjährige Übergangsfrist bis April 2011 vor. Nach dem AMG mussten pharmazeutische Unternehmer, die ein traditionelles pflanzliches Arzneimittel in den Verkehr gebracht haben, das nicht nach den geänderten EU-rechtlichen Vorgaben zugelassen oder registriert worden ist, bis zum 1. Januar 2009 einen entsprechenden Antrag auf Zulassung oder Registrierung stellen, um in den Genuss der Übergangsfrist zu kommen.

Der Petitionsausschuss wies darauf hin, dass pflanzliche Erzeugnisse, die keine Arzneimittel sind und die die Kriterien des Lebensmittelrechts erfüllen, unabhängig davon, ob sie Vitamine und Mineralstoffe enthalten, in der Gemeinschaft weiterhin unter das Lebensmittelrecht und insbesondere unter die Bestimmungen der Richtlinie über Nahrungsergänzungsmittel fallen. Die Richtlinie hat danach auch für die Bundesrepublik Deutschland keine Auswirkungen auf die Einstufung eines Produktes als Arznei- oder Lebensmittel. So wird es auch in Zukunft möglich sein, Naturprodukte und Pflanzen, die keine Arzneimittel sind und die die Kriterien des Lebensmittelrechts erfüllen, in der EU in den Verkehr zu bringen.

Der Petitionsausschuss konnte damit einen offenbar weit verbreiteten Irrtum aufklären und klarstellen, dass es kein Verkaufsverbot von Heilpflanzen in der EU ab dem 1. April 2011 gab.

2.12.3 Cannabishaltige Fertigarzneimittel

Mit einer veröffentlichten Petition, die zu 775 Mitzeichnungen und 73 Diskussionsbeiträgen führte, begehrte der Petent die arzneimittelrechtliche Zulassung cannabinoidehaltiger Medikamente, insbesondere von Dronabinol, und die entsprechende Kostenübernahme durch die gesetzli-

chen Krankenkassen. Die konventionelle Behandlung von Schmerzerkrankungen mittels Opioiden fördere eine körperliche und seelische Abhängigkeit von diesen Medikamenten. Zudem seien bei dieser Behandlung eine Reihe weiterer ernster Nebenwirkungen bekannt. Die Behandlung chronischer Schmerzen mittels cannabinoidehaltiger Medikamente, wie beispielsweise Dronabinol, sei zwar teurer als die Behandlung mit herkömmlichen Opioiden, für den Patienten jedoch weitaus angenehmer, da die Nebenwirkungen bei weitem nicht so schwerwiegend seien, wie bei Opioiden.

Mit einer weiteren Petition, die von 2 403 Mitzeichnern unterstützt wurde und zu 122 Diskussionsbeiträgen führte, wurde die Legalisierung von Cannabis für medizinische Zwecke angeregt. Zur Begründung wurde ausgeführt, nicht nur bei schweren Fällen, wie z. B. Krebs als Schmerzlinderung, sondern auch bei gängigen Erkrankungen, wie z. B. chronische Schlaflosigkeit oder Zahnschmerzen, sollte Cannabis zu medizinischen Zwecken legalisiert werden.

Der Petitionsausschuss unterstützt das Anliegen dieser Petitionen. Der Ausschuss befürwortet alle Anstrengungen der Bundesregierung, die dazu führen, dass wirksame Arzneimittel auf der Basis von Cannabis in den Verkehr gebracht werden können. Zu beachten ist jedoch, dass, wie bei allen anderen Arzneimitteln, dies im Interesse der Patienten nur auf der Grundlage des AMG und des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) erfolgen kann. Danach müssen insbesondere reproduzierbare Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit des Arzneimittels wissenschaftlich nachgewiesen werden. Maßgeblich sind hierbei die Erkenntnisse der evidenzbasierten Medizin. Nur wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, können die entsprechenden Wirkstoffe verschreibungsfähig gemacht und in die Anlage III des BtMG (verkehrs-fähige und verschreibungsfähige Betäubungsmittel) aufgenommen werden.

Zum Zeitpunkt der Bearbeitung der erstgenannten Petition hatte das BMG einen Referentenentwurf für eine 25. Verordnung zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften (25. BtMÄndV) vorgelegt, mit dem die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden sollten, damit cannabishaltige Fertigarzneimittel zukünftig nach den strengen Regelungen des AMG zugelassen und für Patienten auf Betäubungsmittelrezept verschrieben werden können. Um diese seitens der Bundesregierung eingeleiteten Bemühungen zu unterstützen, überwies der Petitionsausschuss die Petition der Bundesregierung – dem BMG – zur Erwägung und gab sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis.

Am 17. Mai 2011 ist die 25. BtMÄndV verkündet worden. Mit dieser Regelung wird durch eine Änderung der Position „Cannabis“ in den Anlagen I bis III des BtMG dafür gesorgt, dass erstmals in Deutschland cannabishaltige Fertigarzneimittel hergestellt und nach entsprechender klinischer Prüfung und Zulassung durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte von Ärztinnen und Ärzten verschrieben werden können. Dadurch wird, neben den auf Rezepturbasis und im Wege des Einzelimportes nach dem AMG sowie im Rahmen

von Ausnahmeerlaubnissen nach dem BtMG rechtlich zulässigen Anwendungen, eine weitere Therapieoption eröffnet.

Im Hinblick auf die weiterentwickelten Erkenntnisse zur Wirksamkeit cannabishaltiger Arzneimittel begrüßt es der Petitionsausschuss, schwerkranken Patientinnen und Patienten Zugang zu cannabishaltigen Fertigarzneimitteln zu ermöglichen. Fertigarzneimittel haben gegenüber anderen Anwendungsformen von Cannabis insoweit Vorteile, als sie im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach den strengen Vorschriften des Arzneimittelrechts eine standardisierte Arzneimittelqualität, die Wirksamkeit in einer Indikation über entsprechende klinische Studien und eine relative Unbedenklichkeit nachweisen müssen.

Am 18. Mai 2011 wurde in Deutschland ein cannabishaltiges Fertigarzneimittel (Sublingualspray) mit Cannabis-Extrakt zur symptomatischen Therapie der Spastik bei Multipler Sklerose zugelassen. Außerdem sind Dronabinol und Nabilon nach Anlage III des BtMG verkehrs- und verschreibungsfähig. Die Fertigarzneimittel Marinol® und Nabilon® können im Wege des Einzelimportes unter bestimmten Voraussetzungen von einer Apotheke auf Bestellung einzelner Personen und gegen Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Verschreibung in geringen Mengen nach Deutschland importiert und abgegeben werden, soweit in Deutschland keine hinsichtlich des Wirkstoffes identischen und hinsichtlich der Wirkstärke vergleichbaren Arzneimittel für das betreffende Anwendungsgebiet zur Verfügung stehen. Dronabinol kann auch als individuelle Rezeptur, die von einer Apotheke angefertigt wird, verordnet werden.

2.12.4 Leistungen für Contergan-Opfer

Eine Petentin forderte, den Contergan-Opfern angemessenere Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung zu gewähren. Sie führte aus, immer noch würden die Probleme der Contergan-Opfer verdrängt, Verantwortungen für die katastrophale Versorgungslage würden hin- und hergeschoben. Kritik an der gesundheitspolitischen Auslegung für schwerstgeschädigte Contergan-Opfer und der sie betreuenden Ärzte würde von den Kostenträgern immer noch zurückgewiesen oder einfach ignoriert. Im Gesundheitsbereich gebe es durchaus Behandlungsmethoden und Hilfsmittel, die den Betroffenen das Leben etwas erleichtern könnten. Doch die seien teuer und die Krankenkassen weigerten sich häufig, die Kosten für Verordnungen und Heilbehandlungen zu übernehmen. Dieser Missstand solle so schnell als möglich behoben werden.

Um die Versorgungssituation contergangeschädigter Menschen insgesamt zu verbessern, hatte das BMG die Spitzenverbände der Krankenkassen, die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV), die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV), den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA), die Beauftragten der Bundesregierung für die Belange der Patientinnen und Patienten und für die Belange behinderter Menschen sowie das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Jahr 2008 zu gemeinsamen Fachgesprächen eingeladen. In den Gesprächen ging es um die Leistungsbereiche

Heilmittel, Hilfsmittel, Fahrkosten, Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen sowie Zahnprophylaxe. Die Beteiligten waren sich damals einig, dass bestehende Verordnungsmöglichkeiten und Ausnahmetatbestände ausgeschöpft werden und Genehmigungen, soweit notwendig, zügig und unbürokratisch erteilt werden sollen. Mit Schreiben des BMG vom 15. Mai 2008 wurden die Spitzenverbände der Krankenkassen, die KBV und die KZBV gebeten, die in Fachgesprächen vereinbarten Hinweise ihren Mitgliedern zu übermitteln und das BMG in seinen Bemühungen um eine sachgerechte Anwendung des geltenden Rechts bei der Versorgung contergangeschädigter Menschen mit Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) zu unterstützen.

Das BMG erklärte gegenüber dem Petitionsausschuss, dass es sich über allgemeine Empfehlungen auch in Einzelfällen bei den Krankenkassen für die Betroffenen einsetzt und dass im Rahmen der seit Januar 2008 bestehenden Interministeriellen Arbeitsgruppe zu Contergan ebenfalls an Lösungen zu diesen Problemen und Hemmnissen gearbeitet werde.

Ausweislich der am 22. Januar 2009 vom Deutschen Bundestag angenommenen Beschlussempfehlung wurde die Bundesregierung u. a. dazu aufgefordert, „sich kontinuierlich dafür einzusetzen, die Erschwernisse bei der Gewährung von Leistungen in den Bereichen Gesundheit/Pflege/Assistenz/Mobilität zu beseitigen“. Ferner wurde die Bundesregierung vom Deutschen Bundestag aufgefordert, im ersten Halbjahr 2009 einen Forschungsauftrag zu vergeben, der in einer umfassenden, lebensbegleitenden und partizipativ angelegten Längsschnittstudie eine Darstellung zur Beeinträchtigung der Lebenssituation Contergangeschädigter unter Einbeziehung von Folge- und Spätschäden leistet mit dem Ziel der Prüfung geeigneter Interventionen und von Handlungsempfehlungen für weitere angemessene Hilfen zur Minderung der durch die Conterganschädigung verursachten Beeinträchtigungen.

Vor diesem Hintergrund hielt es der Petitionsausschuss für angezeigt, die Petition der Bundesregierung – dem BMG – als Material zu überweisen, um die geschilderte Problematik bei der Prüfung weiterer Handlungsempfehlungen einfließen zu lassen.

2.12.5 Abkommen über Soziale Sicherheit

Mit einer veröffentlichten Petition, die von 10 972 Mitzeichnern unterstützt wurde und zu 386 Diskussionsbeiträgen führte, wollte der Petent erreichen, dass bilaterale Abkommen betreffend die Soziale Sicherheit geändert und dem sich aus dem Grundgesetz ergebenden Gleichbehandlungsgrundsatz angepasst werden. Zur Begründung wurde ausgeführt, die Bundesrepublik Deutschland sei mit einer Vielzahl anderer Staaten Abkommen über die Soziale Sicherheit eingegangen. Beispielhaft sei hier das deutsch-türkische Abkommen zur Sozialen Sicherheit vom 30. April 1964 erwähnt. Aus dem Inhalt dieses Abkommens könne sich nach Ansicht des Petenten auch eine kostenlose Familienversicherung für die in der Türkei le-

benden Familienangehörigen zu Lasten der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung ergeben.

Der Petitionsausschuss stellte hierzu grundlegend fest, dass in der Türkei oder etwa im ehemaligen Jugoslawien lebende Familienangehörige eines in Deutschland krankenversicherten Arbeitnehmers im Krankheitsfall Leistungen der Krankenversicherung ihres Wohnsitzstaates erhalten. Die der Krankenversicherung des Wohnsitzstaates hierdurch entstehenden Kosten sind von der deutschen Krankenversicherung zu erstatten. Rechtsgrundlage dieser Regelung sind das deutsch-türkische Abkommen über Soziale Sicherheit und im Verhältnis zu Serbien, Montenegro, Bosnien und Herzegowina sowie dem Kosovo das deutsch-jugoslawische Abkommen vom 12. Oktober 1968 über Soziale Sicherheit. Mit Kroatien und Slowenien wurden eigene Sozialversicherungsabkommen geschlossen. Bezüglich Mazedonien ist das Abkommen am 1. Januar 2005 in Kraft getreten.

Bei diesen Regelungen handelt es sich jedoch nicht um eine Besonderheit in den von Deutschland mit anderen Staaten geschlossenen Sozialversicherungsabkommen. Sie entsprechen internationalem Standard, wie er bereits seit vielen Jahrzehnten üblich ist. Die Regelungen finden Anwendung in der allgemeinen Praxis sowohl des zwischenstaatlichen Sozialversicherungsrechts (bilaterale Sozialversicherungsabkommen) als auch des überstaatlichen Sozialversicherungsrechts im Rahmen der EU. Sie beinhalten u. a., dass die Beiträge der Versicherten in aller Regel nicht nur der Abdeckung des eigenen Krankenversicherungsschutzes dienen, sondern zusätzlich auch der Abdeckung des Schutzes der nicht erwerbstätigen Familienangehörigen, die im Herkunftsland des Versicherten wohnhaft geblieben sind.

Um nicht in jedem einzelnen Behandlungsfall eine verwaltungsaufwändige Abrechnung mit der Krankenversicherung des Wohnsitzstaates der Familienangehörigen durchführen zu müssen, erfolgt die Abrechnung der Kosten in Bezug auf die Türkei, Serbien, Montenegro sowie Bosnien und Herzegowina durch kalenderjährlich zu vereinbarenden Monatspauschalbeträge je Familie. Diese Beträge basieren auf den Durchschnittskosten der in den Wohnsitzstaaten geschützten Personen nach dortigem Recht und berücksichtigen die durchschnittliche Zahl der in diesen Staaten wohnenden Familienangehörigen. Bei der Abrechnung wird auf das Kostenniveau in den Wohnsitzstaaten der Familien abgestellt (d. h. auf den durchschnittlichen monatlichen Aufwand in der jeweiligen Landeswährung). Der vereinbarte Monatspauschalbetrag wird je Familie unabhängig von der Zahl der anspruchsberechtigten Familienangehörigen gezahlt. Der Petitionsausschuss betont, dass das pauschalierte Abrechnungsverfahren den Verwaltungsaufwand wesentlich verringert und daher auch im Interesse der deutschen Krankenkassen liegt. Für das Jahr 2008 belief sich beispielsweise der vereinbarte vorläufige Monatspauschalbetrag für die Betreuung einer Familie in der Türkei auf umgerechnet 48,50 Euro. Der Anteil der gegenüber den genannten Abkommensstaaten zu leistenden Erstattungsbeträge machte im Jahr 2008 zusammengefasst nur rund 0,007 Prozent

der Gesamtausgaben der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung aus.

Der Petitionsausschuss konnte somit klarstellen, dass die Familienversicherung der in den genannten Ländern lebenden Familienmitglieder eine sinnvolle Einrichtung ist, weil sie dazu beitrug, dass sich ein Teil der aus diesen Ländern angeworbenen Arbeitnehmer dafür entschieden hatte, ihre Familienangehörigen nicht mit nach Deutschland zu nehmen. Auch heute noch ist diese Regelung für einen Teil der über 500 000 aus der Türkei und ca. 280 000 aus den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer in Deutschland von Bedeutung, deren Familienangehörigen nicht nach Deutschland nachzogen, sondern aufgrund der Familienversicherung im jeweiligen Heimatland geblieben sind.

Der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung entstehen durch diese Regelungen keine Mehrbelastungen, sondern sogar erhebliche Einsparungen. Die Ausgaben der Krankenkassen wären deutlich höher, würden die Familienangehörigen nicht in ihren Heimatstaaten leben, sondern von ihrem Recht nach Deutschland nachzuziehen bzw. hier zu wohnen, Gebrauch machen. Dies wird deutlich, wenn man berücksichtigt, dass sich im Jahr 2008 die Kosten der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung je Mitglied im Durchschnitt auf monatlich rund 246 Euro (2009: rund 261 Euro) beliefen. Hinzu kommen die bereits erwähnten erheblichen Einsparungen an Verwaltungskosten durch das unbürokratische Verfahren der Monatspauschalbeträge.

Die Sozialversicherungsabkommen stehen somit im Einklang mit internationalen und supranationalen Standards, wie sie innerhalb der EU bestehen, und werden strikt eingehalten.

2.13 Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Die Verkehrspolitik hatte im Jahr 2011 mit 1 334 Eingaben knapp ein Drittel mehr Petitionen als im Vorjahr zu verzeichnen. 562 Anliegen betrafen das Straßenverkehrswesen, gefolgt von 154 Anliegen zum Thema Eisenbahn und 323 Eingaben, die den Luftverkehr anbelangten. Damit hat sich die Zahl für den Bereich Luftverkehr im Vergleich zu 128 im Vorjahr erheblich erhöht. Petitionen mit Anliegen aus den Bereichen Raumordnung/Bauplanung sowie Baurecht waren mit insgesamt 159 ebenfalls zahlreich vertreten. 26 Eingaben gingen zu den Themen Wasserstraßen und Schifffahrt ein.

Die Verkehrsinfrastruktur – Straße, Schiene, Luft oder Wasser – spielt im alltäglichen Leben jedes Bürgers eine Rolle. Vor allem Straßen- und Schienenlärm wurden als unerträglich und stark gesundheitsschädigend empfunden. Hinzu kamen massive Beschwerden von Flughafenanrainern über Fluglärm.

Anliegen zu gesetzlichen Änderungen im Verkehrsbereich betrafen vor allem die Straßenverkehrs-Ordnung. Die meisten Eingaben betrafen Vorschläge zur Erhöhung der Verkehrssicherheit. Dauerthemen wie Geschwindigkeit

keitsbegrenzungen, Überholverbot, Null-Promille-Grenze oder Gesundheitsprüfungen für Führerscheininhaber wurden auch 2011 vielfach vorgetragen.

In einigen Eingaben wurde die Ausdehnung der LKW-Maut gefordert. Insbesondere Mautausweichverkehre bewogen Bürger, die Maut schon für LKW ab 3,5 Tonnen zu fordern und die Ausdehnung der Maut auf weitere Straßen und auch auf PKWs vorzusehen.

Neu waren Beschwerden über ein 2011 gestartetes Forschungsprojekt mit sogenannten Lang-LKW. Hier dominierte bei den Petenten die Sorge über Unfallrisiken, die von den ungewohnt langen, als unübersichtlich empfundenen Fahrzeugen ausgehen könnten. Zudem wurden große Straßenschäden durch diese Fahrzeuge befürchtet.

Den Ausschuss erreichten 2011 erneut zahlreiche Eingaben zum Thema Verkehrsüberwachung. Beschwerden über zu hohe Geldbußen bei Geschwindigkeits- und Abstandskontrollen wurden zuständigkeitshalber an die Petitionsausschüsse der Länder abgegeben. Vielfach kritisiert wurden die aus Sicht der Petenten überteuerten Parkgebühren in manchen Städten. Auch diese Petitionen gingen den Ländern zu.

Zu vielen Verkehrsprojekten gab es Eingaben sowohl von Gegnern als auch von Befürwortern, so beispielsweise zum Verlauf von Ortsdurchfahrten, Umgehungsstraßen, Brücken- und Tunnelbauten.

Oftmals waren die Petenten von der Sorge geleitet, neu geplante Verkehrswege könnten zu Lärmquellen werden. In einigen Fällen verschaffte sich der Petitionsausschuss vor Ort ein eigenes Bild.

Im Luftverkehrsbereich dominierten die Beschwerden über den Verlauf von Flugrouten und den damit einhergehenden Fluglärm, beispielsweise am Flughafen Frankfurt am Main und dem künftigen Großflughafen Berlin-Brandenburg. Aber auch der Flughafen Leipzig-Halle war erneut Gegenstand eines Gesprächs zwischen dem Petitionsausschuss, dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) und der Deutschen Flugsicherung. Die Anrainer beschwerten sich über gestiegenen Fluglärm nach Inbetriebnahme der sogenannten „Kurzen Südabkurvung“.

Im Zentrum der Kritik der Eingaben zum Luftverkehr stand der Verlauf der Planfeststellungsverfahren, die Einbeziehung der betroffenen Städte und Gemeinden in die Fluglärmkommission sowie insbesondere die Festlegung von Flugrouten. Eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Petition mit insgesamt ca. 5 500 Unterschriften forderte eine Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Bezug auf das Planfeststellungsverfahren bei Großprojekten. Ziel war eine vermehrte und frühere Bürgerbeteiligung an dem Verfahren.

Darüber hinaus forderten Anwohner fast aller deutscher Flughäfen ein generelles Nachtflugverbot in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr.

Auch die Fahrgastrechte spielten in vielen Petitionen eine Rolle. So setzte sich ein Petent für die Verbesserung der

Fluggastrechte und die Einrichtung einer Schlichtungsstelle ein. Vor dem Hintergrund persönlicher Erfahrung bemängelte er die schlechte Informationspolitik, die langen Bearbeitungszeiten und das aus seiner Sicht wenig kundenfreundliche Verhalten der Fluggesellschaften. Sein Anliegen fand nicht nur die Unterstützung des Ausschusses: Das BMVBS teilte mit, dass es bald einen Entwurf zur Einrichtung einer Schlichtungsstelle für den Luftverkehrsbereich vorlegen würde. Vor diesem Hintergrund überwies der Petitionsausschuss die Petition als Material an die Bundesregierung – das BMVBS – und gab sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis, damit sie bei den Beratungen über den Gesetzentwurf einfließt.

Im Bereich Raumordnung und Bau ging eine Petition mit rund 14 000 Unterstützern ein, mit der die Kürzungen des Städtebauförderungsprogramms „Soziale Stadt“ kritisiert wurde. Weitere 1 400 Bürger unterstützten eine Petition, mit der bessere Förderprogramme für den Bau und die Sanierung von Nullenergie- und Passivhäusern gegenüber üblichen Wohngebäuden gefordert wurden. Eine Reihe von Eingaben wand sich gegen den als ungerecht empfundenen Verteilerschlüssel, den die Heizkostenverordnung zur Berechnung der Heizenergie vorgibt. Ein anderer Petent forderte, eine periodische Nachweispflicht über den effizienten Einsatz von Heizenergie in öffentlichen Gebäuden einzuführen.

2.13.1 Lärmschutz – stillgelegte Züge nördlich des Bahnhofes Wünsdorf

Ein Anwohner bat den Deutschen Bundestag, die Lärmbelästigung durch abgestellte Züge auf der Strecke Berlin–Dresden nördlich des Bahnhofes Wünsdorf zu unterbinden bzw. zu verringern.

Zur Begründung führte er aus, dass die betroffenen Anwohner insbesondere nachts einer erheblichen Lärmbelästigung sowie spürbaren Erschütterungen ausgesetzt seien. Zur Einhaltung der Lärmschutzwerte könne u. a. ein Standortwechsel sinnvoll sein.

Der Petitionsausschuss ersuchte das BMVBS um mehrere Stellungnahmen und führte 2010 eine Ortsbesichtigung in Wünsdorf durch, um die Rechts- und Sachlage ausführlich zu erörtern.

Wie die DB Netz AG auf Nachfrage mitteilte, wurden auf Grundlage der Prognosewerte für 2015 im Bundesverkehrswegeplan die Lärmsanierungsgrenzwerte im Bereich des Bahnhofes Wünsdorf deutlich überschritten. Auch aktuell ermittelte Verkehrsdaten bestätigten eine Förderfähigkeit von Lärmsanierungsmaßnahmen.

Zwar war der Abstellvorgang der Züge nur kurz, aber die Intensität und Störwirkung dieser impulshaltigen Geräusche mit Werten von bis zu 109 Dezibel war besonders hoch.

Da Lärmvorsorge nach der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung im Rahmen der Ausbaumaßnahme im Bahnhof Wünsdorf-Waldstadt nicht angewandt werden konnte, wurde die DB Netz AG gebeten, den Abschnitt innerhalb

der Gesamtkonzeption der Lärmsanierung auf Grund der zusätzlichen Störquelle durch die Zugabstellung als Härtefall vorzuziehen und die entsprechenden Maßnahmen zügig umzusetzen. Obgleich dies nach Auskunft der DB-Netz AG frühestens 2015 der Fall sein kann, wurde das Verfahren damit im Sinne des Petenten positiv abgeschlossen.

2.13.2 Lärmschutz – Ortsdurchfahrt der Deutschen Bahn in Boizenburg

Der Lärm durchfahrender Hochgeschwindigkeitszüge hat Bewohner des Ortes Boizenburg veranlasst, sich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zu wenden. In ihrem Schreiben trugen sie vor, dass der Lärm der Hochgeschwindigkeits- und Güterzüge eine erhebliche Beeinträchtigung der Lebens- und Wohnqualität für sie sei. Zudem verursache er gesundheitliche Probleme.

Das BMVBS habe den Petenten mitgeteilt, dass mit der Errichtung einer Lärmschutzwand innerhalb der nächsten 10 bis 15 Jahren nicht zu rechnen sei.

Der Petitionsausschuss nahm sich der Angelegenheit an und bat das BMVBS mehrfach um Stellungnahme.

Darüber hinaus führte der Ausschuss 2010 in Boizenburg eine Ortsbesichtigung durch, an der neben den Petenten auch der Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern, der Bürgermeister von Boizenburg sowie mehrere Vertreter des BMVBS und der Deutschen Bahn AG teilnahmen.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Petenten eigentlich nur einen Rechtsanspruch auf Schutz vor Verkehrslärm bei Neubau oder während umfangreicher, lärmintensiver Baumaßnahmen hätten. Sie wurden jedoch auf das „Programm zur Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes“ aufmerksam gemacht. Hierbei handelt es sich um freiwillige Leistungen des Bundes für die jährlich 100 Millionen Euro zur Verfügung stehen und die den Betroffenen nach Prioritäten zugute kommen. Angesichts der ursprünglich erfolgten Einordnung von Boizenburg mit der bisherigen Priorisierungskennziffer, sei nach Mitteilung des BMVBS mit einer Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen nur mittel- oder längerfristig zu rechnen. Anlässlich des Ortstermins führte die DB Netz AG eine Neubewertung durch und vergab eine höhere Priorisierungskennziffer. Aufgrund des Einsatzes des Petitionsausschusses konnte das Umsetzungszeitfenster für Lärmsanierungsmaßnahmen um rund 10 Jahre verkürzt werden.

2.13.3 Streckenführung im Bereich der Deutschen Bahnen

In diesem Fall forderten die Petenten, die Planungen der S-Bahn-Strecke bei Fürth-Steinach zu überprüfen und den Bahnhof Vach in Stadeln zu erhalten. Zur Begründung trugen die Petenten vor, die Deutsche Bahn AG (DB AG) plane gegen den Willen der Fürther Bürger und der Stadt Fürth, die S-Bahn-Strecke im Bereich Stadeln/Herboldshof/Kleingründlach von der bestehenden Strecke

abzuzweigen und einen Verschwenk durch das Knoblauchland und das Hochwassergebiet des Bucher Landgrabens zu bauen. Dadurch würden geschützte Landschaftsteile zerschnitten und regional typische Agrarflächen sinnlos zerstört. Zudem solle der Bahnhof Vach in Stadeln geschlossen werden, obwohl er am Siedlungsschwerpunkt liege. Der geplante neue S-Bahnhof verfüge über keine Anbindung an den Öffentlichen Personennahverkehr und sei auch sonst schlecht erreichbar. Die Petenten forderten deshalb den Bau der S-Bahn-Strecke entlang der bereits bestehenden Gleisstrecke und den Erhalt des Bahnhofes Vach.

Der Petitionsausschuss hat zu der Petition mehrere Stellungnahmen des BMVBS eingeholt und einen Ortstermin in Fürth durchgeführt, um sich durch die Besichtigung mehrerer Haltepunkte einen Eindruck über den Verlauf der beiden Trassen verschaffen zu können. An dem Termin nahmen außerdem Vertreter des BMVBS, des Eisenbahn Bundesamtes, des Regierungspräsidiums Mittelfranken, des Bayerischen Staatsministeriums, des Bayerischen Landtages, der Stadt Fürth und der DB AG sowie die Petenten teil.

Der Petitionsausschuss stellte fest, dass die S-Bahn unbedingt erforderlich ist, aber nicht zwingend mit Anbindung an das Gewerbegebiet, für das nach Auskunft der Stadt Fürth zudem ein Investor einen Autobahnanschluss plant. Aus Sicht des Ausschusses ist der Nutzen-Kosten-Faktor für den von den Petenten geforderten Ausbau an der Bestandsstrecke nicht abschließend ermittelt worden.

Im Ergebnis kam der Petitionsausschuss zu der Überzeugung, dass das Anliegen der Petenten in vollem Umfang berechtigt war. Er empfahl daher, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, um im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach Abhilfe zu suchen, sowie die Petition der Landesvolksvertretung von Bayern zuzuleiten, um eine Grundsatzentscheidung über die Trassenführung herbeizuführen.

2.13.4 Beschwerde über Verwaltungshandeln des Wasser- und Schifffahrtsamtes

Ein Ehepaar, dessen Grundstück an eine Schleuse im Geschäftsbereich des Wasser- und Schifffahrtsamtes (WSA) Berlin grenzte, beklagte mit seiner Petition, dass verschiedene Bau- und Modernisierungsarbeiten an der Schleuse von 1995 bis heute zahlreiche Schäden an ihrem Grundstück und den Gebäuden verursacht hätten. Ferner beschwerten sie sich über mehrere, sie indirekt betreffende Maßnahmen des WSA, dessen Informationsverhalten und den Umgang der Behörde mit ihnen. Das WSA habe die zahlreichen Schäden nie reguliert, noch das Gespräch mit ihnen gesucht.

Als Reaktion auf eine durch den Petitionsausschuss vom BMVBS erbetene Stellungnahme bot das WSA ein persönliches Gespräch vor Ort zwischen den Petenten und Vertretern des Amtes an. Der Petitionsausschuss begrüßte, dass dabei alle in der Eingabe von den Petenten vorgetragenen Sachverhalte erörtert wurden und einvernehmliche Lösungen gefunden werden konnten.

Der Ausschuss zeigte sich zudem erfreut, dass die Petenten und das WSA betont haben, dass es ihnen nicht um eine rechtliche Auseinandersetzungen ginge, sondern vielmehr um die Wiederherstellung der langjährigen vertrauensvollen Nachbarschaft.

2.13.5 Baurecht

Mit dieser Petition, veröffentlicht auf der Internetseite des Petitionsausschusses, wurde vorgeschlagen, für Neubauten das „energieautarke“ Haus gesetzlich als Standard vorzuschreiben. Für dieses Anliegen gab es 531 Mitzeichner.

Zur Begründung wurde vorgetragen, dass fossile Ressourcen immer knapper und teurer würden. Es sei deshalb notwendig, im Sinne des Gemeinwohls eine Wende in der Energiepolitik herbeizuführen. Die Technik der „energieautarken“ Häuser sei bereits serienreif und erprobt.

Der Petitionsausschuss unterstützte das dem Anliegen zu Grunde liegende Ziel der Energieeffizienz ausdrücklich. Bei der Festlegung erhöhter energetischer Anforderungen muss seines Erachtens allerdings auf wirtschaftliche und bautechnische Gesichtspunkte sowie die Zumutbarkeit und Vermittelbarkeit gegenüber den Normadressaten Rücksicht genommen werden. Außerdem gilt es, die absehbaren Baukostensteigerungen durch maßvolle Verschärfungen in Grenzen zu halten. Zudem kann der Prozess nur schrittweise erfolgen, damit Eigentümer nicht über das wirtschaftlich vertretbare Maß hinaus belastet werden.

Eine erste wichtige Stufe hin zu energetisch besseren Gebäuden wurde bereits durch die Energieeinsparverordnung 2009 erreicht. Zudem werden die Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden auf europäischer Ebene in regelmäßigen Zeitabständen von maximal fünf Jahren überprüft und gegebenenfalls aktualisiert. So kann man dem technischen Fortschritt in der Bauwirtschaft Rechnung tragen. Ferner müssen aufgrund einer EU-Richtlinie ab dem 1. Januar 2021 alle neuen Gebäude eine sehr hohe Gesamtenergieeffizienz aufweisen und der geringfügige Restenergiebedarf muss überwiegend durch erneuerbare Energien gedeckt werden.

Aufgrund der genannten rechtlichen Vorgaben auf nationaler und europäischer Ebene sah der Petitionsausschuss das Anliegen vom Grundsatz her aufgegriffen und empfahl deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen bereits teilweise entsprochen wurde.

2.13.6 Bundesstraßen

Mit der Petition wurde der zeitnahe Bau der Ortsumgehung Bookholzberg und deren Aufnahme in den „Vordringlichen Bedarf“ im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen des Bundes gefordert.

Die Petentin, eine Bürgerinitiative, hatte sich mit diesem Anliegen bereits in der 15. und 16. Wahlperiode an den Petitionsausschuss gewandt. Dieser hatte 2005 beschlossen, die Petition der Bundesregierung – dem BMVBS – als Material zu überweisen, da er die Maßnahme vor al-

lem im Hinblick auf das gewachsene Verkehrsaufkommen als berechtigt einstufte.

Zur Begründung der erneuten Eingabe trug die Initiative vor, dass im Rahmen der Überprüfung des fünfjährigen Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen die Ortsumgehung entsprechend dem Bundestagsbeschluss nunmehr so hoch einzustufen sei, dass zumindest sofort geplant werden könne.

Der Petitionsausschuss teilte der Petentin mit, dass gemäß dem Fernstraßenausbaugesetz nach Ablauf von jeweils fünf Jahren geprüft wird, ob der Bedarfsplan der Verkehrsentwicklung angepasst werden muss. Die Überprüfung erfolgt dabei nicht für einzelne Maßnahmen, sondern betrachtet die Gesamtentwicklung des Verkehrs in Deutschland. Daher werden die Dringlichkeitseinstufungen der einzelnen Bundesfernstraßenprojekte des geltenden Bedarfsplans, wie z. B. die Ortsumgehung Bookholzberg, nicht verändert und auch keine neuen Projekte erwogen. Dies erfolgt erst im Rahmen der Aufstellung eines neuen Bundesverkehrswegeplans und einer Neufassung des Fernstraßenausbaugesetzes.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, um diese im Hinblick auf das anstehende Gesetzgebungsverfahren zur Anpassung des Bedarfsplans auf das Anliegen der Bürgerinitiative besonders aufmerksam zu machen.

2.13.7 Sicherheit im Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss unterstützte im Berichtsjahr eine Petition mit 480 Mitzeichnungen sowie weiteren inhaltsgleichen Angaben, in denen gefordert wurde, dass Autohersteller dazu verpflichtet werden sollen, für jedes Fahrzeug eine einheitliche Rettungskarte zur schnelleren Bergung verunfallter Personen durch die Rettungskräfte zu erstellen.

Zur Begründung des Anliegens wurde im Wesentlichen vorgetragen, dass es aufgrund unterschiedlicher Rettungskarten zu Verzögerungen bei der Rettung von verletzten Personen komme. Den Rettungskräften fehle es oft an wichtigen Informationen für die eindeutige Identifizierung von Unfallautos. Dadurch müssten sie den genauen Rettungsplan oft mit Zeitverlust über die Rettungsleitstelle in Erfahrung bringen. So komme es wiederholt zu unnötigen Todesfällen im Straßenverkehr. Eine standardisierte Rettungskarte vereinfache die Arbeit der Rettungskräfte und fördere somit die Überlebenschancen der Insassen.

Der Petitionsausschuss bestätigte diese Schilderungen. Vor allem die stabilen Fahrzeugstrukturen, Airbags oder unbekannte Antriebe, wie Gastanks, erschweren immer wieder die Arbeit der Feuerwehren. Um eine Lösung des Problems herbeizuführen, wurden durch die Automobilindustrie in Zusammenarbeit mit den Feuerwehren teilweise bereits standardisierte Rettungskarten und Rettungsdatenblätter mit den relevanten technischen Fahrzeuginformationen erstellt. Diese stehen online zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Die geforderte gesetzliche Verpflichtung zur Bereitstellung von Rettungskarten wurde vom Petitionsausschuss wegen der Vielzahl in- und ausländischer Fahrzeugtypen und deren Ausstattungsvarianten sowie der über 50 Millionen in Deutschland zugelassenen Fahrzeuge als nicht zielführend erachtet.

Der Petitionsausschuss hat die Petition dennoch dem BMVBS als Material überwiesen, damit sie in dessen Gesetzesüberlegungen einbezogen werden konnte. Zudem empfahl der Ausschuss, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

Einem Gesetzentwurf, der den Zentralen Leitstellen für Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst den Zugriff auf das Zentrale Fahrzeugregister des Kraftfahrt-Bundesamtes ermöglicht, damit sie durch Ermittlung der Fahrzeugdaten die zutreffenden Rettungsdatenblätter feststellen können, hat der Deutsche Bundestag in seiner 99. Sitzung am 24. März 2011 zugestimmt. Zwischenzeitlich ist ein Verordnungsentwurf zur Umsetzung des Gesetzes erarbeitet worden, der aller Voraussicht nach 2012 in Kraft treten wird.

2.13.8 Zulassung zum Straßenverkehr

Die Petentin forderte die Aufhebung des Verbots für lautere Klingelanlagen, z. B. Radlaufglocken bei Fahrrädern, da diese der Erhöhung der Sicherheit im Straßenverkehr dienen würden. Radfahrer könnten sich bei Autofahrern und Fußgängern besser bemerkbar machen.

Der Petitionsausschuss bestätigte, dass das charakteristische Schallzeichen für Fahrradfahrer eine helltönende Glocke und für Autos die Hupe ist. Andere Schallzeichen würden zu Missdeutungen führen und die Unfallgefahr erhöhen. Laute Klingelanlagen, wie z. B. Sturmklöngeln, produzieren zudem eine unnötige Lärmbelästigung. Dennoch teilte der Ausschuss die Ansicht der Petentin, dass sich Radfahrer im Straßenverkehr mit den nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung zulässigen Klöngeln kaum gegenüber Autofahrern bemerkbar machen können, und dass zudem die Lautstärke einer Kraftfahrzeughupe auch eine Sturmklöngel bei weitem übertrifft.

Aus diesem Grund empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMVBS – zur Erwägung zu überweisen, weil die Eingabe Anlass zu einem Ersuchen an die Bundesregierung gab, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

Die Bundesregierung teilte einige Zeit später mit, dass sie das Anliegen erneut geprüft habe, die Zulassung von lauteren Klingelanlagen wie Radlaufglocken aber nach wie vor ablehnte. Zwar sieht man das Problem, dass Radfahrer im Straßenverkehr überhört werden können, das liege aber häufig an der minderwertigen Qualität der Fahrradklöngeln. Es gibt vorschriftsmäßige Klöngeln, die eine ausreichende Lautstärke und damit Wahrnehmbarkeit besitzen. Der charakteristisch kurze und helle Ton der Fahrradglocke wird von anderen Verkehrsteilnehmern eindeutig dem Fahrrad zugeordnet. In der Regel gilt das Klöngeln zumeist dem Fußgänger als Warnsignal. Das

langanhaltende Klöngeln von Radlaufglocken kann Fußgänger eher erschrecken. Vor allem aber sind diese Glocken im Stillstand nicht zu betätigen. Für Radfahrer an Ampeln mit rechts abbiegenden Fahrzeugen kann dies gefährlich werden.

2.13.9 Führerschein

Ein Petent beschwerte sich über seine Verurteilung wegen Trunkenheit am Steuer. Zur Begründung trug er vor, dass er eine genetisch bedingte Stoffwechselkrankheit habe. Diese führe im Vergleich zu anderen Menschen zu einer erhöhten Blutalkoholkonzentration, was vor Gericht nicht berücksichtigt worden sei. Anstelle der gemessenen 1,8 Promille hätte er ohne diese Erkrankung nur einen Wert von 0,17 aufgewiesen.

Aus Sicht des Petitionsausschusses ist es unerheblich, aus welchen Gründen die zugelassene Blutalkoholkonzentration überschritten wird. Wichtig ist alleine die Beeinträchtigung während der Zeit, in der ein Fahrzeug geführt wird. Zudem kann der Deutsche Bundestag aus verfassungsrechtlichen Gründen auf gerichtliche Entscheidungen keinen Einfluss nehmen. Der Ausschuss empfahl deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.14 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Die Anzahl der Petitionen aus dem Bereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) ist mit 598 Eingaben im Vergleich zum Vorjahr (479) leicht angestiegen.

Diese Entwicklung lässt sich insbesondere auf die zahlreichen Eingaben zurückführen, die den Petitionsausschuss nach den Ereignissen im japanischen Fukushima zu Fragen der nuklearen Ver- und Entsorgung erreicht haben. Der häufigen Bitte nach einer Verkürzung der Laufzeiten von deutschen Kernkraftwerken konnte der Petitionsausschuss aufgrund der kurzfristig erlassenen Dreizehnten Novelle des Atomgesetzes entsprechen. Mit der Verabschiedung weiterer Gesetze wurde daraufhin im Sommer 2011 die Energiewende eingeleitet. In diesem Zusammenhang haben den Petitionsausschuss zahlreiche Fragen und Bitten zu den einzelnen alternativen Energiequellen erreicht, die auch teilweise im Sinne der Petenten entschieden werden konnten.

Die Einführung eines Ottokraftstoffes mit maximal zehn Volumenprozent Kraftstoffethanol (E10-Kraftstoff) führte in der Bevölkerung ebenfalls zu zahlreichen Fragen. Der Forderung nach einer Abschaffung dieses Kraftstoffes konnte der Petitionsausschuss jedoch aufgrund übergeordneter Zielvorgaben der Europäischen Union nicht entsprechen.

Traditionell beziehen sich zahlreiche Eingaben im Umweltbereich auf Fragen zum Immissions- und Strahlenschutz sowie zur Abfall- und Wasserwirtschaft. Die Anzahl der Eingaben aus diesem Bereich ist im Vergleich zum Vorjahr nahezu konstant geblieben. Zahlenmäßig unverändert ist auch der klassische Bereich des Naturschutz-

zes und der Ökologie, in dem seitens der Bevölkerung zunehmend praktische Fragen nach einer verbesserten Vereinbarkeit des Natur- und Artenschutzes mit dem Ausbau erneuerbarer Energien angesprochen werden.

2.14.1 An- und Ausschalter für den Standby- und Netzwerkbetrieb bei elektrischen Geräten

Mit einer öffentlichen Petition, die 940 Unterstützer fand, wollte ein Petent erreichen, dass Wirtschaftsunternehmen, die im Rahmen ihrer Dienstleistung elektrische Geräte an Endkunden ausliefern, verpflichtet werden, diese mit einem An- und Ausschalter zu versehen. Aufgrund des Standby- und Netzwerkbetriebes würden die Geräte stets Strom verbrauchen. Eine Trennung vom Netz sei nur durch das Ziehen des Netzsteckers möglich, wobei der Anbieter keine Gewähr dafür übernehme, dass das Gerät beim Wiederanschluss an das Netz fehlerfrei funktioniere.

Der Petitionsausschuss stellte unter Einbeziehung der eingeholten Stellungnahme des BMU fest, dass mit der Öko-Design-Richtlinie die Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte festgelegt worden sei. Diese Richtlinie sei in Deutschland inzwischen durch das „Gesetz über die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte“ umgesetzt worden. In diesem Zusammenhang wies der Ausschuss darauf hin, dass sich die Bundesregierung dafür eingesetzt habe, an den Geräten einen gut erkennbaren Ausschalter anzubringen.

Der Petitionsausschuss machte im vorliegenden Fall darauf aufmerksam, dass am 14. September 2011 ein Konsultationsforum zu der EU-Verordnung über Anforderungen an den maximal zulässigen Stromverbrauch von Geräten im „Netzwerk-Standby-Betrieb“ stattgefunden habe. Die bereits bestehende Verordnung zu den Anforderungen an den „normalen“ Standby-Betrieb solle vermutlich im Jahr 2012 erweitert werden.

Der Petitionsausschuss nahm daher diese Petition zum Anlass, diese dem Europäischen Parlament zur Kenntnis zu geben, soweit der Aspekt betroffen ist, elektrische Geräte künftig per Ein- und Ausschalter vom Stromnetz trennen zu können, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

2.14.2 Errichtung von Windkraftanlagen im unterfränkischen „Ochsenfurter Gau“

Ein Petent wandte sich gegen die Errichtung von Windkraftanlagen im unterfränkischen „Ochsenfurter Gau“. Er forderte im Einzelnen, den in § 35 Absatz 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) normierten Landschafts- und Ortsbildschutz im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen konkreter zu fassen. Weiterhin sollte den Nachbargemeinden die gleiche Rechtsposition wie den Standortgemeinden in Bezug auf zu genehmigende Windenergieanlagen eingeräumt werden. Die einschlägigen Immissionsschutznormen sollten ergänzt sowie die durch

den Bau von Windkraftanlagen hervorgerufene Wertminderung betroffener Immobilien ausgeglichen werden.

Unter Berücksichtigung zweier Stellungnahmen des BMU, die im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung erstellt wurden, vertrat der Petitionsausschuss die grundsätzliche Auffassung, dass der bestehende bundesrechtliche Rahmen den Bundesländern und Gemeinden eine sachgerechte Steuerung bei der Ansiedlung von Windenergieanlagen ermöglicht.

Zugleich gab der Petitionsausschuss jedoch zu bedenken, dass mit der Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich in manchen Fällen durchaus Beeinträchtigungen verbunden sein können.

Hinsichtlich der aus dem Betrieb von Windenergieanlagen resultierenden physischen und psychischen Belastung der Bürger stellte der Petitionsausschuss fest, dass die einzelfallbezogene Anwendung der Vorschriften zum Immissionsschutz einschließlich des anlagenbezogenen Lärmschutzes nach den einschlägigen Kompetenzvorschriften nicht Aufgabe des Bundes sei, sondern sie vielmehr den zuständigen Behörden der Länder obliege.

Bezüglich der mit der Ansiedlung von Windkraftanlagen verbundenen Eingriffe in das Landschaftsbild stellte der Petitionsausschuss fest, dass die baugesetzlichen Bestimmungen zwar vor Verunstaltungen, nicht jedoch vor einer Veränderung des Landschaftsbildes schützen würden. Einen weitergehenden Schutz hätten jedoch nach dem Bundesnaturschutzgesetz die Landschaftsschutzgebiete.

Im Übrigen wies der Ausschuss darauf hin, dass die Bauleitpläne mit Bauleitplänen benachbarter Gemeinden abzustimmen seien. Bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen, mit denen die Ansiedlung von Windenergieanlagen häufig gesteuert werden, würden die Gemeinden ebenfalls beteiligt.

Der Ausschuss stellte überdies fest, dass eine Wertminderung nur dann in Betracht komme, wenn eine Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstückes eintritt. Dies sei der Fall, wenn die Immission das zulässige Maß überschreitet.

Abschließend gab der Ausschuss zu bedenken, dass global gesehen der Einsatz von erneuerbaren Energien dazu beitrage, die Lebensgrundlagen von Mensch und Natur zu sichern. Aus diesem Grunde solle der Ausbau der erneuerbaren Energien auch weiterhin forciert werden, um das langfristige Ziel, den gesamten deutschen Energiebedarf aus erneuerbaren Energien zu decken, schnellstmöglich erreichen zu können. Dies solle jedoch ohne Gefährdung der biologischen Vielfalt und unter größtmöglicher Einbeziehung der Betroffenen geschehen.

Aus diesem Grund empfahl der Ausschuss die Petition der Bundesregierung – dem BMU – zu überweisen und den Landesvolksvertretungen zur Kenntnis zu geben, soweit es um Fragen der Schaffung einer erhöhten Akzeptanz von Windkraftanlagen in der Bevölkerung durch die Einhaltung von Mindestabständen zu bewohnten Gebie-

ten geht. Im Übrigen sollte das Petitionsverfahren abgeschlossen werden.

2.14.3 Erhalt und Ausbau des deutschen Forschungsvorsprungs auf dem Gebiet solarer Energie

Ein Petent forderte, dass die mit Wirkung vom 1. Juli 2010 in Kraft getretene Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Bezug auf die Solarstromvergütung aufgehoben werde. Darüber hinaus wollte er erreichen, dass der deutsche Forschungsvorsprung auf dem Gebiet solarer Energie sowie ein sich überwiegend aus erneuerbaren Energien zusammensetzender Energiemix erhalten und ausgebaut werde.

Basierend auf einer Stellungnahme des BMU und einer Einschätzung des Bundesministerium der Justiz stellte der Petitionsausschuss fest, dass es im Interesse des Erhalts der deutschen Fotovoltaik-Industrie liege, die Fotovoltaik-Vergütung dauerhaft an den Fotovoltaik-Anlagenpreisen zu orientieren. Nur so könne der deutschen Fotovoltaik-Industrie nachhaltig ein profitabler Betrieb ihrer Produktion ermöglicht werden. Der Ausschuss wies im Übrigen darauf hin, dass die geforderte Gesetzesänderung gegen verschiedene vertrauensschützende Bestimmungen verstoßen würde, was nicht im Interesse der Investitions- und Planungssicherheit der Anlagenbetreiber sein könne.

Zur Forderung eines mittel- bis langfristigen Energiemixes aus überwiegend erneuerbaren Energien merkte der Petitionsausschuss an, der Deutsche Bundestag habe bereits am 28. Oktober 2010 ein Energiekonzept verabschiedet, welches den erneuerbaren Energien eine tragende Säule bei der zukünftigen Energieversorgung zuspricht. Hierbei sollten konventionelle Energieträger kontinuierlich durch alternative Energien ersetzt werden. Bis zum Jahr 2050 solle der Anteil erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung 80 Prozent betragen.

Der Ausschuss konnte nicht in Aussicht stellen, im Sinne des Anliegens tätig zu werden. Gleichwohl gab der Petitionsausschuss zu bedenken, dass im Jahr 2009 die Fotovoltaik-Module aus asiatischer Produktion in großem Umfang zu deutlich niedrigeren Preisen als die Module europäischer Hersteller angeboten worden seien.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses sollten daher verstärkt Maßnahmen zur Verteidigung der von der deutschen Solarindustrie erarbeiteten Marktanteile aufgezeigt werden. Die konsequente Anwendung der durch das nationale und europäische Patentrecht gegebenen Möglichkeiten sowie die Beschlagnahme durch den Zoll sollten erörtert werden.

Der Ausschuss empfahl somit, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, soweit der Aspekt des Erhalts und des Ausbaus des solartechnischen Forschungsvorsprungs der deutschen Fotovoltaik-Industrie betroffen ist. Im Übrigen wurde empfohlen, die Petition abzuschließen.

2.14.4 Verbot von Geo-Engineering

Ein Petent forderte in einer öffentlichen Petition, die 2 965 Unterstützer fand, den Einsatz von Geo-Engineering, d. h. die bewusste Manipulation der globalen Umwelt in großem Maßstab, im Luftraum über Deutschland zu verbieten. Dieses würde die Lebensqualität aller Menschen beeinträchtigen, da hierdurch Chemikalien und Nanopartikel in die Atemluft freigesetzt würden, die dem Klimawandel entgegenwirken sollen.

Unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des BMU und des Umweltbundesamtes gelangte der Petitionsausschuss zu der Kenntnis, dass die am häufigsten in der Wissenschaft diskutierte Variante des Geo-Engineering diejenige ist, bei der Flugzeuge oder Ballons Schwefelverbindungen in die Stratosphäre (12 bis 50 km über der Erdoberfläche) einbringen, um durch weniger Sonneneinstrahlung auf die Erdoberfläche letztlich einen abkühlenden Effekt künstlich zu erzielen.

Der Petitionsausschuss bestätigte hierbei, dass im deutschen Recht keine spezifischen Vorschriften bestehen, die das Geo-Engineering im Luftraum ausdrücklich gestatten oder verbieten würden. Das Bundes-Immissionsschutzgesetz lege Grenzwerte für die Konzentration von Schwefeldioxid in der Luft fest. Außerdem stelle es sicher, dass Umwelteinwirkungen verhindert werden müssen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.

Jedoch gab der Petitionsausschuss zu bedenken, dass nach dem aktuellen Stand der Technik nicht abschließend beurteilt werden könne, inwieweit schädliche Umwelteinwirkungen durch das Geo-Engineering hervorgerufen würden.

Der Petitionsausschuss gelangte zu der Auffassung, die Petition den Fraktionen im Deutschen Bundestag zur Kenntnis zu reichen, um der Frage nachzugehen, inwieweit Geo-Engineering im Luftraum strengeren Anforderungen unterworfen werden sollte.

2.15 Bundesministerium für Bildung und Forschung

Die Anzahl der Petitionen aus dem Bereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) ist mit 271 Eingaben gegenüber 2010 mit 389 Eingaben rückläufig.

Dabei war – wie in den Vorjahren – das Verfahren über die Gewährung und die Rückzahlung von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), das von den Ländern im Auftrag des Bundes durchgeführt wird, Gegenstand der meisten Anliegen. Eine Vielzahl von Eingaben betraf auch Anliegen, die insbesondere eine Ausweitung der Leistungen nach dem BAföG zum Ziel hatten. So wurde beispielsweise eine weitergehende Ausbildungsförderung für das Studium von Berufszertifizierten gefordert. Auch sprachen sich Petenten dafür aus, Masterstudiengänge von Fachhochschulabsolventen mit Diplom in das BAföG einzubeziehen.

Häufig konnten Petitionen aufgrund der verfassungsmäßigen Zuständigkeitsaufteilung von Bund und Ländern im

Bildungsbereich nicht durch den Petitionsausschuss behandelt werden. Die Petenten wurden an die Volksvertretungen in den Ländern verwiesen oder die Petitionen dorthin versandt.

2.15.1 Zugang zu wissenschaftlichen Publikationen für alle

Mit einer veröffentlichten Petition wurde vorgeschlagen, wissenschaftliche Publikationen, die aus öffentlich geförderter Forschung hervorgehen, allen Bürgern kostenfrei zugänglich zu machen. Institutionen, die staatliche Forschungsgelder autonom verwalten, sollten durch den Deutschen Bundestag aufgefordert werden, hierfür entsprechende Vorschriften zu erlassen und die technischen Voraussetzungen zu schaffen.

Die öffentliche Hand fördere Forschung und Entwicklung nach Angaben des BMBF jährlich mit etwa 12 Mrd. Euro. Die Ergebnisse dieser Forschung würden jedoch überwiegend in kostenpflichtigen Zeitschriften publiziert. So müsse der Steuerzahler für den Zugang zu den von ihm finanzierten Forschungsergebnissen erneut bezahlen. Wegen der hohen hierfür aufzubringenden Kosten und der Vielzahl wissenschaftlicher Zeitschriften seien Forschungsergebnisse nur in wenigen Bibliotheken einsehbar. Andere Länder hätten vergleichbare Vorhaben bereits umgesetzt.

Mit rund 24 000 Unterstützern gehörte die Petition zu den bisher am meisten beachteten veröffentlichten Petitionen. Dabei wurde die Open-Access-Möglichkeit, die einen freien Zugang zu wissenschaftlicher Literatur im Internet ermöglicht, am häufigsten diskutiert. Kostenlos zugänglich sollten, laut Befürwortern, jedenfalls die Publikationen sein, die aus durch den Staat bezuschussten Forschungen stammen.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses ist diese Petition von grundsätzlicher Bedeutung. Sie berührt mitunter zentrale Teilbereiche des Urheberrechts im Bildungs- und Wissenschaftsbereich, die mit der anstehenden als sogenannten „Dritten Korb“ bezeichneten Urheberrechtsreform weiterentwickelt werden sollen. Dabei gilt es, sowohl dem offenen Zugang zu wissenschaftlichen Erkenntnissen als auch den berechtigten Urheberinteressen angemessen Rechnung zu tragen.

Deshalb war es ein Anliegen des Petitionsausschusses sicherzustellen, dass die Petition in die Vorarbeit eines entsprechenden Gesetzentwurfs einbezogen wird. Er empfahl, die Petition der Bundesregierung – dem BMBF und dem Bundesministerium der Justiz – als Material für künftige Gesetzgebung zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben. Dem ist der Deutsche Bundestag gefolgt.

2.15.2 Zu alt für den Master?

Mehrere Petenten wandten sich an den Petitionsausschuss, weil für ein auf einen abgeschlossenen Bachelorstudiengang aufbauendes Masterstudium häufig aufgrund

des Lebensalters kein Anspruch auf Ausbildungsförderung bestehe.

Die Altersgrenze von 30 Jahren ist aus Sicht der Petenten für die Ausbildungsförderung ungeeignet. So seien mit der Erreichung des Bachelors die Berufswünsche der Studierenden häufig noch nicht erfüllt. Es gehe um lebenslanges Lernen. Dies gelte insbesondere, soweit vor dem Studium bereits eine Berufstätigkeit ausgeübt, Grundwehrdienst geleistet bzw. Elternzeit genommen worden sei.

Zielgruppe des BAföG ist der junge Mensch in Erstausbildung, dessen berufliche Chancen entscheidend von einer qualifizierten Ausbildung beeinflusst werden. Gefördert werden im Regelfall nur Auszubildende, die bei Beginn des Ausbildungsabschnitts, für den sie Ausbildungsförderung beantragen, das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Diese Altersgrenze von 30 Jahren galt in der Vergangenheit auch für Studierende, die sich für ein auf einen Bachelorstudiengang aufbauendes Masterstudium entschieden hatten.

Die Frage der Angemessenheit der Altersgrenze im BAföG war unter anderem Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens zum Dreiundzwanzigsten Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (23. BAföGÄndG) sowie weiterer Anträge der Bundestagsfraktionen. Der Petitionsausschuss hat die Petition deshalb dem hierfür federführenden Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung übersandt, um sicherzustellen, dass die Petition in die Beratungen über den Gesetzentwurf und über die Anträge einbezogen wird.

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren wurde die Altersgrenze für die Förderung eines auf einen abgeschlossenen Bachelorstudiengang aufbauenden Masterstudium von 30. auf das 35. Lebensjahr erhöht. Bachelor-Absolventen haben dank dieser neuen gesetzlichen Änderung nun die Möglichkeit, zunächst länger Berufserfahrung zu sammeln, anstatt sich aus Sorge, später den Förderanspruch zu verlieren, für einen sofort anschließenden Masterstudiengang zu entscheiden.

Dem Anliegen der Petenten konnte durch die gesetzlichen Änderungen zumindest teilweise Rechnung getragen werden.

2.16 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Die Zahl der Petitionen an den Deutschen Bundestag, die im Jahr 2011 den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) betrafen, lag bei lediglich 18 Eingaben und damit insgesamt im Trend der letzten Jahre.

Wie schon in den Vorjahren wandten sich die Petenten zum Teil bekannten Themenkomplexen zu. So wurde auch 2011 eine Einstellung von „Entwicklungshilfeleistungen nach China“ angemahnt. Auch wurden wieder abstrakte Beschränkungen von Leistungen gefordert, wobei sich die Eingaben in der Auswahl der Kriterien unter-

schieden, die für eine künftige Mittelvergabe heranzuziehen seien. Es wurden Beschränkungen u. a. auf Sach- oder Dienstleistungen gefordert, aber auch die Koppelung von Entwicklungshilfeleistungen an eine wirksame Korruptionskontrolle in den Empfängerländern. Ebenso wurde gefordert, dass solche Länder keine Programme zur Herstellung von Massenvernichtungswaffen haben dürfen.

Neben Kritik an Verhaltensweisen des BMZ in persönlichen Einzelfallangelegenheiten waren die weiteren Themen von größerer Bandbreite und spiegelten auch aktuelle Entwicklungen wider – so bei Forderungen nach Unterstützung von Staaten in Nordafrika und im Nahostbereich, in denen es im Rahmen des „Arabischen Frühlings“ zu Veränderungen gekommen ist und seit Dezember 2010 Proteste, Aufstände und Revolutionen gegen autoritär herrschende Regime und die politischen und sozialen Strukturen dieser Länder stattgefunden haben.

Die höchste Anzahl an Mitzeichnungen einer veröffentlichten Petition im Bereich der BMZ-Zuständigkeit betrug 1 267. Hierbei ging es um die Bereitstellung finan-

zieller Mittel für die Erhaltung des Nationalparks Yasuní in Ecuador als Gegenleistung zum Verzicht auf Ölbohrungen. Zur Begründung war angeführt worden, dass damit ein wichtiges Zeichen zur Erhaltung des Regenwaldes und des Artenschutzes geleistet würde. Durch für deutsche Verhältnisse relativ geringe jährliche Beträge könnte ein Ketteneffekt erzeugt werden, der andere Länder zu Zahlungen anhalte, was eine weltweite Stärkung des Naturschutzes bewirken würde. In der zur Petition eingeholten Stellungnahme erläuterte das BMZ, dass es sich intensiv mit der Initiative befasst und die Grundzüge der Initiative verschiedentlich mit der ecuadorianischen Regierung und deutschen Parlamentariern diskutiert habe. Es sprächen sachliche Gründe dafür, die Ziele der ecuadorianischen Regierung weiter zu unterstützen, nicht jedoch die von ihr vorgeschlagenen Instrumente, insbesondere die Einzahlung von Geldmitteln in einen Treuhandfonds. Das BMZ wolle die grundsätzlichen Ziele der Yasuní-Initiative weiterhin politisch und finanziell unterstützen. Das Petitionsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

3 Abkürzungsverzeichnis

AA	– Auswärtiges Amt
AG	– Aktiengesellschaft
AEntG	– Arbeitnehmer-Entsendegesetz
ALG	– Arbeitslosengeld
AMG	– Arzneimittelgesetz
ASV	– Ambulante Spezialärztliche Versorgung
AÜG	– Arbeitnehmerüberlassungsgesetz
BA	– Bundesagentur für Arbeit
BaFin	– Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BAföG	– Bundesausbildungsförderungsgesetz
BAföGÄndG	– Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes
BAGLJÄ	– Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter
BauGB	– Baugesetzbuch
BDSG	– Bundesdatenschutzgesetz
BeamtVG	– Beamtenversorgungsgesetz
BImA	– Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
BKM	– Beauftragter der Bundesregierung für Kultur und Medien
BMAS	– Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMBF	– Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMELV	– Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
BMF	– Bundesministerium der Finanzen
BMFSFJ	– Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMG	– Bundesministerium für Gesundheit
BMI	– Bundesministerium des Innern
BMJ	– Bundesministerium der Justiz
BMU	– Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
BMVBS	– Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
BMVg	– Bundesministerium der Verteidigung
BMWi	– Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
BMZ	– Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
BStU	– Bundesbeauftragter für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik
BtMÄndV	– Betäubungsmittelrechts-Änderungsverordnung
BtMG	– Betäubungsmittelgesetz
BVA	– Bundesversicherungsamt
BVerfG	– Bundesverfassungsgericht
BVG	– Bundesversorgungsgesetz
BvS	– Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben
BZSt	– Bundeszentralamt für Steuern
CDU	– Christlich Demokratische Union

CO ₂	– Kohlenstoffdioxid
CSU	– Christlich Soziale Union
DB	– Deutsche Bahn
DDR	– Deutsche Demokratische Republik
DPMA	– Deutsche Patent- und Markenamt
DRV Bund	– Deutsche Rentenversicherung Bund
EOI	– Europäische Ombudsmann Institut
EU	– Europäische Union
EVS	– Einkommens- und Verbrauchsstichprobe
FDP	– Freie Demokratische Partei
G-BA	– Gemeinsamer Bundesausschuss
GG	– Grundgesetz
GKV	– Gesetzliche Krankenversicherung
hib	– heute im bundestag
KBV	– Kassenärztliche Bundesvereinigung
KZBV	– Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung
LKW	– Lastkraftwagen
LMKV	– Lebensmittelkennzeichnungsverordnung
MdB	– Mitglied des Bundestages
MiArbG	– Mindestarbeitsbedingungengesetz
NRO	– Nichtregierungsorganisation
NRW	– Nordrhein-Westfalen
PartG-DDR	– Parteiengesetz der DDR
PID	– Präimplantationsdiagnostik
Pkw	– Personenkraftwagen
PräimpG	– Präimplantationsdiagnostikgesetz
SGB	– Sozialgesetzbuch
SO	– Scientology-Organisation
SPD	– Sozialdemokratische Partei Deutschlands
UK-Bund	– Unfallkasse des Bundes
UKPV	– Unabhängige Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der ehemaligen DDR
VIG	– Verbraucherinformationsgesetz
WP	– Wahlperiode
WpÜG	– Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz
WSA	– Wasser- und Schifffahrtsamt

Anlage 1

Statistik über die Tätigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages im Jahr 2011

A. Posteingänge mit Vergleichszahlen ab 1980

Zeitraum	Arbeits- tage	Petitionen (Neueingänge)	täglicher Durchschnitt (Neueingänge)	Nachträge (weitere Schreiben der Petenten zu ihren Petitionen)	Stellung- nahmen/ Berichte der Bundes- regierung	andere Schreiben (Schreiben von Abgeordneten/ Behörden usw.)
1	2	3	4	5	6	7
Jahr 1980	248	10.735	43,29	4.773	5.941	3.401
Jahr 1981	249	11.386	45,73	4.277	7.084	2.401
Jahr 1982	249	13.593	54,59	3.652	8.869	3.327
Jahr 1983	246	12.568	51,09	7.789	8.485	2.953
Jahr 1984	248	13.878	55,96	8.986	9.270	3.570
Jahr 1985	246	12.283	49,93	9.171	10.003	3.240
Jahr 1986	247	12.038	48,74	9.478	9.414	3.143
Jahr 1987	248	10.992	44,32	8.716	8.206	2.649
Jahr 1988	250	13.222	52,89	9.093	9.009	2.435
Jahr 1989	249	13.607	54,65	9.354	9.706	2.266
Jahr 1990	247	16.497	66,79	9.470	9.822	2.346
Jahr 1991	247	20.430	82,71	10.598	11.082	2.533
Jahr 1992	249	23.960	96,22	11.875	10.845	4.262
Jahr 1993	250	20.098	80,39	12.707	11.026	5.271
Jahr 1994	250	19.526	78,10	14.413	11.733	4.870
Jahr 1995	251	21.291	84,82	18.389	13.526	5.017
Jahr 1996	249	17.914	71,94	16.451	10.817	4.357
Jahr 1997	251	20.066	79,94	14.671	9.070	3.611
Jahr 1998	252	16.994	67,44	13.571	8.345	3.316
Jahr 1999	252	18.176	72,13	13.915	8.383	2.942
Jahr 2000	249	20.666	83,00	12.204	7.087	2.267
Jahr 2001	250	15.765	63,06	12.533	9.085	2.488
Jahr 2002	250	13.832	55,33	13.023	8.636	2.231
Jahr 2003	250	15.534	62,14	12.799	9.088	2.330
Jahr 2004	255	17.999	70,58	13.247	9.244	2.171
Jahr 2005	254	22.144	87,18	12.989	8.870	2.067
Jahr 2006	252	16.766	66,53	15.026	9.133	1.561
Jahr 2007	250	16.260	65,04	15.365	8.893	1.646
Jahr 2008	252	18.096	71,81	14.540	8.851	1.378
Jahr 2009	252	18.861	74,85	14.480	10.456	1.167
Jahr 2010	254	16.849	66,33	13.983	9.572	1.031
Jahr 2011	254	15.191	59,81	14.204	9.374	835

noch Anlage 1

B. Postausgänge mit Vergleichszahlen ab 1980

Zeitraum	Arbeits- tage	gesamter Postausgang (Summe der Spalten 5 und 6)	täglicher Durchschnitt (gesamter Postausgang)	Schreiben an Petenten/ Abgeordnete/ Ministerien u. a.	Akten zur Berichterstattung an Abgeordnete
1	2	3	4	5	6
Jahr 1980	248	45.936	185,23	41.999	3.937
Jahr 1981	249	41.999	168,67	39.195	2.804
Jahr 1982	249	46.505	186,77	43.053	3.452
Jahr 1983	246	46.537	189,17	43.242	3.295
Jahr 1984	248	51.221	206,54	49.298	1.923
Jahr 1985	246	51.705	210,18	48.520	3.185
Jahr 1986	247	50.691	205,23	47.896	2.795
Jahr 1987	248	44.362	178,88	41.988	2.374
Jahr 1988	250	49.337	197,35	47.009	2.328
Jahr 1989	249	51.525	206,93	48.913	2.612
Jahr 1990	247	54.268	219,71	51.554	2.714
Jahr 1991	247	65.531	265,31	63.090	2.441
Jahr 1992	249	67.334	270,42	64.955	2.379
Jahr 1993	250	67.645	270,58	64.513	3.132
Jahr 1994	250	72.291	289,16	68.843	3.448
Jahr 1995	251	85.788	341,78	81.470	4.318
Jahr 1996	249	74.188	297,94	68.982	5.206
Jahr 1997	251	72.148	287,44	66.842	5.306
Jahr 1998	252	69.300	275,00	64.561	4.739
Jahr 1999	252	61.930	245,75	57.375	4.555
Jahr 2000	249	57.577	231,23	54.156	3.421
Jahr 2001	250	64.129	256,52	60.689	3.440
Jahr 2002	250	64.447	257,79	61.023	3.424
Jahr 2003	250	57.000	228,00	53.620	3.380
Jahr 2004	255	63.421	248,71	58.646	4.775
Jahr 2005	254	66.183	260,56	62.877	3.306
Jahr 2006	252	68.607	272,25	62.855	5.752
Jahr 2007	250	68.486	273,94	62.274	6.212
Jahr 2008	252	64.698	256,74	59.836	4.862
Jahr 2009	252	95.092	377,35	89.155	5.937
Jahr 2010	254	79.301	312,21	72.647	6.654
Jahr 2011	254	72.823	286,70	67.202	5.621

noch Anlage 1

C. Aufgliederung der Petitionen**a) nach Zuständigkeiten**

	Ressorts	Jahr 2011	in v. H.	Jahr 2010	in v. H.	Verände- rungen
01	Bundespräsidialamt	13	0,09	15	0,09	-2
02	Deutscher Bundestag	208	1,37	283	1,68	-75
03	Bundesrat	0	0,00	2	0,01	-2
04	Bundeskanzleramt	313	2,06	368	2,18	-55
05	Auswärtiges Amt	448	2,95	359	2,13	89
06	Bundesministerium des Innern	1.424	9,37	1.606	9,53	-182
07	Bundesministerium der Justiz	1.885	12,41	2.067	12,27	-182
08	Bundesministerium der Finanzen	1.478	9,73	1.856	11,02	-378
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie	657	4,32	598	3,55	59
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	381	2,51	418	2,48	-37
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	3.346	22,03	3.344	19,85	2
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung	1.334	8,78	1.010	5,99	324
14	Bundesministerium der Verteidigung	247	1,63	308	1,83	-61
15	Bundesministerium für Gesundheit	1.333	8,77	1.686	10,01	-353
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	455	3,00	453	2,69	2
18	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	598	3,94	479	2,84	119
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	18	0,12	15	0,09	3
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung	271	1,78	389	2,31	-118
	gesamt	14.409	94,85	15.256	90,55	-847
99	Eingaben, die nicht in die Zuständigkeit des Bundes fallen und sonstige Vorgänge, die durch Rat und Auskunft etc. erledigt werden konnten	782	5,15	1.593	9,45	-811
	insgesamt	15.191	100,00	16.849	100,00	-1.658

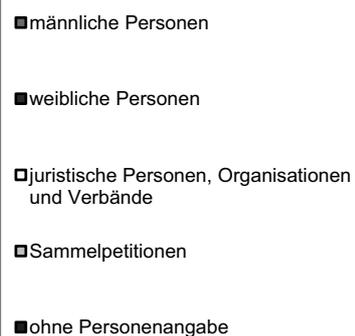
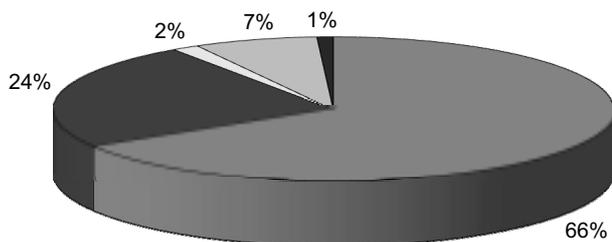
noch Anlage 1

C. Aufgliederung der Petitionen**b) nach Personen**

Personen	Jahr 2011	in v. H.	Jahr 2010	in v. H.	Veränderungen
1. natürliche Personen					
a) männliche	10.061	66,23	11.447	67,94	-1.386
b) weibliche	3.667	24,14	3.971	23,57	-304
2. juristische Personen, Organisationen und Verbände	237	1,56	249	1,48	-12
3. Sammelpetitionen*)	1.083	7,13	1.035	6,14	48
4. ohne Personenangabe	143	0,94	147	0,87	-4
insgesamt**	15.191	100,00	16.849	100,00	-1.658

* Mit insgesamt 1 274 397 Unterschriften enthalten (Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen).

** Darin enthalten sind 6 190 Petitionen zur Bundesgesetzgebung, das entspricht 40,86 Prozent der Neueingänge.

Jahr 2011: Prozentwerte gerundet

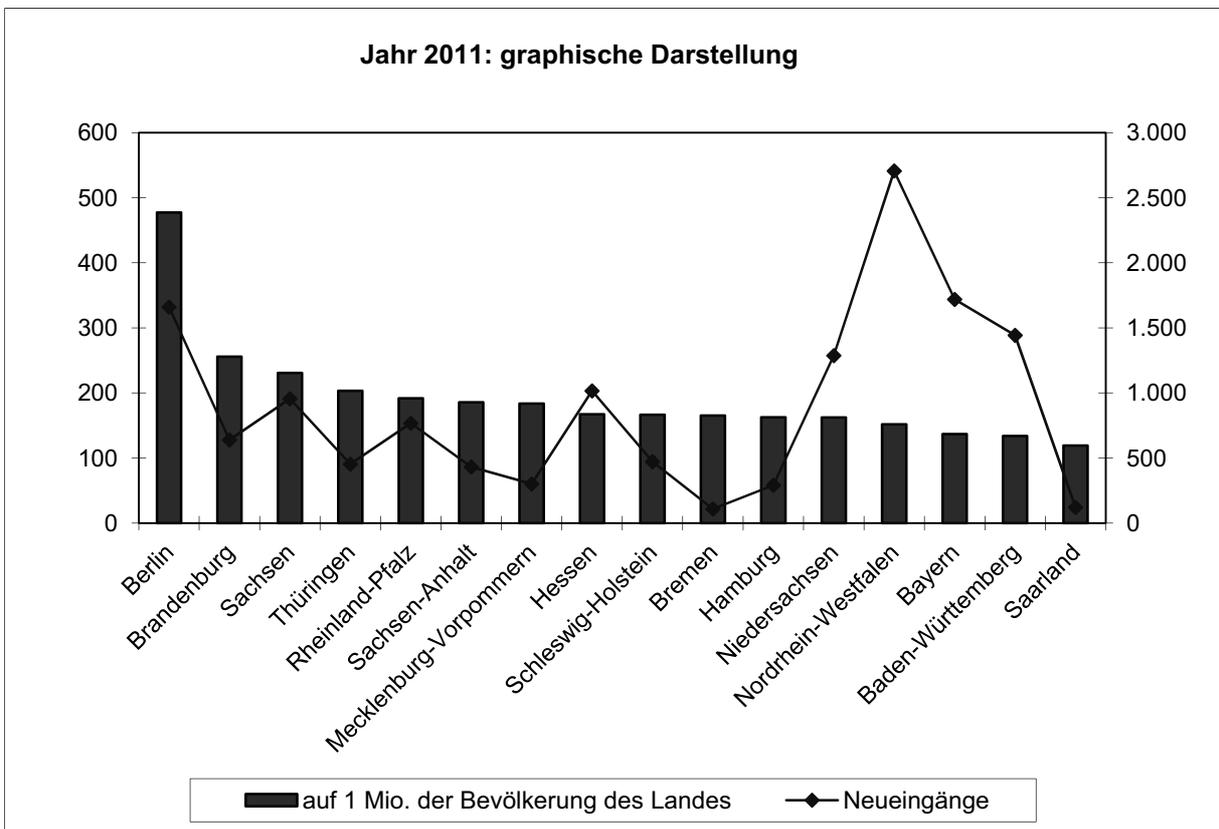
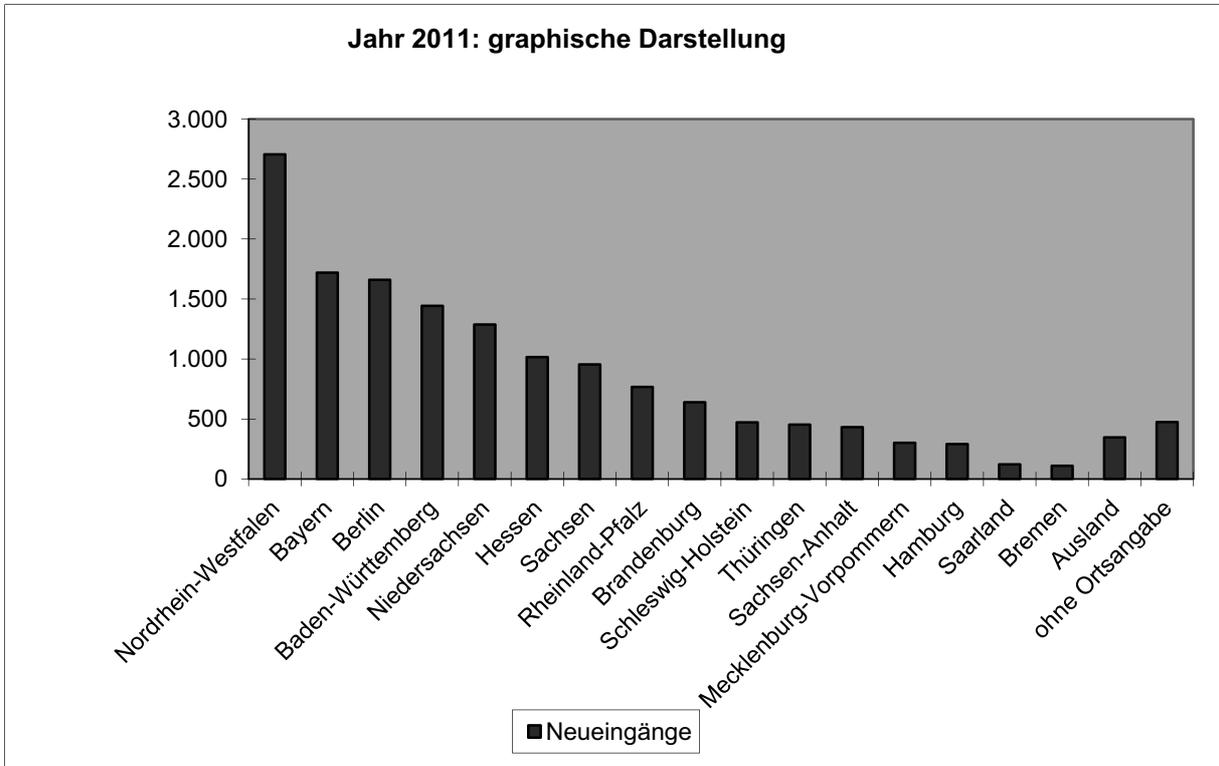
noch Anlage 1

C. Aufgliederung der Petitionen
c) nach Herkunftsländern

Herkunftsländer	Jahr 2011	auf 1 Mio. der Bevölkerung des Landes	in v. H.	Jahr 2010	auf 1 Mio. der Bevölkerung des Landes	in v. H.	Veränderungen
Bayern	1.719	137	11,32	1.871	149	11,10	-152
Berlin	1.660	477	10,93	1.570	456	9,32	90
Brandenburg	639	256	4,21	1.355	540	8,04	-716
Bremen	109	165	0,72	105	159	0,62	4
Baden-Württemberg	1.443	134	9,50	1.533	143	9,10	-90
Hamburg	291	163	1,92	318	179	1,89	-27
Hessen	1.016	167	6,69	1.056	174	6,27	-40
Mecklenburg-Vorpommern	301	184	1,98	414	251	2,46	-113
Niedersachsen	1.287	162	8,47	1.442	182	8,56	-155
Nordrhein-Westfalen	2.706	152	17,81	2.873	161	17,05	-167
Rheinland-Pfalz	767	192	5,05	673	168	3,99	94
Sachsen-Anhalt	431	186	2,84	542	231	3,22	-111
Sachsen	955	231	6,29	944	227	5,60	11
Saarland	121	119	0,80	146	143	0,87	-25
Schleswig-Holstein	472	166	3,11	479	169	2,84	-7
Thüringen	453	203	2,98	464	207	2,75	-11
Ausland	347		2,28	505		3,00	-158
ohne Ortsangabe	474		3,12	559		3,32	-85
insgesamt	15.191		100,00	16.849		100,00	-1.658

noch Anlage 1

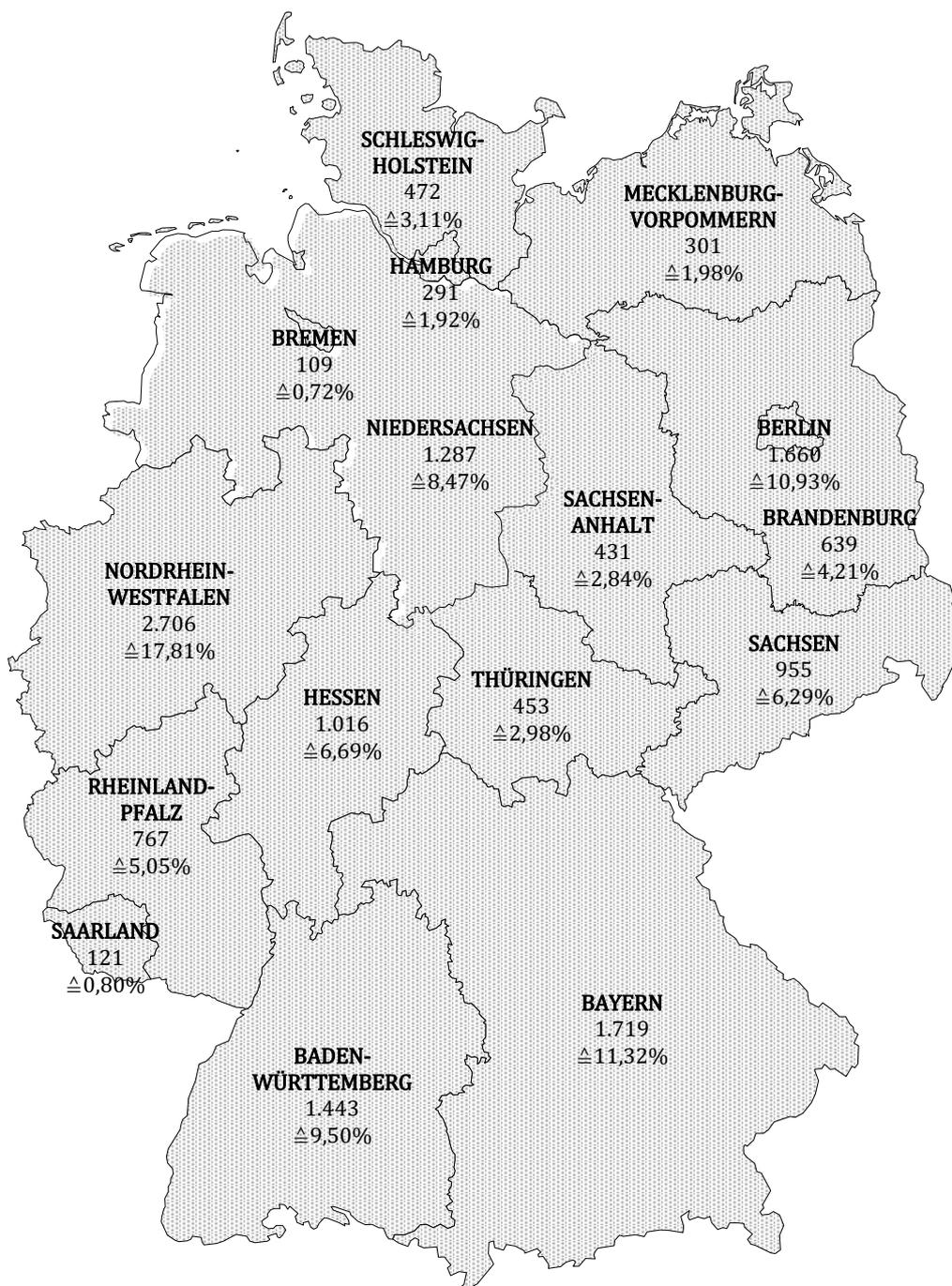
C. Aufgliederung der Petitionen
c) nach Herkunftsländern



noch Anlage 1

**C. Aufgliederung der Petitionen
c) nach Herkunftsländern**

**Neueingänge im Jahr 2011 pro Bundesland (nominal)
und nach Herkunftsländern in Prozenten (%)**



nachrichtlich:

AUSLAND
347
±2,28%

OHNE ORTSANGABE
474
±3,12%

noch Anlage 1

D. Art der Erledigung der Petitionen

Gesamtzahl der behandelten Petitionen (einschließlich der Überhänge aus der Zeit vor dem Jahr 2011)	15.136	*	% 100,00
I. Parlamentarische Beratung			
1. Dem Anliegen wurde entsprochen	945		6,24
2. Überweisungen an die Bundesregierung			
a) Überweisung zur Berücksichtigung	17		0,11
b) Überweisung zur Erwägung	11		0,07
c) Überweisung als Material	248		1,64
d) Schlichte Überweisung	88	1	0,58
3. Kenntnissgabe an die Fraktionen des Deutschen Bundestages	35	111	0,23
4. Zuleitung an das Europäische Parlament	10	11	0,07
5. Zuleitung an die Volksvertretung des zuständigen Bundeslandes	44	22	0,29
6. Dem Anliegen wurde nicht entsprochen	4.989		32,96
insgesamt	6.387	145	
II. Keine Parlamentarische Beratung			
1. Erledigung durch Rat, Auskunft, Verweisung, Materialübersendung usw.	5.182		34,24
2. Meinungsäußerungen, ohne Anschrift, anonym, verworren, beleidigend usw.	2.295		15,16
3. Abgabe an die Volksvertretung des zuständigen Bundeslandes	1.272		8,40
insgesamt	8.749		

* Im Allgemeinen wird bei der abschließenden Erledigung einer Petition nur eine einzige Art der Erledigung beschlossen. Es gibt jedoch Fälle, in denen verschiedene Arten der Erledigung in einem Beschluss verbunden werden. So kann eine Petition z. B. der Bundesregierung zur Erwägung überwiesen und zusätzlich den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gegeben werden. Derartige zusätzliche Beschlüsse sind in der zweiten Zahlenreihe aufgeführt.

noch Anlage 1

E. Übersicht der Neueingänge (mit Vergleichszahlen ab 1980)

In Klammern: Anzahl der Unterschriften in Massenpetitionen*, die im jeweiligen Berichtsjahr abschließend behandelt wurden (ohne Nachträge)

10.735 ** Jahr 1980	11.386 ** Jahr 1981	13.593 ** Jahr 1982	12.568 ** Jahr 1983	13.878 ** Jahr 1984	12.283 (43.551) Jahr 1985
---	---	---	---	---	--

12.038 (10.369) Jahr 1986	10.992 (20.891) Jahr 1987	13.222 (240.388) Jahr 1988	13.607 (7.301) Jahr 1989	16.467 (5.733) Jahr 1990	20.430 (52.060) Jahr 1991
--	--	---	---	---	--

23.960 (175.273) Jahr 1992	20.098 (198.045) Jahr 1993	19.526 (12.069) Jahr 1994	21.291 (18.286) Jahr 1995	17.914 (1.558.576) Jahr 1996	20.066 (431.433) Jahr 1997
---	---	--	--	---	---

16.994 (42.556) Jahr 1998	18.176 (9.062) Jahr 1999	20.666 (170.532) Jahr 2000	15.765 (16.779) Jahr 2001	13.832 (10.254) Jahr 2002	15.534 (54.505) Jahr 2003
--	---	---	--	--	--

17.999 (76.669) Jahr 2004	22.144 (67.204) Jahr 2005	16.766 (41.680) Jahr 2006	16.260 (6.088) Jahr 2007	18.096 (128.171) Jahr 2008	18.861 (10.597) Jahr 2009
--	--	--	---	---	--

16.849 (1.186) Jahr 2010	15.191 (601) Jahr 2011
---	---

* Massenpetitionen sind Eingaben in größerer Zahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt. Sie sind in der Zahl der Neueingänge (Jahr 2011: 15.191) jeweils nur als eine Zuschrift berücksichtigt und werden seit 1985 jährlich gesondert ausgewiesen.

** Zahlen von Massenpetitionen nicht bekannt.

noch Anlage 1

F. Abgabe der Petitionen an die zuständigen Landesvolksvertretungen

Bundesländer	Jahr 2011	in v. H.	v. H. der Neueingänge
Bayern	133	10,25	0,88
Berlin	178	13,72	1,17
Brandenburg	81	6,25	0,53
Bremen	5	0,39	0,03
Baden-Württemberg	124	9,56	0,82
Hamburg	13	1,00	0,09
Hessen	54	4,16	0,36
Mecklenburg-Vorpommern	28	2,16	0,18
Niedersachsen	133	10,25	0,88
Nordrhein-Westfalen	261	20,12	1,72
Rheinland-Pfalz	45	3,47	0,30
Sachsen-Anhalt	60	4,63	0,39
Sachsen	83	6,40	0,55
Saarland	10	0,77	0,07
Schleswig-Holstein	46	3,55	0,30
Thüringen	43	3,32	0,28
insgesamt	1.297	100,00	8,54

noch Anlage 1

G. Massen- und Sammelpetitionen 2011**

(mit 5 000 oder mehr Unterstützern, die im Berichtszeitraum abschließend beraten wurden)

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Zuschriften
1	Mit der Petition wird eine abschlagsfreie Altersrente für schwerbehinderte Menschen mit 35 (später 40) Versicherungsjahren ab Vollendung des 63. Lebensjahres gefordert.	5.046
2	Der Petent möchte erreichen, dass ein Lobbyisten-Register eingerichtet wird.	8.717
3	Der Petent möchte ein umfangreiches Verbot gentechnisch veränderter Lebens- und Futtermittel erreichen.	5.293
4	Mit der Petition wird gefordert, dass der ermäßigte Mehrwertsteuersatz von sieben Prozent auch für Waren und Erzeugnisse gilt, die von Familien benötigt werden.	7.038
5	Die Petition wendet sich gegen die in § 32 Atomgesetz geregelte Nuklearhaftung.	9.832
6	Der Deutsche Bundestag möge beschließen, dass bilaterale Abkommen – betreffend die Soziale Sicherheit – geändert und dem sich aus dem Grundgesetz ergebenden Gleichbehandlungsgrundsatz angepasst werden.	11.220
7	Mit der Petition wird eine Verbesserung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für häusliche Krankenpflege gefordert.	20.840
8	Die Petition richtet sich gegen die durch die Einführung des Gesundheitsfonds verursachte Umstellung der ärztlichen Honorierung.	12.500
9	Mit der Petition wird gefordert, dass kurzwirksame Insulinanaloga zur Behandlung des Diabetes mellitus Typ 1 von Kindern und Jugendlichen und insbesondere von Insulinpumpenträgern weiterhin verordnungsfähig bleiben.	9.119
10	Die Petentin wendet sich gegen das Verkaufsverbot von Heilpflanzen in der Europäischen Union ab 1. April 2011.	124.202
11	Mit der Petition wird gefordert, Wasserwerfer in ihrer Wirkung einzuschränken, indem auf chemische Wirkungsverstärker verzichtet und Druck sowie Wasservolumen technisch begrenzt werden, damit gesundheitliche Schäden auch bei direkter Anwendung auf den menschlichen Körper mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können.	8.582
12	Mit der Petition wird gefordert, für das Darmkrebs-Screening flächendeckend ein bevölkerungsbezogenes Einladungsverfahren einzuführen.	12.779
13	Die Petentin fordert Verschärfungen des Tierschutzes.	12.070
14	Die Petentin bittet, die Überstellung eines Schülers nach Polen zu verhindern und vom Selbsteintrittsrecht gemäß der Dublin II-Verordnung Gebrauch zu machen.	5.167
15	Die Petition richtet sich gegen die Einführung des Gesundheitsfonds.	6.797
16	Mit der Petition wird gefordert, dass das Gesetz zur geordneten Beendigung der Kernenergienutzung zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität aufgehoben wird.	9.816
17	Der Petent fordert einen Beschluss des Deutschen Bundestages, das Verbot zur Umgehung von Kopierschutzmaßnahmen (§ 95 a Urheberrechtsgesetz) abzuschaffen.	11.932
18	Mit der Petition wird darum gebeten, die Absenkung des Zugangs-Bildungsniveaus für Pflegeberufe auf den Hauptschulabschluss kritisch zu überprüfen und aufzuheben.	16.136
19	Mit der öffentlichen Petition wird gefordert, das häusliche Lernen bzw. den Hausunterricht zu erlauben und straffrei zu stellen.	7.761
20	Mit der Petition wird die Änderung des Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz gefordert.	9.751
21	Mit der Petition wird kritisiert, dass zur Ausstellung eines Kinderreisepasses auch ein biometrisches Lichtbild gefordert wird, obwohl von Kindern grundsätzlich keine Gefährdung für den Staat ausgehe.	5.350

* Massenpetitionen sind Eingaben in größerer Zahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt.

** Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen.

noch Anlage 1

H. Öffentliche Petitionen 2011**Aufstellung der veröffentlichten Petitionen mit über 5 000 Mitzeichnungen****a) elektronische Mitzeichnungen****b) sonstige Mitzeichnungen**

Lfd. Nr.	Titel der Petition	Anzahl der Mitzeichnungen	Forenbeiträge
1	Flächenverbrauch senken und landwirtschaftliche Nutzflächen schützen	212.292 a) 1.550 b) 210.742	165
2	Einheitliches Finanzvolumen für ärztlichen Behandlungsaufwand	169.148 a) 5.048 b) 164.100	23
3	Zulassungsbegrenzung/regionales Anbauverbot von gentechnisch veränderten Pflanzen	105.229 a) 43.250 b) 61.979	959
4	Verbot der Vorratsdatenspeicherung	65.656 a) 64.704 b) 952	696
5	Anerkennung der kurdischen Identität in Deutschland	53.989 a) 332 b) 53.657	343
6	Keine Verschärfung des Waffenrechts bzgl. halbautomatischer Waffen und Anscheinswaffen	37.487 a) 22.589 b) 14.898	1.041
7	Neuberechnung der Verhältniszahlen Psychotherapeut je Einwohner	33.637 a) 33.537 b) 100	931
8	Ergänzung des Urheberrechtsgesetzes im Hinblick auf Gemeinschaftsantennenanlagen	30.675 a) 922 b) 29.753	68
9	Versorgung von nach der Wiedervereinigung als Berufssoldaten übernommene Soldaten der NVA	29.234 a) 772 b) 28.462	62
10	Ausstieg aus dem EURATOM-Vertrag	26.170 a) 8.880 b) 17.290	63
11	Visumfreiheit für türkische Touristen	26.013 a) 16.296 b) 9.717	330
12	Sofortiger Ausstieg aus der Atomenergie	23.039 a) 22.601 b) 438	476
13	Keine Privilegierung von industriellen Massentierhaltungen im Außenbereich	21.056 a) 4.020 b) 17.036	102

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Titel der Petition	Anzahl der Mitzeichnungen	Forenbeiträge
14	„Seekabel“ als Bestandteil alternativer Stromversorgung	20.321 a) 19.997 b) 324	76
15	Stopp für die „Ambulante Spezialärztliche Versorgung (ASV)“	19.979 a) 1.280 b) 18.699	86
16	Europäischer Stabilitätsmechanismus	13.878 a) 13.616 b) 262	946
17	Umstieg auf erneuerbare Energien	10.746 a) 10.743 b) 3	92
18	Rechtsnorm für Zugang zu kabellosen Netzwerken	8.710 a) 8.709 b) 1	215
19	Abgabe von Betäubungsmitteln durch Ärzte in bestimmten Fällen	8.366 a) 5.073 b) 3.293	113
20	Beweispflicht bei Abmahnungen	6.548 a) 6.547 b) 1	147
21	Kritische Prüfung aller Straßenbauprojekte des Bundes	6.185 a) 5.897 b) 288	104
22	Keine Bestrafung bei Mitnahme weggeworfener Lebensmittel	6.047 a) 6.047 b) /	327
23	Erhöhung des Frauenanteils und gesetzliche Mindestquote für die Aufsichtsräte	5.600 a) 5.592 b) 8	239
24	Zulassung der Pflanze Stevia als Lebensmittel	5.426 a) 5.426 b) /	74
25	Restriktiverer Einsatz von Pfefferspray oder ähnlichen Einsatzmitteln	5.401 a) 5.202 b) 199	299

Anlage 2

A. Berücksichtigungsbeschlüsse und ihre Erledigung im Jahr 2011 (Auszug)

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
<p>Betreff: Arbeitslosengeld</p> <p>Anliegen: Ein Petent kritisierte die Bußgeldvorschriften des Dritten Buches Sozialgesetzbuch.</p>	30. September 2010	<p>2011</p> <p>Negativ</p> <p>Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales teilte mit, dass die Beendigung der Ungleichbehandlung in ein in Kürze anstehendes Gesetzgebungsverfahren einfließen werde, um die Rechtslage schnellstmöglich zu bereinigen. Der Gesetzentwurf befinde sich jetzt im parlamentarischen Verfahren.</p>
<p>Betreff: Private Krankenversicherung</p> <p>Anliegen: Mit der Petition wurden die hohen Belastungen von privat krankenversicherten Beziehern von Arbeitslosengeld II (ALG II) kritisiert.</p> <p>>>> öffentliche Petition <<<<</p>	16. Dezember 2010	<p>2011</p> <p>Positiv</p> <p>Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales teilte mit, dass die Beiträge für eine private Krankenversicherung von Amts wegen angepasst werden können, um eine Überschuldung bei Empfängern von ALG II zu verhindern, die nicht in eine gesetzliche Krankenversicherung zurückwechseln können. Eine Lösung für Beitragsschulden aus zurückliegenden Jahren wird noch geprüft.</p>
<p>Betreff: Dublin-II-Verfahren</p> <p>Anliegen: Der Petent wandte sich gegen eine beabsichtigte Überstellung nach Polen.</p>	30. Juni 2011	<p>2011</p> <p>Positiv</p> <p>Das Bundesministerium des Innern teilte mit, dass in diesem besonderen Fall von einer Überstellung der Petenten nach Polen aus humanitären Gründen abgesehen und das Asylverfahren in Deutschland durchgeführt wird.</p>
<p>Betreff: Dublin-II-Verfahren</p> <p>Anliegen: Die Petenten baten die Abschiebung nach Polen zu verhindern.</p>	30. Juni 2011	<p>2011</p> <p>Positiv</p> <p>Das Bundesministerium des Innern teilte mit, dass in diesem besonderen Fall von einer Überstellung der Petenten nach Polen aus humanitären Gründen abgesehen und das Asylverfahren in Deutschland durchgeführt wird.</p>

noch Anlage 2

B. Erwägungsbeschlüsse und ihre Erledigung im Jahr 2011 (Auszug)

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
<p>Betreff: Gesetzliche Krankenversicherung</p> <p>Anliegen: Mit der Petition wird eine flächendeckende ambulante Palliativversorgung der Krankenkassen gefordert. (Leitakte mit 17 Mehrfachpetitionen) >>> öffentliche Petition <<<<</p>	<p>17. Juni 2010</p>	<p>2011 Positiv</p> <p>Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) teilte mit, dass es sich weiter dafür einsetzen werde, dass eine bundesweit flächendeckende Versorgung der Versicherten mit spezialisierte ambulante Palliativversorgung zeitnah realisiert werden kann. Das BMG hat den GKV-Spitzenverband gebeten, regelmäßig bei den Krankenkassen den aktuellen Umsetzungsstand zu ermitteln und flächendeckend bedarfsgerechte Angebote zu machen.</p>
<p>Betreff: Zulassung zum Straßenverkehr</p> <p>Anliegen: Die Petentin fordert lautere Klingelanlagen bei Fahrrädern zuzulassen.</p>	<p>30. September 2010</p>	<p>2011 Negativ</p> <p>Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung teilte mit, dass die Aufhebung des Verbots für lautere Klingelanlagen bei Fahrrädern abgelehnt wird, da eine Gefahr des Missbrauchs und einer in den meisten Fällen unnötigen Lärmbelastigung – und somit vermeidbaren Lärmbelastigung – gesehen wird.</p>
<p>Betreff: Zuzahlungen in der Krankenversicherung</p> <p>Anliegen: Diese Petition spricht die Berechnung der individuellen Belastungsgrenze der Versicherten an.</p>	<p>7. Oktober 2010</p>	<p>2011 Negativ</p> <p>Das Bundesministerium für Gesundheit teilte mit, dass es erneut eine Ausdehnung des Begriffs des „gemeinsamen Haushalts“ auf Ehegatten, von denen einer dauerhaft in einem Pflegeheim untergebracht ist, prüfen werde. Jedoch kann die Erweiterung des Haushaltsbegriffes im Rahmen der Prüfung der individuellen Belastungsgrenze zu Problemen führen, deshalb ist eine Änderung der geltenden Rechtslage gegenwärtig nicht beabsichtigt.</p>

noch Anlage 2

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
<p>Betreff: Regelungen zur Altersrente</p> <p>Anliegen: Der Petent kritisiert die ertrag- und umsatzsteuerliche Behandlung von Photovoltaikanlagen. (Leitakte mit einer Mehrfachpetition)</p>	<p>7. Oktober 2010</p>	<p>2011 Negativ Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales teilte mit, dass die Hinzuverdienstregelungen für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung auf die Einspeisevergütungen für Strom aus Solaranlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz aus umweltpolitischen Gründen nicht begründbar wären. Denn wenn es im Rentenrecht zulässig wäre, könnte sich die Solidaritätsgemeinschaft der Rentenversicherung auch anderen staatlichen Zielsetzungen außerhalb des Bereichs der Alterssicherung nicht mehr verschließen.</p>
<p>Betreff: Gesundheitswesen</p> <p>Anliegen: Mit dieser Petition wurde eine Änderung des Organspenderechts angestrebt. (Leitakte mit 4 Mehrfachpetitionen) >>> öffentliche Petition <<<<</p>	<p>2. Dezember 2010</p>	<p>2011 Negativ Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) teilte mit, dass nicht verlangt oder vorgeschrieben werden kann, dass jede Bürgerin oder jeder Bürger sich zu Lebzeiten mit der Frage der postmortalen Organspende auseinandersetzen muss. Die Auflegung einer solchen Entscheidungspflicht wäre ein Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht. Zudem muss noch im Verfahren geklärt werden, wie und zu welchem Zeitpunkt die Aufnahme einer Erklärung zur Organspende auf der elektronischen Gesundheitskarte im Einzelnen umgesetzt werden kann. Trotz alledem wird das BMG sich dafür einsetzen, die Spendenbereitschaft in der Bevölkerung zu erhöhen.</p>

noch Anlage 2

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
<p>Betreff: Sozialgesetzgebung Anliegen: Diese Petition betrifft die Förderung der beruflichen Eingliederung Behinderteter.</p>	<p>27. Januar 2011</p>	<p>2011 Positiv Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales teilte mit, dass die Eingliederung der Petentin in der nun wohnortnah gelegenen Werkstatt für behinderte Menschen ermöglicht werden konnte. Ein in der Zwischenzeit abgeschlossenes Klageverfahren hatte die Rechtmäßigkeit der durch die Bundesagentur für Arbeit getroffene Entscheidung bestätigt.</p>
<p>Betreff: Lärmschutz an Schienenwegen Anliegen: Diese Petition wendet sich gegen den Lärm an einer viel befahrenen Bahnstrecke. (Leitakte mit einer Mehrfachpetition)</p>	<p>24. Februar 2011</p>	<p>2011 Positiv Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung teilte mit, dass die im nationalen Verkehrs-lärmschutzpaket II angestrebte Halbierung des Schienenverkehrslärm bis 2020 auch durch die Nutzung von innovativen Maßnahmen am rollenden Material erreicht werden soll. Mit Einführung einer lärmabhängigen Trassenpreisgestaltung wird für die bundesweit flächendeckende Umrüstung von Güterwagen auf lärmarme Verbundstoff-Bremssohlen geschaffen. Die Deutsche Bahn AG wurde gebeten, die Einführung einer lärmabhängigen Trassenpreisgestaltung zum Fahrplanwechsel im Dezember 2012 vorzubereiten. Zudem wurde der genannte Streckenabschnitt mit einer höheren Priorität für anstehende Lärmschutzmaßnahmen versehen.</p>

noch Anlage 2

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
<p>Betreff: Arzneimittelwesen</p> <p>Anliegen: Der Petent möchte die arzneimittelrechtliche Zulassung cannabino- idhaltiger Medikamente, insbesondere von Dronabinol, und die entsprechende Kostenübernahme durch die gesetzlichen Krankenkassen erreichen.</p> <p>>>> öffentliche Petition <<<<</p>	<p>14. April 2011</p>	<p>2011 Positiv</p> <p>Das Bundesministerium für Gesundheit be- fürwortete in seiner Antwort, wenn wirksame Arzneimittel auf der Basis von Cannabis in den Verkehr gebracht werden. Dies darf jedoch aus- schließlich auf den Grundlagen des Arzneimit- telgesetzes und des Betäubungsmittelgesetzes erfolgen. Eine entsprechende Änderung der betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften wurde vorgenommen.</p>
<p>Betreff: Meldewesen</p> <p>Anliegen: Die Eingabe verlangte die Nebenmeldepflicht des Wohnungsge- bers wieder einzuführen.</p>	<p>26. Mai 2011</p>	<p>2011 Positiv</p> <p>Das Bundesministerium des Innern teilte mit, dass das Bundeskabinett den Regierungsent- wurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens beschlossen hat. Die Mitwirkung des Wohnungsgebers ist bei der Anmeldung vorgesehen. Verstöße gegen sich daraus er- gebende Pflichten werden mit einem Bußgeld belegt.</p>
<p>Betreff: Finanzverwaltung</p> <p>Anliegen: Der Petent bat um Korrektur der Anweisungen des Bundesministe- riums der Finanzen (BMF) im Zusammenhang mit der Anwendung des Investitionszulagengesetzes.</p>	<p>30. Juni 2011</p>	<p>2011 Negativ</p> <p>Das BMF teilte mit, dass der Petent bei seinem Antrag nicht das dafür vorgesehene Formblatt verwendet habe. Der Petent hätte die Möglich- keit gehabt, seinen Rechtsstandpunkt im Klage- verfahren vor dem Hessischen Finanzgericht weiter zu verfolgen, hiervon habe er jedoch keinen Gebrauch gemacht, so dass der in Rede stehende Ablehnungsbescheid bestandskräftig und mithin unanfechtbar geworden sei.</p>

noch Anlage 2

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
<p>Betreff: Leistungen nach dem BAföG Anliegen: Die Petentin forderte die Förderung eines Masterstudiums.</p>	<p>7. Juli 2011</p>	<p>2011 Negativ Das Bundesministerium für Bildung und Forschung teilte mit, dass für die Petentin die Voraussetzung für eine Förderung nach BAföG nicht gegeben sei, da sie zuvor kein Bachelorstudium abgeschlossen habe. Voraussetzung für die Förderung eines Master-Studiengangs im konkreten Fall wurde der Petentin der Hinweis auf die Möglichkeit eines Studienkredits gegeben.</p>

Anlage 3**Verzeichnis der Mitglieder des Petitionsausschusses
des Deutschen Bundestages (17. Wahlperiode)**

(Stand: Mai 2012)

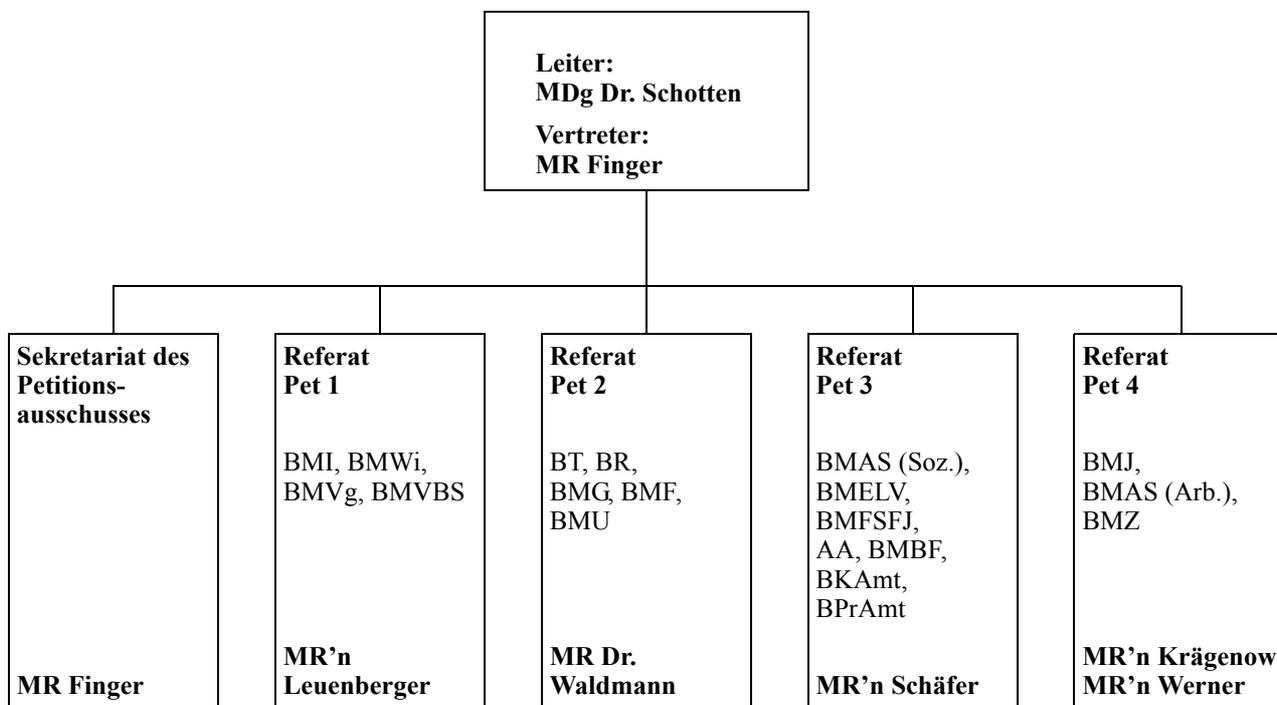
Vorsitzende: Abg. Kersten Steinke, DIE LINKE.**Stellv. Vorsitzender:** Abg. Gero Storjohann, CDU/CSU

Fraktion	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Peter Aumer Günter Baumann (<i>Obmann</i>) Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen) Paul Lehrieder Patricia Lips Hans-Georg von der Marwitz Andreas Mattfeldt Gero Storjohann (<i>stellv. Vorsitzender</i>) Stefanie Vogelsang Sabine Katharina Weiss	Dr. Reinhard Brandl Ralph Brinkhaus Dr. Thomas Wolfgang Feist Dr. Michael Fuchs Alexander Funk Ingo Gädechens Dr. Stefan Kaufmann Ulrich Lange Henning Otte Karl Schiewerling
SPD	Michael Peter Groß Klaus Hagemann (<i>Obmann</i>) Steffen-Claudio Lemme Ottmar Schreiner Stefan Schwartze Sonja Amalie Steffen	Oliver Kaczmarek Manfred Nink Marlene Rupprecht Axel Schäfer Silvia Schmidt Swen Schulz (Spandau)
FDP	Holger Krestel Jörg von Polheim Dr. Peter Röhlinger (<i>Obmann</i>) Manfred Todtenhausen	Jens Ackermann Dr. Bijan Djir-Sarai Dr. Christel Happach-Kasan Jimmy Schulz
DIE LINKE.	Ingrid Remmers (<i>Obfrau</i>) Kersten Steinke (<i>Vorsitzende</i>) Sabine Ursula Stüber	Agnes Alpers Matthias W. Birkwald Dr. Kirsten Tackmann
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Memet Kilic (<i>Obmann</i>) Dr. Hermann E. Ott Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn	Cornelia Behm Monika Lazar Josef Philip Winkler

Anlage 4

**Organisationsübersicht der Unterabteilung Petitionen und Eingaben
der Verwaltung des Deutschen Bundestages**

(Stand: Mai 2012)



Anlage 5

Petitionsausschüsse in der Bundesrepublik Deutschland

(Stand: Mai 2012)

Land	Anschrift	Vorsitzende/r
	Deutscher Bundestag Petitionsausschuss Platz der Republik 1 11011 Berlin Tel.: 030/227-35257 Internet: www.bundestag.de	Vors.: Kersten Steinke DIE LINKE. Vertr.: Gero Storjohann CDU
Baden-Württemberg	Landtag von Baden-Württemberg Petitionsausschuss Haus des Landtags Konrad-Adenauer-Straße 3 70173 Stuttgart Tel.: 0711/2063-525	Vors.: Beate Böhlen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Vertr.: Norbert Beck CDU
Bayern	Bayerischer Landtag Ausschuss für Eingaben und Beschwerden Maximilianeum 81627 München Tel.: 089/4126-2227	Vors.: Hans Joachim Werner SPD Vertr.: Sylvia Stierstorfer CSU
Berlin	Abgeordnetenhaus von Berlin Petitionsausschuss Niederkirchner Str. 5 10111 Berlin Tel.: 030/2325-1470	Vors.: Andreas Kugler SPD Vertr.: Monika Thamm CDU
Brandenburg	Landtag Brandenburg Petitionsausschuss Am Havelblick 8 14473 Potsdam Tel.: 0331/966-1135	Vors.: Thomas Domres DIE LINKE. Vertr.: Henryk Wichmann CDU
Bremen	Bremische Bürgerschaft Petitionsausschuss Haus der Bürgerschaft Am Markt 20 28195 Bremen Tel.: 0421/361-12353	Vors.: Elisabeth Motschmann CDU Vertr.: Manfred Oppermann SPD
Hamburg	Eingabenausschuss der Hamburgischen Bürgerschaft Schmiedestr. 2 20095 Hamburg Tel.: 040/42831-1324	Vors.: Silke Vogt-Deppe SPD Schriftf.: Martina Kaesbach FDP
Hessen	Hessischer Landtag Petitionsausschuss Schloßplatz 1–3 65183 Wiesbaden Tel.: 0611/350-231	Vors.: Barbara Cárdenas DIE LINKE. Vertr.: Wilhelm Reuscher FDP

noch Anlage 5

Land	Anschrift	Vorsitzende/r
Mecklenburg-Vorpommern	a) Landtag Mecklenburg-Vorpommern Petitionsausschuss Schloss, Lennéstraße 1 19053 Schwerin Tel.: 0385/525-1510	Vors.: Manfred Dachner SPD Vertr.: Barbara Borchardt DIE LINKE.
	b) Bürgerbeauftragter des Landes Mecklenburg-Vorpommern Schloßstr. 1 19053 Schwerin Tel.: 0385/525-2709	Matthias Crone
Niedersachsen	Niedersächsischer Landtag Petitionsausschuss H.-W.-Kopf-Platz 1 30159 Hannover Tel.: 0511/3030-2152	Vors.: Klaus Krumfuß CDU Vertr.: Ulrich Watermann SPD
Nordrhein-Westfalen	Landtag Nordrhein-Westfalen Petitionsausschuss Postfach 101143 40002 Düsseldorf Tel.: 0211/884-2143	Vors.: N.N. Vertr.: N.N.
Rheinland-Pfalz	a) Landtag Rheinland-Pfalz Petitionsausschuss Deutschhausplatz 12 55116 Mainz Tel.: 06131/208-2552	Vors.: Peter Wilhelm Dröscher SPD Vertr.: Thomas Günther CDU
	b) Bürgerbeauftragter des Landes Rheinland-Pfalz Kaiserstr. 32 55116 Mainz Tel.: 06131/28999-0	Dieter Burgard
Saarland	Landtag des Saarlandes Ausschuss für Eingaben Postfach 10 18 33 66018 Saarbrücken Tel.: 0681/5002-317	Vors.: Heike Kugler DIE LINKE. Vertr.: N.N.
Sachsen	Sächsischer Landtag Petitionsausschuss Bernhard-von-Lindenau-Platz 1 01067 Dresden Tel.: 0351/4935-215	Vors.: Tino Günther FDP Vertr.: Lothar Bienst CDU
Sachsen-Anhalt	Landtag Sachsen-Anhalt Petitionsausschuss Domplatz 6–9 39104 Magdeburg Tel.: 0391/560-1213	Vors.: Hans-Joachim Mewes DIE LINKE. Vertr.: Herbert Hartung CDU

noch Anlage 5

Land	Anschrift	Vorsitzende/r
Schleswig-Holstein	a) Schleswig-Holsteinischer Landtag Petitionsausschuss Düsternbrooker Weg 70 24105 Kiel Tel.: 0431/988-1011	Vors.: Katja Rathje-Hoffmann CDU Vertr.: Jens-Uwe Dankert FDP
	b) Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein Karolinenweg 1 24105 Kiel Tel.: 0431/988-1240	Birgit Wille
Thüringen	a) Thüringer Landtag Petitionsausschuss Jürgen-Fuchs-Str. 1 99096 Erfurt Tel.: 0361/377-2076	Vors.: Fritz Schröter CDU Vertr.: Sabine Berninger DIE LINKE.
	b) Bürgerbeauftragte des Freistaats Thüringen Jürgen-Fuchs-Str. 1 99096 Erfurt Tel.: 0361/377-1871	Silvia Liebaug

Anlage 6

Verzeichnis der Ombudseinrichtungen und Petitionsausschüsse in der Europäischen Union und den Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland (nationale Ebene)

(Stand: April 2012)

Europäisches Parlament

a) Petitionsausschuss
Vorsitzende: Erminia Mazzoni
Rue Wiertz
B – 1047 Brüssel

Weitere Informationen: <http://www.europarl.europa.eu/>

b) Der Europäische Bürgerbeauftragte
P. Nikiforos Diamandouros
1, avenue du Président
Robert Schuman, CS 30403
F - 67001 Strasbourg Cedex

Weitere Informationen: <http://www.ombudsman.europa.eu>**Belgien**

Guido Schuermans
Catherine De Bruecker
(Federal Ombudsman)
Rue Ducale 43
B - 1000 Brüssel

Dänemark

Jørgen Steen Sørensen
(Folketingets Ombudsman)
Gammeltorv 22
DK - 1457 Kopenhagen

Estland

Indrek Teder
(Chancellor of Justice)
Kohtu Street 8
EE 15193 Tallinn

Finnland

Dr. jur. Assessor Petri Jääskeläinen
(Parliamentary Ombudsman)
Arkadiankatu 3
FI - 00102 Helsinki

Frankreich

Jean-Paul Delevoeye
(Médiateur de la République Française)
7, rue Saint Florentin
F - 75008 Paris

Großbritannien

Dame Julie Mellor
(UK Parliamentary Ombudsman and Health
Service Ombudsman for England)
Millbank Tower
Millbank
London SW1P 4QP
England

England

Anne Seex
Jane Martin
(Local Government Ombudsmen)
PO Box 4771
Coventry CV4 0EH

Wales

Peter Tyndall
(Public Services Ombudsman)
1 Ffordd yr Hen Gae
Pencoed
CF35 5LJ

noch Anlage 6

Schottland

Jim Martin
(Scottish Public Services Ombudsman)

4 Melville Street
Edinburgh EH3 7NS

Nordirland

Tom Frawley
(Northern Ireland Ombudsman)

Freepost BEL 1478
Belfast
BT1 6BR

Irland

Emily O'Reilly
(National Ombudsman)

18 Lower Leeson Street
IRL - Dublin 2

Italien

Vorsitzender der ital. Ombudsvereinigung
Dr. Henry Dojot Formento
(Difensore Civico)
Consiglio Regionale della Valle d'Aosta

Via B. Festaz, 52
I - 11100 Aosta

Lettland

Juris Jansons
Ombudsmann der Republik Lettland

Baznīcas Street 25
Riga
LV – 1010 Latvia

Litauen

Romas Valentukevicius
Head of the Seimas Ombudsmen Office
of the Republic of Lithuania

Gedimino pr. 56
LT - 01110 Vilnius

Luxemburg

Petitionsausschuss
Präsident: Camille Gira

Commission des Pétitions
Chambre des Députés
19, rue du Marché-aux-Herbes
L - 1728 Luxemburg

Lydie Err
Bürgerbeauftragte von Luxemburg

36, rue du Marché-aux-Herbes
L - 1728 Luxemburg

Malta

Dr. Joseph Said Pullicino
(Ombudsman)

11, St Paul Street
MT - Valletta VLT 07
Malta

Niederlande

Alex Brenninkmeijer
(Nationale Ombudsman)

Bezuidenhoutseweg 151
NL-2594 AG Den Haag

noch Anlage 6

Österreich

Dr. Peter Kostelka
Dr. Gertrude Brinek
Mag. Terezija Stoisits

Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen
Vorsitzende (Obfrau): Ursula Haubner

Volksanwaltschaft
Singerstraße 17
A - 1015 Wien

Österreichisches Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
A - 1017 Wien

Polen

Prof. Dr. Irena Lipowicz
(Human Rights Defender)

Aleja Solidarności 77
PL - 00-090 Warschau

Portugal

Alfredo José de Sousa
(Provedor de Justica)

Rua Pau de Bandeira, 9
P - 1249-088 Lissabon

Schweden

Cecilia Nordenfelt
(Chief Parliamentary Ombudsman)

Riksdagens Ombudsmän - JO
Box 16327
S - 10326 Stockholm

Lars Lindström
(Parliamentary Ombudsman)

dto.

Lilian Wiklund
(Parliamentary Ombudsman)

dto.

Hans-Gunnar Axberger
(Parliamentary Ombudsman)

dto.

Schweiz

Vorsitzender der Schweizer Ombudsvereinigung
Mario Flückiger
Ombudsman der Stadt Bern

Junkerngasse 56
Postfach 537
CH - 3000 Bern 8

Slowakische Republik

Pavel Kandráč
Ombudsman

Kancelária verejného
ochrancu práv
Nevádzová 5
P.O.BOX 1
SK - 82004 Bratislava 24

Slowenien

Dr. Zdenka Čebašek-Travnik
Ombudsman für Menschenrechte
(Chef Ombudsman)

Dunajska Cesta 56
SI – 1109 Ljubljana

Spanien

Maria Luisa Cava de Llano y Carrió
National Ombudsman

Zurbano 42
E - 28010 Madrid

noch Anlage 6

Tschechische Republik

Paul Varvařovská
Ombudsmann
der Tschechischen Republik

Kancelář veřejného ochránce práv
Údolní 39
CZ - 60200 Brno

Ungarn

Prof. Dr. Máté Szabó
(Commissioner for Fundamental Rights)

Nádor Str. 22
H - 1051 Budapest

Dr. Ernő Kállai
(Deputy Commissioner responsible for the Protection
of the Rights of Nationalities living in Hungary)

dto.

Dr. Sándor Fülöp
(Deputy Commissioner responsible for the Protection
of the Interests of Future Generation)

dto.

Zypern

Eliza Savvidou
(Commissioner for Administration)

Era House
2, Diagorou Street
CY - 1097 Nicosia

Nail Atalay
(1. Ombudsman)

143, Bedrettin Demirel Caddesi
Kat 3-4 Lefkosa
Turkish Republic of Northern Cyprus

Feridun Önsav
(2. Ombudsman)

dto.

Anlage 7

Ombudsmann-Institute

Europäisches Ombudsmann-Institut

Salurner Str. 4

A - 6020 Innsbruck

Präsidentin: Dr. Burgi Volgger

Internet: www.eoi.at

Internationales Ombudsmann-Institut

(International Ombudsman Institute)

General Secretariat

c/o Austrian Ombudsman Board

Singerstr. 17

A – 1015 Wien

P.O. Box 20

Internet: www.ioi@volksanw.gv.at

Anlage 8**Rechtsgrundlagen****I. Regelungen zum Petitionsrecht im Grundgesetz****Artikel 17**

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Artikel 17a

(1) Gesetze über Wehrdienst und Ersatzdienst können bestimmen, dass für die Angehörigen der Streitkräfte und des Ersatzdienstes während der Zeit des Wehr- oder Er-

satzdienstes das Grundrecht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten (Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz), das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8) und das Petitionsrecht (Artikel 17), soweit es das Recht gewährt, Bitten oder Beschwerden in Gemeinschaft mit anderen vorzubringen, eingeschränkt werden.

Artikel 45c

(1) Der Bundestag bestellt einen Petitionsausschuss, dem die Behandlung der nach Artikel 17 an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.

(2) Die Befugnisse des Ausschusses zur Überprüfung von Beschwerden regelt ein Bundesgesetz.

noch Anlage 8

II. Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (Gesetz nach Artikel 45c des Grundgesetzes)

Vom 19. Juli 1975 (BGBl. I S. 1921), geändert durch Artikel 4 Absatz 5 des Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718)

§ 1

Zur Vorbereitung von Beschlüssen über Beschwerden nach Artikel 17 des Grundgesetzes haben die Bundesregierung und die Behörden des Bundes dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages Akten vorzulegen, Auskunft zu erteilen und Zutritt zu ihren Einrichtungen zu gestatten.

§ 2

Für die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt § 1 entsprechend in dem Umfang, in dem sie der Aufsicht der Bundesregierung unterstehen.

§ 3

(1) Aktenvorlage, Auskunft sowie der Zutritt zu Einrichtungen dürfen nur verweigert werden, wenn der Vorgang nach einem Gesetz geheim gehalten werden muss oder sonstige zwingende Geheimhaltungsgründe bestehen.

(2) Über die Verweigerung entscheidet die zuständige oberste Aufsichtsbehörde des Bundes. Die Entscheidung ist zu begründen.

§ 4

Der Petitionsausschuss ist berechtigt, den Petenten, Zeugen und Sachverständige anzuhören.

§ 5

Der Petent, Zeugen und Sachverständige, die vom Ausschuss geladen worden sind, erhalten eine Entschädigung oder Vergütung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.

§ 6

Der Petitionsausschuss kann nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages die Ausübung seiner Befugnisse nach diesem Gesetz im Einzelfall auf eines oder mehrere seiner Mitglieder übertragen.

§ 7

Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Petitionsausschuss und den von ihm beauftragten Mitgliedern Amtshilfe zu leisten.

§ 8

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Absatz 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

noch Anlage 8

III. Regelungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, die das Petitionswesen betreffen

In der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 24. November 2011 (BGBl. I S. 2454)

§ 108

Zuständigkeit des Petitionsausschusses

(1) Dem gemäß Artikel 45c des Grundgesetzes vom Bundestag zu bestellenden Petitionsausschuss obliegt die Behandlung der nach Artikel 17 des Grundgesetzes an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden. Aufgaben und Befugnisse des Wehrbeauftragten des Bundestages bleiben unberührt.

(2) Soweit sich aus dem Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages nichts anderes ergibt, werden die Petitionen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen behandelt.

§ 109

Überweisung der Petitionen

(1) Der Präsident überweist die Petitionen an den Petitionsausschuss. Dieser holt eine Stellungnahme der Fachausschüsse ein, wenn die Petitionen einen Gegenstand der Beratung in diesen Fachausschüssen betreffen.

§ 110

Rechte des Petitionsausschusses

(1) Der Petitionsausschuss hat Grundsätze über die Behandlung von Bitten und Beschwerden aufzustellen und diese Grundsätze zum Ausgangspunkt seiner Entscheidung im Einzelfall zu machen.

(2) Soweit Ersuchen um Aktenvorlagen, Auskunft oder Zutritt zu Einrichtungen unmittelbar an Behörden des

Bundes, bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gerichtet werden, ist das zuständige Mitglied der Bundesregierung zu verständigen.

(3) Von den Anhörungen des Petenten, Zeugen oder Sachverständigen ist das zuständige Mitglied der Bundesregierung rechtzeitig zu unterrichten.

§ 111

Übertragung von Befugnissen auf einzelne Mitglieder des Petitionsausschusses

Die Übertragung von Befugnissen nach dem Gesetz nach Artikel 45 c des Grundgesetzes auf eines oder mehrere seiner Mitglieder muss der Petitionsausschuss im Einzelfall beschließen. Inhalt und Umfang der Übertragung sind im Beschluss zu bestimmen.

§ 112

Beschlussempfehlung und Bericht des Petitionsausschusses

(1) Der Bericht über die vom Petitionsausschuss behandelten Petitionen wird mit einer Beschlussempfehlung dem Bundestag in einer Sammelübersicht vorgelegt. Der Bericht soll monatlich vorgelegt werden. Darüber hinaus erstattet der Petitionsausschuss dem Bundestag jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit.

(2) Die Berichte werden gedruckt, verteilt und innerhalb von drei Sitzungswochen nach der Verteilung auf die Tagesordnung gesetzt; sie können vom Berichterstatter mündlich ergänzt werden. Eine Aussprache findet jedoch nur statt, wenn diese von einer Fraktion oder von anwesenden fünf von Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt wird.

(3) Den Einsendern wird die Art der Erledigung ihrer Petition mitgeteilt. Diese Mitteilung soll mit Gründen versehen sein.

IV. Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden

Stand: 9. November 2011

Verfahrensgrundsätze vom 8. März 1989, redaktionell geändert durch Beschluss vom 20. Februar 1991, ergänzt durch Beschluss vom 19. Juni 1991, ergänzt durch Beschlüsse vom 1. und 15. Juni 2005. Für die 16. Wahlperiode übernommen durch den Beschluss vom 30. November 2005. Geändert durch Beschluss vom 5. April 2006. Für die 17. Wahlperiode übernommen durch den Beschluss vom 25. November 2009; zuletzt geändert mit Wirkung zum 1. Januar 2012 durch Beschluss vom 9. November 2011.

Aufgrund des § 110 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GOBT) stellt der Petitionsausschuss für die Behandlung von Bitten und Beschwerden folgende Grundsätze auf:

1. Rechtsgrundlagen

(1) Nach Artikel 17 des Grundgesetzes (GG) hat jedermann das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an den Bundestag zu wenden.

(2) Nach Artikel 45c Absatz 1 GG bestellt der Bundestag einen Petitionsausschuss, dem die Behandlung der an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.

(3) Die Befugnisse des Petitionsausschusses zur Vorbereitung seiner Beschlüsse über Petitionen ergeben sich aus Artikel 17 GG sowie aus dem Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (Gesetz nach Artikel 45c des Grundgesetzes – sog. Befugnisgesetz).

2. Eingaben

2.1 Petitionen

(1) Petitionen sind Eingaben, mit denen Bitten oder Beschwerden in eigener Sache, für andere oder im allgemeinen Interesse vorgetragen werden.

(2) Bitten sind Forderungen und Vorschläge für ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Hierzu gehören insbesondere Vorschläge zur Gesetzgebung.

(3) Beschwerden sind Beanstandungen, die sich gegen ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen wenden, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

2.2 Mehrfachpetitionen, Sammelpetitionen, Massenpetitionen, öffentliche Petitionen

(1) Mehrfachpetitionen sind Eingaben mit demselben Anliegen, die individuell abgefasst sind.

(2) Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen.

(3) Massenpetitionen sind Eingaben in größerer Zahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt.

(4) Öffentliche Petitionen sind Bitten oder Beschwerden von allgemeinem Interesse an den Deutschen Bundestag. Sie werden im Einvernehmen mit dem Petenten auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung erhalten weitere Personen oder Personengruppen über das Internet die Gelegenheit zur Mitzeichnung der Petition oder zur Abgabe eines Diskussionsbeitrages hierzu.

2.3 Sonstige Eingaben

Keine Petitionen sind Auskunftersuchen sowie bloße Mitteilungen, Belehrungen, Vorwürfe, Anerkennungen oder sonstige Meinungsäußerungen ohne materielles Verlangen.

3. Petenten

(1) Das Grundrecht nach Artikel 17 GG steht jeder natürlichen Person und jeder inländischen juristischen Person des Privatrechts zu.

(2) Geschäftsfähigkeit ist zur Ausübung des Petitionsrechts nicht erforderlich; es genügt, dass der Petent in der Lage ist, sein Anliegen verständlich zu äußern. Das Petitionsrecht ist von persönlichen Verhältnissen des Petenten wie Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit unabhängig.

(3) Wird eine Petition für einen anderen eingereicht, kann eine Legitimation verlangt werden. Ist der andere mit der Petition nicht einverstanden, unterbleibt die weitere Behandlung.

4. Schriftform

(1) Petitionen sind schriftlich einzureichen. Die Schriftform ist bei Namensunterschrift gewahrt.

Bei elektronisch übermittelten Petitionen ist die Schriftlichkeit gewahrt, wenn der Urheber und dessen Postanschrift ersichtlich sind und das im Internet für elektronische Petitionen zur Verfügung gestellte Formular verwendet wird (elektronischer Ersatz der Unterschrift).

(2) Ein Recht, Petitionen mündlich vorzubringen oder persönlich zu überreichen, besteht nicht.

noch Anlage 8

5. Zuständigkeit des Petitionsausschusses

(1) Der Petitionsausschuss behandelt Petitionen, die den eigenen Zuständigkeitsbereich des Bundestages, insbesondere die Bundesgesetzgebung betreffen.

(2) Der Petitionsausschuss behandelt Petitionen, die den Zuständigkeitsbereich der Bundesregierung, von Bundesbehörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnehmen, betreffen. Dies gilt unabhängig davon, inwieweit die Bundesbehörden und sonstigen Einrichtungen einer Aufsicht der Bundesregierung unterliegen.

(3) Der Petitionsausschuss behandelt in den durch das Grundgesetz gezogenen Grenzen auch Petitionen, die die anderen Verfassungsorgane des Bundes betreffen.

(4) Petitionen, die den Vollzug von Bundesrecht oder EG-Recht betreffen, das die Länder als eigene Angelegenheit (Artikel 83 und 84 GG) oder im Auftrag des Bundes (Artikel 85 GG) ausführen, behandelt der Petitionsausschuss nur insoweit, als der Vollzug einer Aufsicht des Bundes unterliegt oder die Petition ein Anliegen zur Gesetzgebung des Bundes oder der EG enthält.

(5) Petitionen, die ein Gerichtsverfahren betreffen, behandelt der Ausschuss nur insoweit, als auf Bundesebene

- von den zuständigen Stellen ein bestimmtes Verhalten als Verfahrensbeteiligte in einem Rechtsstreit verlangt wird;
- eine gesetzliche Regelung gefordert wird, die eine mit den Petitionen angegriffene Rechtsprechung für die Zukunft unmöglich machen würde;
- die zuständigen Stellen aufgefordert werden, ein ihnen günstiges Urteil nicht zu vollstrecken.

Soweit ein Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit verlangt wird, werden sie nicht behandelt.

6. Petitionsinformations- und Petitionsüberweisungsrechte

6.1 Informationsrecht

(1) Aus Artikel 17 GG folgt ein Informationsrecht sowohl bei Bitten als auch Beschwerden.

(2) In Angelegenheiten der Bundesverwaltung richtet sich das Informationsrecht grundsätzlich gegen die Bundesregierung. Soweit eine Aufsicht des Bundes nicht besteht, richtet es sich unmittelbar gegen die zuständige Stelle, die öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnimmt.

6.2 Verständigung der Bundesregierung

Soweit Ersuchen um Aktenvorlage, Auskunft oder Zutritt zu Einrichtungen unmittelbar an Behörden des Bundes, bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und

Stiftungen des öffentlichen Rechts gerichtet werden, ist das zuständige Mitglied der Bundesregierung zu verständigen (§ 110 Absatz 2 GOBT).

6.3 Überweisungsrecht

(1) Zur Erledigung einer Petition kann der Petitionsausschuss mittels einer Beschlussempfehlung für das Plenum des Bundestages beantragen, die Petition der Bundesregierung oder einem anderen Verfassungsorgan des Bundes zu überweisen.

(2) Soweit eine Aufsicht der Bundesregierung nicht besteht, richtet sich das Überweisungsrecht unmittelbar an die Einrichtung der Bundesverwaltung oder die zuständige Stelle, die öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnimmt.

7. Bearbeitung der Eingaben durch den Ausschussdienst

7.1 Erfassung der Eingaben

(1) Jede Eingabe wird grundsätzlich gesondert erfasst.

(2) Bei Mehrfachpetitionen wird eine Petition als Leitpetition geführt.

(3) Massenpetitionen werden als eine Petition (Leitpetition) für die Bearbeitung geführt. Die einzelnen Petitionen werden gesammelt und zahlenmäßig erfasst.

(4) Öffentliche Petitionen werden als eine Petition (Sammelpetition) bearbeitet. Es gelten die Verfahrensgrundsätze, soweit die „Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen“ nichts anderes vorsieht.

7.2 Eingaben, die keine Petitionen sind

Eingaben, die keine Petitionen sind (Nummer 2.3), werden soweit wie möglich durch eine Mitteilung an den Einsender, insbesondere durch einen Rat oder Hinweis oder durch Weiterleitung erledigt. Im Übrigen werden sie weggelegt.

7.3 Mangelhafte Petitionen

(1) Zur Erledigung durch den Ausschuss bereitet der Ausschussdienst grundsätzlich Petitionen nicht vor,

- deren Inhalt verworren ist;
- die unleserlich sind;
- bei denen Anschrift oder Unterschrift des Petenten falsch oder gefälscht ist;
- bei denen Anschrift oder Unterschrift des Petenten ganz oder teilweise fehlen, oder wenn bei elektronischer Verwendung des Web-Formulars die Pflichtfelder nicht korrekt ausgefüllt worden sind;
- mit denen etwas tatsächlich Unmögliches, eine strafbare Handlung, eine Ordnungswidrigkeit oder eine

Maßnahme verlangt wird, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen das Sittengesetz verstößt;

- die beleidigenden, erpresserischen oder nötigenden Inhalt haben.

(2) Sofern ein Mangel vom Petenten nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder von Amts wegen behoben wird, legt der Ausschussdienst die Petition im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden weg.

7.4 Beschränkung des Anspruchs auf Prüfung

Ein Anspruch auf eine erneute sachliche Prüfung einer Petition besteht nicht, wenn der Petent sein Anliegen bereits in einer früheren Petition vorgebracht hat, diese beschieden worden ist und keine neuen entscheidungserheblichen Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden.

7.5 Abgabe von Petitionen

Soweit für die Behandlung die Länderparlamente oder andere Stellen zuständig sind, werden die Petitionen in der Regel dorthin abgegeben.

7.6 Petitionen, die einen Soldaten betreffen

Für die Behandlung von Petitionen, die einen Soldaten betreffen, gelten die Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss und dem Wehrbeauftragten.¹

7.7 Einholung von Stellungnahmen

Zu den behandelbaren Petitionen holt der Ausschussdienst in der Regel Stellungnahmen der Bundesregierung oder anderer zur Auskunft verpflichteter Stellen ein.

7.8 Petitionen zu Beratungsgegenständen von Fachausschüssen des Bundestages

Betrifft eine Petition einen Gegenstand der Beratung in einem Fachausschuss, wird eine Stellungnahme des Fachausschusses eingeholt (§ 109 Absatz 1 i. V. m. § 62 Absatz 1 GOBT). Liegt die Stellungnahme des Fachausschusses nach Ablauf einer angemessenen Frist nicht vor, so ist die Petition zu bescheiden.

7.9 Positiv erledigte Petitionen

Wird dem Anliegen des Petenten entsprochen, erhält er hierüber einen Bescheid. Der Ausschussdienst erstellt ein Verzeichnis der positiv erledigten Petitionen (Nummer 8.5).

7.10 Offensichtlich erfolglose Petitionen

Ist der Ausschussdienst der Auffassung, dass die Petition offensichtlich erfolglos bleiben wird, kann er dem Petenten die Gründe mit dem Hinweis mitteilen, dass das

Petitionsverfahren abgeschlossen werde, wenn er innerhalb von sechs Wochen keine Einwendungen erhebe. Äußert sich der Petent nicht innerhalb dieser Frist, so nimmt der Ausschussdienst die Petition in ein Verzeichnis von erledigten Petitionen auf (Nummer 8.5).

7.11 Berichterstatte

Der Ausschussdienst schlägt für jede nicht nach Nummer 7.9 und Nummer 7.10 erledigte Petition zwei verschiedenen Fraktionen angehörende Ausschussmitglieder als Berichterstatte vor. Dabei soll ein Berichterstatte einer Regierungsfraktion und ein Berichterstatte einer Oppositionsfraktion angehören. Jede andere Fraktion im Ausschuss kann einen eigenen Berichterstatte zusätzlich verlangen.

7.12 Vorschläge des Ausschussdienstes

Der Ausschussdienst erarbeitet Vorschläge zur weiteren Sachaufklärung (Nummer 7.13.1), für vorläufige Regelungen (Nummer 7.13.2) oder zur abschließenden Erledigung (Nummer 7.14) und leitet sie den Berichterstatte zu.

7.13.1 Vorschläge zur weiteren Sachaufklärung

Zur weiteren Sachaufklärung kann insbesondere vorgeschlagen werden,

- eine zusätzliche Stellungnahme einzuholen;
- einen Vertreter der Bundesregierung zur Sitzung zu laden;
- bei Beschwerden von den Befugnissen nach dem Befugnisgesetz Gebrauch zu machen, z. B.
- Akten anzufordern;
- den Petenten, Zeugen oder Sachverständige anzuhören;
- eine Ortsbesichtigung vorzunehmen.

7.13.2 Vorschläge für vorläufige Regelungen

Bei bevorstehendem Vollzug einer beanstandeten Maßnahme kann insbesondere vorgeschlagen werden, die Bundesregierung oder die sonst zuständige Stelle (Nummer 5) zu ersuchen, den Vollzug der Maßnahme auszusetzen, bis der Petitionsausschuss über die Beschwerde entschieden hat.

7.14 Vorschläge zur abschließenden Erledigung

Die Vorschläge zur abschließenden Erledigung durch den Bundestag können insbesondere lauten:

7.14.1 Überweisung zur Berücksichtigung

Die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen,

- weil das Anliegen des Petenten begründet und Abhilfe notwendig ist.

¹ siehe Anlage Seite 99

noch Anlage 8

7.14.2 Überweisung zur Erwägung

Die Petition der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen,

- weil die Eingabe Anlass zu einem Ersuchen an die Bundesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

7.14.3 Überweisung als Material

Die Petition der Bundesregierung als Material zu überweisen,

- um z. B. zu erreichen, dass die Bundesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen, Verordnungen oder anderen Initiativen oder Untersuchungen einbezieht.

7.14.4 Schlichte Überweisung

Die Petition der Bundesregierung zu überweisen,

- um sie auf die Begründung des Beschlusses des Bundestages hinzuweisen

oder

- um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.

7.14.5 Kenntnissgabe an die Fraktionen

Die Petition den Fraktionen des Bundestages zur Kenntnis zu geben,

- weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint;
- um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.

7.14.6 Zuleitung an das Europäische Parlament

Die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten

- weil dessen Zuständigkeit berührt ist.

7.14.7 Abschluss des Verfahrens

Das Petitionsverfahren abzuschließen,

- weil das Anliegen inhaltlich bereits in der laufenden Wahlperiode behandelt worden ist;
- weil dem Anliegen entsprochen worden ist;
- weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann;
- weil der Bitte oder Beschwerde nicht entsprochen werden kann;

- weil das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden ist;

- weil die Eingabe inhaltlich nicht behandelt werden kann.

7.15 Sonstige Vorschläge/Begründungspflicht

Die zu Nummer 7.14 aufgeführten Vorschläge sind hinsichtlich der Art der Erledigung und hinsichtlich der Stelle, an die sich eine Überweisung richten kann, beispielhaft. Sie sind schriftlich zu begründen.

8. Behandlung der Petitionen durch den Petitionsausschuss

8.1 Anträge der Berichterstatter

(1) Die Berichterstatter prüfen den Vorschlag des Ausschussdienstes und legen dem Ausschuss Anträge zur weiteren Behandlung der Petitionen (entsprechend Nummern 7.13.1, 7.13.2 und 7.14) vor. Ein Vorschlag nach Nummer 7.13.2 wird unverzüglich geprüft; andere Vorschläge werden binnen drei Wochen geprüft. Anträgen eines Berichterstatters zur weiteren Sachaufklärung soll der Ausschuss in der Regel stattgeben. Bei voneinander abweichenden Anträgen soll eine kurze Begründung gegeben werden.

(2) Bei Massen- und Mehrfachpetitionen gelten die Anträge der Berichterstatter zur Leitpetition auch für die dazu vorliegenden übrigen Petitionen.

8.2.1 Einzelaufruf und -abstimmung

In der Ausschusssitzung werden Petitionen einzeln aufgerufen,

- deren Überweisung zur Berücksichtigung oder zur Erwägung beantragt wird;
- zu denen beantragt wird, sie den Fraktionen des Bundestages zur Kenntnis zu geben oder sie dem Europäischen Parlament zuzuleiten;
- zu denen die Anträge der Berichterstatter und der Vorschlag des Ausschussdienstes nicht übereinstimmen;
- deren Einzelberatung beantragt ist;
- zu denen beantragt wird, einen Vertreter der Bundesregierung zu laden;
- zu denen beantragt wird, von den sonstigen Befugnissen des Petitionsausschusses Gebrauch zu machen;
- wenn eine Sammel- oder Massenpetition bei deren Einreichung von mindestens 50 000 Personen unterstützt wird oder wenn dieses Quorum spätestens vier Wochen nach Einreichung erreicht wird (siehe auch Nummer 8.4 Absatz 4). Bei veröffentlichten Petitionen rechnet die Frist ab der Veröffentlichung im Internet.

noch Anlage 8

8.2.2 Aufruf der Begründung für die Beschlussempfehlung

Die Begründung für die Beschlussempfehlung wird in der Ausschusssitzung nur ausnahmsweise aufgerufen, insbesondere wenn im Einzelfall die Ablehnung eines Antrages zur abschließenden Erledigung in die Begründung aufgenommen werden soll.

8.3 Sammelabstimmung

Sonstige Petitionen, bei denen die Anträge der Berichterstatter und der Vorschlag des Ausschussdienstes übereinstimmen, werden in einer Aufstellung erfasst und dem Ausschuss zur Sammelabstimmung vorgelegt.

8.4 Sonderregelungen für Mehrfach- und Massenpetitionen

(1) Gehen nach dem Ausschussbeschluss über eine Leitpetition von Mehrfachpetitionen weitere Mehrfachpetitionen mit demselben Anliegen ein, werden sie in einer Aufstellung zusammengefasst und im Ausschuss mit dem Antrag zur Leitpetition zur Sammelabstimmung gestellt.

(2) Nach dem Ausschussbeschluss über eine Massenpetition (Nummer 2.2 Absatz 3) eingehende weitere Eingaben mit demselben Anliegen werden nur noch gesammelt und zahlenmäßig erfasst. Dem Ausschuss wird vierteljährlich darüber berichtet.

(3) Das Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 ist nur während der Wahlperiode anwendbar, in der der Beschluss zur Leitpetition gefasst wurde. Ändert sich während der Wahlperiode die Sach- und Rechtslage oder die Auffassung des Ausschusses, die der Beschlussfassung zum Gegenstand der Leitpetition zugrunde lag, ist das Verfahren nicht mehr anwendbar.

(4) Hat eine Sammel- oder Massenpetition das Quorum von 50 000 Unterstützern erreicht (Nummer 8.2.1, 7. Spiegelstrich), so werden ein Petent oder mehrere Petenten in öffentlicher Ausschusssitzung angehört. Der Ausschuss kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschließen, dass hiervon abgesehen wird. Diese Vorschriften gelten für Bitten und Beschwerden. Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes kann in persönlichen Angelegenheiten nur dann eine öffentliche Ausschusssitzung stattfinden, wenn der oder die Betroffene zustimmt.

8.5 Bestätigung von Verzeichnissen und Protokollen

Dem Ausschuss werden zur Bestätigung vorgelegt:

- die Verzeichnisse nach Nummer 7.9 und Nummer 7.10;
- das Verzeichnis der Petitionen, zu denen Ferienbescheide (Nummer 9.1.2) ergangen sind;

- das Protokoll über jede Ausschusssitzung in der auf die Protokollverteilung folgenden Sitzung.

8.6 Sammelübersichten/Gesonderter Ausdruck einer Beschlussempfehlung

(1) Der Petitionsausschuss berichtet dem Bundestag über die von ihm behandelten Petitionen mit einer Beschlussempfehlung in Form von Sammelübersichten (§ 112 Absatz 1 GOBT).

(2) Wird von einer Fraktion eine Aussprache über eine Beschlussempfehlung oder ein Änderungsantrag zu einer Beschlussempfehlung angekündigt, wird die Beschlussempfehlung gesondert ausgedruckt.

9. Bekanntgabe der Beschlüsse

9.1 Benachrichtigung der Petenten

9.1.1 Zeitpunkt und Inhalt der Benachrichtigung

Nachdem der Bundestag über die Beschlussempfehlung entschieden hat, teilt die/der Vorsitzende dem Petenten die Art der Erledigung seiner Petition mit. Die Mitteilung soll einen Hinweis auf die Sammelübersicht und – wenn über die Beschlussempfehlung eine Aussprache stattgefunden hat – auch einen Hinweis auf die Aussprache und das Plenarprotokoll enthalten. Die Begründung zur Beschlussempfehlung ist beizufügen.

9.1.2 Ferienbescheide

(1) Tritt der Bundestag für mehr als zwei Wochen nicht zu einer Sitzung zusammen und stimmen die Anträge der Berichterstatter und der Vorschlag des Ausschussdienstes zur Erledigung einer Petition überein, so wird der Petent bereits vor der Beschlussfassung durch den Bundestag über die Beschlussempfehlung mit Begründung unterrichtet (sog. Ferienbescheid).

(2) Dies gilt nicht bei Petitionen, die in den Ausschusssitzungen einzeln aufzurufen sind (Nummer 8.2.1), sowie in der Zeit vom Zusammentritt eines neuen Bundestages bis zum Zusammentritt eines neuen Petitionsausschusses.

9.1.3 Benachrichtigung einer Kontaktperson/ Öffentliche Bekanntmachung

(1) Bei Petitionen, die von einer nichtrechtsfähigen Personengemeinschaft (Bürgerinitiative etc.) unter einem Gesamtnamen oder einer Kollektivbezeichnung eingebracht werden, wird über die Art der Erledigung in der Regel nur informiert, wer als gemeinsame Kontaktperson (Kontaktadresse) anzusehen ist.

(2) Das gleiche gilt bei Sammel- und Massenpetitionen.

(3) Haben die Petenten keine gemeinsame Kontaktadresse, kann die Einzelbenachrichtigung durch öffentli-

noch Anlage 8

che Bekanntmachung ersetzt werden. Hierüber sowie über die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung entscheidet der Petitionsausschuss.

9.1.4 Zusätzliche öffentliche Bekanntmachung

Der Petitionsausschuss kann bei Nummer 9.1.3 Absatz 1 und 2 zusätzlich eine öffentliche Bekanntmachung beschließen.

9.2 Unterrichtung der Bundesregierung und anderer Stellen

9.2.1 Zuständigkeit für die Unterrichtung/ Berichtsfristen

(1) Beschlüsse des Bundestages, eine Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, teilt der Bundestagspräsident dem Bundeskanzler mit. Beschlüsse des Bundestages, eine Petition der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen, teilt die/der Vorsitzende dem zuständigen Bundesminister mit.

(2) Der Bundesregierung wird zur Beantwortung eine Frist von in der Regel 6 Wochen gesetzt.

(3) Richtet sich ein Berücksichtigungs- oder Erwägungsbeschluss an eine andere Stelle als die Bundesregie-

rung (Nummer 6.3), gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Beschlüsse des Bundestages, eine Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten, teilt der Bundestagspräsident dem Präsidenten des Europäischen Parlaments mit.

(5) Beschlüsse des Bundestages, eine Petition der Bundesregierung als Material zu überweisen, teilt die/der Vorsitzende dem zuständigen Bundesminister mit. Dieser soll dem Petitionsausschuss über die weitere Sachbehandlung spätestens nach einem Jahr berichten.

(6) Alle anderen Beschlüsse übermittelt die/der Vorsitzende.

9.2.2 Antworten der Bundesregierung und anderer Stellen

Der Ausschussdienst gibt die Antwort der Bundesregierung oder einer anderen Stelle (Nummer 6.3) den Ausschussmitgliedern durch eine Ausschussdrucksache zur Kenntnis.

10. Tätigkeitsbericht

Der Petitionsausschuss erstattet dem Bundestag jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit (§ 112 Absatz 1 Satz 3 GOBT).

noch Anlage 8

Anlage zu Ziffer 7.6 Verfahrensgrundsätze**Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss und dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages**

1. Der Petitionsausschuss unterrichtet den Wehrbeauftragten von einer Petition, wenn sie einen Soldaten der Bundeswehr betrifft. Der Wehrbeauftragte teilt dem Petitionsausschuss mit, ob bei ihm in derselben Angelegenheit ein Vorgang entstanden ist und ob er tätig wird.

2. Der Wehrbeauftragte unterrichtet den Petitionsausschuss von einem Vorgang, wenn in derselben Angelegenheit erkennbar dem Petitionsausschuss eine Petition vorliegt.
3. Sind der Petitionsausschuss und der Wehrbeauftragte sachgleich befasst, so wird der Vorgang grundsätzlich zunächst vom Wehrbeauftragten bearbeitet.

Wird der Petitionsausschuss tätig, so teilt er dies dem Wehrbeauftragten mit.

Der Wehrbeauftragte und der Petitionsausschuss unterrichten sich – regelmäßig schriftlich – von dem Fortgang der Bearbeitung und deren Ergebnis.

noch Anlage 8

Anlage zu Ziffer 7.1 (4) Verfahrensgrundsätze

Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen (öP) gem. Ziffer 7.1 (4) der Verfahrensgrundsätze

Über das allgemeine Petitionsrecht hinaus eröffnet der Petitionsausschuss als zusätzliches Angebot die Möglichkeit, öffentliche Petitionen einzureichen.

Mit dieser Möglichkeit soll ein öffentliches Forum zu einer sachlichen Diskussion wichtiger allgemeiner Anliegen geschaffen werden, in dem sich die Vielfalt unterschiedlicher Sichtweisen, Bewertungen und Erfahrungen darstellt. Dieses Forum bietet eine Möglichkeit, vorgetragene Sachverhalte und Bitten zur Gesetzgebung wie auch Beschwerden aus unterschiedlichen Sichtweisen kennen zu lernen und in die eigene Meinungsbildung einzubeziehen. Der Ausschuss möchte erreichen, dass ein möglichst breites Themenspektrum auf seiner Internetseite angeboten und möglichst viele Petenten ihr Anliegen vorstellen können. Öffentliche Petitionen werden ebenso wie nicht öffentliche Petitionen entsprechend den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen für Petitionen behandelt. Aus einer Ablehnung der Veröffentlichung entstehen dem Petenten im parlamentarischen Prüfverfahren keine Nachteile.

In diesem Sinne und entsprechend den nachfolgenden Regularien wird auch das Forum moderiert.

- 1 Öffentliche Petitionen können von jedermann einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen unter Verwendung des hierfür vorgesehenen elektronischen Formulars an den Petitionsausschuss eingereicht werden. Öffentliche Petitionen werden auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlicht. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Annahme einer Petition als öffentliche Petition. Wer sich an einer öffentlichen Petition beteiligen möchte, muss über eine gültige E-Mail-Anschrift verfügen.
- 2.1 Voraussetzung für eine öffentliche Petition ist, dass die Bitte oder Beschwerde inhaltlich ein Anliegen von allgemeinem Interesse zum Gegenstand hat und das Anliegen und dessen Darstellung für eine sachliche öffentliche Diskussion geeignet sind. Die Behandlung des Anliegens muss in die Zuständigkeit des Petitionsausschusses fallen. Das Anliegen muss sachlich, konkret und verständlich formuliert und durch eine Begründung getragen sein. Anliegen oder Teile eines Anliegens dürfen sich nicht erkennbar auf Personen beziehen.
- 2.2 Der Ausschuss behält sich vor, gleichgerichtete Petitionen zusammenzufassen und den Hauptpetenten zu bestimmen. Die weiteren Petenten werden als Unterstützer behandelt.
- 3 Eine öffentliche Petition einschließlich ihrer Begründung wird nicht zugelassen, wenn sie
 - a) die Anforderungen der Ziffer 2.1 nicht erfüllt;

- b) persönliche Bitten oder Beschwerden zum Inhalt hat;
 - c) nicht in deutscher Sprache abgefasst ist;
 - d) gegen die Menschenwürde verstößt;
 - e) offensichtlich falsche, entstellende oder beleidigende Meinungsäußerungen enthält;
 - f) offensichtlich unsachlich ist oder der Verfasser offensichtlich von falschen Voraussetzungen ausgeht;
 - g) zu Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten auffordert oder Maßnahmen verlangt werden, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen das Sittengesetz verstoßen;
 - h) geschützte Informationen enthält, in Persönlichkeitsrechte von Personen (z.B. durch Namensnennung) eingreift, kommerzielle Produkte oder Verfahren bewirbt oder anderweitige Werbung enthält;
 - i) Links (URLs) auf andere Web-Seiten enthält;
 - j) sich einer der Würde des Parlaments nicht angemessenen Sprache bedient.
- 4 Von einer Veröffentlichung kann abgesehen werden, insbesondere wenn
 - a) der Ausschuss bereits in der laufenden Wahlperiode in einer im Wesentlichen sachgleichen Angelegenheit eine Entscheidung getroffen hat und keine entscheidungserheblichen neuen Gesichtspunkte vorgetragen werden;
 - b) sich bereits eine sachgleiche Petition in der parlamentarischen Prüfung befindet;
 - c) sie geeignet erscheint, den sozialen Frieden, die internationalen Beziehungen oder den interkulturellen Dialog zu belasten;
 - d) der Petent bereits mit öffentlichen Petitionen auf der Internetseite des Petitionsausschusses präsent ist;
 - e) die Petition offensichtlich erfolglos bleiben wird oder
 - f) die technischen oder personellen Kapazitäten für eine angemessene öffentliche Präsentation nicht gewährleistet sind.
 - 5 Vor Annahme einer Petition als öffentliche Petition und deren Einstellung ins Internet prüft der Ausschussdienst, ob die Voraussetzungen für eine öffentliche Petition erfüllt sind. Im Hinblick auf die Veröffentlichung wird ein strenger Bewertungsmaßstab angelegt. Über die Veröffentlichung werden die Sprecher der Fraktionen (Obleute) unterrichtet. Bei einer Ablehnung erfolgt die weitere Behandlung entsprechend den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen für

noch Anlage 8

- Petitionen. Der Petent soll über eine Veröffentlichung oder eine Nichtveröffentlichung informiert werden; Gründe für Nichtveröffentlichungen sollen ihm mitgeteilt werden.
- 6 Der Initiator einer öffentlichen Petition ist der Hauptpetent. Alle für das Petitionsverfahren notwendige Korrespondenz erfolgt ausschließlich mit dem Hauptpetenten. Sein Name und seine Kontaktanschrift werden zusammen mit der Petition veröffentlicht.
- 7 Mitzeichner einer öffentlichen Petition oder Personen, die sich mit Diskussionsbeiträgen daran beteiligen, geben ihren Namen, ihre Anschrift und E-Mail-Adresse an. Veröffentlicht werden der Name oder – auf Wunsch der/des Mitzeichnenden – ein standardisiertes Pseudonym sowie das Datum der Mitzeichnung.
- Bei einer Beteiligung am Diskussionsforum werden – sofern gewählt – ein Pseudonym oder die anonyme Nutzerkennung sowie das Datum des Beitrages veröffentlicht.
- 8 Die Mitzeichnungsfrist, in der weitere Personen die öffentliche Petition mitzeichnen oder Diskussionsbeiträge abgeben können, beträgt vier Wochen.
- 9.1 Für Diskussionsbeiträge zu einer öffentlichen Petition sowie deren Mitzeichnungen gelten sinngemäß dieselben Anforderungen wie für die Petition (vgl. Ziffern 2 bis 4). Beiträge, die diese Anforderungen nicht erfüllen oder in keinem sachlichen Zusammenhang mit der Petition stehen, werden von der Web-Seite entfernt und als „wegen Regelverstoßes gelöscht“ kenntlich gemacht. Der maximale Umfang von Diskussionsbeiträgen ist technisch vorgegeben.
- 9.2 Ebenfalls von der Web-Seite entfernt werden Beiträge, deren Zuordnung zum angegebenen Verfasser Zweifeln unterliegt.
- 9.3 Während der Mitzeichnungsfrist können die Mitzeichnungsliste oder das Diskussionsforum vorzeitig geschlossen werden, wenn eine sachliche Diskussion nicht mehr gewährleistet ist oder Löschungen von Beiträgen wegen Regelverstoßes in beachtlichem Umfang notwendig werden.
- 10 Nach Abschluss der Mitzeichnungsfrist wird die öffentliche Petition für weitere Mitzeichnungen sowie für die Abgabe von Diskussionsbeiträgen geschlossen. Danach erfolgt die Behandlung entsprechend den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen für Petitionen.
- 11 Im Laufe des parlamentarischen Prüfverfahrens entscheidet der Ausschuss, ob eine öffentliche Beratung oder eine Anhörung von Petenten durchgeführt werden soll.
- 12 Die Öffentlichkeit wird im Internet über das Ergebnis des Petitionsverfahrens unterrichtet.

Anlage 9

**Informationsblatt, das mit der Eingangsbestätigung auf eine Ersteingabe versandt wird/
10 Punkte zum Ablauf und Inhalt des
Petitionsverfahrens**

Um Ihnen Rückfragen zu ersparen, werden die im Regelfall üblichen Verfahrensschritte aufgezeigt.

1. Das Petitionsverfahren beim Deutschen Bundestag ist ein schriftliches Verfahren. Petitionen auf elektronischem Wege erfüllen diese Voraussetzungen nur, wenn sie auf einem der dafür im Internet zur Verfügung gestellten Formulare eingereicht werden.
2. Parlamentarisch beraten werden Bitten zur Gesetzgebung des Bundes und Beschwerden über die Tätigkeit von Bundesbehörden.
3. Petitionen, die nicht in die verfassungsmäßige Zuständigkeit des Bundes fallen, werden an den Petitionsausschuss des jeweiligen Landesparlaments abgegeben, soweit die Landeszuständigkeit gegeben ist. Da der deutsche Bundestag keine gerichtliche Instanz ist, kann er weder Urteile aussprechen noch Gerichtsentscheidungen aufheben oder abändern.
4. Zu jeder Petition wird eine Akte mit einer Petitionsnummer angelegt. Die Daten werden unter Beachtung des Datenschutzes elektronisch erfasst. Der Absender der Petition (Petent) erhält eine Eingangsbestätigung.
5. Soweit erforderlich, bittet der Petitionsausschuss das zuständige Bundesministerium oder die zuständige Aufsichtsbehörde des Bundes um Stellungnahme.
6. Die Stellungnahme des Bundesministeriums oder der Aufsichtsbehörde wird vom Ausschussdienst geprüft.
7. Kann die Petition nach der Stellungnahme erfolgreich abgeschlossen werden, wird dies dem Petenten mitgeteilt. Der Petitionsausschuss beschließt, den Abschluss des Verfahrens zu empfehlen. Der Deutsche Bundestag beschließt entsprechend dieser Empfehlung.
8. Ergibt die Prüfung des Ausschussdienstes, dass die Petition keinen Erfolg haben wird, gibt es zwei Möglichkeiten:
 - a) Dem Petenten wird das Ergebnis der Prüfung in einem vereinfachten Verfahren durch den Ausschussdienst mitgeteilt. Der Petent kann somit sein Anliegen noch einmal kritisch überprüfen und entscheiden, ob er seine Petition aufrechterhält.
 - b) Der Ausschussdienst erstellt für die parlamentarische Beratung eine Beschlussempfehlung mit Begründung. Der Petitionsausschuss berät die Petition und verabschiedet eine Empfehlung, über die der Deutsche Bundestag beschließt. Der Petent wird dann abschließend über das Ergebnis der Beratungen zu seiner Petition informiert.
9. Ergibt die Beratung im Petitionsausschuss, dass die Petition insgesamt oder teilweise begründet ist, fasst der Deutsche Bundestag auf Empfehlung des Petitionsausschusses einen entsprechenden Beschluss, der dem Petenten und der Bundesregierung übermittelt wird.
10. Die Bundesregierung ist wegen des Grundsatzes der Gewaltenteilung nicht verpflichtet, dem Beschluss des Deutschen Bundestages zu folgen. In diesem Fall muss sie jedoch ihre abweichende Haltung gegenüber dem Petitionsausschuss begründen.
11. Das beschriebene umfangreiche Prüfungsverfahren ist nicht in wenigen Wochen durchzuführen. Bitte bedenken Sie auch: Sachstandsankfragen führen angesichts der Fülle der im Ausschussdienst zu bearbeitenden Vorgänge in aller Regel zu Verzögerungen in der Petitionsbearbeitung. Es wird deshalb gebeten, davon Abstand zu nehmen.

